Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Durch-

leuchtigen Hochgebornen Fur-

sten vnnd Herrn/ Herrn Wilhelms Hertzogen zu Gulich/ Cleue vnd Berg/ Grauen zu der Marck vnd Rauenßberg/ Herrn zu Rauenstein/ rc. Rechts-ordnung vnd Reformation/

Mit allerhandt nutzlichen vnd nötigen darzu gehörigen vnd hiebeuor publicirten/ aber doch niemals dabej getruckten Editten vnd gemeinen beuelhen jtzo auffs new außgangen.

Mit Keyserl. Matt. Freiheit vnd Priuilegio in zehen jaren nit nachzutrucken.

Getruckt jn jrer F. G. Statt Dusseldorff/ durch Albertum Buyß/ *Anno M. D. LXXIIII.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

20 D. R. 831 (2°)
Z. Be
VS 16

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

15. 1466

Merl. 17

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Register der Titeln dieses Buchs / vnnd an welchem blat ein jheder zu finden.

Cap. Pag. oder blat

I. Ordnung des Gerichtlichen proceß/vnd erstlich von vnderscheidt der Gerichten iij

II Was personen zu Richter vnnd Scheffen anzunemen iiij

III Wieuiel Scheffen in einem jeden Gericht sein sollen vj

IIII Eidt der Richter vj

V Eidt der Scheffen vij

VI Eidt des Gerichtsschreibers vij

VII Eidt der Procuratoren viij

VIII Eidt der Gerichtsbotten ix

IX Auf welche tag an jedem ort Gericht sol gehalten werden ix

X Auf welche tage vnd zeit kein Gericht zu halten x

XI Welche zeit oder stundt das Gericht zu halten x

XII Von den Vorsprechern/vnd wie die sich halten sollen x

XIII Von vollmechtigen xj

XIIII Wie von wegen der vnmundigen Kinder Gerichtsmombar zu stellen xij

XV Eidt derselbigen Vormunder oder Pfleger xij

XVI Vonn Gerichtlichem Proceß/ vnd erst wie ladung erlangt werden vnd geschehen soll/ wie auch die gueter in verbot/zuschlag/ oder kommer gelegt/ vnnd widerumb entsetzt werden mögen xij

XVII Wie auf des beklagten vngehor

Cap: Blat

sam außbleiben/der kleger auß der erster vñ zweiter erkandtnuß eingesetzt/ vñ sonst weiter vorgefarē werdē sol xv

XVIII Wie gehandelt werden soll/ so der Kleger außbleiben wurde xvij

XIX Von Gerichtlicher einbringung oder vbergebung der klage xviij

XX Wie es zu halten so einiche Parthey sich abberufft xx

XXI In hangendem rechten kein neuwerung vorzunemen xix

XXII Von dem eidt vor geferde xx

XXIII Eidt vor geferde des Klegers vnd beklagten xx

XXIIII Von beweisungen der gethanen klag/auch gegenklag/schutz oder schirm artickell/vñ erstlich von brieflichen schein vnd ligēden kunden xxj

XXV Von beweisung durch lebendige kunden xxij

XXVI Der Zeugen Eidt xxiij

XXVII Vonn offnung der Zeugsagen xxiiij

XXVIII Von eigener bekandtnuß xxv

XXIX Von vermütungen xxv

XXX Von dem eidt der geschehener beweisung zu steur/zu Latin genent *In supplementum probationis* xxvj

XXXI Von beschluß der sachen xxvj

XXXII Von eroffnūg der vrtheill xxvij

XXXIII Von execution vnnd volnziehung der vrtheil xxvij

XXXIIII Wie von Endt vnd Beyurtheill

Cap. Blat.

theil soll appellirt werden xxviij
XXXV Welcher gestalt vō der execution außgesprochener vrtheil appellirt werden mag xxix
XXXVI Von newerungen vnnd Attentaten xxx
XXXVII Von den Fatalien/vnd wie dieselbige zugelassen xxx
XXXVIII Von fertigung der Acten xxxvj

39 Erklerung vnd bericht wie die nichtig vnnd vnrechtigkeit der Processen vnnd vrtheilen zu verhueten / auch in etlichen sachen vnnd gemeinen fellen zu vrtheilen xxxij
XL Wie sich Richter vnd Scheffen halten/auch kein vnzuchtig wesen deren Gerichtspersonen vnd partheien gestatten sollen xxxiij
XLI Wie man den armen richten vñ dienen soll xxxiij
XLII In Gerichtssachen soll aller boser verdacht verschonet werdē xxxiiij
XLIII Von haltung der ordentlicher termyn vnd Proceß xxxiiij
XLIIII Von welchen personen/vnnd in was sachen versicherung genomen werden soll xxxv
XLV Wie vnzeitliche oder vbermessige forderung abgestelt werden soll xxxvj
XLVI Wie es mit den vnmundigen/ vnd denen die in gewaldt jhrer Vormunder stehen / auch den Sinlosen soll gehalten werden xxxvij
XLVII Eidt der Vormunder xl
XLVIII Von Curatoren xl
XLIX Von beweisungen ins gemein xlij
L In sachen so nicht wie Recht/ oder durch versehenliche vermütungen bewiesen/ niemandt mit eiden zu beladen xliij
LI In was fellen gezeugnuß so auf leugnen vnd nein gestelt/zugelassen werden xlv
LII Wie die zeugen vor der beuestigung des kreigs rechtens zu ewiger gedechtnuß gefurt werden mügen xlvj
LIII Wie Vidimus vnnd Transsumpten außbracht werden sollen xlvij
LIIII Von Exceptionen vnd außzugen xlviij
LV Von Exceptionen vnd außzügen so die klage nit abstellen / vnnd erstlich wider den Gerichtszwangck zu Latin genent Exceptio incompetentis iudicis, & Declinatoria fori xlviij
LVI Außzug wider des Richters person l
LVII Außzug wider den kleger lij
LVIII Außzug wider den Anwaldt liij
LIX Außzug so die kriegs beuestigung vnnd Gerichtlichen proceß verhindern liij
LX Von der prescription oder verjärung / vnnd in was fellen die kein stat hab liij
LXI Außzug damit sich einer gegen sein eigen bekantnuß im Rechten behelffen mag lvj
LXII Außzug wider ligende konde vnd brieflichen schein lvij
LXIII Außzug wider die personen der gezeugen lvij
LXIIII Außzug wider die sage vnnd kundtschaft der gezeugen lviij
LXV Außzug der nichtigkeit außgesprochener vrtheil lix
LXVI Außzug wider die Appellation/ warumb die nit zuliessig lx
LXVII Von Gerichtskosten/ wie die taxirt vnd gemessigt werden sollē lxj
LXVIII Wie/ durch wenn/ vnnd auß was vrsachen die restitution /ergentzung oder verfrischung geschehē müge lxij
LXIX Von testamenten lxiiij
LXX Von succession vnnd erbung absteigender linien / ohn testamente oder geschefte der eltern lxv
LXXI Von erbung vnd Succession geehelig

Cap: Blat.

geeheligter kinder durch nachfolgende heyradt lxv
LXXII Von fellen vnd vrsachen darumb die eltern jre kinder/ vnd hinwiderumb die kinder jre eltern enterben mogen/ souern die wie Recht erweisen vnd war gemacht wurden lxvj
LXXIII Von bestraffung der Shöne vnnd Tochter / die sich ohn jrer elter willen vnd wissen verheyraten lxvij
LXXIIII Wie mancherley kinder erben sollen lxviij
LXXV Das die einkindtschaft zu machen zugelassen sey lxix
LXXVI Wie beredung der einkindtschaft soll aufgericht werden lxix
LXXVII Vonn Bastarden auß verdampter geburt lxxj
LXXVIII Von den naturlichē kindern so ausserhalb der ehe geboren / vnnd doch von denen so eheliche leuth hetten sein mögen lxxij
LXXIX Von erbung der Bastarden verlassener gueter lxxij
LXXX Von erbung vnd Succession in auffsteigung der linien/ vñ erstlich wie vatter vnd mutter vnnd andere Eltern jre kinder erben lxxiij
LXXXI Wie die eltern jre verstorbene kinder erben/ mit derselbigen verstorbener bruder oder suster kinderen/ oder derselben kindern lxxiiij
LXXXII Wie Vatter oder Mutter/ vnd andere eltern jre kinder erben/ so sie sich in andere oder zweite ehe begeben lxxv
LXXXIII Von erbung vnd succession auf die seiten lxxv
LXXXIIII Wie geschwesterten von einer seiten erben lxxvj
LXXXV Von succession der enckelen/ auß des heyligen Reichs Chamergerichts Ordnung im jhar funfzehen hödert zu Augspurg aufgericht lxxvj
LXXXVI Außzug der Keys. Constitution vnd satzung / wie Brüder oder Schwester kinder jhres vatters brüder oder schwester verlassen erbschafft vnder sich theilen sollen/ in dem jhar M. D. vnd xxix. auf dem Reichstage zu Speir außgangen lxxvij
LXXXVII Welcher massen brüder vnd schwester kinder mit jhrer abgestorbnen Vatter oder Mutter/ brüder oder schwester/ die andere abgestorbnē jres vatters oder mutters brüder oder schwester im stahm erben sollen/ auß dem Edict vonn dem Regiment zu Nurnberg im jhar tausent funfhondert vnd einvndzwentzig außgangē/ kurtzlich getzogen lxxix
LXXXVIII Beschluß von succession/ das der negst gesipt freundt negster erb sey lxxx
LXXXIX Wie man in den erbfellen die grad vnd sipschaften / vnd negste verwādten rechnen vñ erkeñen sol/ nach dem gesatz der weltlichē Rechtē lxxx
XC Wie mann in gemein die grad der erbschaften rechnen vnd erkennen soll lxxxj
XCI Wie die grad der erbschaften in ab vnnd auffsteigender linien gerechent werden sollen lxxxj
XCII Wie der seiten erben grad vnd sipschaft gerechent vnnd erkant werden sollen lxxxij
XCIII Von erbtheilungen lxxxiiij
XCIIII Von heirats verschreibungen lxxxvj
XCV Von der leibzucht lxxxviij
XCVI Von wilkurlichen vertregen vnd anlassungen/ die zu Latin/ vnnd doch mit vnderscheidt *Arbitrium, Compromißum*, vnd auch *Arbitramentum* genendt werden xc
XCVII Von kauffen vnd verkauffen/ vnd derselben gewerschaft xcij
XCVIII Von beschudden / zu Latin *ius retrahendi* genent xciiij
XCIX Vorstandt vnd behulff der jhenigen so die beschuddung thun wollen xcvj
C Von verkauffen auf widerlose xcvj

Cap. Blat.

CI Von wechssel vnd erffbeutung xcvij
CII Von Gifften xcviij
CIII Von pandtschaft xcix
CIIII Vom schuldt vnnd gelehentem gelt oder anders xcix
CV Von Burgschaft cj
CVI Von Pachtung cij
CVII Von jarlichen zinß oder Rhenten auß anderer leuth gutern ciiij
CVIII Von Spolio vnd entwerung/ vnd dero restitution in gemein cv

I Lehens Ordnung an den Manheusern cvij
II Von beuelh des Stathalters cix
III Wie die belehenung geschehen sol cix
IIII Von dem Lehenrechten cxi
V Von verwarung vnser als des Lehenherrn hocheit vnnd gerechtigkeit cxiij
VI Von dem Lehen vnnd Gerichtsbuch/vnnd des Lehenschreibers beuelh cxiiij
VII Gelubde der Stathalter cxvj
VIII Gelubde der Lehenschreiber cxvj
IX Eidt der Lehenleuth cxvij
X Wie volmacht zu geben cxvij
XI Auffschreibung der belehenung cxvij
XII Wie die Reuersalen zugeben cxviij
XIII Reuersall/wan das Lehen/ oder ein theill daruon zuuersetzen oder zubeschweren vergont cxix
XIIII Wie auffdrachten zuzulassen/ vnnd in das Lehenbuch zuschreiben cxix

Gerichtlicher Proceß in den Lehensachen vor Stathalter vnd Mannen von Lehen / vnd erstlich
XV Wie das Mangericht besetzt vnd angestelt werden soll cxx
XVI Von Vorsprecheren cxx
XVII Vonn Citation oder Ladung/ wie die erkent vnnd verkundigt werden soll cxxj
XVIII Wie es gegen den so ins Recht geladen/vnnd vngehorsamlich außbleibet/soll gehalten werden cxxij
XIX Wa die Partheien nicht in eigener personen/sonder durch jhre Anwelde erscheinen wurden cxxiij
XX Erscheinen vnd vortrag des klegers/ auch antwort des beklagten cxxiiij
XXI Von dem eidt vor geuerde/ zu Latin genent Iuramentum Calumniæ cxxv
XXII Eidt vor geuerde des klegers vnd des beklagten cxxv
XXIII Von bewerung der dargethaner klag/ auch gegenklag oder schutzrede/ Dergleichen von vorstellung/ annemung vnnd verhör der zeugen cxxvj
XXIIII Von eigner bekandtnuß cxxvij
XV Von vermütungen cxxvij
XXVI Von dem eidt der geschehener beweisung zu steur/zu Latin genendt In supplementum probationis cxxvij
XXVII Von offnung vnd publication der Zeugensage / auch beschluß der sachen cxxviij
XXVIII Von execution vnd volnstreckung der vrtheill cxxix
XXIX Wie von endt vnd beyurtheylen soll vnnd mog appellirt werden cxxx
XXX Von nichtigkeit der vrtheilen cxxxj
XXXI Welcher gestalt von der Execution außgesprochener vrtheill appellirt werden moge cxxxj
XXXII Von newerungen vnd attentaten cxxxj
XXXIII Von den Fatalien/vnd wie dieselbe zugelassen cxxxij
XXXIIII Von fertigung der Acten cxxxiij

Von den Hoffsgedingen vnd Laetbencken gemeiner beuelh an alle

alle Amptleuth vnd Beuelhaber bei der Fürstenthumben Gulich vnnd Berg cxxxiiij

Noch ein ander gemein beuelh/ die anstellung der Scheffen an den Hoffs vnd Laetgedingen betreffendt cxxxvj

Der Gerichtspersonen vnderhaltung vnd gesellc/vnnd erstlich Richter vnd Scheffen cxxxviij

Gerichtschreiber cxlj

Vorsprecher cxlj

Gerichtsbotten cxlij

Inhaldt ettlicher der Rechtsordnung vnd Proceß halber hieuor zu verscheidenen zeiten außgangener Edicten vnd Beuelhen/ vnd erstlich

Extract des am funften Julij/ anno 2c.lxj. der Appellation halber außgangenen Edicts cxliiij

Beuelh an die Schultheissen / Scheffen vnd Gerichtschreiber der hauptgerichter beider Furstenthumbē Gulich vnnd Berg/ allerhandt vnordnung vnnd vnrichtigkeit betreffendt cxliiij

An alle Gulische Amptleuth vnd Beuelhaber/daran zu sein/das einem jeden furderlich/schleunig/vnd vnpartheisch Recht widerfare/ auch niemandt vber die verordente tax der Gerichts verfelle beschwert werde cxlvj

Beuelh an alle Vogten / Richter/ Schultheissen/Scheffen/vnnd Gerichtschreiber/von wegen allerhandt vnordnung/nulliteten vnd vnrichtigkeiten/so bej den actis befonden cxlvj. clj

Edict / antreffendt die Appellationes von den Hauptgerichtern / da die hauptsach funf vndzwentzig goltgulden nit werdt / vnnd die sonst freuelhafftig vorgenomen clij

Edict das Priuilegium die Appellation/ da die hauptsach vber sechs hondert goltgulden nit werdt / auch in Iudicijs possessorijs belangendt cxlviij

Der Gerichtschreiber ordnung cliiij

Anweisung vor die Gerichtschreiber vnd Notarien ins gemein clxiij

Allerhandt formen so bej dem Gerichtlichen proceß vorfallen / vnd erstlich gemein gewaldt clxv

Gewaldt zu Latin genendt Actorium/ so die vormunder vonn wegen jhrer pflegkinder geben clxvj

Compromiß clxvij

Ein ander form eines Compromiß clxviij

Zusatz der gelepenen/ damit die Compromissen desto mehr bestettigt clxix

Compromissarien oder scheidtsfreunde Laudum oder Spruch clxix

Form eines Vidimus clxix

Vnderschrifft eines Vidimus clxx

Ein ander Form eines Vidimus clxxj

Citation/wann einer den kommer entsetzt/vnd sich zu Recht erbotten/aber doch zum ersten nicht erschienen clxxij

Ladung zu sehen vnd hören/ das der kleger in die streitige gueter ex primo Decreto / oder auß der erster erkandtnuß eingesetzt werde clxxij

Ladung/zu sehen vnnd hören / das der kleger in die streitige gueter ex secundo Decreto/oder auß der zweiter erkandtnuß einzusetzen clxxiij

Commission Zeugen zuuerhören clxxiij

Compaßbrief / zeugen in andern Gerichtszwanck gesessen zuuerhören clxxiiij

Citation wider die Gezeugen clxxiiij

Citation ann die Parthey / dargegen man zeugen fueren will clxxv

Schlechte Compulsoriall / zu außbringung Statuten oder Schrifftlicher vrkunden clxxv

Blat.

Citation zu eröfnung des Vrtheils clxxvj

Appellation von Beiurtheilen/ welche inn allwege schrifftlich geschehen soll clxxvij

Appellation von Endturtheilen clxxviij

Wie Apostoli Reuerentiales zu geben clxxx

Citation/ zu sehen in sachen der Appellation zu procediren clxxxj

Compulsorial oder zwangsbrieff / die Gerichtliche acta dem appellanten folgen zu lassen / mit angehengter

Blat.

inhibition vnd peen clxxxij

Citation die Gerichtskosten zu tariren clxxxiij

Curatorium / oder wie Vormunder zu geben vnnd zubestettigen clxxxiij

Wie den minderihärigen Curatores ad litem zuuerordnen clxxxiiij

Gewaldt zu Latin genent Actorium/ wie die vormunder in sachen jhrer Pflegkinder jemandt anders volmacht zu geben clxxxv

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Ander Register/

welchs die materien oder sachen darvon in dieser Ordnung tractirt / begreift.

A blat.

Abberuffen von dem ordentlichen Gericht in was fellen zuzulassen xix
Abschrifft oder copey der einbrachten brief oder clausulen niemandt zu weigeren xxij
Abscheidts brieff oder Apostolen nach gethaner Appellation von Richtern vnd Scheffen zu begeren xxviij
Abtreiben der pechter vor vmbganck der bedingter zeit in was fellen geschehen mog cij
Action oder forderung da die gueter vnder vielen Gerichtern gelegen / an welchem ort vorzunemen xiiij
Acta voriger instantz in was zeit außzubringen xxxj
Acta so dem Appellanten geweigert oder verzogen/dem Oberrichter solchs anzuzeigen xxxj
Acta wie zu fertigen xxxj
Actor/wie von den vormundern zu vertrettung jhrer pflegkinder zu verordnen/vnd eidt desselben xlj
Actorij so die vormunder vonn wegen jhrer pflegkinder geben/form clxvj clxxxv
Agnoscierung oder erkandtnuß der einbrachten brief/ siegeln/ instrumentē/ hantschrifften vnd anders xxj
Antwort des beklagten in was zeit die folgen soll xiij. xiiij
Anwaldtschafft welchen nicht konne beuolhen werden liij
Anwelde auß was vrsachen mogen recusirt werden liij
Anher oder Anfraw so die kein leibliche ehelige kinder/ sonder in der rechten absteigender linien andere erben in gleichen graden verlassen / sollen die alle gleich mit einander erben lxv

blat.

Anlaß/*Arbitrium, Arbitramentum* xc
Anlaß verbindt die Erben nit / souern er darauf nit mit gestalt xcij
Anlaß vnd vertrege so nechtlicher weil/ in drunckenschaft/vnd vnordēlicher weiß/auch mit vorsetzlichem vberentzigen betrug aufgericht / sein nichtig vnd von vnwerden xcij
Appellation von Endt vnd Beyurtheilen/ wie vnd wan die schriftlich oder mundtlich geschehen soll xxviij
Appellation von execution außgesprochener vrtheil wan die stat hab xxix
Appellation in was zeit vnd welcher gestalt anhengig zu machen/ auch wie sie mit einbringung der acten vnnd sonst zuuerfolgen xxx
Appellation wann die nit anzunemen/ sonder vor desert vnd verloschen zuhalten xxxj
Appellation warumb nit zuliessig lx
Appellanten so mutwillig appellieren zu straffen lxj. cliij. cxliiij
Appellation an das Keiserlich Chamergericht / da die heuptsach nicht vber sechs hondert goltguldē werdt/auch *in iudicijs possessorijs* / vnd straff der vbertretter cxliij. cxlviij
Appellation an den Landtfursten / da die sachen nit xxv. goltgulden werdt/ nit zuzulassen cxliiij. clij
Appellations form von Beyurtheilen clxxvij
Appellations form vonn Endturtheilen clxxviij
Apostoli Reuerentiales wie die zu geben clxxx
Arbitri iuris lj
Arbor Consanguinitatis/ oder baum der sipschafft lxxxiij

Armen

Armen vnuermuglichen partheien wie man richten vnd dienen soll xxxiij
Attentata oder newerung in hangendem Rechten vnd Appellation nit vorzunemen xix xxx
Außbleiben des beklagten xv
Außbleiben des klegers/vnnd so er auff die angesetzte termyn sein ansprach nit einbringen wolte xvij
Außlendisch Recht in was fellen statt hab xlix
Außzug wider den Gerichtszwanck/zu Latin genent Exceptio incompetentis Iudicis, & Declinatoria fori xlviij
Außzug wider des Richters person l
Außzug wider den kleger lij
Außzug wider den Anwaldt liij
Außzug so die kriegs beuestigung vnnd Gerichtlichen proceß verhindern liij
Außzug wider ligende konde vnd brieflichen schein lvij
Außzug wider die personen der gezeugen lvij
Außzug wider die sage vñ kundeschaft der gezeugen lviij
Außzug der nichtigkeit außgesprochener vrtheil lix
Außspruch der Compromissarien soll von beiden partheien gehalten vnnd volnzogen werden xcj
Außganck der verkauften gueter wa ge schehen soll xcij
Außruffen der erbkeuf in der kirchē xciiij

B.

Bastarden auß verdampter geburt mogen zu einicher erbschaft jhres Vaters oder mutter in einicherley weiß nicht kommen/ vnnd hinwiderumb die Elteren soliche kinder auch nit erben lxxj lxxij
Bastarden so eheligekinder hetten oder gewinnen / mögen dieselbige kinder in jhrer Elter Erb vnd guetern succedierē/doch vorbeheltlich dem Landtfursten seiner F. G. hocheit vnd Gerechtigkeit da solichs gebraucht vnd herkommen lxxij
Baum der sipschaft lxxxiij
Beklagten antwort in was zeit die folgen soll xiij xiiij
Beklagten verweigerung auff erhebliche artickel zu antworten/auch da er sich etlicher außzug gebrauchen wolte xviij
Beklagter ist auf beger des klegers seinē eigen brieflichen schein einzubringen nit schuldig/ darzu doch der kleger auf des beklagten beger gehalten xxj
Bekennen oder leuchnē in frembden sachen die einem mit eigentlich bewust/ als misbreuchig abgestalt lvj
Belehenung an den Manheusern wie die geschehen soll cix
Belehenung wie die aufzuschreibē cxvij
Berauben/suche hernach vnder (Spolium)
Besichtigung der eingelegter brief vnd schriften xxij
Beschluß der sachē/vñ weß Richter vñ Scheffen sich folgentz zu halten xxvj
Beschudden durch die inwendige vnd gegenwertige binnen sechs monaten/ durch die außlendigen aber vnd minderjärigen binnen jar vnd tag xciiij
Beschuddung sol allein zu selbst eigen/ vnnd nit zu eines andern behuff geschehen mögen xciiij
Beschuddung so durch einen blutsuerwandtē vnderlassen/ mag durch den andern geschehen xcv
Beschuddung welchen zu thun verbotten xcv
Beschudden in was dingen nit platz hab xcv
Beschudder vorstandt vnd behulff xcvj
Besserey in den pachtguetern welchen zu erstatten oder nit ciij
Beuestigung des kriegs Rechtens/ zu Latin Litis contestatio gnendt xviij
Beutung such vnder (Erfbeutung vnd wechssell)
Beweisung der gethanen klag / auch von brieflichen schein vnd ligenden kunden xxj

Bewei-

Beweisungen geschehen in mancherlej gestalt xlij
Beweisung durch kundtschaft vnnd besichtigung des augenscheins xlij
Beweisung durch ein offenbare leumut/ gemeine sage vnd geschrey xlij
Beweisung durch vermütungen xlij
Beweisungen gnent halb gezeugnuß/ vnd wie die zu zeiten durch den eidt erstattet werden xlij
Beweisung so auf jha vnnd beschehene ding gesetzt/ wirdt allein im Rechten zugelassen xlv
Beweisung auff nein sagen oder leuchnen gestelt xlv
Bezalung gelehens geltz oder anders xc. c
Bezalung in was muntzen geschehen soll ciiij
Brieff/ siegell/ vnd andere schrifften so auff beger einer Parthey vorbracht werden mussen xxj
Brief vñ siegel so gerichtlich inbracht/ den Partheien wider zu geben xxij
Brief vnd siegel vnnd anderer brieflicher vrkunden anfechtung lvij
Burgschafft oder verpflichtung der Shöne vor jhre Eltern/ vnd hinwiderumb der Elteren vor jhre Shöne lxvij
Burgschafft wie weit sich erstrecke cj
Burgen wannehe die mit Recht nit mogen besprochen werden cj
Burgen sollen jhren außzug vor der kriegs beuestigung vorwenden cj
Burgen so die schuldt als vor jre eigen zu entrichten an sich genomen/ konnen den glaubiger an den principal hauptsacher nit weisen cj
Burgen behelf durch das *beneficium Epistolæ* D. Hadriani. cj
Burgen freiheit gnendt *beneficium cedendarum actionum*/ In was fellen die stat hab cj
Burgen wie vnd wan sie jre burgschaft auffsagen mogen cj
Burgen so sich obgerurter freiheiten begeben/ vnnd darauff verziegen/ konnen sich folgentz damit nit behelffen cij

C

Caution oder versicherung vonn welchen Personen vnnd in was sachen zunemen xxxv
Citations form/ wann einer den kommer entsetzt/ vnnd sich zu Recht erbotten/ aber doch zum ersten nicht erschienen clxxij
Citations form wider die Getzeugen clxxiiij
Citations form an die Parthey dargegen man zeugen fueren will clxxv
Citations oder ladungs form zu eroffnung des vrtheils clxxvj
Citations form zusehen in sachen der Appellation zu procedieren clxxxj
Citations oder ladungs form/ zu sehen vnd hören/ das der kleger in die streitige gueter *ex primo decreto*/ oder auß der erster erkandtnuß eingesetzt werde clxxij
Citation oder ladungs form/ zu sehen vnd hören/ den kleger in die streitige gueter *ex secundo Decreto*/ oder auß der zweiter erkantnuß einzusetzen clxxiij
Citations form die Gerichtskosten zu taxiren clxxxiij
Commissarien zu verordnē/ da der Appellant weitere kundt vnnd kundtschaften zufueren begert xxxj
Commission form zeugen zuuerhoren clxxiij
Compaßbriefs form zeugen in anderm Gerichtzwanck gesessen zu verhören clxxiiij
Compaßbrieff wannehe vnnd wie die mitzutheilen xxiiij
Compromiß xc
Compromissarien/ wes die sich zu halten xcj
Compromissarien ob einer oder mehr vor

vor dem entlichen spruch todlich ab gehen wurden/ oder dem entscheidt auß chaften nicht außwarten kundten xcij
Compromiß form clxvij clxviij
Compulsoriall form zu außbringung Statuten oder schriftlicher vrkunden clxxv
Compulsoriall oder zwanckbriefform/ die Gerichtliche acta dem Appellanten folgen zu lassen/ mit angehenckter Inhibition oder peenen clxxxij
Constitution oder setzung Keys. Maie. jwie brüder oder schwester kinder jres vatters oder schwester verlassene Erbschafft vnder sich theilen sollen lxxvij
Contracten in bezalung gelehens geltz/ so nachtheilig vnd wücherlich / seint verbotten c
Curatoren ad Litem / oder Pfleger den Shönen oder Töchtern ehe sie funf vnd zwentzig jhar alt / zuuerordnen/ die sie im Rechten vnd sonst vertretten/ imfhall sie mit keinen vormundern versehen xlj
Curatoren sollen sich halten/vnnd den Eidt thuen wie die vormunder xlj
Curatorij / oder wie vormunder zu geben vnd zubestettigen/form clxxxiij
Curator ad Litem/oder zum Gerichtlichen krieg wie den minderiärigen zu verordnen clxxxiiij

D.

Defensionall oder Schutz artickel einbringung xix
Dienstgueter nicht zu vertheilen lxxxv

E

Eidt der Richter vj
Eidt der Scheffen vij
Eidt des Gerichtsschreibers vij
Eidt der Procuratoren viij
Eidt der Gerichtsbotten ix
Eidt der Vormunder oder Pfleger/ damit doch die jhenigen so durch die Elteren jhren kindern verordent / nit zu beladen xij.xl
Eidt vor geferde/ des klegers vnnd beklagten/zu Latin genent Iuramentum Calumniæ xx
Eidt der zeugen xxiij
Eidt der geschehener beweisung zu steur / zu Latin gnent in supplementum probationis xxvj
Eidt des Actoris so an stadt des Curatoris ad Litem vnmundige kinder im Rechten vertrit xlj
Eidt soll in sachen so nicht wie Recht/ oder durch verseheliche vermütungen bewiesen / niemandt auferlegt werden xliij
Eidt wie dem kleger durch den beklagten anzubieten vñ heimzustellen xliiij
Eidt zu Latin gnant Iuramentum decisorium/zu welcher zeit zugestatten xliiij
Eidt in malefitz oder Peinlichen/auch in smehe sachen nicht zuzulassen xlv
Eidt so willkurlich / zu Latin genent Iuramentum uoluntarium xlv
Eidt der Lehenleuth cxvij
Eigene bekandtnuß / vnd was Richter vnd Scheffen sich darauf zu halten xxv
Eigene bekandtnuß in was fellen nie nachtheilig lvj
Einkindtschaft wan vnd wie die beredt vnd aufgericht werden moge lxix
Einkindtschafft wa vorgenomen / soll die succession vnd erbung vnder denselbigen kindern nit ferner dan auff vatterliche vñ mütterliche erbschaft/ es were dann anders abgeredt/getzogen werden lxxj
Enkeln erben an stat jhrer abgangenen Eltern lxv
Entsetzung des verbots/kommers oder zuschlags xij. xiij
Enterbung der kinder/oder auch der eltern/in was fellen vnd auß was vrsachen geschehen moge lxvj
Entsetzen oder abtreiben des Pechters vor vmbganck der bedingter zeit in was fellen geschehen moge cij
Entsetzter soll vor allen dingen wider

restituirt

restituirt werden mit erstattung ꝛc. cvj
Epistola D. Hadriani die burgschafft belangen cj
Erste erkantnuß/zu Latin Primũ decretum genent/ in was fellen die stat hab xv
Erbung in absteigender Linien / ohne Testament oder gescheft der Eltern lxv
Erbung der gemachten vatter vnnd mutter/wa die gemachte kinder ohn leibs erben abgingen lxxj
Erbung vnnd Succeßion in aufffsteigung der Linien / wie vatter vnnd mutter jhre kinder erben lxxiij
Erbung oder Succeßion Anherrn vnnd Anfrawen vonn beyden seiten in jhrer Enckelen verlassenen gutern/ da Vatter vnd Mutter verstorben lxxiij
Erbung oder Succeßion des Vranherrn oder Vhranfrawen in jhrer Vrenckel verlassenschaft lxxiij
Erbung der eltern in jhrer verstorbener kinder guetern mit derselben verstorbenen bruder oder schwester kinderen oder deren kindern lxxiiij
Erbung oder Succeßion Vatters oder Mutter vnnd anderer eltern in jhrer kinder guetern/so sie sich in die zweite ehe begeben lxxv
Erbung oder Succeßion auff die seiten lxxv
Erbung geschwesterten von einer seiten lxxvj
Erbung oder Succeßion der Enckelen lxxvj
Erbung Brüder vnd schwester kinder mit jhrer abgestorbenen Vatter oder Mutter Bruder oder Schwester in die stem/ nach dem Edict des Regimentz zu Nurenberg lxxix
Erbung oder Succeßion beschluß/ das der negstgesipt freundt / negster erb sey/vnd das alle gueter fallen vnnd erben sollen hinder sich an die negste Erben daher sie kommen lxxx
Erbtheilung so die eltern zwischen jhren kinderen auffgericht/ soll gehalten werden lxxxiiij
Erbtheilung zwischen den von der Ritterschaft lxxxiiij
Erbtheilung zwischen Schwesteren vnd Brüdern so nit von der Ritterschaft lxxxv
Erbteilungen so einmal eingeraumpt/ mögen nicht auffgeloset werden / souern einer vber die halbscheidt nicht verfurtheilt lxxxvj
Erbung vnnd enterbung der gueter so verkauft werden/allein vor dem Gericht darunder sie gelegen vnd dinckpflichtig/ zuthun xcij
Erbung vnd enterbung gehoren zu den erbgifften xcviij
Erbkeuff seindt vnnd pleiben bestendig vnnd vnloßbar / ob schon das kauffgelt in den verschreibungen außgedruckt xcvij
Erfbeutung vnd wechssel/vnnd keinen auffsetzlichen bösen bedroch darin zugebrauchen xcvij
Erfbeutung so die vmb des bösen betruchs will auffzuheben / muß der betrug binnen jhars bewiesen werden xcvij
Erffbeutung halber seindt beide theill einander werschafft zuthun schuldig xcvij
Erbgifften / such hernach vnder) Gifften)
Erbgiften mussen durch den jhenigen dem sie beschehen/ angenomen werden xcviiij
Erbgiften auß was vrsachen widderruffen vnnd aufgehaben werden mogen xcviiij
Erbkeuf brechen pachtung ciij
Erbfell der eltern vnd verwandten so noch zukunfftig/mogen durch die vnmundigen nicht begebẽ/ noch schuldt darauff bekandt oder verschreben werden xcviij

Erbpachtungen erfordern schriftliche vrkundt oder verschreibung cij
Erbprechter mag ohne verwilligung seines Herrn/ seine gerechtigkeit niemandt anders verkauffen oder verlassen. Wie hinwiderumb der erbpachther zu nachtheill des erbpechters auch nicht thun mag cij
Ergentzung/suche vnder (Restitution oder verfrisschung)
Erbpachtung soll nach inhalt der auff gerichter brieff vnnd siegell gehalten werden cij
Erbzinß suche hernach in (Zinß)
Execution der vrtheill wie die in beweglichen oder vnbeweglichen guetern/ auch in personlichen sachen vorzunemen xxvij

F

Fall der erbschafft alßbaldt nach absterben des eigenthumbers lxxxix
Fatalien vnd wie die zugelassen xxx
Forderung ausserhalb Rechtens angemast/vnnd doch Gerichtlich nit vorbracht/wie es damit zuhalten xvij
Forderung so vnzeitlich vorgenomen abzustellen / vnnd straff des jhenigen so sich der gebraucht xxxvj
Forderung so vbermessig vorgenommē wie die zustraffen xxxvj
Forderung des klegers/ob darinn einicher zweifell oder jrrung vorfallen wurde xxxvij
Fragstuck oder Interrogatoria so den zeugen vorzuhalten xxiij
Fragstuck so geferlich vnnd vndienlich zu vermeiden xxiiij
Furderlich Recht wann das statt hab iij
Furmunder oder pfleger den vnmundigen zu stellen / die sie im Rechten vertretten / vnnd Eidt derselben xij
Fururtheill nit zu geben vij. xxvj
Fursprecher oder Procuratoren wie die sich halten sollen / vnd eidt derselben viij. x
Fursprecher belhonung cxlj

G

Gab vnnd geschenck sollen Richter/ Scheffen vnnd Gerichtschreiber von den Partheien nit nemen vj. vij. viij
Gegenklag xxj
Geistliche begebene personen konnen den Gerichtlichen krieg als kleger eigener person nit vollnfueren lij
Geistliche vnd begebene personen sollen jhrer elterlichen gueter allein die zeit jhres lebens niessen / vnnd kheines wegs verargern oder enteussern zu nachtheill der blutsuerwandten/
Doch mogen sie in jhren nöten mit vorwissen der Landtfurstlicher Obrigkeit von jhrer erbschaft etwas verkauffen lxxxv, xciiij
Geistlicher begebener personen Erbfell sollen gefallen sein wann sie jhre profeß annemen lxxxv
Geistlichen so nicht begeben / sonder weltlich sein / erbfall soll gefallen sein/ wann sie Ordinem Subdiaconatus annemen lxxxv
Geistlichen begebenen personen so ein seidt oder beyfall anerfallen wurde/ soll der bey des verstorbenen negstgesipten weltlichen standts verpleiben/ꝛc lxxxvj
Geistliche begebene person so nach beschehener Profeß jhren Orden oder Closter verlassen wurden/in jhren elterlichen oder anerfallen erbguetern nit zuzulassen lxxxvj
Geistlichen sollen noch mögen khein erbgueter erblich gegeben werden lxxxvj
Gelehent gelt oder anders wie das zu betzalen xcix

Gemeine beschriebene Rechten/ Priuilegien vnnd Landtsgebrauch sollen gelten in fellen da diese Rechtsordnung vnnd Reformation kein außtruckliche maß gibt cvj
Gerichtschreiber Eidt vij
Gerichtsbotten Eidt ix
Gericht zum wenigsten alle vierzehen tage an jhedem Vndergericht zu halten/vnnd wie dasselbig außzuruffen ix
Gerichtstag ohne ehafte vrsach nicht zu verstrecken ix
Gerichter allein auff wercktag zu halten/vnd in der Arnen vnd herbstzeit nach gelegenheit aufzuschurtzen/auserhalb da die sachen ein eilendt außdracht erfordern x
Gericht vor essens/im Sommer zu sieben/ vnd im winter zu acht vhren zu halten x
Gerichtlicher köst vnnd schaden taxierung/messigung/erstattung oder vergleichung xxvij.lxj
Gerichtschreiber belhonung cxlj
Gerichtsbotten belhonung cxlij
Gerichtschreiber Ordnung cliij
Geschutz auf der von der Ritterschafft Stamheusern wem das in der erbtheilung verpleiben soll lxxxiiij
Geschwesterten/heischen Brüder oder Schwester kinder von beiden seiten/ oder derselben kinder lxxiiij
Gewaldt wie zustellen vnnd zugeben clxv
Gewaldt zu Latin genent Actorium/ wie die vormunder in sachen jhrer pfleg kinder jemandt anders volmacht zu geben clxvj. clxxxv
Giften wie die bestendig oder vnbestendig zu halten xcviij
Gifften der kunfftigen Eheleuth ehe dere hestandt vollnzogen/seindt bestendig xcviij
Gifften der Eheleuth vndereinander in elterlichen anererbten erbgutern seindt vntuglich xcviij
Grad vnd sipschafften vnd negste verwandten inn den Erbfellen / wie die nach dem gesetz der weltlichen Rechten zu rechnen vnnd zuerkennen lxxx
Grad der erbschafften in ab vnd aufsteigender linien wie zu rechnen lxxxj
Grad vnnd sipschaft der seiten Erben wie die zu rechnen lxxxij

H

Handtschrift so in gutem glauben gegeben/ da doch das geldt nit geliebert xcix
Haußheur in was fellen konne aufgehaben werden cij
Heirats verschreibungen sollen gehalten werden / sie wurden dann durch beide Eheleuth sementlich(da sie es zuthun macht hetten) auffgehaben vnd verendert lxxxvj
Heirats verschreibungen darinnen die Töchter mit einem sichern pfenning abgeguet/sollen gehalten werden lxxxvj. lxxxvij
Herligkeit oder vnderhocheit der von der Ritterschaft soll bey dem Stamhauß verpleiben lxxxiiij
Hoffsgeding vnd Laetbenck wie die zu halten cxxxiiij. cxxxvj

J

Jarpachtungen bedurffen keiner verschreibung/ dann konnen mit gezeugen oder sonst erwiesen werden cij
Jharpachtungen/ so daruber zettelen auffgericht/sollen darnach gehalten werden cij
Jarpachtung sol nit langer als xxx.jar/ zu funffzehen abzustehen/zugelassen werden ciiij
Jngefurte haab von pachtguetern ist

dem Herrn vor dem bedingten zinß verbonden / Derwegen der pechter vor gentzlicher bezalung dieselbige nit außfueren mag ciij
Interrogatoria oder Fragstuck so den Zeugen vorzuhalten xxiij
Interesse so von wegen nit betzalung gefordert c
Iuuentarium durch die Vormunder alßbaldt auffrichten zulassen xxxix
Inuentarium der gueter so die Leibzuchter brauchen lxxxviij

K

Kauffen vnd verkauffen/vnnd derselben gewerschaft xcij
Kauffgeldt so das in den verschreibungen außgetruckt / ob daher das gekauft gut abloesig xcvij
Kinder so dem vatter narung / artzney vnd vnderhaltung mit zutheilen sich weigeren / mogen enterbt werden lxvj
Kinder so durch nachfolgende heyrath geeheligt / erben gleich mit andern so darnach in stainder Ehe gezilt lxv
Kinder auß verscheidenen ehebet erbung lxviij
Klegers außpleiben / vnd so er auff die angesetzte termyn sein ansprach nit einbringen wolte xvij
Klag oder forderung mit beuestigung des kriegs Rechtens/oder Litis Contestation einzubringen xviij
Khommer gegen frembden iiij
Khommer / verbott oder zuschlag der streitigen gueter vnnd entsetzung derselben xiij

L

Ladung wie die erlangt werden vnnd geschehen soll xij
Ladungs form/wann einer den khommer entsetzt / vnd sich zu Recht erbotten / aber doch zum ersten nit erschienen clxxij
Ladungs form zu sehen vnd zu hören/ das der kleger in die streitige gueter ex primo Decreto / oder auß der erster erkandtnuß eingesetzt werde clxxij
Ladungs form zu sehen vnd zuhören/ den kleger in die streitige gueter ex Secundo Decreto/ oder auß der zweiter erkandtnuß einzusetzen clxxiij
Landtsgebrauch/Priuilegien vnnd gemeine beschriebene Rechten sollen gelten/in fellen daruber diese Rechtsordnung kein maß gibt cvj
Laudum oder Spruchs der Compromissarien oder scheidtsfreunde form clxix
Lehengueter nit zu vertheilen lxxxv
Lehenen oder borgen xcix
Lehen Recht an den Manheusern cxj
Lehen Herrn hocheit vnd gerechtigkeit zu verwaren cxiij
Lehen vnd gerichtsbuch cxiiij
Lehenschreibers beuelch cxlj. cxiiij
Lehenschreibers gelubde cxlv. cxvj
Lehenleuth eidt cxlv. cxvij
Lehen aufftragen cxlviij. cxix
Leibzucht/ vnnd wie es damit zu halten lxxxviij
Leibzuchter oder Leibzuchterinne / so zur anderen Ehe grieffen / sollen ein Inuentarium sampt den originall brieffen vnnd siegelen vberliebern lxxxviij
Leibzuchter oder Leibzuchteriñe in was fellen sie vor einnemung der gueter versicherung thun sollen lxxxviij
Leibzuchter oder Leibzuchterrinne sollen die gueter in gutem baw halten/ vnd alle lest derselben tragen lxxxix
Leibzuchter oder Leibzuchterinne/ was gueter sie allein jhr lebenlanck gebrauchen / vnnd mit welchen sie jhres gefallens schaffen vnnd handlen mogen lxxxix

Leistung hat in gelehentem gelt oder schuldt/wa kein erbkauf auffgericht/ kein stat c
Leibpachtungen erfordern schriftliche vrkunde oder verschreibung cij
Leuchnen oder bekennen in frembden sachen so einem nicht eigentlich bewust/ als mißbreuchig abgestelt lvj
Litis Contestation oder beuestigung des kriegs Rechtens xviij
Losen halber ob zweifel vorfallen wurde xcvj
Lose kan durch den keuffer auf ein sichere zeit verwilligt werden/ vnnd hatt darumb das gemein spruchwort Ein jhar loeß/ alle jhar loeß / allein inn pfandtschaft statt xcvij
Loeß kundigung stehet bey dem verkeuffer/ vnd nicht bey dem keuffer / vnangesehen wie die gultverschreibung gestalt sey cv

M

Man ist seiner eheliger haußfrawen Man vnd mombar lxxxvij
Mancherlei kinder wie die erben lxviij
Manheuser ordnung cvij
Mindersjhärigen vertrettung im Rechten lxij. xxxvij. lij
Mindersjhärigen mogen die zukunfftige erbfell jhrer Eltern oder verwandten nit begeben / oder schuldt darauf bekennen oder verschreiben xcviij
Mindersjhärigen wie Curator ad litem zuuerordnen clxxxiiij

N

Narren vertrettung im Rechten lij
Naturliche kinder mogen vonn den Eltern / wa ehelige kinder vorhanden/ mit zimblicher niessung versehen werden/ Ererben auch jhre Mutter/ souern die kein ehelige kinder hatt/ noch eine vom Adel ist lxxij
Neuwerung oder Attentata in hangender Appellation nicht vorzunemen xxx
Noitgericht iiij
Notarien anweisung vnd beuelch clxiij

O

Obmann/ vnd so der vor dem entlichen spruch mit todt abgehen wurde xc, xcij

P

Pachtung cij
Pachtgueter vmbschlag durch vnbezalung cij. ciij
Pachtgueter verwuestung bricht die pachtung ciij
Pachtgueter / als hauß vnd scheuren/ verbrennung durch des Pechters oder seines haußgesindts schuldt oder versaumnus/ ist der Pechter zuerstatten schuldig ciij
Pacht wirdt durch erbkeuf gebrochen ciij
Pechter mag auß vorgemelten vrsachen / nemblich vmb nicht haltung der Conditionen vnnd vorwarden/ durch vnbezalung/ auch verwustung der gueter / zudem durch zugestandenen erbkauff/ vor vmbganck der bedingter zeit seines gewins entsetzt vnd abgetrieben werden cij
Pechter so an gebrauch des bestanden guts durch den pachtherrn verhindert/ mag seinen schaden an dem zinß abschlagen ciij
Pechtern sollen die notturfftige/ nutzliche angewendte costen erstattet werden ciiij
Pension kan vonn wegen gelehentes geldts oder schuldt nicht gefordert werden c
Pension in loeßbaren Rhenten vonn hondert nit mehr als funff zu geben cv
Pfendtgeben in execution der vrtheil/

vnd was maß darin zu halten xxviij
Pfandtschaften folgen dem gereiden/ wa es in hylichs verschreibungen oder andern bestendigen vermechnussen nit anders versehen lxxxix
Pfandtschaft xcix
Pfandther mag der abnutzung des vnderpfandts gebrauchen xcix
Pfandt soll dem gleubiger nit erfallen sein/ wa die betzalung gelehentes gelts inwendig bestimpter zeit nit geschehen c
Prescription oder verjhärung liiij
Primum decretum / oder erste erkandtnuß xv
Priuilegien / Lantzgebrauch vnd gemeine beschriebene Rechten / sollen gelten/in fellen daruber diese Rechtsordnung nit disponirt cvj
Priuilegium belangen die Appellation an das Keyserlich Chamergericht/ das die in fellen da die heuptsach nicht vber sechs hondert goltgulden werdt/ auch in iudicijs possessorijs nit zuliessig cxlviij
Procuratoren eidt vnnd wes sie sich zu halten viij. x
Proceß in den Lehensachen vor Stathalter vnd Mannen von Lehen wie vorgenomen vnnd gehalten werden sol cxx

Q

Quitantz so ein glaubiger von sich gegeben/ darauff doch die betzalung nit gefolgt xcix

R

Rechten viererley in den Landen Gulich vnnd Berg/nemblich/ Furderlich Recht/ Khommer recht/ Vnuerzoglich Recht/vnnd Noitgericht iij
Das Recht einem jeden schleunig vnnd vnpartheisch widderfaren zu lassen cxlvj
Rechnung oder zelung der grad vnnd sipschafften lxxx, lxxxj, lxxxij
Recusierung oder verwerffung des Richters oder Scheffen person xxxiiij. l
Renthen oder zinß auß anderer leuth guetern/in was zeit / vnnd mit was gelde die zubetzalen ciiij
Versicherung derselben Renthen ciiij
Restitution/ ergentzung oder verfrischung wie / durch wen / vnnd auß was vrsachen/ auch in was fellen nach dem vrtheill bestendiglich geschehen konne lxij
Restitution oder verfrischung/ wannehe durch die Amptleute mit zutheilen oder abzuschlagen/vnd wan sie allein durch die hohe Furstliche Obrigkeit geschehen moge lxiij
Reumung jhar vnd tag ist bey den Erbgifften nötig xcviij
Reuersalen so die Lehenleuth jhrer empfangener belehenung halber zu gebē cxviij
Reuersalen von wegen versetzung oder beschwerung der Lehen cxix
Ritterlich Ampt was personen zu befelen iiij
Richters anstellung durch wen geschehē soll v
Richter eidt/ auch derselben Ampt vnd beuelh iiij. vj
Richter vnd Scheffen wie die sich halten/auch kein vnzuchtig wesen deren Gerichtspersonen vnd partheien gestatten sollen xxxiij

S

Sadell vnd Schatz gueter nit zuuertheilen lxxxv
Scheffen was es fur leuth sein sollen v
Scheffen Ambt so erledigt / wie vnnd durch wen zuerstatten v

Scheffen

Scheffen sollen an jhedem Vndergericht zum wenigsten sieben/ vnnd an keinem ort vber eilff sein vj
Scheffen belhonung cxxxviij
Scheffen Eidt/vnd wes sie sich zu halten vij
Scheffen auß was vrsachen recusirt werden mogen l. lj
Scheidtsleuh oder Compromissarien wes sich die zuhalten xc. xcj
Scheidtsleuth ob einer oder mehr vor dem entlichen spruch mit todt abgehen wurden / oder dem endtscheidt auß ehafften nit außwarten kundtē/ ist der Anlaß verlosschen/wa anders in annemung desselben das andere in deren statt angenomen werden mogen nit versehen xcij
Schuldt oder verschreiben so die vnmundige auf kunftige erbfell machē ist vnbestendig xcvtij
Schuldt xcix
Schuldt mogen die Shön oder Töchter so noch inn gewaldt jhrer eltern stehen / hinder denselbigen / oder jhren Vormunderen nit machen xcix
Seidt vnnd beyfell werden den Töchtern von der Ritterschafft die sonst mit einem sicheren hylichs pfenning abgeguet/vorbehalten lxxxvij
Secundum Decretum / oder zweite erkandtnuß xvj
Shöne verpflichtung vnd Burgschaft vor jhre Eltern/vnd hinwidderumb lxvij
Shon so ein Christ/mag den vatter so ein ketzer ist enterben lxvij
Sinlosen im Rechten zuuertretten xxxvij
Sipschafft in den erbfellen wie zu rechnen vnd zuerkennen/nach dem gesatz der weltlichen Rechten lxxx
Sipschaft in ab vnnd auffsteigender Linien wie zu rechnen lxxxj
Sipschaft der seitten erben wie zurechnen lxxxij
Schliessung der schewren wannehe oder in welchem fall dem pachtherrn zugelassen ciij
Succession in auff oder absteigender/ auch seidt Linien/ suche vor vnder dem wort (Erbung)
Spolium/vnd das der entsetzter vor allen dingen widder zu restituiren/ mit erstattung seines interesse/erlitten kost vnd schaden cvj
Spoliator mag den spolizten ohne vorgehende restitution nit ins Recht ziehen liij
Spoliator soll die widergeltung zweifacht thun/vnd darzu der Obrigkeit straff verfallen sein cvj
Spruchs oder Laudi der Compromissarien oder scheidtsfreunde form clxix
Stieffmutter'/ so ein kindt die zubeschlaffen vnderstanden/ mag solich kindt enterbt werden lxvj
Stommen im Rechten zuuertretten lij
Straff der Shöne vnnd Tbchter/ die sich ohne jhrer Elter wissen vnd willen verheyrathen lxvij
Stamheuser vnnd principall seeß der vonn der Ritterschafft / wie es damit in Erbtheilung zu halten lxxxiiij. lxxxv
Stathalters an den Manheusern beuelch cix
Stathalters der Lehen an den Manheusern gelubde cxvj
Statuten oder schriftliche vrkunden wie die außzubrengen/form clxxv

T

Tauben im Rechten zuuertretten lij
Tax der Gerichtlicher verfelle so verordent/ vnnd niemandt daruber zubeschweren cxlvj. cxlvij

Termin vnd Proceß ordenlich zu halten xxxiiij
Termin der betzalung der erbzinß oder Rhenten außligenden gutern sollen gehalten werden cv
Testamenten/wie vnd vber welche gueter die mogen auffgericht werden lxiiij
Testament vnpilliger weiß/vnd anders dan jhme geliebt/ auffzurichten niemandt zu dringen lxiiij
Durch Testament einem kindt oder Enckeln etwas vor außzumachen/ oder auch den vngerhatenen die vbrige an sie aufgewendte costen abzuziehē lxiiij
Testament zumachen in guetern die einer zuuergeben hatt/ wa der Shon den Vatter/ oder der Vatter den Shon verhindern wurde/mag einer den andern enterben lxvj
Theilung Brüder oder Schwester kinder/ jres Vatters brüder oder schwester verlassener erbschaften/nach der Keyser. Constitution lxxvij
Töchter welche der Vatter vor xxv. jaren verheyraten wollen/vnd sich darüber in ein vnkeusch leben begeben/ mag enterbt werden lxvij
Tochter sollen mit jhrem hylichs pfenning zufridden vnd abgeguet sein lxxxvj. lxxxvij
Töchter verzig lxxxvij
Töchtern so von der Ritterschaft/wirt die Succeßion vnd erbung der seidt vñ beifelle nicht abgeschnittē/wan nicht sonderlich darauf verzegen lxxxvij

V

Vatter der mit seines Shons Ehe weib sich vermischt/mag von demselben Shone enterbt werden lxvj
Dergleichen so er seinen Shon der sinloß vnd vnuernuftig ist/ mit notturftiger vnderhaltung/ artzney vnd anders nicht versorgen wurde lxvj
Vatter so ein Christ/mag seinen Shon so ein ketzer ist enterben lxvij
Verbott / zuschlag oder kommer der streitigen guter / auch entsetzung derselben xiij
Verklagung einer grosser vnthat/die leib vnd leben antrifft/ geburt dem kindt gegen den vatter / oder auch dem vatter gegen das kindt nit lxvj
Verbreñung der pachtgueter/als hauß vnd scheuren ciij
Vergeben oder beschedigen mit giftt/ so das kindt solichs an dem vatter/oder der vatter an dem kindt vnderstanden lxvj
Verfrischung / restitution oder ergentzung wie/ durch wen/ vnd auß was vrsachen / auch in was fellen nach dem vrtheil bestendiglich geschehen konne lxij
Verdencken vber die Gerichtspersonen / derwegen sie recusirt werden mochten xxxiiij
Verkauf eines guets zweien oder mehr xciij
Verkauff/ enteusserung vnnd alienation der Elterlichen vatterlichen vnd anerstorbenen erbschafftē ist den Geistlichen verbotten/ Doch mogen sie in jhren nöten mit vorwissen der Landtfurstlicher Obrigkeit daruon etwas verkauffen xciiij
Verkauff erb vnnd erbzall sollen drey Sontag nacheinander außgeruffen werden
Verkauff der kunfftigen erbfell durch die vnmundigen ist vntuglich xcviij
Verkauff/ verwechsselung/ vereusserung oder zertheilung der erbschafften vnd gueter darauß andere zinß vnd rhenten haben/kan zu nachtheil derselbigen nit geschehen ciiij
Vermutungen wie weit die beweisen mogen xxv
Vernaherung sueche in (Beschudden)
Verpflichtung oder burgschafft der Shone vor jhre Eltern/vnd hinwiderum̃ der eltern vor jre Shone lxvij

Verschrei-

Verschreibungen so ein hoher summa gelts begreiffen als außgegeben oder empfangen c
Verschreibungen so ander muntz oder geldt melden alß außgegeben vnd empfangen c
Versiegelung wie durch die Scheffen zuthun vij
Versicherung oder Caution / vonn welchen personen/ vnnd in was sachen zunemen xxxv
Verheirathen ohne der Eltern wissen vnd willen lxvij
Vertrege vnd anlassungen so willkurlich xc
Vertrege vnnd endtscheidt so durch beider seidts freunde/ oder sonst ohne Compromiß auffgericht / sollen gehalten vnnd vollentzogen werden xcij
Vertrege vnnd Anlaß so nechtlicher weill in drunckenschafft/vnnd vnordentlicher weiß/ auch mit vorsetzlichem vberentzigem betrug auffgericht/sollen nichtig vnd von vnwerden sein xcij
Vertzig der Töchter ciij
Vertzig vnd außganck der gueter so verkaufft werden/ allein vor dem Gericht darunden sie gelegen vnd dinckpflichtig/zuthun lxxxvij
Vertzinsen gelehents gelts zu etlichen zeiten/als zu der Franckfurter Messen/oder sonst c
Vhrenckeln erbung oder succession an statt jhrer abgangenen eltern lxv
Vidimus wirdt glaub zugestelt lvij
Vidimus vnd Transsumpten wie die auß zubringen xlvij
Vidimus wie die zu geben clxix,clxxj
Viererley kinder wie die erben lxviij
Vmbschlag der vnderpfende durch vnbetzalung ciiij. cv
Vmbschlag der Pachtgueter durch vnbetzalung/ vnnd wie die Erbpechter oder seine Erben deßfals die wider an sich erlangen mogen cij.ciij
Vmbschlag der erbpachtgueter cv
Vnordnung vnd vnrichtigkeit in den Gerichtlichen processen abzuschaffen cxliiij
Vnuertzoglich Recht was personen vnd in was sachen mitzutheilen iij
Vnmundigen kindern Gerichtsmombar zu stellen xij
Vnmundig werden gehalten die Shöne vnder xiiij. vnd die Töchter vnder xij. jharen xxxvij
Vnmundiger vertrettung xxxvij.lij
Vnsinnigen vnd verthuner durch andere im Rechten zuuertretten lij
Vnderhaltung vnnd außsteurung der kinder zu geburlicher zeit von den eltern so zu einer handt sitzen/ vnnd die leibzucht der gueter haben lxxxviij
Vnmundigen mogen die zukunfftige Erbfell jhrer eltern vnd verwandten nicht begeben / oder schuldt darauff bekennen oder verschreiben xcviij
Vnderpfandt an erbschaft / wie dem pfandtherrn die abnutzung desselbigen zukommen soll xcix
Volmechtigen verordnung / vnnd welche vnder jhrem Siegell vollmacht geben mogen xj
Vollmacht so nit alßbaldt dargelegt/ de rato zu cauiren xj
Vollmacht zu der Lehen empfencknuß cxvij
Vollmacht oder Gemein gewaldt clxv
Vollmacht oder Gewaldt zu Latin genent Actorium/ so die Vormunder von wegen jhrer pflegkinder geben clxvj
Vormunder dreyerlej/nemblich Testamentarij,Legitimi vnd Datiui / wannehe ein jheder statt hab / vnd wes sie sich zuhalten xxxvij,xxxviij.xxxix
Vormunderschafft wie der Mutter oder Anfrawen zugestatten xxxviij

Vormunder

Vormunder Eidt/ damit doch die so die eltern jhren kinderen verordent/ nit zubeladen xij. xl
Vrtheill auff was tag vnd zeit/ auch welchermassen außzusprechen lix. lx
Vrtheill verfassung xxvj
Vrtheill eroffnung xxvij
Vrtheill wie zu exequiren oder zu volln ziehen xxvij. xxviij. xxix

W

Wechssell vnd erfbeutung/ vnd keinen auffsetzlichen bösen betrug darinn zugebrauchen xcvij
Wechssell so er vmb des bösen betrugs will aufzuheben/ muß der betrug binnen jars bewiesen werden xcvij
Wechssels halber seindt beide theill einander werschafft zuthun schuldig xcvij
Weinkauff/ Gottsheller vnnd erbung mussen neben dem kauffgeldt durch den beschudder entricht werden xcvj
Wherschaft xcij. xciij
Widderfall so in den heirats verschreibungen begriffen lxxxvj
Wilkhurliche Richter lj
Wilkurliche vertrege vnnd anlassungen xc
Widderkaufs oder losen halber ob zweiuel vorfallen wurde xcvj
Widderkauff kann durch den keuffer auff ein sichere oder alle zeit verwilligt werden xcvij
Wucher vnd wucherliche Contracten vngotlich / vnnd darumb verboten c

Z

Zeugen wie die zufüren/ vnd derselben eidt xxij. xxiij
Zeugen jhre gegebene kundtschafften erst vorzulesen xxiiij
Zeugen so vnder einem andern Gericht zwanck gesessen/ wie derselben zeugnuß durch Compaßbrief außzubringen xxiiij
Zeugensage offnung / vnnd wie die den Partheien mitzutheilen / auch darnach kein ferner kundtschafft zufueren xxiiij. xxv
Zeugen Personen vnnd aussage einrede xxv
Einen glaubwirdigen zeugen so der kleger allein hette / mag nach gestalt vnd gelehenheit seiner person der eidt zu bestettigung seiner forderung jme gestattet werden xliiij
Zeugen wie zu ewiger gedechtnuß zufueren xlvj
Zeugnuß zugeben was personen nit zugelassen lvij. lviij
Zeugsagen auß was vrsachen mogen verworffen werden lviij. lix
Zinß oder Renthen auß anderer leuth gütern/ in was zeit vnd mit was gelt zubetzalen/ auch versicherung derselben ciiij
Zuschlag oder khommer der streitigen güter/ vnd entsetzung derselben xiij
Zweite erkandtnuß/ zu Latin Secundum Decretum genent xvj

Endt des Registers.

Von Gottes gna

den wir Wilhelm Hertzog zu Gulich/ Cleue vnnd Berg/ Graue zu der Marck vnd Rauenßberg/ Herr zu Rauenstein/ ꝛc. Thun allen vnsern Amptleuthen/ Vögten/ Richtern/ Schultheissen/ Scheffen/ Geschworen/ Burgermeistern/ Haupt vnd Vndergerichtern/ auch allen vnd jeden vnsern Geistlichen vnd Weltlichen vnderthanen/ Angehörigen vnnd verwandten/ was standts oder wesens die seind/ vnd sonst mennigklichen zu wissen/ Nachdem die tagliche erfarung bezeugt/ daß an den Haupt vnnd Vndergerichtern beider vnser Furstenthumben Gulich vnnd Berg/ allerley mißbreuch vnd vnrichtigkeit/ deren etliche gemeinen beschrebenen Rechten/ etliche auch der naturlichen erbar vnd billigkeit vngemeß vnd zuwider/ eingerissen/ Vnnd aber vnsere Rethe/ Ritterschafft vnnd Stette zu mehrmaln vnderthenige ansuchung gethan/ gute ordnung/ besserung vnnd Reformation derwegen furzunemen/ Das wir darumb Gott dem Allmechtigen zu lob vnd ehr/ vnd gemelten vnsern Furstenthumben/ Landen vnnd vnderthanen/ auch angehörigen vnd verwandten zu gutem vnd wolfart/ vnnd sonst zu mehrung vnd forderung gemeines nutz/ ein kurtze form Gerichtlichs Proceß/ sambt erklerung etlicher felle/ stellen vnnd begreiffen lassen/ welche durch gemeine Ritterschafft vnnd Stedte obgenanter vnser Furstenthumben/ nach vorgehabtem rath/ einhelliglich beschlossen/ gewilligt vnd eingereumbt/ auch von der Römischer Keiserlicher Maiest. vnserm allergnedigsten Herrn/ als vff Recht vnd aller billigkeit/ altem herkhommen/ vnnd loblichen gebreuchen

vnd gewonheiten gegrundet befünden / allergnedigst approbirt/ confirmirt vnd bestettigt / Mit angehencktem Keyserlichen ernsten beuelh/ vnd verordenter peen/ Nemlich hondert marck lötigs goltz / die einem jeden / so offt er sich freuentlich darwider setzen oder thun wurde / vnnachlessig zubezalen / auffer-legt/ Wie dieselbige Ordnung vnd Reformation von wort zu wort her nach folgt.

Ordnung

Ordnung des Gerichtlichen Process / vnd erstlich von vnderscheidt der Gerichten.

Cap. I.

DEweil in vnsern Fürstenthumben vnnd Landen von alters hero viererley Rechten / nemlich Furderlich Recht / Vnuertzüglich Recht / Kommer Recht / vnd Noitgericht / sein gebraucht worden / Damit dan dieselbige / ein jedes in seinen fellen / hinfurter in güter ordnung gehalten werde / vnnd der gemein Man sich darnach destobaß zu richten wisse / So haben wir vor güt vnd nutzlich angesehen / den vnderscheid derselbigen kürtzlich zu erkleren.

Vnd erstlich souiel das Furderlich Recht belangt (welchs allzeit statt hat / wann ordenlicher weyß vff die bestimpte Gerichtstage / mit ansetzung der gewönlicher dilation oder bestundung furgefaren wirt) dasselbig soll in den sachen / so sich tzwischen den Parthyen erhalten / welche vnder dem Gericht dar die sachen in rechtfertigung hangē gesessen sein / gleichmessig gebraucht werden.

Aber das Vnuertzuglich Recht (welchs ist / wann summarie oder schlechtlich / ohn einichen formlichen Process / mit verkurtzung der ordenlicher dilation furgefaren wirdet) soll allein Geistlichen vnnd frembden personen / in den sachen so auß Contracten oder vertregen herfliessen (welche nach altem gebrauch fur schult vnd schaden gnant / vff jre ansuchen / on einichen zierlichen Proceß / mit abschneidung aller langen dilation oder frist / mitgetheilt

werden/ Aber in sachen erb vnd erbtzal berüren/ sollen die Geistlichen vnnd frembden gleichs den inheymischen/ mit furderlichem Rechten sich benuegen lassen.

Das Kommerrecht aber (als wann eins fremden person schult oder zugefügten schadens halb angehalten wirdet) sol nit anders gebraucht werden/ dann wann der fremder/ welcher schuldt oder schaden halber mit Recht furgenomen/ vnder dem Gericht nit geerbt ist/ Dann deßfals mag sein person bekhummert werden/ doch nicht hoher dañ der kleger zu forderen gemeint. Wan er aber genügsam bürgen oder pfende setzen oder geben kan/ daselbst zu Recht zu stehen/ vnnd demselbigen gnüg zuthun/ als dann sol der khommer in sich selbst absein/ vnnd der bekhümmerter des arrests oder kommers halber frey vnd ledig gelassen werden.

Souil aber das Noitgericht belangt (welchs wann von vnsert wegen in peinlichen sachen gehandelt wirt/ statt hat) sol es damit dermassen gehalten werden/ das die sach vff dem angesetzten gerichtstag/ swa müglich/ jhr gebürlich endt erlangen müge. So aber solichs nicht geschehen künte/ soll das Gericht die drey negstfolgende tage continuirt oder nacheinandern verfolgt/ vnd mit solichem fleiß gehandelt werden/ das zum lengsten inwendig denselbigen dreyen tagen/ souill immer möglich/ darin beschlossen vnd entlich erkant werde. Doch da solichs inwendig derselben zeit nit geschehen kunte/ nach gelegenheit vnnd vmbstenden der sachen/ geburliche vnd notwendige dilation zugeben.

Was personen zu Richter vnd Scheffen anzunemen.

Cap. II.

Nachdem vnser gemüt vnnd meinung ist/ das alle vnd jede vnser Vndergericht mit frommen vnd tüglichen personen besatzt werden sollen/ So ordnen/ setzen vnd wollen wir/ das der Richter (welcher an etlichen orten der Vogt/ an etlichen Schultiß/ an etlichen aber der Dinger genant wirdt) ein verstendige person/ vnser Fürstenthumben vnd Lande herkhommen/ löblicher gebreuche/ vnd guter gewonheiten/ auch der Richtlichen Processen woll kündig

dig vnd erfaren/ vnnd sunst also geschickt sein sol / das er von den Scheffen in ehr vnd achtung gehalten werde.

Dergleichen sollen die Scheffen alle/fromme/redliche/verstendige/vnuerleumbte personen / eines erbaren wesens vnd wandels/rechter naturlicher ehelicher geburt/ eines volnkhommen alters/vnnd habselig/ auch des Landtrechten/ althergebrachter gewonheiten/vnd gerichtlicher sachen geubt vnd erfaren sein.

Vnd so sich begebe/das der Richter mit doit abgehen/oder sunst van seinem ampt abstehen wurde /So baldt vns solichs angezeigt / wollen wir/ damit die Parthien nicht rechtloß bleiben/ zum fürderligsten einen anderen bequemen Richter in des abgegangenen stat verordnen/ setzen vnd anstellen. Wa aber der Scheffen einer versturbe/oder auß redlichen vrsachen von seinem Scheffen ampt abstehen wolte/ oder auch desselbigen entsetzt wurde/ Alß dan soll das Gericht inwendig monats frist zwae oder drey redliche vnd geschickte personen / so Gerichtlicher vbung vnnd des Landtrechten erfaren sein / vns oder vnseren Amptleuten / wie solichs von alters herkhommen/presentieren vnd antzeigen. Vnd soll hierjn allein die tugligkeit vnd geschickligkeit der personen angesehen/vnd gentzlich vermitten werden /das die presentation oder erwelung nicht nach gunst/sipschafft/ freuntschafft/ geschenck / oder andern practiken geschehe.

Vnd auß denselben so dermassen presentirt/ wollen wir einen an des abgegangenen stat / nach vorgehender erkundigung/ welcher vnder denselbigen presentirten der geschickligst/vnd zu dem Scheffenampt am tugligsten vñ breuchligsten sey/zu einem Scheffen auffnemen/ verordnen vnnd bestettigen.

Wa aber das Gericht inwendig bestimpter zeit an presentierung vnnd ernennung solicher personen seumig/ oder die ernente personen vermög dieser vnser Ordnung nicht tuglich befonden / alßdann sollen vnd wollen wir einen anderen/ der solich Ampt zu vertretten geschickt / in des abgegangnen Scheffen stat anzunemen macht haben.

Wieuiell Scheffen in einem jeden Gericht sein sollen.

Cap. III.

SVnd damit die Partheien so gegen einander zuthůn haben / nicht rechtloß gelassen / sonder einem jeden fürderlich vnd endtlich Recht widerfaren vnd gedeien möge / soll ein jedes Vndergericht zum wenigsten mit sieben Scheffen besetzt sein. Wa aber von alters her ein grösser anzal der Scheffen gewest / darbey soll es hinfurter auch pleiben / doch der gestalt / das an einem jeden Gericht nicht vber eilff bequeme personen zu Scheffen angenommen werden / vergebliche kosten / darmit die Partheien sunst beschwert werden möchten / zu verhůten.

Eidt der Richter.

Cap. IIII.

ICh N. schweren einen eidt zu Gott / das ich das Gericht zu rechter vnd geburlicher zeit besitzen / auch dasselbig nach meinem besten vermůgen furdern vnd in ehren halten / meines Ampts selber warten / vnd einem jeden der daran zuschaffen hat / er sey Geistlich oder weltlich / frembd oder inheimisch / seinen richtlichen tag recht vnd getreulich ansetzen / vnd daranm sein / das der Gerichtlicher Proceß schleunig gehalten / vnnd die Partheien mit den geringsten kösten zur entschafft kommen mögen. Das ich auch soll vnd will das Gericht mit allem fleiß handthaben vnd beschirmen / vnd was mit Recht erkant / gesprochen vñ erwiesen wirt / souill sich das zu Recht gebürt / exequiren vnd vollenstrecken. Auch von den Partheien / oder jemandt anders kheiner sachen halber so im gericht hengt / gab / geschenck / oder einichen nutz durch mich selbst / oder andern / wie das menschen syn erdencken möchten / nemen / oder zu meinem nutz nemen lassen / vnnd sonst alles das thůn vnd lassen / das einem erbaren vnd auffrechten Richter von Recht vnnd güter gewonheit wegen zustehet vnd gebürt. Alles treulich vnd vngeferlich.

Eidt der Scheffen.

Cap. V.

ICh N. schweren einen eidt zu Gott / das ich sol vnnd wol von diesem tag an / vnd hinfurter zu aller vnd jeder zeit / wan sich das nach herkommen vnd gebrauch eigē vñ gebüren wirdt / gehorsamlich zu Gericht gehen / das helffen besitzen / vnd getrewlich desselbigen warten / die Partheien in iren schrifftlichen vnd mündtlichen furträgen nach notturfft hören / darauff rechtmessig vrtheil sprechen / vñ kein sach mich dargegen bewegen lassen / auch von den partheien / oder jemandt anders / kheiner sach halber so im Gericht hengt / gabe / geschenck / oder einichen nutz durch mich selbst / oder anderen / wie das menschen sinne erdencken möchten / nemen / oder zu meinem nutz nemen lassen / dergleichen keine sonder parthej / mit anhanck vñ zufall in vrtheilen / zu suchen / oder zu machen / vnd keiner partheien rathē oder warnen / die sachen auch auß böser meinung nit auffhalten oder vertziehen / auch die vrtheil vñ bescheide / biß so lang dieselbe den partheiē richtlich mitgetheilt werden / gentzlich heelen vñ verschweigen / darzu rechte vrkund / vmb sachen die vor mir als einem Scheffen gehandelt weren / entfangen / daruon gleubliche berichtung dem Gericht thün / vnd rechte getzeugnuß / wie sich gebürt / tragen. Soll auch kheine verschreibung / oder andern briefflichen schein ohn furgehende verlesung / vnd ehe das inhalt derselbigen wair befunden / versiegelen. Auch des Gerichts heimligkeit vnd radtschlege niemandt offenbaren / vnd sonst alles das thün vnd lassen / das einem erbaren vnd auffrechten frommen Scheffen von recht vnnd güter gewonheit zustehet vnd gebürt. Alles trewlich vnd vngeferlich.

Eidt des Gerichtschreibers.

Cap. VI.

ICh N. gelob vnd schwere zu Gott / das ich meinem Ampt soll vnd woll mit auffschreiben / lesen / vnd anderm wes mir am Gericht beuolhen wirt / getrewlich vnd fleissig fursein / auch die brieff / vnd andere schrifftliche vrkhundt vnnd schein die ins Gericht gebracht

werden / getrewlich bey dem Gericht bewaren / vnd den Parthien / oder niemandts anders eröffenen / was von den sachen in rathschlag des Richters vnd Scheffen gehandelt wirt. Das ich auch die heimliche Gerichts hendel niemandt offenbaren / lesen oder sehen lassen / vnnd khein Copey von den einbrachten brieuen vnd schrifften den Parthien geben / ohn erlaubnus vnd erkandtnuß des Gerichts / auch kheiner Partheien wider die ander rathen oder warnen / vnd khein geschenck nemen / noch mir zu nutz nemen lassen / wie menschen sinne das erdencken möchten / sonder mich meiner zugeordenter belonung in jederer sachen benügen lassen / vnd daruber niemandt beschweren / vnnd alles anders thun / das einem fleissigen getrewen Schreiber zustehet vnd gebürt / vermög der sonderlicher außgangner Gerichtsschreiber Ordnung. Alles ohn geferde vnd argelist.

Eidt der Procuratoren.

Cap. VII.

ICH N. gelob vnd schwere zu Gott / das ich den Parthien dern sachen ich angenommen / oder annemmen werde / trewlich vnd auffrichtigklich dienen / jre sachen nach meinem besten verstandt / jnnen zu gütem mit fleiß furbringen / darin wissenlich keinerley falsch oder vnrecht gebrauchen / noch geferliche vffschub vnd dilation zu verlengerung der sachen süchen / vnd deß die Parthien zuthun oder zu süchen / nicht vnderweisen / auch mit den Partheien keinerley vorgeding oder vorwart machen woll / einen oder mher theylen von der sachen dero ich im Rechten redener oder vollmechtig sey / zu haben oder zuwarten. Das ich auch die heimligkeit oder behulff so ich von den Parthien empfangen / oder vnderrichtung der sachen die ich von jnnen selbst vermercken werde / gerurten Partheien zu schaden / niemandt offenbaren / das Gericht vnd Gerichts personen ehren vnd furderen / vor Gericht erbarkeit gebrauchen / vnd allerhandt lesterung bey peen vnd straff / nach ermessigung des Gerichts vnnd der Obrigkeit mich enthalten / auch die Partheien vber den lohn so mir laut der Ordnung geburt / mit mherung oder anderm geding nicht beschweren. Das ich auch der sachen so ich angenomen / vnd annemen werde / ohn redliche vrsachen / vnd des Rechten erlaubnuß / mich nicht will

entschla-

entschlagen/sonder den Parthien trewlich vnd wie es sich geburt/ biß zum ende deß Rechtens dienen will. Ohn alle geferde.

Eidt der Gerichtsbotten.

Cap. VIII.

ICh N. schweren zu Gott/dem Richter vnd Scheffen gewertig vnd gehorsam zu sein/auch alle gebot/vnnd was mir weither von Gerichts wegen beuolhē wirt/ fleissig vnd getrewlich zu verkündigen vnd außzurichten/wie Recht ist/vnd daruon in dem Gericht gleublicche berichtung zuthun/ vnnd mich mit gelde/oder durch bede nicht vmbkauffen oder bewegen lassen/ die verkündigung anders dann mir beuolhen / zu thun oder zu hinderlassen. Das ich auch das Gericht getrewlich fürdern vnnd ehren will / vnnd ob ich des Gerichs heimligkeit/wenig oder vill hören / vernemen oder erlernen wurde / dieselbige zu aller zeit in geheim bei mir halten vnnd verschweigen/vnd sunst alles anders thun soll vnnd woll / das einem frommen vnd getrewen Gerichsbotten vnd diener ampts halber zustehet. Sonder alle geferde vnd argelist.

Auff welche tage an jedem ort Gericht sol gehalten werden.

Cap. IX.

DAmit den Parthien mit fürderlichem Rechten verholffen werde / So ordnen/setzen vnnd wöllen wir/ Das zum wenigsten alle vierzehen tage an einem jeden vntergericht/ Richter vnd scheffen das Gericht besitzen/vnd einem jeden Recht gedeien lassen. Vnd soll der gerichstag fürhin/auch zeitlich gnůg/vnd zum wenigsten acht tag zuuor/ vnd solches vff einen sontag in der kirchen außgeräffen werden/vff das niemandt versaumpt / noch der vnwissenheit halber sich zubeklagen hab. Vnd wan der gerichtstag in massen wie vorstehet verkündigt / soll er ohn ehehaffte vrsach / als auß Hern gebot/ oder anderer rechtmessigen verhinderung/nicht verstreckt werden.

Auff

Auff welche tage vnd zeit khein Gericht zu halten.

Cap. X.

ALle Gerichter sollen vff die Wercktage/vnd kheinem Feirtag/so nach herkomen vnserer Furstenthumben vnd Lande vff dem Predigstüll Gott zu lob zu feyren verkündigt/gehalten werden.

Nachdem auch die Gericht in der Arnen vñ Herbstzeit/ zu notturfft der menschē gewönlich vffgeschurtzt/Soll dasselbig nach gelegenheit der Landtart/vnd zufall des Arns vñ Herbsts beschehen. Aber in sachē so ein eylende außdracht erfordern/vñ auß welcher vertzůg ein grosser schade erwachssen mag/als in verkundigůg der verbietung eins newen baws / in kömeren gegen fremden fürgenomen/vñ so ein Parthey leibs narung begert/vnd dergleichen hendlen/mag vnangesehen des Arns vñ Herbsts/vff der klagēder Partheyen ansuchen/ wie sich zu recht gebürt gehandelt werden.

Welche zeit oder stund das Gericht zu halten.

Cap. XI.

DAs Gericht soll hinfürter nicht mehr nach essens/ sonder darfür/ nemlich im Sommer zu sieben/ vñ im Winter zu acht vhren gehalten / vnnd so lange gerichtssachen vnnd Parthien fürhanden / sollen Richter vnd Scheffen das Gericht für einer vhren nicht auffheben/damit den Parthien schleunig vnnd außtreglich Recht widerfaren mög.

Von den Fürsprechern / vnd wie die sich halten sollen.

Cap. XII.

NAchdem den gemeinen beschriebenen Rechten/ auch der redligkeit stracks zuwider were/ das einer auß den Scheffen/ wie bißher an etlichen örten gebreuchlich gewest / erfordert werden solte/ der Parthien das wort zuthun / oder zu rathen/

vnd

vnd also Richter vnd Fürsprecher zu sein/ welche beide Ampter zugleich in einer person nicht sein noch stehen können / So sollen hinfürter etliche Fürsprecher/ die nicht desselbigen Gerichts Scheffen oder glidder sein/angenomen werden/einer jeden Parthey so das begert/jr wort zuthun/vnd des Rechten notturfft nach gebrauch des gerichts/wie sich gebürt/fürzutragen. Es sollen die Fürsprecher aber die Parthien nicht vnderrichten / die warheit zusch weygen/Sonder wann sie befinden/das jrer Parthien sach nicht vffrechtig / sollen sie sich derselben entschlagen/ Auch die sachen im Gericht erbarlich/züchtiglich vnd verstendtlich fürtragen.

Von Vollmechtigen.

Cap. XIII.

DA nhu die Parthyen inn Recht nicht erscheinen kunten / sonder daran verhindert/ vnnd jre Volmechtigen mit Vollmacht von jrendt wegen zuerscheinen dahin abfertigen wurden/ So sollen dieselbigen jre Gewelde vnnd Volmacht in schrifften darlegen/ Es were dan sach / das soliche vollmacht fur dem Gericht daselbst geschehen.

Mit stellung aber der Vollmacht soll es also gehalten werden / das wan der jhenig dem Vollmechtigen zu verordnen nötig/ an einem ort der nicht vber vier meylen von dem Gericht gelegen/ sich erhelt/das er alsdan schuldig sein soll/ die Volmacht an dem Gericht/oder vor zweien scheffen desselbigen zuthun/die er vff sein kosten zu sich erfordern mag. Wo er aber weither dan wie obsteht/gesessen/soll jme zugelassen sein / vor dem Richter daselbst er sich erhelt/die setzung der Anwelde oder Volmechtigen zuthun/ Vnd soll daruon glaubwirdiger schein mit des Richters desselbigen orts siegell beuestigt/vffgericht/vnd gerichtlich eingelegt werden. Jedoch soll den Prelaten/geistlichen/denen vom Adell/Stetten vnd Communen/vnder jrem siegel jre Volmacht zustellen zugelassen sein. Da auch der constituirter Anwalt die empfangene volmacht alßbaldt nit darlegen kündte / mag er de rato cauiren/ oder sicherung thun / dieselbige zum negsten gerichtstag einzubringen.

Wan aber einiche erbschafft jemandt so nit vnder dem Gericht da dieselbe gelegen/ vnd doch binnen landts gesessen/ durch seinen volmechtigen zuuerkauffen gemeint/ Sol solliche Constitution vor dem Gericht darunter die guter gelegen/ oder zweien Scheffen daselbst geschehen.

Wie von wegen der vnmundigen kinder gerichts Mombar zustellen.

Cap. XIIII.

VNd so etwan minnerjärige personen/ als beklagten/ jn Recht geladen/ oder so sie als kleger gegen andere zuklagen vnnd zufordern haben / sollen jnen zu jeder zeit durch Richter vnd Scheffen / ehe man sie höret/ Furmunder oder pfleger / die sie im Rechten vertretten (souern sie der furhin khein hetten) wie sich geburt / gegeben werden.

Eidt derselbigen Furmunder oder Pfleger.

Cap. XV.

ICh N. gelob vnd schwere / das ich alles so N. dem ich zu einem Furmunder/ Pfleger oder furweser seiner sachen verordent bin / zu gut vnnd nutz dienen mag/ nach meinem besten verstandt/ getreulich vnd mit fleiß will furbringen vnd handlen/ auch der warheit ohne einig geferde gebrauchen/ wes jhme vnnutz vermeiden/ vnnd sunst alles thun vnd lassen/ das einem getrewen Furmünder / Pfleger oder furweser zustehet vnd geburt/ Ohn alle geferde vnd argelist.

Von gerichtlichem Proceß/ vnd erst wie Ladung erlangt werden vnd geschehen soll. Wie auch die guter in verboth/ zuschlag oder kommer gelegt/ vnd widerumb entsetzt werden mögen.

Cap. XVI.

ES sall khein ladung außgain/ sie sey dan auff ansuchen des klegers / oder seines vollmechtigen Anwaldts / vann dem Richter / so vber des beklagten person vnd sach ordentlichen gerichtszwangk hat/ bewilligt vnnd zugelassen.

Vnd

Vnd darumb so jemandt mit Recht besprochen wurde/ soll ehe vñ zuuor dem kleger ladung wie vorgerurt bewilligt/ außtruckliche anzeigung van jhme geschehen/ was er von dem beklagten begere vnd haben woll/ ob er hauß/ hoff/ acker / weingarten/ wiesen/garten/zinß/renthen/gulten/schulde/oder was er sonst gegen des beklagten person fordere/ ob er es gantz/ halb/ ein dritt / oder vierten theil gesinne / vnnd auß was vrsachen / Vnd soll solichs durch den Gerichtschreiber nicht allein in die ladung gesetzt/ dann auch in das Gerichtsbüch klärlich auffgetzeichent werden.

Vnd nachdem in sachen erb vnd erbtzall belangendt/ gemeinlich bey allen Gerichten bißher in vbung gewesen vñ gehalten/ das die streittige güter inn stat der ladung / in verbot / zuschlag oder kommer durch den kleger sein gelegt worden/ sall soliche gewonheit an den örtern da es gebreuchlich gewesen/hinfurter auch also gehalten werden. Damit aber der beklagter durch verseummuß seines Halffmans/Pechters/oder anderer so von seiment wegen auff dem streittigen güt seeßhafft/oder dasselbig in jrer verwaltung haben/ in keinen nachteill oder schaden gefurt werde / soll der Gerichtsbott nach beschehenem zuschlag oder verbott/solichs dem beklagtē persönlich/so sein person zu finden/ vnd wa er nicht inheymisch were/ seiner eheligher haußfrauwen/ oder verstendigen kindern/oder anderm haußgesind anzeigen / damit der beklagter der vnwissenschafft halber sich nit zu entschuldigen hab. So aber einiche entschuldigung erheblich befonden / soll dieselbige durch das Gericht angenomen werden.

Wa aber der beklagter/ als inhaber vnd besitzer derselbigen güter/hinder dem Gerichtszwangk darunder solche güter gelegē/ nit gessessen were/ so soll der Bott dem Pechter oder Halffman von wegen des Gerichts beuelh thün / den beschehenen zuschlag vnuertzöglich dem beklagten zuuerkündigen / mit der warnung/wa er darinn seumig befonden wurde / das er dan allen auffgewenten kosten tragen vnd leiden soll. Jedoch sollen die vnsere von der Ritterschafft durch vnsere Richter schrifftlich gefordert werden.

Vnd dieweill es an vielen Gerichten dermassen herkhommē vnd gebraucht/das dem beklagten sechs wochen sein gegeben vnnd zugelassen worden/das er fur vmbganck derselbigen / auff die ansprach des klegers zu antworten nicht schuldig/ Damit dann so-

licher gewonheit/da die streitige sachen erb vnnd erbtzall berürten/ nicht abgebrochen/vnd hinwiderumb auch alle müthwillige außbleiben des beklagten/vnd verlengerung des Gerichtlichen Proceß vermitten werde/sollen die erste viertzehen tage solicher sechs wochen fur den ersten/dergleichen die negstfolgende viertzehen tage fur den zweiten/vnd die vberige viertzehen tage fur den letzten vnd entlichen peremptoriall oder schließlichen termyn gehalten / auch die feyrtage/ welche in berürten sechs wochen fallen wurden/nicht abgekurtzt/dann mit darzů gerechent werden. Vnd wiewoll fur vmb ganck bestimpter zeit/gegen den beklagten als einen vngehorsamen nit kan mit dem Rechten furgefaren werden/Jedoch so der beklagter willig were/auff den termyn der erster / oder zweyter viertzehen tage/auff der klagender Parthey anspracb zu antworten / vnd des letzten termyns nicht zuerwarten / solichs(dieweil es zu befurderung eines schleunigen vnd kurtzen gerichtlichen Proceß dienet)soll jhme hiemit vnbenomen/sonder zugelassen sein. Da aber die sachen allein schult vnd schaden betreffen/ sollen dem beklagten xiiij. tag/nach verkundigung der ladung/ vñ weiter nit vergont werdē.

Damit auch hinfurter alle můtwillige aufflhaltende außflucht abgewandt werde/soll ein jeder beklagter auff den bestimptē tag so jhme zu entlicher handlung peremptorie oder entlich verkundigt/oder aber wa derselbig tag nit ein gerichtstag sein wurde/den negst darnach folgenden gerichtstag fur Gericht erscheinen/vnnd daselbst die anklag hören/vnd wa er darauff zu handlen gefast were/oder aber die sach geringschetzig / oder dermassen gestalt / das ohn weitern bedacht alßbaldt darauff geantwort werden kundte/ soll der beklagter durch das Gericht angehalten werden/ohne weiter aufflschůb zu antworten. Wa aber die sach wichtig / irrig / oder schwer were / also das des beklagten notturfft erforderen wurde/ ein weiter bedencken zu haben/ soll jhme auff sein begern ein zimliche zeit vnd aufflschůb/ nach gestalt der personen / vnnd gelegenheit der sachen/ vergondt vnd gegeben werden.

Nachdem sich auch zutragen kann/ das die güter so gefordert/ vnder vielen Gerichtern gelegen /Dieweil dan beschwerlich sein solte/an jedem ort besondere rechtferdigung zu pflegen/ soll zu vermeidung grosser vncosten einem jeden frei steen / seine action vnd forderung in solchem fall fur dem gericht da der mehrer theill

der

der güter gelegen / furzunemen. Doch soll die execution / wie gleichs fals erbung vnd enterbung / allein durch vnd vor den Richtern dar undter die güter in vnsern Fürstenthumben / Landen vnnd gebieten gelegen / beschehen.

Wie auff des beklagten vngehorsam außbleiben / der Kleger auß der erster vnnd zweiter erkandtnus eingesetzt / vnd sonst weither furgefaren werden soll.

Cap. XVII.

ES wirdt zu zeiten das vngehorsamlich außbleiben entweder bey dem beklagten so in Recht geladen / oder aber bey dem ankleger / als anfenger des Gerichtlichen kriegs befonden / Darumb dieser vnderscheidt gehalten werden soll.

Wa der beklagter in sachen ligende vnd vnbewegliche güter belangendt / auff dem angesetzten peremptoriall oder entlichen gerichtstag nit erscheinen / dann außbleiben / auch khein rechtmessige entschuldigung seines außbleibens oder verhinderung furwenden / vnd doch fur beschluß der sachen erscheinen wurde / in meinung / auff des Klegers gefurten Proceß sich einzulassen / soll er dem Kleger alle auffgewente notwendige gerichts costen vnnd zerungen / nach pilliger messigung des Gerichts / ablegen vnd bezalen / vnnd folgentz gehört werden / Er kundte dan seinen vngehorsam mit solichen gegrundten vrsachen / die jnnen im Rechten entschuldigen möchten / darthün / darzu soll er wie Recht ist / vnnd souill sich das gebürt / gelassen werden.

Wa er aber biß nach beschluß der sachen / vnd also gentzlich außbleiben / vnd derhalb vngehorsam vnd contumax erkandt wurde / so soll er abermals auff einen benenten tag citirt oder geladen werden / zuerscheinen / vmb zu sehen vnd zu hören / den Kleger in seine des beklagten gueter / darumb der streit ist / durch den spruch zu Latin genent *Primum Decretum*, das ist die erste erkantnuß / einzusetzen / oder aber vrsachen in Recht gegrundt dargegen furzubringen / warumb solichs nicht geschehen soll. Vnd so der beklagter auff den bestimpten tag abermals nicht erscheinen / sonder vngehorsam

lich außbleiben würde / soll der kleger in mässen wie fursichet / in die geforderte gueter auß dem ersten Decret oder erkandtnuß eingesetzt werden.

Wa aber die klag personlich / als vmb zusage / bürgschafft / schüldt / schaden / vnd dergleichen geschehen / alßdan soll man den kleger in des beklagten güter / nach maß vnd grösse seiner schüldt so in der klage angetzeigt / vnd summarie oder kurtzlich liquidirt vnd auß fundich gemacht / einsetzen.

Vnnd wann die einsetzung auß der erster erkandtnuß geschehen / so soll dieselbige dem beklagten verkündigt / Wa er dann binnen jars frist nach solicher einsetzung khommen / dem kleger alle kösten vnd schaden entrichten / vnd geburliche versicherung zu Recht zu stehen / vnd gegen jnen die sach wie Recht ist außzufüren / thün wurde / so soll er zugelassen / darauff auch die erkendte einsetzung abgethan / vnd in der hauptsachen fur Gericht vortgefaren werden.

So aber der beklagter inwendig jars frist nicht erscheinen / noch sein vngehorsam wie obstehet / entschuldigen wurde / soll er vmb die possession vnd besitz des güts / darin der kleger durch das erste Decret gesetzt ist / zu klagen nit gehört / sonder der posses vnnd gebrauch bey dem kleger / auff die beschehen rechtmessige einsetzung bleiben / jedoch dem beklagten auff den eigenthumb zu klagen vnnd zu handleu dardurch vnbenomen sein.

Wan nun der kleger nach gethaner einsetzung der güter jar vnd tag gebraucht / vnd darzwischen niemandt dieselbige zuuerthedigen sich annimpt / so soll er auff sein begeren / in soliche güter nach furgehender ladung so dem beklagten verkundigt werden soll / auß dem zweyten Decret oder erkandtnuß widerumb eingesetzt / vnd wan soliche einsetzung abermals geschehen / bey dem gutt so lang gehandthabt werden / biß er darauß mit Recht durch den beklagten erwonnen. Es gewinnet auch der kleger so dermassen in güter gesetzt / die abnutzung derselbigen / vnnd ist nicht schuldig / derenhalb etwas herauß zugeben / oder an seinen schulden abzuschlagen. Jedoch soll dem beklagten auff den eigenthumb zu handlen wie obstehet / zugelassen sein.

Wie gehandelt werden soll/so der Kleger außbleiben wurde.

Cap. XVIII.

NAchdem der kleger / als anfenger des gerichtlichen kriegs / allwege bereidt vnd geschickt sein / vmnd des Rechten warten soll / derhalb dañ desselbigen vngehorsam grösser dañ des beklagten im Rechten gehalten wirdt / Wa dann der beklagter auff den ersten / andern / vnd dritten termyn erscheinen / vnd der kleger außbleiben wurde / mag der beklagter des klegers vngehorsam beschuldigen / vñ soll auff sein beger von den furgebotten oder ladung / mit erstattung auffgangner notwendiger Gerichtscosten vnd zerungen / ledig erkandt werden. Jedoch soll dem kleger dardurch vnbenomẽ sein / das er den beklagten von newes furgebieten lassen / vnd seine sachen widerumb rechtlich gegen jnen suchen vnnd furnemen möge.

Wurde aber der beklagter auff einen jeden termyn der furheischung oder ladung gehorsamlich erscheinen / vnd der kleger sein ansprach oder klag nicht inbringen wolte / damit er den beklagten dardurch vnruwig machen vnd vmbtreiben / oder der sachen auffschüb vnd verlengerung suchen mochte / soll alßdan dem beklagten zugelassen sein / von dem Gericht zu begeren / dem kleger ein sichere zeit anzusetzen vnd zubestimmen / seine klag einzubringen / bey solicher gedrawter peen / wa solichs innerhalb derselbigen zeit nicht geschehe / ime dem kleger gegen den beklagten in angestelter forderung ein ewig stilschweigen auffzulegen. Wan nun solichs durch das Gericht geschehen / vnd der Kleger gleichwoll nach gethaner verkundigung Gerichtlichen beuelchs / mit einlegung seiner ansprach oder klage seumig bleiben wurde / soll jhme auff seinen vngehorsam / vñ die gedreuwete peen ein ewig stillschweigen mit vrtheil vnd Recht auffgelegt werden / vnd er darneben schuldig sein / dem beklagten alle erlittene Gerichts kosten zubezalen. Jmfhall aber jemandt auffserhalb Rechtens einiche forderung zu haben sich anmassen / vnnd doch dieselbige nicht Gerichtlich furbringen wurde / mag der beklagter alsdañ bei dem Richter vmb Citation vnd ladung anhalten / seine action vnd forderung Gerichtlich einzubringen / oder aber jme dem kleger ein ewig stilschweigen auff zulegen.

Von Gerichtlicher einbringung oder vbergebung der klage.

Cap. XIX.

DEr Kleger soll auff den bestimpten Gerichtstage seine klag vnd forderung mit beuestigung des Kriegs Rechtens/ oder Gerichtlicher einlassung/ zu Latin *Litis Contestatio* genant/ als das er bemelte klag vnd forderung sage war sein/ schrifftlich oder muntlich/ wie es jme geliebt/ vnd doch lauter/ klar vnd verstendtlich/ auch on vertzog/ mit bestimmung sein des Klegers vnd beklagten namens/ auch außtrucklicher anzeigung/ was vnd wieuill/ vnd auß was vrsachen er sein anforderung thue/ einbringen oder vortragen/ vnnd zu endt rechtmessig vnd schließlich bitten/ also das dardurch die Scheffen sein des Klegers anligens sich gnügsam berichten/ vnd nach befinden/ recht vnnd billich vrtheill darinnen sprechen mögen. Damit auch der Kleger in solicher bidt destobestendtlicher versorgt/ mag er in beschluß seiner bidt/ mit diesen oder dergleichen worten einen anhanck thün: Vnd bitten auch sunst herauff zu erkennen vnd zugeschehen was Recht ist/ vnnd mir Rechtens furderlich zu verhelffen. Euwer Richterlich ampt hiemit anrüffendt.

Darauff der beklagter/ in meinung den krieg Rechtens oder Gerichtliche einlassung gleichsfals zu bestettigen/ als das er sagel die furgewante klage nicht war sein/ seine antwort verscheidentlich vnd der klag gemeeß/ on anhanck geben/ vnd zu end bitten soll/ daruon sich mit widerlegung kosten vnd schaden ledig zuerkennen.

Wa aber der beklagter vngehorsamlich außbliebe/ soll gegen jhnen wie obberürt/ vnd recht ist/ *in Contumaciam* oder vngehorsam vortgefaren vnd gehandelt werdē. Imfhal auch der beklagter auff erhebliche vbergebene artickell ohn rechtmessige vrsachen zu antworten sich wurde verweigeren/ das alßdan soliche artickell durch den Richter fur bekant angenomen werden mögen. So er aber auff bestimpten Rechtstag erscheinen/ vnd doch auff die klage nit antworten/ noch den krieg Rechtens oder Gerichtliche einlassüng beuestigen/ sonder sich etlicher außzuge/ die jhme gegen die Richter/

ter/Kleger/ Anwalt/ oder die klage gebüren möchten/gebrauchen wolte/das soll jhme vermög der Rechten auch zugelassen sein.

Wie in gleichem jme frey stehen soll/ob er keine außzuge das Gericht zu entflehen haben kunte/oder furzuwenden nicht gemeint/ alßdann sein gegenklage vnd forderung/ oder auch Defensionall vnd schutz artickell/so er die zuhaben vermeinte/ mit der antwort/ muntlich oder schrifftlich/nach seinem willen einzubringen/ vnnd darauff formlich zu schliessen vnd zu bitten.

Wie es zu halten/ so einiche Partheyen sich abberüfft.

Cap. XX.

ES sollen die Partheien von dem ordentlichen Gericht ohn treffenliche vnd bewegliche vrsachen / fur vns oder vnsere Amptleut sich nicht beruffen/sonder einem jeden Gericht/ wann es mit Richter/Scheffen vnd Gerichtsschreiber angetzeigter Ordnung gemeß besetzt ist / sein freyer stracker ganck vnd lauff gelassen/vnd die sachen daselbst mit gebürlicher Rechts erkandtnuß geendigt werden. Doch so withwen/weisen/arme/krancken/einfeltige vnd vnuerstendige personen sich fur vns/oder vnsere Amptleuth berüffen wurden/soll mit dem Gerichtlichen Proceß so lange biß die sachen durch vns oder vnsere Amptleuth verhort(welchs vnuertzoglich geschehen soll)stillgestanden werden.

In hangendem Rechten khein newerung furzunemen.

Cap. XXI.

NAchdem in gemeinen Rechten versehen/ das in hangendem Rechten weder durch Richter / noch Partheien ichtwes attentirt/ oder einiche newerungen furgenomen werden sollen / so soll der jhenig / welcher des streitigen güts in besitz ist/ darinnen bleiben/ auch mittlerzeit das streytige güt nicht vercusseren / oder in frembde hende stellen/ sonder beide theill in dem besitz/ gebrauch vnd stand darin sie in anfanck des Gerichtlichen Kriegs gewesen/ biß zu Rechtlicher vnd entlicher erörterung der sachen bleiben.

Wa aber dargegen wider Recht etwas erneuwert oder furgenomen/ soll dasselbig auff ansuchen vnd beweisung des jhenigen wider den die neuwerung beschehen/ ohn einiche zierliche klage dann allein auß Richtlichem ampt/ vor weitherer handlung widderrufen/abgethan/ vnnd die sach in vorigen standt gestelt/ auch darwider khein appellation angenomen werden.

Von dem eidt fur geferde.

Cap. XXII.

DAch beuestigung des kriegs Rechtens/oder gerichtlicher einlassung von beiden theilen geschehen/ soll der eidt fur geferd(wa die beide erscheinende Partheien/ oder jhrer ein des begerten/ vnnd anders nicht) in massen wie nachfolgt/ geschworen/oder wa der kleger den nicht thun wolte/seine klag verloren haben. Der beklagter aber/da er den zuthun sich weigeren wurde/geacht vnnd gehalten werden als ob er der klag gestanden hette.

Eidt fur geferde des Klegers vnd beklagten.

Cap. XXIII.

ICh N. schweren zu Gott/das ich gleube/ das ich ein güte vnd auffrechte sach zuklagen hab/ das ich auch zu geferlicher verlengerung der sachen keinerley auffschüb noch vertzog begeren/die warheit gebrauchen/ vnnd so offt ich im Rechten gefragt werde/ dieselbige sagen/ vnd nicht verhalten/vnd das ich niemandt etwas geschenckt/ verheischen oder versprochen hab/noch schencken/ verheischen oder versprechen will/ damit ich das vrtheill in dieser sachen erlangen oder behalten möge/ anders dann das Recht zuliest. Alles trewlich vnd vngeferlig.

In gleichem schweret der beklagter/allein mit der enderung/ das er gleube/er hab ein güte sach/ sich gegen den kleger zuwheren.

Wann aber die heuptsacher beide/ oder jrer einer nicht zu gegen seindt/soll des abwesenden Nombar den eidt in sein eigen/auch des principalen seel(souern er gnügsam gwaldt/ sonderlich den eidt fur gefer zuthun von jme hat)schweren.

Von

Vonn beweisungen der gethanen klag/auch gegenklag/ schutz oder schirm Artickell/Vnnd erstlich von brieflichem schein vnnd ligenden khünden.

Cap. XXIIII.

SO nun der Kleger / oder auch der beklagter/ nach beschehener des Kriegs Rechtens beuestigung oder gerichtlicher einlassung begeren wolte/seine klag oder gegenklag / schutz oder schirm Artickell / was deren verneint/zu beweisen/soll er zu bewerung derselbigen zugelassen werden. Vnd so der einer / oder beide/ jhre klag vnnd gegenklag/ wie obgemelt/ mit Registeren/instrumenten/brieff vnnd siegelen / vnd anderem glaubwirdigen schein bey brengen vnnd war machen wolte/soll jnnen darzu gebürliche zeit vnd bestündung gegeben/ auch die einbrachte brieff siegel vnd instrumenten/ handt schrifften vnd anders in gütem glauben erkendt vnd agnoscirt werden/doch dem gegentheill in allwege seiner einrede furbehalten.

Nachdem aber vermög der Rechten der kleger sein ansprach vnd klag zubeweisen schuldig / so soll auff sein begeren der beklagter sein eigen brieff vnd siegell/ oder andern brieflichen schein/zu beweysung des klegers forderung/ einzubringen nicht getrungen werden. Hinwiderumb aber mag der beklagter begeren / den kleger anzuhalten/ seinen brieflichen schein / zu beweisung seiner des beklagten Exception furzubringen.

Dergleichen / Acta vnnd andere offenbar geübte gerichts handlung/auch brieff vnd siegell einer theillung/Testaments/ oder anderer sachen halb/so etlichen Partheien gemeinlich oder samenderhandt zustehen/sollen auff begeren der Parthey welcher jrer bedurfftig / auff erkantnuß des Gerichts/ exhibirt vnd furgebracht werden.

Vnd ob woll an etlichen Vndergerichten der gebrauch bißher gewesen/das man den brieflichen schein/ oder die Clausulen darumb die jrrungen sich erhalten/den jenigen dargegen solicher brieflicher schein eingelegt/ hat furgelesen/ vnd zu mhermaln hören lassen/vñ kein Copey daruon geben wollen/ Jedoch dieweil der inhalt der brieff oder clausulen daruon gehandelt / etwan weitleufftig

oder

oder donckel gesetzt/also das nicht woll müglich/der sachē notturfft in der eyle zu bedencken/so soll man hinfurter die begerte abschrifft niemandt weigeren oder abschlagen.

Vnd nachdem auch an vielen Vndergerichten dieser gebrauch eingerissen/das die Scheffen die originall brieff vnd siegel/vnd andere schrifftliche vrkund daran den partheien groiß vnd viell gelegen/ hinder sich behalten/vnd aber sich zutragen kunte/das soliche brieff vnd andere schrifften/durch verseumnuß oder vngluck verloren/oder verderblich wurden/ oder die partheien der villeicht an anderen örten auch notturfftig sein möchten/ Darumb soll hinfurter die parthei wider die der schrifftlicher schein eingelegt/soliche eingelegte brieff vnd schrifften besichtigen/vnd jre einrede /ob sie deren einiche wider die sichtbarliche argwonicheit oder mangel an den siegelen/signetten oder schrifften derselben brieff vnd siegel hette / von stundtan dürendes Gerichts furwenden/ Es were dan / daß das Gericht auß rechtmessigen beweglichen vrsachen lenger zeit darzu gebe. Vnd wañ solichs geschehen/sollen die partheien jre brieff vnd siegel auff ihre oder jhres vollmechtigen begern wider geben/ doch daruon glaubwirdige abschrifften behalten / durch den Gerichtsschreiber collationirt/vnd bey die acta registrirt werden.

Von beweisung durch lebendige konden.

Cap. XXV.

A der kleger / oder auch der beklagter / auff ihre klag oder exception / beweisung mit lebendigen konden thün wolten/ sollen sie von dem Richter vnd Scheffen begeren / die zeugen wie Recht/ furzuheischen/vnd den widertheil darbey zuverwissigen/ vmb gemelte zeugen zu sehen vnnd zu hören furzustellen/ anzunemen vnd zuschweren / vnd ehe die zeugen auff die Artickell verhoirt/sollen sie in beisein der widerparthey/oder aber auff derselbigen vngehorsam außbleiben/nachfolgenden eidt/ souern der mit freiem willen nicht nachgelassen/schweren. Es soll aber hinfurter kleger vnd beklagter/ je einer den andern (wie ann etlichen orteren mißbreuchig geschehen) zu zeugen nicht furstellen mögen/ inn erwegung einer ohn das des andern erhebliche Artickel wie Recht zubeantworten schuldig.

Der

Der Zeugen eidt.

Cap. XXVI.

ICH wil die warheit sagen in dieser sachen/ auff die Artickell darumb ich gefragt werde/die ich weiß/vnd mich besinnen kan/kheiner partheien zu lieb noch zu leid/vnd das nicht lassen/weder vmb gabe/geschēck/nutz/gunst/haß/freundtschafft/feindtschafft/ forcht oder anders/ dardurch die warheit möchte verhindert werden/wie das menschē hertz erdencken kan. Alles trewlich vnd vngeferlich/ als mir Gott helff/ vnd sein heiligs Euangelium.

Darnach vnd so die gezeugen den eidt geschworen haben/ oder jnen der wie obstehet/freiwilliglich nachgelassen/soll ein jeder zeug insonderheit/vnd in abwesen der Partheiē vnd anderer/durch den Richter/zween Scheffen vnd den Gerichtsschreiber gefordert/ daselbst jme die vbergeben Artickell klärlich vnnd verstendtlich/ sampt den fragstucken(ob einiche inbracht/vnnd durch die Scheffen als der sachen dienstlich zugelassen)furgelesen/ darauff fleissig verhört/ vnd sein kundtschafft auß seinem mundt getrewlich auffgeschreben werden. Ob auch schon khein fragstück von der partheien vbergeben weren/so sollen nicht desto weniger die gezeugen für peen des meineidts/wie gewonlich ist/gewarnet/ vnnd erstlich auff nachfolgende gemeine fragstuck verhort werden/Als

I. Wie alt er sey/

II. Ob er jn Keiserlicher Maiestat Acht sey/

III. Ob er der partheien die jnen zu gezeug füret/ mit sipschafft/ schwagerschafft/geuatterschaffpt/oder sonst verwandt sey/

IIII. Ob jme etwas verheischen/gegeben/nachgelassen/ oder versprochen sey/kundtschafft zu tragen/

V. Ob er etwas nutz oder schadens auß dem gewinne des fürenden theyls zu hoffen oder zu forchten hab/

VI. Item ob er einem theill mehr gunstig sey dann dem andern/ vnd welchem/

VII. Ob er von dem fürenden theil/oder sonst jemandt anders vnderricht sey/was er sagen soll/

VIII. Item ob er sich mit seinen mitgezeugē auff die sach vnderredt/

bespro-

besprochen vnnd verglichen hab / wie / oder was er zeugen / oder kundtschafft geben soll.

Darnach soll zu den Articulen geschritten werden / vnd so er deren einen oder mehr wurde sagen wair sein / soll die vrsach seines wissens / wie / waher / vnd mit was gestalt jhme das bewüst / auch zeit vnnd malstadt / vnd andere vmbstende eigentlich erfragt werden.

Vnd nachdem es sich auch zu zeiten zutragen kan / das der zeug von den verhörern nicht eigentlich verstanden / vnd sein kundtschafft auff einen andern syn dann er gemeint / eingenomen / oder das er vnbedechtlich in einem punct jrren möchte / darumb soll einem jeden gezeug nach beschehenem verhoer / seine kundtschafft / ob er der also gestendig / furgelesen / vnnd bey gethanem eidt beuolhen werden / dieselbige seine kundtschafft / biß so lange sie gerichtlich geöffnet wirdt / in geheym zuhalten.

Vnd soll numehe der mißbrauch / das die gezeugen offentlich furgestelt / vnd sementlich khundtschafft geben / hiemit abgethan sein.

So sollen auch die geferliche vnd vndienliche fragstuck / als da einer vmb begangen ehebruch / oder dergleichen / welche zu der sachen nichts thün / gefragt / vermitten bleiben.

Ob auch jhemandt zeugen furen wolte / die dem Gerichtszwanck da die sach im Rechtē anhenhig gemacht / nicht vnderworffen weren / der soll dem Gericht solichs anzeigen / darauff jhme notturfftige Compaßbrieff / mit inuerwarter copey beider Partheien vbergebener artickell vnd fragstuck / mitgetheilt werden sollen / soliche zeugen dem Rechten zu steur zu verhören / vnd jhre sage vnnd kundtschafft verschlossen zu vberschicken.

Von öffnung der zeügsagen.

Cap. XXVII.

Ann die zeugen verhort worden / vnd jhr wissens gesagt haben / so mügen die Partheien sampt oder besonder begeren die zeugsage zu öffnen. Darauff dan jhnen abschrifft daruon mitgetheilt / auch zyl vnd zeit / jhre notturfft dargegen furzuwenden / gegeben werden soll.

Es

Es soll aber dem kleger/oder auch dem beklagten in seiner gegenklag/nach beschehener eröffnung der zeugensage/auff soliche jre klag oder gegenklag/oder andere artickel welche den vorigen im verstande gantz zuwider/ ferner kundtschafft zu furen nicht gestattet werden/damit alle vrsach die zeugen durch gelt/oder andere vnzimliche wege zu corrumpieren vnd zubestellen/ vermitten bleiben.

Doch soll gleichwoll dem beklagten/oder der parthey wider die gemelte zeugen gefürt/ gegen derselbigen personen vnd außsage jhre notturfft einzubringen zugelassen werden.

Von eigener bekantnus.

Cap. XXVIII.

WAs einer selbst bekentlich gestehet /das wirdt pillich fur gnügsam bewiesen angenomen vnnd gehalten/ vnd bedarff kheiner weither bewerung. Darumb so der beklagter vor sitzendem Gericht die geforderte schlüt/ oder anders in der klag fur bracht / vnnd in Recht erfordert/dem kleger bekennen vnnd schuldig zu sein gestehen wurde/soll jme zimliche zeit vnnd zyll / nach gestalt der sachen vnd personen / gegeben werden/ seiner bekandtnuß nach den kleger zuentrichten.

Von vermütungen.

Cap. XXIX.

DVrch mangel der beweisung/ werden etliche sachen durch vermütungen (welche vngleich vnnd vnderschiedlich/etliche auch mehr dann die andere erheblich oder vnerheblich/ starck vnnd gewaltig/ oder vntüglich geacht) bewiesen/ Deßhalben die Scheffen so vrtheil vnd Recht sprechen werden/bedechtlich/vnnd mit höchstem fleiß anmircken mussen/ ob soliche vermütungen gewaltig/beweglich/oder auch notwendig sein/das die sach dardurch gnügsam dargethan werde/anders möchte nichts dardurch bewiesen werden.

Von dem eidt der geschehener beweisung zu steur / zu Latin genant *In supplementum probationis.*

Cap. XXX.

ACh geschicht etwan / das auß mangell gnügsamer probation oder beweiß / der kleger oder beklagter / seine klag oder gegenklag vnd antwort / nicht vollinkhömlich / vnnd doch alsouill bei brengt / das er ein halbe beweisung hat / Alßdan mag demselbigen der eidt / zu erfullung seiner kündtschafft / nach außweisung der Rechten zugelassen werden / vnd das allein vmb die sachen / daruon der jhenig so den eidt thun soll / sebst wissens hat.

Wa aber der widertheill an zulassung soliches eidts / dardurch er vberzeugt wurde / beschwerung truge / vnnd in Recht gegrundte vrsachen warumb der eidt nicht geschehen soll / darthün wolte / dasselbig soll gehoirt / vnd fürter vermög der Rechten daruber erkendt werden.

Von beschluß der sachen.

Cap. XXXI.

WAnn nun die partheien jre notturfft furbracht / auch jre beweisung vnd anders gethan haben / wes sie zu geniessen verhoffen / so soll in der sachē zu beschliessen alßbaldt zugelassen werden.

Nach solichem beschluß sollen Richter vnd Scheffen / als die vrtheill sprecher / die Acta vnd Gerichtshandlung wie die ergangen / fur sich nemenn / dieselbige mit hochstem fleiß / vnd jrem besten verstande nach / wie sie das vermög jhrer pflichten schuldig / ermessen / vnd welcher theill das beste Recht / vnnd seines furtragens die beste füg vnd beweisung hab / erwegen / die vrtheill darauff grunden vnd fassen / vnd nicht mit furbehaltung / oder auff condition vnnd furwarden / wie zum theill an etlichen örtern bißher geschehen.

Vnd nachdem an etlichen Gerichtern mißbreuchlich gehalten / das dieselbige einem jeden auff sein ersuchen / des gegentheils vnerfordert / ohn einiche furgehende erkandtnuß der sachen / sonderliche bescheide / die sie furürtheil genent / mitgetheilt habē / darauß

vill getzancks den partheien / vñ nachrede den gerichten erfolgt / Sol solicher vnordentlicher mißbrauch hiemit abgethan sein.

Von eröffnung der vrtheill.

Cap. XXXII.

SO Richter vnnd Scheffen der Endtvrtheill entschlossen / sollen sie beyde partheien durch den Gerichtsbotten berüffen vnd furheischen lassen / auff einen benanten tag zu erscheinen / vmb zu hören / dieselbige vrtheill außzusprechen. Wa alßdañ ein parthey vber soliche Gerichtliche berüffung vnd ladung / vngehorsamlich / ohn das er einiche rechtmessige vrsach oder noit vor eröffnung des vrtheils furwendte / außbleiben / vnnd nicht erscheinen wurde / soll auff des gehorsamen theils beklagen vnd begern / das endtliche vrtheill nicht destoweniger in schrifften verfast / vnd an sitzendem Gericht / vnd gewonlicher gerichtsstadt offentlich außgesprochen werden / in welchem vrtheill das jhenig so von dem kleger in seiner klag / oder auch dem antworter in seiner vbergebener Defension vnd gegenklage begert / vnd zu Recht gnůg bewiesen / erkendt / vnnd der gegentheill in widerlegung der Gerichtlichen kosten vnd schaden (wie die nach außgesprochenem vrtheill / durch die parthey so das vrtheill erhalten vnderschiedlich angezeigt / vnd bey jrem geschworen leiblichen eidt bewert / darauff folgens pillige meessigung geschehen soll) verdampt / oder dieselbige auß bewegenden vrsachen gegen einander vergleichet vnd compensirt werden sollen.

Von execution vnnd vollentziehung der Vrtheill.

Cap. XXXIII.

WAnn vrtheil außgesprochen / vnnd daruon nicht appellirt / oder wa gleich daruon appellirt / vnnd die appellation auß rechtmessigen vrsachen nit zugelassen / oder aber verlosschen vnd desert worden / soll dasselbig auff ansůchen der gewynnenden parthey durch die Amptleuth jedes orts nachfolgender maß vollnstreckt werden: Nemlich in beweglichen oder vnbeweglichen

guetern/soll dem verlierenden theill ernstlich gebotten werden/ so liche ligende oder bewegliche güter in einer benenten zeit dem kleger zuzustellen vnd einzuantworten. Wa dan soliche einantwortung vnd zustellung nit geschehe/ so soll der Amptman der ort die vollnstreckung thůn/vnd der gewinnender partheien die zuerkente güter wircklich zustellen lassen.

Wa aber die vollnstreckung in personlichen sachen des beklagten person furnemlich belangendt / als vmb gelehent gelt/schůlt/ schaden/oder dergleichen sachen geschehen soll/Souern dann das jenig darin der beklagter verdampt vorhanden/soll die vollenstreckung darin geschehen/ Wa nicht/ vnnd nach gestalt der sachen die vollnstreckung in andern seinen gueteren geschehen můste/ alßdann soll man zum ersten die farende hab/vnnd so dieselbige nicht daran reichē wurde/die ligende guter/vnd zum letzten des beklagtē schuldner/die der schuldt gestendig/pfenden oder angreiffen. Es sol aber in der pfandung vñ vollnstreckung diese bescheidenheit gehalten werden/ das soliche güter so dem verlierenden theil am wenigsten schaden bringen/vnd doch dem gewinnenden theil zu vollnziehung der vrtheill gnůgsam sein/genomen / vnnd so dieselbige pfende inwendig einer bestimpter zeit(die nach gelegenheit der personen / oder gestalt der sachen angesetzt werden soll) mit gebürlicher volnziehung der vrtheill/ nicht gefreyet / sollen sie durch die verordente executores/ vnderkeuffer/Richter vnd Gerichtsbotten/wie an einem jeden ort gewönlich vnd wollherbracht / vmbgeschlagen vnnd verkaufft werden.

Wie von endt vnnd beyürtheill soll appellirt werden.

Cap. XXXIIII.

DA sich an vnsern Vnder vnd Heubtgerichtern nach gesprochenem endtürtheill ein parthey beschwerdt erfindet/die mag alßbald im füßstappen/oder bey sitzendem Gericht /in gegenwerdigkeit des Richters vnd Scheffen/an jhr negst ordentlich Obergericht/ vermög des Reichs Ordnung/mundtlich appellirē/vnd abscheidtsbrieff begeren/ oder aber schrifftlich/doch inwendig zehen tagen nach außgesprochenem vrtheill/von stůnden zu stůnden zu rechnen/

entwe-

entweder vor Richter vnd Scheffen/so man die bekhommen mag/ oder vor glaubwirdigen Notarien vnd gezeugen/ wie sich geburt/ vnd zeugnuß brieff begern. Welche Appellation so sie vor Notarien vnd gezeugen/ wie jetzgemelt/ ausserhalb Gerichts/ vnnd in abwesen des gegentheilß oder seines vollmechtigen geschehen/ folgendts dem Richter vnd Scheffen/ dergleichen auch dem gegentheil binnen Monats zeit insinuirt vnd verkundigt werden sol.

Wa aber von beyürtheill appellirt wurde/ so soll die appellation allwege/ es sey fur sitzendem Gericht alßbald / oder darnach vor Notarien vnd gezeugen/ in schrifften/ vnnd nicht müntlich geschehen/ In welcher appellation die vrsachen zugefügter beschwerung außgetruckt/ vnd das nicht vnderlassen werden soll.

Darumb vnd wa zu rechter zeit/ vnd in massen obgemelt/ nicht appellirt wurde / oder aber die appellation als freuentlich vnd wider recht beschehen/ vnzuliessig/ soll das vrtheill sein wirckligkeit erreichen/ vnd *in rem iudicatam* ergehen/ auch auff solich vrtheill mit geburlicher execution vnd vollnstreckung/ wie vorstehet/ gehandelt werden.

Welcher gestalt von der execution außgesprochener vrtheil appellirt werden mag.

Cap. XXXV.

Ach ordnung gemeiner Rechten / soll von execution oder vollnstreckung eines vrtheils nicht appellirt werdē mögen/ es were dan in der execution die maß so darinnen gehalten werden soll/ vbertretten. Vnd wa soliche beschwerd der vbermessigkeit / vnd sonst rechtmessige exception vnnd einred durch die beschwerte parthei furgewendt/ vnd nicht angenomen / so mag daruon appellirt werden. Wie auch so der Richter sich weiters dann der execution vnderziehen/ oder in dero vollnstreckung etwas betrieglicher weiß vornemen wolte.

Von newerungen vnd Attentaten.

Cap. XXXVI.

IN hangender appellation soll keine newerung / so man zu Latin *Attentata* nennet / furgenomen werden. Darumb so einer appellirt von einem enturtheill / was alßdan nach gethaner appellation / oder für der appellation / doch alßbald nach dem entürtheill / von newerung vnd attentierung in der sachen furgenomen vnd beschehen / solichs wirt genant *Attentata* / vnd soll als ein vnbefügte that vnnd eigens furnemen / vor allen sachen / auch ehe vnd zuuor die appellation erledigt / nach ordnung der Rechten / auffgehaben vnnd abgeschafft werden.

Wa aber von einem beyürthell müthwillig / freuentlich / vnd ohne erhebliche beschwerden appellirt / vnd vnuerhindert solicher freuentlicher appellation / in Recht pillig gehandelt vnd vortgefaren würde / Dasselbig soll für kein newerung gehalten / noch auch abgeschafft werden / sonder bey krefften bleiben / so lang biß der ober-Richter erkent / das woll appellirt / vnd vbel geurtheilt sey.

Von den Fatalien / vnd wie dieselbige zugelassen.

Cap. XXXVII.

SO der Richter daruon an vns oder vnsere Haubtgerichter appelliert ist / zeit vnd zyll dem appellanten bestimpt / in welcher er seine appellation verfolgen soll / so müß der appellant sollchem nachkomen / sonst wurd sein appellation desert vnd verloschen.

Wa aber der Richter kein zeit nennet / sollen die appellanten innerhalb dreyer monaten nach dem außgesprochenem vrtheil jre appellation bey dem negsten Obergericht anhengig machen / vnnd das instrument oder schein der gethaner appellation / sambt schrifftlicher verzeichnuß der vrsachen oder grauamina / warumb sie mit dem ergangnē vrtheill / wider Recht / reden vnd pilligkeit beschwert zu sein vermeinen / dubbel einbringen / damit das ein bey dem Obergericht / oder so die appellation an vns oder vnsere Rhete geschehen / bey vnser Cantzley verbleiben / vnd das ander dem appellaten auff des appellanten kosten zugeschickt werden möge. Wie dañ auch dem appellanten solicher appellation halber / souern die angenomen / in

vnser

vnser Cantzlej ein vrkundts zettel mitgetheilt werden sol. Zu dem das der appellant innerhalb darnach nechstfolgender dreyer Monaten/ Je dreissig tag vor den Monath gerechent/die Acten voriger instantz außbringen(welche vnsere Gerichter jme auch ohne einiche erforderung von vns/doch gegen geburliche belohnung zustellen sollen)vnd die sambt allem seinem bescheidt / schein vnnd beweiß/ kunt vnd kundtschafften / wes er des weiter als in voriger instantz durch jnen furbracht zuhaben vermeinte/dem Obergericht / oder aber in vnsere Cantzley/so die appellation an vns oder vnsere Rethe/wie obgemelt/geschehen/verschlossen vberlieberen/ vnnd zu furung solicher kundtschafften/das Obergericht/oder aber wir / so an vns appelliert/ Commissarien verordnen vnd geben sollen. So dem appellanten aber die Acten geweigert oder verzogen/vnd er in den vorgesetzten stucken der beweisung / oder sonst auß erheblichen vrsachen verhindert wurde/soll er dasselbig dem Oberrichter/vns oder vnseren Rheten inwendig der obgesetzten dreien Monaten anzeigen. Darauff jme nach befindung der sachen weitere dilationes vergunt/erkent vnd zugelassen werden sollen.

Welcher dem allem dermassen nit nachkommen wurde / deß oder derselbigen appellation soll als vor desert vnd erloschen gehalten/vnd darumb nicht angenomen/sonder zu vollnziehung voriges vrtheils remittirt werden.

Von fertigung der Acten.

Cap. XXXVIII.

DAmit die appellierent Parthey jre appellation zu rechter zeit verfolgen möge/ sollen jre die Acta vmb ein zimblichs/ohne vbernemen / verfertigt werden/ in welche Acta sonderlich auch vertzeichent werden soll/in was jar/vnd auff welchē tag ein jede sach angefangen/vnd was auff einem jeden termyn vnd Gerichtstage/biß nach außsprechung der endtürtheill/appellierung/ vnd gebung der Apostelen oder zeugnußbrieff gehandelt / insonderheit aber soll in die Acta gesetzt werden das jar vñ tag / in welchen die vrtheill daruon appellirt/außgesprochē/vñ was gestalt/schrifftlich oder mündtlich solichs geschehen/auch binnen welcher zeit appellirt / vnd was darauff in annemūg oder verwerffung der appellation gefolgt.

Folgt hernach Erklerung

vnnd bericht/ wie die nichtig vnd vnrechtigkeit der Processen vnd vrtheilen zuuerhüten/ auch in etlichen sachen vnd gemeinen fellen zu vrtheilen.

Cap. XXXIX.

Nachdem die tegliche erfarung betzeugt/ Wieuiell vnnd mancherley böser schedlicher vnd jrriger mißbreuch/ so wol durch vnordentlichen proceß des Rechten/als auch nichtig vnd vnrichtigkeit der vrtheilen/ bißanher in vbung gewesen/dardurch dan die partheien zu mircklicher beschwerung/nachtheill/kosten vnd schadē/ auch zu zeiten in vnwiderbringlichen verlust der zeit vnd gantzer sachen / khommen vnnd gefurt worden seint/vnd so dieselbige nicht gebessert/ noch den beschriebenen Rechten/auch der pilligkeit etwas gemeeß gestelt werden solten/das dardurch je lenger/ je beschwerlicher vnrichtigkeit/ nicht allein der naturlicher vernunfft/sonder auch aller erbarigkeit vnd redligkeit zugegen entstehen künte/ So ist zu abschaffung solilicher mengell/ mißbreuch/vnd vnordnung / auch zu erhaltung fridens/Rechtens vnd aller erbarigkeit/sonderlich aber zu furderung gemeines nutz vnd gutens/dieser nachfolgender bericht vnd erklerung etlicher sachen vnd felle gestelt/güter hoffnung/das dardurch viel vnrigktigkeit/ vnpillige vnnd schedliche beschwerung verhuete vnnd abgeschafft/auch gleichmessig pillich Recht/ fridlich vnd erbar wesen erfolgen khönne.

Wie

Wie sich Richter vnd Scheffen halten / auch khein vnzuchtig wesen deren Gerichtspersonen vnnd Partheien gestatten sollen.

Cap. XL.

RIchter vnnd Scheffen sollen sich in jrem wesen/ wandel vnd thun/ auch eusserlichem schein/ aller zücht/ erbar vnd pilligkeit befleissen/ in verfassung der spruch vnd vrtheil einander gutwillig/ vnd mit verhuetung alles mißuerstandts anhören/ denn Partheien ohne auffhaltung vñ vertzug außtreglich pillig Recht sprechen/ auch ernstlich vnd bey vermeidung der pcen vertzogens Rechtens jhnen anzeigen/ das sie zu rechter zeit mit aller notturfft in Recht erscheinē/ sich auch vnpilliger/ freuentlicher oder schmehelicher wort enthalten wollen. Vnd so jemandt dem zugegen handlen wurde/ soll wider den geburliche bestraffung/ nach gestalt der vberfarung vnd personen furgenomen werden.

Wie man den armen richten vnnd dienen soll.

Cap. XLI.

DEn armen vnuermuglichen partheien sol in pilligen sachen vnuertzöglich/ summarisch vnnd außtreglich Recht/ zu verhuetung aller vnköſten vnnd vmbtreibens widerfaren/ vnd wa sie armüts halben kein redner haben/ oder die gerichtsköſten nicht betzalen künden/ sonder den eidt der armüt behalten vnnd schweren wolten/ das sie Fursprecher/ Gerichtschreiber/ vnnd andere gerichts personen nicht belhonen/ noch den Gerichtlichen proceß vnd darauß folgenden vnköſten ertragen möchten/ auch jhre hab vnnd guter nicht geferlicher weiß vbergeben hetten/ vnd so sie nach erhaltenem Recht vnd gewin/ zu besserem vermögen qwemen/ das sie getrewlich vnd vngeferlich einem jeden der gebür nach außrichtung thun wolten/ Auch jrer armüt ein glaublich vrkhünt in schrifften von dem Ambtman/ Pastor oder Gericht des ortz da sie seeßhafftig/ bringen wurden/ Sollen sie alßdan/ vnd nicht ehe/ zu dem eidt der armuth in massen oberzelt/ gelassen/ vnnd mit fursprecher vnd Nombaren/ auch auffschreibung der handlung vnd Acten versehen werden. In

welchem allem Richter vnnd Scheffen die bescheidenheit halten sollen/das die sachen der armen partheien vnder den fursprecheren vnd mombaren gleich vnd vngeferlich außgetheilt/ vnd niemandt vberschꝛ̃dt werden mög.

In Gerichts sachen soll aller böser verdacht verschont werden.

Cap. XLII.

DAmit auch allerley nachred vnd verdacht furkhommen vnd vermitten/so sollen sich Richter vñ Scheffen teglicher gemeinschafft vnd vnderhaltung deren streitbaren Partheien enteussern / vnd sich sonst jhrem obligenden ampt / vnnd aller erbarkeit gemeeß halten/vnd wa sie mit sipschafft oder magschafft/schwagerschafft/ vnd in ander wege /deßhalben sie von Rechts wegen recusirt oder verdechtig gehalten werden möchten/den partheien verwandt / oder auch so sie fur zeit jhres Richter oder Scheffen ampts ein der sachen gedient vnd gerathen/ sollen sie solichs anzeigen / vnnd sich derselben sachen gentzlich entschlagen.

Von haltung den ordenlicher Termyn vnnd Proceß.

Cap. XLIII.

NAchdem die partheien/vnd jhre mombar oder Anwelde/sich etwan vieler vnnötigen Termyn vnnd außtheilung der zeit thůn gebrauchē/dardurch dan die hendell auffgehalten/vnd mit schwerlichen vnkosten verlengert/auch Richter vnd Scheffen verursacht werden/dernhalb bescheidt vnd beyürtheill zugeben / so sollen Richter vnd Scheffen zu furderung außtreglichen Rechtens vnd sachen der partheien/mit gutem ernsten fleiß darauff achtung haben vnd verfügen/das der kleger durch sich selbst/seine Mombar oder Anwalt/auff dem angesetzten gerichtstag / sein klag schrifftlich oder mündtlich darthue/der beklagter/wa er kheinen rechtmesigen außzug furzubringen hette/darauff in rechter zeit antworte/ vnd beide theill den krieg Rechtens beuestigen / auch wa sie beide/ oder die eine des begirig/den eidt fur geferde schweren.

Wann

Wann nun solichs beschehen/soll dem kleger ein zeit/nach ermessigung vnd gestalt der sachen/seine anforderung/souil dero verneindt worden/zu beweisen bestimpt / vnd nach verruckung der selben zeit/ die sage vnd kündtschafft der gezeugen(so die gefurt) auch ander eingebrachter brieflicher schein vnd beweisung auff anrüffen der partheien/eroffnet / dieselbige copey dem widertheill mitgetheilt/ vnd zill gegeben werden/ wider die vnd allem einbringen seine ein vnd gegenrede(so er woll)zuthun / Wie es dan jme auch frey stehen vnd zugelassen sein soll/wa es jme geliebt/alßbald gemeine einrede darwider furzuwenden/vnd zuschliessen/also das die sach zu außtreglicher erörterung vnd erkandtnuß des Rechten befordert/ vnd alle vnnötige Termyn vnd darauß fliessende bescheid vnd beyürtheylen verschoint werden mögen.

Von welchen personen/vnd in was sachen versicherung genomen werden soll.

Cap. XLIIII.

SO der kleger sein ansprach oder klagschrifft inbracht/ mag der beklagter alßbald begeren/ das der kleger geburliche Caution vnd sicherheit thue/soliche angefangene Rechtfertigung durch sich oder seinen volmechtigen Nombar oder Anwaldt außzufüren/ vnd ob er der sachen niderligen wurde/alßdan jhme dem beklagten allen kosten vnd schaden zuentrichten. Welche versicheruug mit glaubwirdigen burgen/oder vnderpandung des klegers gueter geschehen sol. Imfhall aber der kleger soliche versicherung vber seinen müglichen fleiß mit burgen/oder sonst mit verstrickung seiner gueter nicht vermöchte/mag er sich erbieten/dieselbige sicherheit mit seinem leiblichen eydt zuthun / welches jhme auch also zugelassen werden soll. Erschiene aber der kleger nicht eigner person / sonder durch einen vollmechtigen/ wa dan derselbig ein gnügsame gewaldt einbracht hette/soll er zu kheiner weiterer Caution oder versicherung getrungen werden. So er aber entweder kheinen/oder mangelhafften gewalt hette/ ist er schuldig/die versicherung zuthun/ das sein principal oder heuptsacher alles was er handlen werde/genehm haben vnd halten soll.

Herwi-

Herwiderumb mag der kleger an dem beklagten oder seinem Mombar begeren / jme sicherheit zuthün / dem Rechten außzuwarten / vnd das jhenig so er gegen jhnen mit Recht erhalten wurde / zu entrichten / welche begerte versicherung der beklagt oder sein Anwaldt alßdann zuthün schuldig ist.

Wan aber der kleger / oder der beklagter / vnder dem Gerichts zwangk da die sach anhengig gemacht / mit ligendē gueteren gnügsamlich beguetet / also das soliche gueter besser / oder zum wenigstē so güt weren / als die hauptsach sich ertragen kan / deßfals ist er bestimpte Caution zu thün nit schuldig.

Wie vnzeitliche oder vbermessige forderung abgestelt werden soll.

Cap. XLV.

ES werden durch der partheien einfaltigē vnuerstand / oder auch freuell vnnd müthwillen / etwa vill anforderungen vnnd verklagungen in Recht vnzeitlich oder vbermessiglich eingefurt / derwegen Richter vnd Scheffen in zulassung oder verwerffung solicher anforderungen gebürliche vnd pillige bescheidenheit halten mussen.

Dann so jemandt den andern vmb schuldt / zinß / hindersteldige pacht vnd anders in Recht verklagt vnnd vornimpt / ehe vnd zuuor der Antworter jhme dem ankleger das jhenig so er fordert / zu betzalen vnd außzurichten schuldig / So soll der kleger dem Antworter nit allein sein erlitten gerichts costen vnd schaden / auff messigung Richters vnd Scheffen zuentrichten / sonder auch vber solichs schuldig vnd verfallen sein / dem beklagten so vill zeit der betzalung halber zugeben / als er jnen vor der zeit oder zill geburender betzalung / vnpillig vnnd vntzeitlich furgenomen hat / Es were dan sach / das der Antworter mitlerweill / vnd ehe der kleger seine anforderung widerumb zu rechter zeit einbringen kundte / auß redlichē verdacht furfluchtig werden / oder seine habe vnd gueter entfremmen mochte.

So aber jemandt vmb ein grosser anzall / summa oder anders mütwilliglich klagte / dan jhme der antworter schuldig / vnd sich solichs dermassen in Recht erfindet / so soll der kleger dem ant-

worter sein erlitten gerichtskosten vnnd schaden / nach beschehener messigung / dreyfeltiglich zu entrichten pflichtig sein.

Wa auch in des klegers angewenter forderung einicher zweifell oder jrrung furfallen wurde/ als das der etwas ab oder zuzusetzen sein solte/ vnd daher der ankleger sein sicher vnnd entlich begern oder forderung nicht thun noch setzen möchte / so mag er gleichwoll seine bestimpte forderung vnnd begeren auff befindung oder außtrag geburlicher rechnung (wa die bestimmung der anforderung durch rechnung furgenomen werden soll) setzen/ vnd darmit soliche peen des Rechtens verhueten / vnd soll sonst der gewöhnlichen Gerichtskosten vnd schadens halber/ vnd weithers nach befinden der sachen gehalten vnd erkent werden als Recht ist.

Wie es mit den vnmundigen vnd denen die in gewalt jhrer vormünder stehen / auch den Sinlosen soll gehalten werden.

Cap. XLVI.

NAchdem die vnmundigen / nemlich die jünge Sohne vnder viertzehen / vnd die Töchter vnter zwelff jaren/ alters halb / wie auch die sinlosen / welche den volligen gebrauch jhrer vernunfft nicht haben/ jhren sachen selbst nicht vorstehen noch sich verwalten khönnen/ so müssen dieselbige durch jre Vormünder/ Pfleger oder Mombar vnder deren tuteel vnnd schirm sie sein sollen / vertretten werden. Dieweill aber dreyerley Vormünder im Rechten befunden/ Nemlich/

Testamentarij / so in Testamenten vnnd letsten willen geordnet.

Legitimi/ als die negstgesipten oder verwandten vom geblüt/ welche durch das beschreben Recht verordnet.

Vnd Datiui/ so durch die Oberigkeit oder Gericht in mangell der zweyer vorigen/ gegeben werden/

Damit dann die Richter wissen mugen/ wie die Vormunder in einem ieden fall zuzulassen / sollen sie sich nachfolgender erklerung gemeeß halten. Als nemlich / wa der Vatter oder Anher iren ehelichen kinderen vnd Enckelen / welche berurte alter nit erlangt

haben/vormunder gegeben vnd gesetzt hetten/ dieselbige sollen vor allen andern zur vormunderschafft gelassen werden.

Vnd sollen die kinder vnd Enckelen so in zeit des Testierers jres Vatters oder Anhern todts/in Mütter leib / vnd noch vngeboren sein(zu Latin *Posthumi* genent) wa jnen Testaments weise *Tutores* oder vormunder verordent / hierinnen auch begriffen sein.

Wa aber den kinderen oder Enckelen Testaments weise in massen wie vor erklert stehet/kein vormunder verordent/alßdann sollen die negste gesipten mansperſonen vber funff vnd zwentzig jar alt/zu der vormünderschafft gelassen/vnd jnen die administration vnd verwaltung der vnmündigen kinder vnd jrer habe vnnd gueter befolhen werden.

Weren aber kein vormünder im Testament gegeben/noch Gesipten furhanden/ oder hetten rechtmessige entschuldigung/das sie der vormünderschafft nit fursein möchtē/oder die anzunemen nicht schuldig/ vnd solichs der obrigkeit antzeigten/oder aber so sie zu solicher verwaltung nicht tüglich vnd geschickt erfunden wurden/Alß dan sollen die Richter eins jeden orts geschickte/ erbare vnd fromme personen/so den kinderen am nutzlichsten vnnd trewlichsten fursein mögen/darzu verordnen.

Es sollen auch die blütßuerwandten / oder so keine vorhanden/die negste nachbarē schuldig sein/ inwendig Monats frist nach absterben der eltern/den todtlichen abganck dem Gericht des orts anzuzeigen/ vmb die vnmündige kinder geburlicher weiß mit vormündern zu versehen.

Dergleichen soll auch in verordnung der vormünder diese bescheidenheit gehalten werden / das eingesessene burger oder weltliche personen/so erbar/geschickt/beguetet vnnd habselig sein/ andern vorgezogen/ vnd darzu gefordert/vnd mögen nach gelegenheit der vnmündigen kinder gueter / einer oder mehr darzu verordent werden.

Wiewoll auch die vormünderschafft vñ andere burgerliche ampter zu tragen / den frawes bilden vermög gemeiner beschriebener Recht verbotten/jedoch so die Mütter oder Anfraw der vormünderschafft jrer kindern oder Enckelen sich wolte vnderneme / das soll man jnen/vnd erstlich der Mütter/vnnd so sie verstorben were/ oder die vormünderschafft nicht annemen wolte/ der Anfrawen

durch

durch vorgehende erkandtnus zulassen/ sie mussen aber vor solicher zulassung sich aller frevlicher freiheit / souill die vormunderschaft berurt/vertzeihen/vnd alle jre hab vñ gueter daruor verpflichten/vnnd so es von dem Gericht auß bestendigen vrsachen fur gut angesehen / mag jnen ein oder mehr vormunder zugeben werden.

Wa aber die Mütter die vormunderschafft nicht annemen wolte/ soll sie bey straff der Rechten/nemlich auff verlierung des kindts erbfals/ innerhalb jahrs frist vormunder gerichtlich zu bitten / vnnd verordnē zulassen schuldig sein. So auch die Mütter oder Anfraw die vormunderschafft angenomen hette/ vnnd sich zu weyther ehe widerumb begeben wurde/sol sie zuuor / das jhre kinder vnd Enckelen mit vormunderen versehen werden / verschaffen / vnnd jrer gepflegter vormunderschafft halb darnach binnen jars rechnung thun.

Es soll ein jeder Vormunder alßbaldt im anfang der administration von allen gueteren den vnmundigen kindern zustendig / sie seien ligendt oder farendt/ schult/ brieue / Register vnnd Schultbuecher/ ein glaubwirdig *Inuentarium* in beiwesen zweier Scheffen durch den Gerichtsschreiber machen lassen/ vnd von solichem *Inuentario* den vormundern glaubwirdige abschrifft gegeben / das originall aber hinder dem Gericht verwarlich gehalten werden.

Vnd soll kein vormunder die beuolhen vormunderschafft/er hette dan redliche vnd im Rechten gegrunte vrsachen / anzunemen sich widderen. Wan er auch dieselbige angenomen/soll er sie ohn redliche vnd rechtmessige vrsachen nach erkandtnuß der Scheffen nicht vffsagen.

Damit auch der vnmundigen kinder gueter in werender vormunderschafft nicht geergert / dann gebessert werden mögen/ Sollen die vormunder kein ligendt gütt/ oder das fur ligendt geacht wirdt/ so jren Pflegkindern zustehet/verkauffen/ vereusseren/ oder beschweren/ es sey dan vorhin nach Gerichtlicher vnd gnugsamer erforschung oder erfarung der sachen durch das gericht erkent worden/das es den kindern zu verkauffen oder zu verpfenden nötig oder nutzlich. Dergleichen sollen auch die vormunder jrer Pflegkinder gueter/ weder ligendt noch farendt/kauffen/ oder sonst an sich bringen/ohn vorgehende Richtliche erkandtnuß.

Vnd sollen die Vormunder zu der administration vnd verwaltung nit zugelassen werden/ sie haben dann zuuor gnugsame vnd rechtmessige versicherung dem Gericht gethan / das jenig so jnen nachfolgender eidt aufflegt zu vollnbringen. Doch sollen die vormunder so die eltern jren kindern verordnen/dem alten brauch nach/mit solichem eidt nit beladen werden.

cap: testamenta rij

Eidt der Vormunder.

Cap. XLVII.

ICh N. schwere vnd gelobe zu Gott/ das ich N. deren vormunder ich verordent bin/person vnd gueteren getreulich vnd erbarlich will vorsein/jhr person vnd gueter vertretten vnd verwaren/die gueter in meinen nutz nicht keren oder wenden/daruber ein rechtmessig *Inuentarium* auffrichten lassen/sie in vnd ausserhalb des Rechten treulich beschirmen/was jnen gut vnd nutzlich ist/thun vnd handlen/was jnen vnnutz vnd schedlich ist/vermeiden vnd verhueten/ jre ligende güter/zinse vnd Renthen ohn Richterliche erkandtnuß vnnd Decret nicht vereussern/verpfenden oder beschweren/ vnnd so gemelte vnmundige kinder zu jrem gebürlichen alter khommen/oder wa es darzwischen nötig oder nützlich sein wurde/ auff erforderung des Gerichts/gebürliche rechenschafft thun/vnnd von meiner verwaltung rede vnd antwort geben/mit volkhommer vberlieberung alles des so der vormunderschafft halber zu meinen handen khommen/ vnnd obgedachten meinen pflegkindern zustehen wurde/vnnd ich jnen schuldig/ vnd sonst alles das thun vnnd lassen/ das einem getreuen vormunder eigt vnnd zustehet. Alles bey verpfendung vnd verpflichtung meiner hab vnd güter/ Ohn all geferde/als mir Gott helfft ꝛc.

Von Curatoren.

Cap. XLVIII.

DEswoll nach ordnung der Rechten/die vormunderschafft der vnmundiger Söhne zu viertzehen jaren/ vnd der Töchter zu zwelff jaren sich endet/dieweil aber dannoch soliche junge personen/

biß

biß sie funffvndtzwentzig jar alt werden / für minderjärigen im Rechten gehalten / also das sie jres vnuolkhommen alters halber jren guetern vnd handlungen nutzlich nicht vorsein künnen/So mögen nach gelegenheit jrer güter abermals die negste gesipten / wa dieselbige tüglich/oder sonst andere/ zu Curatoren oder Pflegeren auff der Minderjärigen bidt verordent werden / welche sich halten/ vnd mit eidts gelubden verstricken sollen / in aller massen als oben im negsten Titell erklert ist.

Nachdem aber die minderjärigen sich selber im Rechten wie vorgesagt/nicht vertretten/noch Mombar setzen mögen / Darumb sollen dieselbige durch jre gesetzte vormunder(souern die doch der sachen selbst vorsein möchten) im Gericht vertretten werden / welchē auch zugelassen sein soll / nach beuestigung des Gerichtlichen kriegs einen Mombar in jre statt zuuerordnen/ aber vor der beuestigung des kriegs Rechtens mögen sie auch ein geschickte person inn jhre statt/doch nicht anders dan mit erkandtnus vnd zulassung des Gerichts verordnen / welche person im Rechten *Actor* genendt wirdet/vnd soll derselbig nachfolgenden eidt schweren.

Ich N. gelob vnd schwere/das ich in dieser sachen N. des *Actor* ich Gerichtlich gesetzt vnd verordent bin/meines besten fleiß was jme nutzlich handlen/vnd was jme schedlich/vnderlassen soll/ wes auch zu meinen handen gemeltem N. zugehörig / in dieser sachen kompt/das soll vnd will ich den vormundern zustellen / vnnd sonst alles anders thün vnd lassen / das einem getrewen Actor zuthün eygt vnd gebürt/Als mir Gott helff/ꝛc.

Juramentum Actoris

Vnd dieweill sich zum offtermall begibt/das die minderjärigen/ welche im Rechten zuhandlen haben(mit keinem vormunder oder Pfleger versehen sein / damit dann derwegen in vollnfürung des Gerichtlichen Proceß keine nichtigkeit begangen werde / soll auff solicher minderjärigen begeren/*Curator ad litem*/das ist ein vormunder oder pfleger zum Gerichtlichen krieg gegeben werden/ Doch mit dem nachfolgenden vnderscheidt / Nemlich / wann der minderjäriger so mit keinem vormunder versehen/im Rechten kleger were/ vnd aber jme einen Curatoren im Rechten zu setzen vnnd zuuerordnen/ so er des durch sein gegentheill erinnert/oder an jme begert wurde/mit bitten wolte / soll er auff seine klage nicht gehört werden. Wa aber der minderjäriger nicht kleger were/ dann von

einem andern in Recht gezogen oder beklagt wurde / vnd jme verordnung eines Curators zum krieg / der jnen in der sachen vertretten möchte / nicht bitten / oder nit erscheinen wolte / soll jme nitdestoweniger auff bidt des klegers / oder durch das Gericht von ampts wegen / ein Curator zum Gerichtlichen krieg verordent werden / mit vorgehender ladung / auff einen bestimpten Gerichtstag zu erscheinen / zu sehen vnnd zu hören / jme einen Curatoren zuuerordnen. Vnd wa er alßdan vngehorsamlich außbleiben wurde / soll gleichwoll jme durch das Gericht ein Curator gegeben werden / zu verhuetung nichtigkeit des Proceß / vnd vergeblicher vnkosten. So aber der minderjäriger alßdann noch nicht erscheinen / oder einichen Curatoren annemen wolle / mag der kleger auff solich vngehorsam außbleiben / in desselben minderjärigen gueter *ex primo decreto* / das ist / auß erster erkandtnus / wie sich geburt / eingesetzt werden.

Von beweisungen ins gemein.

Cap. XLIX.

Ach besage gemeiner Rechten / beschehen die beweisungen in mancherley gestalt / Als durch lebendige gezeugen / Item offenbare glaubwirdige schrifften / brieff vnd siegell / item durch bekandtnus der Partheien / als da ein theill dem anderen der sachen gestehet vnd bekent. Von welchen beweisungen / vnd wie dieselbige erheblich geachtet / oder aber widerlegt werden mögen / folgt hernach ein vnderrichtung / vnder dem titell in gemein gesetzt (Von exception vnnd außzügen / ꝛc.) Wie dann auch die beweisung durch kündtschafft vnd besichtung des augenscheins / die am tag vor augen / daruon auch weither kein zweiffell sein mag / etwan geschehen / auch ein offenbar leumůt / gemeine sage vnnd geschrey / vor eine beweisung / beuorab inn alten sachen vnnd dingen gehalten wirdet.

Etliche sachen werden durch vermůtungen bewiesen / welche doch nicht einer art sein / Dieweill deren ein theill vnerheblich vnd verwurfflich / etliche aber beweißlich genent werden / die auß argwohn vnd verdacht erwachssen / vnnd doch der gestalt sein / das darauff nicht zu vrtheilen ist: Etliche auch gewaltige vermůtungē / so auß gewöhnlichen zuuersichtlichen dingen entstehen / vnnd dar-

uor geacht werden/das sie gnügsam bewegung dem Richter zu geben. Wie dann auch etliche notturfftige vermütungen sein/ deren anzeig vnd erklerung in vill wege auß den gemeinen beschriebenen Rechten vnnd ordnung zu befinden/auch die mehrertheils in des Richters vernunfftigklich bedencken vnnd bescheidenheit gestelt werden.

Es werden auch etliche beweisungen genent halb gezeugnus/ als so allein ein einiger zeug/oder sonst ander anzeigen oder vermütung da sein / vnnd doch zu der sachen nicht gantz oder volligklich gnüg thün. Dieselbige halben beweisung werden zu zeiten nach eigenschafft der sachē erstattet durch den eidt/den der Richter demselbē theill so die halbe beweisung vorbringet/zu gnügsamer erfullung solicher getzeugnus/mit Recht vnd vrtheill aufferlegt/ souill nach gelegenheit jeder sachen vnnd personen Recht sein wirdet/ in welchem doch Richter vnnd Scheffen bedencklich/ wie folgt/handlen/ vnd den eidt gestatten müssen.

In sachen so nicht wie Recht/oder durch versehenliche vermütungen bewiesen/niemandt mit eiden zu beladen.

Cap. L.

Nachdem Erbare fromme leuth zu zeiten vmb vermeindt gelt / schüldt / oder andere sachen / wider geschicht der warheit/ vnd nicht allein ohn vorgehende beweisung der angemaster forderung / sonder auch ohn erhebliche vrsachen versehenlicher vermütungt zu entledigung der forderung/mit eyden vnschuldigklich/auch dem gemeinen Rechten vngemeß/beladen/so ordnen wir/ wa jemandt hinfuro dermassen beklagt vnnd vorgenomen wurde / ohn das der Ankleger seine forderung oder klag dem Rechten gemeß/oder aber durch versehenliche vermütung bewiesen vnd dargethan/so soll der antworter auff seine ware verneynung vnd widersprechung / des angemüten eidts ledig gesprochen/auch der anforderer in abtrag vnd erstattung der Gerichtskosten vnd schaden dernhalb erlitten/ verdampt werden.

So aber die klagende parthey etwas scheins einer beweisung / vnd doch vngnügsam fürbringen wurde / oder versehenliche vermütungen vor den kleger weren / wie solichs in bescheidenheit des Richters vnd Scheffen stehet / So soll der beklagter auff vorgehende bey seinem eidt gethane entschuldigung / nach erkandtnuß der Scheffen / von solichem spruch ledig erkendt vnnd absoluirt werden.

Da auch jemandt den andern beklagt / vnnd der antworter vermeint jme an solicher klag nicht schuldig zu sein / vnd der kleger seine klag nicht vollig vnd gnügsam bewiesen hette / so mag der beklagter dem kleger seinen eidt / die forderung oder zuspruch damit zubeweren / anbieten vnd heimstellen. Wolte dann der kleger seine angewente forderung mit seinem eidt vnd Rechten nicht beweren noch darthün / so soll der beklagter solicher forderung vnd ansprach ledig erkendt werden.

Wa aber der kleger eines güten erbarlichen wandels / wesens vnd leumüts were / vnnd zu erweisung seiner forderungen allein einen / vnd doch glaubwirdigen Zeugen hette / auch die gestalt der sachen / vnd des beklagten person dermassen geschaffen / das die vermütung der warheit dem kleger einen zufal thete / so mag jhme zu bestettigung seiner forderung / der eidt als Recht ist / gestadt werden. Wa aber deren / wie obgemelt / kheins geschicht / vnd der kleger seiner anforderung oder verklagung kheine beweisung hat / soll der beklagter nach erkandtnuß des Rechten / der klag ledig erkent werden / mit verdammung des klegers in Gerichts kosten vnd schaden.

Alldieweil aber die parthien in vorhaben vnd arbeit sein / jre forderung vnd sach zu beweisen / vnd jre notturfft einzubringen / soll solicher eidt / der zu Latin *Iuramentum deciſorium* genendt / vnnd zu entlichem entscheit / verlüst oder gewin der hauptsachen auffgelegt wirdt / nit gestattet / sonder allererst nach einbrachter beweisung vñ entlichem Rechtssatz / zu volliger beweisung dem beklagten oder kleger / nach aller gelegenheit vnd vmbstandt der sachen / person / vnd des Rechtens befinden / gestattet werden. Ob auch der jenig dem solicher eidt auffgelegt / er auch den zu schweren vrpüttig / in hangender sachen / ehe vnnd zuuor dasselbig beschehen / todts verfallen wurde / soll nicht destoweniger sein erpieten geacht werden / als ob er den eidt geschworen hette.

In allwege aber sol der eidt in malefitz oder peinlichen sachen (die so klar als die helle Sonne bewerdt werden muessen) wie auch in schmähe sachen / ob gleich die klag halb erwiesen / nicht gestattet / auch der so meyneidig befonden wurde / nach gestalt der sachen vnd person gestrafft werden.

So auch ein Parthey der andern in Recht durch eigen willen / vnd ohn vorgehendt vrtheill / den eidt zuthün / vnd darmit sich dero anforderung oder klag zu erledigen anbieten wurde / mag die Parthey der solicher eidt angebotten wirt / den auffnemen vnnd schweren so sie will / oder aber den auffzunemen vnnd zu schweren sich verwidderen / oder so es jre gefellig / der anderer Parthey denselben eidt widerumb heimstellen. Vnd wirt solicher eidt *Iuramentum voluntarium* / das ist / wilkurlicher eidt genent.

In was fellen getzeugnis so auff leugnen vnd nein gestelt / zugelassen werden.

Cap. LI.

Jewoll nach setzung der Recht / allein die beweisung so auff ja vnd beschehene ding gesetzt seind / in Recht zugelassen / jedoch wa sich einiche Parthey mit jhrem leugnen vnd nein sagen zubehelffen vermeint / vnnd begert sie damit zuzulassen / Wa dan solich nein sagen oder leugnen dermassen mit seinen vmbstenden gestelt / das man darauß ja / vnd beschehene ding / nach gelegenheit einer angetzogener vnd benenter zeit oder stat / wol verstehen kundte / So mag soliche beweisung woll zugelassen werden. Also auch mag einer das er nicht zu betzalen hab / durch anzeigen seiner haab vnd gueter / vnd gemeine achtung seiner nachbaren vnd freund / sich zubeweisung zuzulassen bitten.

Dieweil gleichwoll das nicht oder nein schwerlich zubeweisen / so soll ein jeder mit solicher verneintlicher beweisung sich nit leichtlich beladen / es geschehe dann auß dringender noth / vnnd das er solichs durch geburlichen vnnd notturfftigen vmbstandt thun möge.

Wie die Zeugen vor der beuestigung des kriegs Rechtens zu ewiger gedechtnus gefuert werden mögen.

Cap. LII.

WElcher gestalt die zeugen zu beweisung des jenigen was gesetzt vnd angegeben / formlich gefuert vnd auffgenomen werden sollen / daruon ist vnder dem Titell / Von exception vnd Außzügen / rc. güte vnd nutzliche vnderrichtung gesetzt.

Wiewoll nun die gezeugen gemeinlich allererst nach der beuestigung des kriegs Rechtens vorgestelt vnd auffgenomen werden / so ist doch in Recht woll vnnd heilsamlich geordnet / das der jenig so einer bedrawter oder besorgter verklagung vnd forderung gewertig sein muß / vnnd die in rechtfertigung angestelt werden kundte / zeugen zu ewiger gedechtnuß / auch vor zeit der beuestigung des kriegs Rechtens / wie jme dem beklagten solichs eben kompt / fueren mag.

Wa aber der ankleger in sorgen vnd geferligkeit stunte / das soliche personen die er zu redlicher kündtschafft fueren vnd auffnemen zulassen gemeint / so gar fern ausserlandts nicht ziehen wolten / oder mit solicher kranckheit oder alter beladen / das er deren vor jrer stellung vnd fuerung möchte beraubt oder benomen werden / auff solichen fall sol man auß redlicher anzeig desselbigen / auch die zeugen vor beuestigung des kriegs zu fueren / vergunnen vnnd gestatten.

Vnd sollen gleichwoll dieselbige angestelte zeugen vor des beklagten ordentlichem Richter / oder von seinem Commissari / oder aber vor einem außwendigen Richter durch Compaßbrieff auffgenomen vnd gefuert werden / mit Rechtlicher erforderung der widerparthey / die das berurt vnd antrifft / welche dan jre protestation oder bezeugung thun / vnd jre fragstuck (ob sie wil) geben mag / wie sich das geburt vnd Recht ist.

Vnd so soliche küntschafft vnnd sage gefuert vnd geschehen / sol die also verschlossen vnd vngeöffent bey demselben Richter biß man dero zum Rechten gebrauchen will / verbleiben.

Wa aber die sach in einem jar darnach nicht angefangen/ vnnd der so soliche zeugnuß gefuert hette / kleger sein wurde/so ist die alßdann krafftloß.

Der beklagter aber mag sich solicher kundtschafft vnd sage in Recht allzeit gebrauchen.

Wie Vidimus vnd Transsumpten außbracht werden sollen.

Cap. LIII.

Achdem die rechtmessige beweisung nit allein mit lebendigen personen/ sonder auch mit instrumenten/ brieuen/ siegelen / vnnd anderm glaubwirdigen schein geschicht/wie hernach von bestendigkeit oder vnbestendigkeit derselben / vnder dem Titell / Außzug wider ligende kunde vnd brieflichen schein/rc. weithere berichtung gegeben werden soll/Vnd dann zu mehrmaln die Vidimus vnd Transsumpten nicht ordentlich außbracht / vnd derwegen mit nachtheiliger verhinderung außtreglichen Rechtens verworffen/so soll es mit außbringung dero hinfurter wie folgt gehalten werden / nemlich / Wan einer glaubwirdig Vidimus oder Transsumpt außbringen wolte / soll er den jenigen den solichs betrifft/wie sich gebürt/berüffen lassen/vmb zu hören vnd zu sehē/das begert Vidimus vnd Transsumpt/ mit bestimmung einer benentē zeit vnd tags/nach gelegenheit der nähe vnd verne des abwesenden/ außzubringen. Wan das nun geschehen/auch die originalbrieff/siegel/oder ander vorbrachter schein/an iren siegelen/schrifften vnnd anders ohne mangel befonden / so mag das begert Vidimus oder Transsumpt/es komme der erforderter oder nicht/mit erkandtnus des Gerichts/als glaubwirdig vnd krefftig erlangt vñ außbracht werden. Welchs auch darnach souill glaubens hat/ als die rechte originalia vnd hauptbrieff. Wa aber einiche brieff vnd siegell/oder ander schein zu vidimieren vorbracht/ welche an siegelen / schrifft oder anders mangell bekhommen/so sollen dieselbige gleichwoll mögen vidimirt werden/Doch deßfals solichen mangel in deny Vidimus mit zuuermelden vnd anzuziehen.

Von Exception vnd Außzügen.

Cap. LIIII.

NAchdem die beklagten (denen allwege souill müglich das Recht zu fliehen / vnnd dasselbig zu entweichen vergünt ist) etliche außzuge die jnen nach jhrer meinung geburen sollen / gerichtlich furwenden mügen / vnd aber dieselbige nicht einer art vnd natür sein / sonder etliche die kriegs beuestigung vnd den Richtlichen Proceß verhindern / etliche aber die klag oder hauptsach nicht abstellen / auch zu jeder zeit des gerichtlichen kriegs nicht gebraucht vnnd furgewendt werden mügen / Damit dann die Richter vnnd Scheffen sich darin wissen zuhalten / wannhe die furgewente außzüge zuzulassen / oder zu verwerffen / so wirt nachfolgende vnderrichtung derhalb gesetzt.

Vonn Exception vnnd außzügen so die klage nicht abstellen / vnnd erstlich wider den Gerichtszwangk zu Latin genent *Exceptio incompetentis Iudicis, & declinatoria fori.*

Cap. LV.

WElcher vor einem Gericht beklagt wirdt / vnd vermeint / das er demselbigen ordentlich nicht vnderworffen / vnd derhalbē nicht schuldig sey daselbst zu Recht zustehen / der soll in anfanck des Gerichtlichen kriegs / vnnd vor beuestigung desselbigen / sich von gemeltem Gericht ab / vnd vor seinen ordentlichen Richter berüffen. Dann so der beklagter mit solichem außzug / biß er auff die klag geantwort / vnnd den krieg beuestigt / oder sich mit Recht eingelassen hette / wissentlich vnd mit aufffsatz vertziehen wurde / soll er auff denselbigen darnach nicht mehr gehort werden. Vnd sollen darumb alle Gerichter ein aufffsehens haben / das sie sich keiner sachen die vnder jhren Gerichtszwangk von wegen des streittigen güts / oder sonst jhrer art vnnd natür nach / nicht gehörig / vnderneman.

So aber der beklagter auß rechtmessigen vrsachen vermeinte/das er dem Gericht dahin er gefordert/nit vnderworffen/soll er dieselbige vor allen dingen zu Recht gnügsam darthün vnnd beweisen.

Vnnd wiewoll ein gemein Regell ist/ das der kleger dem beklagten/sonderlich in personlichen sachen / vor seinem ordentlichen Richter folgen soll / so sein doch etliche felle / darinnen einer mit außlendischem Rechten darunder er nicht gesessen/ noch ordentlich gehörig/vorgenomen werden mag.

Vnd erstlich mag einer von wegen des Contracts/vor einem frembden Richter / souern er da betretten/vorgenomen werden/ Als nemlich/so jemandt an einem andern ort dann da er gesessen/ etwas kauffen oder sonst hantieren wurde/der mag von wegen des Contracts an dem ort da derselbig geschehen/mit Recht vorgenomen vnd beklagt werden.

Zum andern / Welcher an einem frembden ort ein vbelthat begangen / der wirt von wegen solicher vbelthat/ dem Gericht des orts da sie geschehen/vnderworffen/ vnnd mag an demselbigen ort beklagt werden.

Zum dritten / Wirt einer seiner wesentlicher heußlicher wohnung halb/an demselbigen ort da sie gelegen / ob er gleich daselbst nicht geboren/ dem Rechten vnderworffen.

Zum vierten / Wiewoll einer seiner person halber einen ordentlichen Richter hette / doch wann derselbig etlicher gueter halb so er inhadt vnd besitzt/beklagt wurde/müß man jnen vor dem Gericht darunder die gueter gelegen / nach art vnd natür derselbigen mit Recht vornemen.

Zum funfften / Wa einer sich verschreiben / verpflichten oder versprechen wurde/an einem namhafften ort/ oder wahin er gefordert wurde/betzalung zuthün/oder zu Recht zustehen/an demselbigen ort mag er folgentz vonn wegen seiner zusage mit Recht beklagt werden.

Zum sechsten / Es mag der beklagter in seiner gegenklag/ den kleger vor seinem des beklagten Richter besprechen/vnd ist der kleger daselbst zu Recht zustehen schuldig.

Zum siebenden/So etliche partheien wissentlich in den Gerichtszwank eines frembden Richters / mit gütem freien vorbedachtem gemueth willigen/ wie sie das auch vermög der Rechten thun mögen / dardurch werden sie auch demselbigen Gerichtszwangk vnderworffen.

Zum achten / Wann die vormunder vmb geburliche Rechnung jrer administration vnd verwaltung mit Recht vorgenomē/ vnd aber vnder verscheiden Gerichtern gesessen sein / mögen sie vor einem Richter dem sie samentlich nicht vnderworffen / mit Recht vorgenomen werden.

Wan auch die sachen darumb der beklagter an das Gericht geladen / vor beschehener verkundigung der Citation oder Ladung an einem andern Gericht anhengig gemacht weren / mag der beklagter jnen an dasselbig angefangen Recht widerumb zu remittieren vnnd hinzuweisen begeren. Vnnd so er durch glaubwirdigen schein vnd vrkhündt des Gerichts da die sach anhengig gemacht/ solichs beweisen kündte/oder so es vom kleger gestanden / soll die sach auff des beklagten begeren wider dahin gewiesen werden/ es kundte dann der kleger gegründte vrsachen anzeigen / vnnd beweisen warumb soliche remission nit geschehen soll.

Außzug wider des Richters person.

Cap. LVI.

Jewoll ein jeder Richter vnuerdechtig / wie oberurt/sein soll/dieweill aber etwan kompt/das der beklagter des Richters/oder aber einer oder mehr Scheffen personen / auß rechtmessigen gegrunten vrsachen verdechtig heldt/so wirdt jme vermög der Rechten zugelassen/ vor des kriegs beuestigung soliche vrsachen der verdechtigkeit vorzuwenden.

Vnd erstlich / Welcher einer sachen Aduocat / Rathgeber/ Anwaldt/Vorsprecher/oder diener ist gewesen/ mag in derselbiger sach keins wegs Richter sein.

Item dieweill zu zeiten kompt / das die sach / darumb man am Rechten handelt/den jenigen der darin Richter sein soll/mit belangt/ mag derselbig in solicher sachen pillig recusirt werden.

Item

Item wa die Richter oder Scheffen einer partheien blůtswerwandte freunde weren / mag mann sie auch als verdechtig/ recusieren.

Item so jemandt von den Scheffen ein gleiche sach die jnen selbst belangte/vor einem andern Gericht in vngeendigter rechtfertigung hangen hette/der mag auch als verdechtig mit gueter fuegen zurugk gestelt werden.

Item des klegers Herr / oder demselbigen eidtpflichtig / oder des beklagten vheinde vnd widderwertiger/mögen als verdechtige Richter abgeschlagen werden.

Gleichsfals so der Richter/oder jemandt von den Scheffen/vor der einer parthey als seinem Richter/ein sach hangen hette/ mag man denselbigē als verdechtig mit Recht auch wol recusiern.

Item so etliche von den Scheffen gaben vnd geschenck genomen/oder furürtheill gegeben/die werden auch zurugk gestelt.

Vnnd wann dermassen einer den Richter /oder jemandt von den Scheffen auß obangezeigten oder andern mircklichen vrsachen/als verdechtig abschlahen wurde/soll er dieselbige dem Gericht schrifftlich vorbringen / vnnd alßdann sollen willkurliche Richter/die man zu Latin *Arbitros Iuris* nennet/ erwelt werden/ vor welchen der jenig so einiche Gerichts person als verdechtig recusirt / seine vrsachen des verdachts mit glaubwirdigen gezeugen / oder anderm bestendigen schein beweisen soll. Vnnd wann solichs geschehen/alßdan soll durch die willkurliche Richter erkendt werden/ ob die vrsachen des argwohns gnůgsam vnd vortreglich sein oder nicht.

Mitlerweill/vnd so der kleger oder beklagter zween oder drey Scheffen/als verdechtig angeben/ vnd die vrsachen des verdachts gnůgsam beweisen wurde/so mögen vnd sollen die vberige Scheffen/ welche mit keiner verdechtigkeit oder argwohn beladen / die sachen hören/vnd die durch jren richtlichen spruch vnd vrtheill entscheiden vnd erörteren.

Wurde aber der mehrer theill der Scheffen/ oder das gantze Gericht argwöhnig vnd verdechtig gehalten / vnnd derhalb gnůgsam vrsach vorbracht vnd dargethan: Auff solichen fall sollen die partheien vnd sach vor das negste Obergericht gewiesen vnd remittirt/auch daselbst furter Gerichtlich gehört vnd geendigt werden.

Es sollen aber obgemelte vrsachen des argwhons oder verdachts gleich in anfanck des Gerichtlichen kriegs / ehe vnnd zuuor mit ja oder nein auff die klage geantwort / vnnd der krieg beuestigt / vorgewendt vnd bewiesen werden / Es were dan sach / das die Parthey welchen diesen Außzug gebraucht / soliches verdachts oder argwohns vor der kriegs beuestigung kein wissens getragen / sonder das erst darnach erfaren / vnnd solichs mit jrem leiblichen eidt beweren wurde / Alßdann vnnd in solichem fall mag gemelter Außzug der verdechtigkeit auch nach beschehener kriegs beuestigung vorgewendt werden.

Vnnd wann des Richters oder Gerichtschreibers personen verdechtig befonden / soll in des Richters stat / so lang die sach gehandelt / ein andere anschenliche redliche vnd verstendige person / aber in des Gerichtschreibers statt / der Gerichtschreiber des negsten Obergerichts / mit vorwissen vnnd verwilligung des Amptmans oder Gerichts / verordent werden.

Außzug wider den kleger.

Cap. LVII.

Nachdem die Minderjärigen / Tauben / Stommen / Narren / Vnsinnigen oder verthüner / denen verwaltung jrer gueter verbotten ist / vnd andere dergleichen personen / im Rechten zu stehen nicht geschickt sein / so ist dem beklagten zugelassen / soliche gebrechen Außzugs weiß vorzuwenden. Vnd wan dieselbige dargethan / sollen obgemelte personen im Rechten nit gehört werden / sie seien dann mit Vormündern / Curatoren oder Actoren versehen / welche den proceß in jrem namen vollnfueren mögen / wie vnder den Titeln von den Vormündern vnd Curatoren gemelt ist.

Vnnd ob gleich soliche vngeschickligkeit des klegers person durch den beklagten Gerichtlich nit vorgewendt / so sollen doch nicht destoweniger Richter vnd Scheffen / so jnen das kundig were / geburlich einsehens thün / das obgemelte personen mit Vormunderen vnd Curatoren zu dem Gerichtlichen krieg / wie vorgerürt / versehen werden.

Dergleis

Dergleichen Geistliche begebene personen khönnen den Gerichtlichen krieg als kleger/eigner person nit vollnfuren.

Item so jemandt den anderen seiner einhabender Gerechtigkeit/haab vnd gueter gewaltigklich entsetzt hette / vnnd wolte denselbigen darnach in Recht ziehen / ist der beklagter nicht ehe zu antworten schuldig / er sey dann zuuor widerumb restituirt vnd eingesetzt.

Außzug wider den Anwaldt.

Cap. LVIII.

DJe Minderjarigen vnd Geistliche begebene personē/ Item die jhenigen so nicht gnügsamen gewalt vorbringen/oder versicherung thun/ was sie handlen/ das solichs jre Parthey angeneem halten woll/auch die so jren gemessen beuelh vnd gewalt vberschreitten/können andere personen/als jre Mombar vnd Anwelde/nicht vertretten. Wie dann auch ein Weibs bildt solich ampt der Mombarschafft nicht gebrauchen kan/dann allein in sachen jrer vnmundigen kinder/da sie vormunderin ist.

Außzug so die Kriegs beuestigung vnd Gerichtlichen Proceß verhinderen.

Cap. LIX.

WA einer vmb ein sach die vormals mit Recht entscheiden / oder aber vertragen / oder auch prescribirt were/ widerumb in Recht getzogen/ So mag derselbig solichen Außzug / der mit Recht entscheiden / vertragener oder prescribirter sach/vor der kriegs beuestigung/vnnd zu verhinderung derselbigen/vorwenden/wie er auch alßdann den in Monats frist zu beweisen schuldig.

Wa aber ein solicher Außzug ein weithere erkündigung von wegen der principall sachen erforderen thete / so kan derselbig die Kriegs beuestigung nicht aufhalten.

Da nu auch der beklagter solichen Außzug nach beuestigung des Kriegs vorwenden vnnd beweisen wurde/ soll er dardurch der klag erledigt werden.

Von der Prescription oder verjärung/ vnd jn was fellen die khein statt hab.

Cap. LX.

ALs hieroben vermeldet/das die anforderungen so etwan zur vnzeit / oder vbermessiglich geschehen/ inn Recht verbotten/ Also werden auch etliche sachen entnomen durch die Prescription oder verjhärung/ welche zweyerley art vnd natür ist/die eine wirdt genent verjärung oder Prescription *longi temporis* / oder einer langer zeit/Wie da ist/so einer vnder den gegenwurtigē ein gütt zehen jar/ oder aber vnder den abwesenden xx.jar/mit gutem glauben vnd Titell besitzlich herbracht/der mag so er vmb dasselbig gütt rechtstendich gemacht/ der verjärung gebrauchen. Die ander aber verjhärung wirdt in Latinischer sprachen *longißimi temporis*/das ist der aller lengsten oder grösten zeit/ als vonn dreissig oder veirtzig jären/ genent / Welche gegen einen jheden/ was wesens oder standts er auch sei/ vorgewendt vnd gebraucht werden mag. Doch hat in sachen die Kirchen vnd dero gueter belangent/allein die verjärung der viertzig jären statt/vnd wider die hochste vnd erste Kirch zu Rhom/ allein von hondert jären.

Es gehören aber zu einer rechtmessigen Prescription vnd verjärung der langen zeit wie obgemelt/ fünff wesentlicher stuck: Nemlich ein auffrechtiger güter glaub/auch from gewissen. Item ein zulieſſiger pilliger Titell/ Item das kein lasterliche bösheit in besitz des dings so prescribirt werden soll/ erfonden werde/ als das durch raub/diebstall/ oder dergleichen jchtwes besitzlich herbracht. Item das solich gütt den prescriebierenden öffentlich zugestelt/ vnnd die zeitt/ wie obgemelt/vnnd ohn rechtmessige bekrommung verlauffen sey.

Vnd nachdem die verjärung offtermall in Recht nutzlich gebraucht/gleichwoll aber von jederman nicht gleich verstanden wirdet/ so seindt etliche felle darin khein verjärung stat hat/ zu güter

vnder-

vnderrichtung außgezogen/wie folgt/ Nemlich/ Wider die heilsame Christliche Ordnung/zucht vnd ehr.

Wider Stat Recht.

Pilliche gehorsamheit/ so die vnderthanen jhren Obern zu erzeigen schuldig.

Ein soliche Ehe/die wider Recht vnd pilligkeit angenomen.

Item Acker vnd andere platzen zu gemeinem nutz gehörig.

Dergleichen die grenitz vnnd eusserste ortt eines Stiffts/ Pfarkirchen oder Furstenthümbs.

In gemeine offenbare Landtstraß.

Item alle ding so nicht besitzlich/ oder mit vnrechtmessigem Titell/ als diebstall/raub/vnd anders/ besessen.

Item die in arrest vñ kommer ligen/vnd damit verhafft sein.

Eines Pupillen/ Weisen oder vnmundigen gueter.

In heirats gütt/ welchs vmb der Ehe willen sonderlich gefreiet ist/ ausserhalb da der man sich zu verderben zeitlich gestelt/ vnd die Fraw in dem seumig oder nachliessig erfonden wurde.

In solich gütt/ so einem kindt zugehört / vnd durch den Vatter vereussert wirdet.

Item in allen den gütern/die mit zill vnnd sonderlicher form vnd maß/ binnen einer benanten zeit bezalt werden sollen.

In dingen so in zeit offner Vheden vñ beraubung gehandelt.

Dergleichen kan auch khein Pechter oder Haußheurer wider sein Herschafft die verjärung einfueren.

Wie dan auch derselben mehr/ vnd so es die notturfft erfordert/ bey den Rechtsgelehrten weiter zu befragen.

Außzug/damit sich einer gegen sein eigen bekandtnus im Rechten behelffen mag.

Cap. LXI.

EIgen bekandtnus eines Minderjärigen / auch des/ der soliche bekandtnuß auß zwanck gethan / ist jme nicht nachtheilig.

Item wann einer jme selbst etwas zu vortheil bekennet/dasselbig ist/souill andere belangt/denen solichs nachtheill bringen möcht/von vnwerden. In gleichem ist die bekandtnuß so ausserhalb Gericht geschicht/von vnwerden/ sie werde dann mit anzeig der vrsach / vor Notarien vnnd Gezeugen/ oder sonst erbaren Leuthen/ auch in gegenwerdigkeit der Partheien oder jhrer geschickten/ angenomen.

Als aber an vielen Gerichtern dermassen bißher gehalten/ das keine bekennung vor gnügsam geacht / es were dann dieselbig nicht allein vom gegentheill / oder seinem vollmechtigen außtrucklig angenomen/dañ auch mit sonderlichen vrkünden vnd darlegung etlichs gelts verbonden/dardurch dan die wirckliche krafft der bekandtnuß zuuill eingetzogen vnd beengt / die Partheien auch mit vnnützen kosten beschwert werden: So soll hinfurter ein Gerichtliche bekandtnuß / wann die sonst bestendiger weiß geschehen vnnd angenomen/ ob sie gleich mit vrkünden nit verbonden /krefftig sein/ vnnd der jhenig/ der soliche bekandtnuß gethan/ mit vrtheill angehalten werden / das zu thün / was er selbst bekentlich gestanden.

Wiewoll auch hiebeuor an vielen Gerichten kein vnderscheit gehalten / ob bekennen vnd leugnen in eigner/ oder in frembder geschicht geschehen soll/daher dem kleger zugelassen/ ehe vnnd zuuor er sein klag oder Artickel vermitz seinem eide vbergeben/ den gegentheill anzuhalten/das er/ was gefordert/oder vom kleger gefragt/ alßbaldt vnnd ohne weither bedencken / entweder bekennen / oder aber leugnen soll / welchs doch nicht allein gefärlich/sonder auch der pilligkeit vnnd naturlicher erbarkeit zuwider / das einer in frembden sachen / die jme eigentlich nicht bewüst / vnbedechtlich bekennen oder leugnen solte. Demnach soll dieser mißbrauch hiemit abgethan sein vnd bleiben.

Außzug wider ligende künde vnnd brieflichen schein.

Cap. LXII.

WA die einbrachte brieff vnd siegel/ offenbar instrument/ vnnd andere briefliche vrkunde geschrapt/ durchstrichen/ erneuwert / oder an schrifften vnd büchstaben an den orten da einicher verdacht sein möcht/ mit einer oder verscheiden handen verendert: Oder so der Notarius vnbekant / nicht legall oder auffrechtig/ oder sonst in seinen instrumenten argwönig vnd verdechtig gehalten/ Item so an den siegelen/ oder vnderschrifft der glaubwirdigen personen oder Notarien augenscheinlicher mangell befonden/ durch soliche vnnd dergleichen außzuge mögen die briefliche schein angefochten werden.

Item so ein instrument/ brieff/ siegell/ oder briefliche vrkunde/ kein vrsach der schüldt oder obligation mitbringen/ dargegen mag auch excipijrt werden.

Item einer schlechter Copien oder abschrifft/ wirdt ohn das Originall/ oder glaubwirdig Vidimus kein glaub zugestelt.

Außzug wider die personen der gezeugen.

Cap. LXIII.

WJewoll vermög der Rechten/ einem jeden zugelassen/ zu bewerung der warheit / lebendige kündtschafft zu füren: so sein doch etliche personen/ die im Rechten kündtschafft der warheit zu geben/ nit zugelassen/ Als nemlich das sie ehrlose/ meineidige/ offentliche ehebrecher / oder die soliches lasters vberwonnen vnd verdampt/ oder der Lande verwiesen.

Item Mörder/ Dieff vnd öffentliche Reuber/ vnd sonst alle die jenige die vnehrliche ampter vnnd diensten tragen / brauchen vnd vben/ welche doch in mangell anderer frommer leuth/ in sachen der beleidigter maiestat vnd dergleichen / gefuert vnnd auffgenomen werden mögen.

So mögen auch ein öffentlicher widersacher vnd vheindt/ Item ein vngleubiger wider einen Christen/ vnnd auch gewesener Richter/Aduocat vnd Anwaldt/ in derselbigen sach darin sie gesprochen vnd gedienet/auch sachwelde/so gewin oder verlust an der sach darin sie gezeugen/ haben oder leiden mögen/Item ein Fraw oder Weibs bildt in Testaments sachen/ wie dann auch die zeugen so gekaufft vnd vnderricht/ oder von wegen jrer armüth vnnd leichtferdigkeit verdacht sein/verworffen werden. Ein Mönig aber vnd Ordensman mag mit erleubnuß seines Obersten zeugen.

Die eltern sollen vor oder wider jre leibliche kinder/dergleichen vnd hinwider die kinder wider jre leibliche eltern getzeugnuß zu geben nicht zugelassen oder gedrungen werden/sonderlich in sachen die leib/ehr vnd glimff belangen: Aber in andern sachen da es der gegentheill zuliest/ oder so man kein ander beweiß haben möchte/alß in hilichs furwarden/mächgescheiden/ vnd der kinder alter/ sollen sie zu getzeugen auffgenomen werden.

Es kan auch ein Brüder dem andern kein getzeugnus tragen/ sonderlich wann sie in vnuertheilten gueteren mit einander sitzen/ vnd dero sementlichen gebrauchen/dann in dem fall/gebe der Brüder jme selbst vnd in seinen eigē nutz getzeugnuß. Wa sie aber jre güter von einandern getheilt/vñ ein jeder sein besonder haußhaltung hette/mögen sie einander (souern sie doch sonst fromb vnd erbar) kundtschafft tragen/doch wirdt jrer kundtschafft nicht souill glaubens/als wan sie von frembden beschehen/zugestalt.

Item Eheleuth/ Mann vnnd Fraw khönnen einander nicht kündtschafft geben.

Item alle haußgesinde des jenigen der die zeugen fuert/mögen so lang sie im dienst sein/als verdechtig verworffen werden.

Außzug wider die sage vnnd kündtschafft der gezeugen.

Cap. LXIIII.

DAs des zeugen sage vngewiß sey.

Item/ das er kheine bestendige vrsach seines wissens angetzeigt/ oder das dieselbige nicht schliesse.

Item

Item/das der getzeug seine kündtschafft allein durch hören sagen bewhere/welche getzeugnis ausserhalb Ehesachen/ vnnd die sipschafft oder magschafft belangen/nicht gnügsam oder erheblich.

Item/das die zeugen sich nicht vergleichen in der zeit / malstat/personen/oder sonst in der sachen widerwertigklich sagen.

Item/das der getzeug in seiner eigner kündtschafft jme selbst widerwertig oder zweifelhafftig.

Item/das die zeugen *singulares*/das ist/das jre kündtschafft vngleich vnd sonderliche sage sey.

Es ist aber souill diese vrsach belangt / durch den Richter oder verhörer ein fleissig auffsehens zu haben/vnd zu ermercken/in welchen puncten die zeugen sich vergleichen. Dann ob sie woll sich einer rede in allen puncten nicht vergleichen/so kan dañoch jre kündtschafft/als ein gesplissen kündtschafft nicht verworffen werden.

Vnnd darumb so der zeugen sage nit vngleiches verstandts/ sonder entlich woll auff eine meinung zu bringen sein möchte/ können sie darumb das sie nicht eben auff eine weiß geredt/ nit vor *singulares*/oder gesplissen künde geacht werden.

Wa aber die kündtschafft also gestelt/das dieselbige sich mit deren anderen zeugen sage nicht vergleichen thette/sonder einer anderer vnd besonderer meinung were/ vnd also die gegebene kündtschafften auff einen verstandt nicht zubringen sein möchten/In dem fall kundten sie als *singulares* widerfochten werden. Es soll aber der zeugen sage souil ohn eusserlichen zusatz geschehen mag/dermassen außgelegt vnnd verstanden werden/das sie zusamen stimmen/ vnd in der substantz sich vergleichen.

Außzug der nichtigkeit außgesprochener vrtheill.

Cap. LXV.

Nachdem zu mehr maln zu verhinderung der vollenstreckung/die exception oder Außzug der nichtigkeit außgesprochenen vrtheils vorgeworffen wirdt/ daher nutzlich vnd gut/ das die Richter dernhalb gewarnet/auch die parthien jres rechtẽs

desto-

destomehr acht nemen mögen/so soll man auff nachfolgende vnder richtung fleissige anmerckung haben/damit alle nichtigkeit in kunff tiger zeit verhuetet werde.

Vnd erstlich/so ist ein jedes vrtheill das auff allen gebotten feirtagen außgesprochen/ ob woll die Partheien in die eröffnung verwilligt/nichtig. Dergleichen dieweill in zeit der Ferien/ die zu notturfft des menschen eingesetzt/als im Arn vnd Herbst/alle Gerichtliche sachen vnd hendel rauwen sollen/darumb so kan zu derselbiger zeit kein krefftig vrtheill außgesprochen werden/es were dan sach/das die Partheien auff soliche Ferien vorhin vertzegen/ Alßdann kan das vrtheill als nichtig nicht widerfochten werden. Wie in gleichem die vrtheill so der bitt vorgewenter klagten nicht gemeß gestellt/nichtig.

So kann auch ohne ladung/wie gleichsfals ohne des gegentheils vorbrachte klag vnd antwort/ oder gegen die jenigen so minderjärig vnd sinloß/vnd doch im Rechten nicht vertretten/bestendiger weiß kein vrtheill außgesprochen werden. Were aber jhnen zu gütem vrtheill außgesprochen/dasselbig wirdt bundig vnd krefftig gehalten.

Außzug wider die Appellation/warumb die nicht zuliessig.

Cap. LXVI.

WElcher inwendig zehen tagen von außgesprochenem vrtheill nicht appellirt/ oder der forderung darumb er zu Recht gestelt/ gestendig/ oder vngehorsamlich außbleben/ oder auch ein offenbarer vbelthäter/oder der in eins andern namen ohne gnügsam gewaldt appellirt/ deren Appellation soll nicht angenomen werden/in massen auch die Appellation nit zuliessig/ so nicht von grad zu grad an das negst Obergericht geschehen/ oder darauff die partheien mit gütem willen vertzegen. Da auch drey gleichmessige vrtheill außgesprochen/kan daruon nicht appellirt werden.

Item ein Appellation von einer beschwerung so nit krafft eines Endtürtheils hat/geschehen/so folgents durch den Richter reuocirt oder abgeschafft/mag darnach nicht verfolgt werden.

Item/

Item/ wan der Appellant nach gethaner Appellation widerumb vor dem vorigen Richter erscheindt/vñ sich nochmals (ausserhalb so er abschiedts brieff begerte) in handlung inliest/ so felt die Appellation/ vnd wirdt dardurch in sich selbst verlosschen.

Item/von Execution oder vollnstreckung eines vrtheils wirt zu appellieren nit zugelassen/ es were dan in der Execution die geburliche maß so darinnen gehalten werden soll/vbertretten/dann in dem fall sol dem jenigē der durch soliche vbertrettung beschwert/ hilff der Appellation nicht benomen werden.

Item/ derselbig welcher ein zeit das jhenig wes er schuldig/ zubetzalen angenomen/mag darnach ob es jnen vielleicht gereuwen wurde/ nicht appellieren.

Nachdem auch zum offtermal von vielen partheien auß lauterem müthwillen/ allein vmb die wider parthey in verderblichen schaden zu fueren vnd vmbzutrieben/ appelliert wirdt/ sollen dieselbige/neben volnstreckung der vrtheil/mit gelt oder leibstraff/so sich solicher müthwil erfinden wurde/nach gelegenheit der personen vñ verhandlung/ durch vnsere Amptleuth gestrafft werden.

Von Gerichtskosten/ wie die taxirt vnd gemeessigt werden sollen.

Cap. LXVII.

DJe Gerichtliche kosten darinnen die eine parthej verwiesen/sollen durch die parthei so das vrtheil erhalten/klärlich vnd vnderscheidlich/ wie/ welchen/ vnd waruor/ oder wieuill außgegeben sey/ von Item zu Item/ in ein zettell vertzeichent/ dem Gericht vbergeben werden.

Wan in der sachen nicht weiter dan gewönliche gerichtskosten/als des Gerichtschreibers vnd Fürsprecher lohn/brieff vnd siegell gelt/fürgebot vnd dergleichen/ die so offenbarlich auß des Gerichts handlung erscheinen/ auffgangen weren/ die mögen durch das Gericht sonder den eidt der parthien/taxirt vnd geschetzt werdē.

Wa aber neben den gewönlichen gerichtskosten (welche von der zeit das der gerichtliche krieg angefangen / mogen gerechent werden) noch andere kosten/ als vmb zeugefuerung/Aduocaten zu

gebrauchen/ oder sonst in andere wege auffgangen/ sollen dieselbige durch den Richter nicht ehe taxirt vnnd gemessigt werden/ es hab dann die parthey bei jren ehren vnnd treuwen in eins leiblichen eidts stadt behalten/ das sie die vertzeignete summen nothwendiglich hab außgeben müssen/ vnnd wan solichs dermassen beschehen/ soll das Gericht berürte kosten nach der pilligkeit taxiren vnnd messigen.

Wie/ durch wenn/ vnd auß was vrsachen die Restitution/ ergentzung oder verfrischung geschehen mög.

Cap. LXVIII.

Jewoll Recht vnd pillig/ das die vrtheill welche in jre krafft ergangen/ furderlich exequirt vnd vollnstreckt werden/ jedoch dieweill sich zu zeiten begibt/ das die jenigen dargegen die vrtheill außgesprochen/ auß rechtmessigen vrsachen verhindert/ jre gerechtigkeit nit einbracht/ noch appellirt haben/ mögen sie zu jrem Rechten von dem sie gefallen/ die restitution oder verfrischung jnen mitzutheilen begeren.

Vnd mag die restitution vnd verfrischung nicht allein vor/ dann auch nach dem vrtheill/ souern rechtmessige vrsachen vorhanden/ bestendiglich geschehen.

Als nemlich/ wan die verlustige theile in zeit als der gerichtliche krieg geübt/ vñ die vrtheil außgesprochen/ entweder in offentlicher redlicher vheden sich enthalten/ oder von den vheinden gefangen/ oder in sachen den gemeinen nutz belangendt außlendig were/ Dieweill derselbig vor einen abwesenden auß bewerten vnnd noturfftigen vrsachen/ geacht wirdet. Wa er dann in zeit seines abwesens durch einen volmechtigen Mombar/ oder seinen verwandten im Rechten nicht vertretten/ soll er in seiner widerkumpft auff sein beger/ zu der gantzer sachen/ vnnd aller geübter handlung/ gleich den minderjärigen restituirt/ wider eingesetzt vnd verfrischt werden.

So er aber entweder durch seinen vollmechtigen Anwaldt/ oder verwandten im Rechten verantwort vnd vertretten/ soll die

resti-

restitution vnd verfrischung jme nit weithers geschehen / dañ das er von dem außgesprochenen vrtheill / vnnd wes darauff gefolgt / appellieren / vnd sein Appellation verfolgen möge.

Wa auch einer auß bewerter vnd pilliger / jedoch nicht nottürfftiger vrsach (als da einer in frembde land zur Schülen oder Vniuersitet getzogen) außlendig were / derselbig / wa er in zeit seines abwesens nicht vertretten / vnd gleich woll gegen jnen geürtheilt / soll auch nach beschehener restitution verfrischt / vnnd nochmals zu Recht gehort werden.

Hinwiderumb / so einer außlendig were nicht auß bewerter vnnd pilliger vrsachen / dann allein auß notturfft / als der jenig der des landts verwiesen / oder in frembden landen gefenglich gehalten wirdt / demselbigen wirdt auch wider das jenig so in seinem abwesen gegen jnen gehandelt / nach vorgehender erkandtnuß der sachen mit der restitution vnd verfrischung geholffen.

Imfhall aber einer williglich / vnnd auß eigener vrsach sich außlendig hielte / als die kauffleuth / so jren kauffhandel vber Meer / vnd an andern frembdē orten süchen / vnd demselbigen nachziehen / denen brengt jr abwesen im Rechtē solichen nachtheill / das sie nach geübter handlung nicht gehört oder restituirt werden sollen. Vnnd villmehe soll denen / so auß sonderlichem vorsetzigen vngehorsam vnd eigenem müthwillen / damit sie dem Rechten entfliehen mögen / sich abwesendt machen / die weill sie am aller sträfflichsten seindt / die verfrischung abgeschlagen werden.

Vnnd wann die restitution / ergentzung oder verfrischung gegen das jenig so vor dem endtürtheill ergangen / begert / mag die selbige durch die Amptleuth eines jeden orts nach befindung mitgetheillt oder ab geschlagen werden. So aber nach eröffnung des endtürtheils / oder beschehener vollnstreckung desselbigen / vmb die verfrischung angesucht / soll sie allein durch die hohe Fürstliche Obrigkeit geschehen.

Von Testamenten.

Cap. LXIX.

ES mag jederman in vnsern Fürstenthumben Gulich vnd Berg gesessen/ oder dar in beguetet/dem es nicht nach ordnung vñ satzung gemeiner Recht verbotten/ sein geschefft des testaments vñ letsten willens machē vor Notario/oder aber Pastoren vnd vier zeugen/oder auch in pestilentz vnd andern sorglichen kranckheiten/ vor dem Pastoren vñ zweyen oder dreyen zeugen darzu sonderlich erfordert vñ gebettē/allein in beweglichen farenden haab vñ gueteren/vnd nicht in erblichen ligenden vñ vnbeweglichen in obbestimpten vnsern Fürstenthumben gelegen(ausserhalb der gewonnen vñ geworben gueteren)vnder welche erbliche gueter auch verstāden vnd begriffen werden alle gueter/zinsen vnd renthen/so erblich oder ablösich sein/vnd in hylichs Noteln/erbtheillungen vnnd vertregen/oder andern geschefften vor erbschafft gemacht worden / welche alle vnd besondere nach alter gewonheit vñ hergebrachtem gebrauch/nicht sollen noch mögen bestendiger weiß durch ein Testament vbergeben werden.

So auch einiche person von jemandt anders bedrangt wurde/ sein Testament vnd letsten willen vnpilliger weiß / vnd anders dan jme geliebt/in solichen beweglichen vnd farenden habe vnd gueterē auffzurichten(so soll dasselbig krafftloß vnd von vnwerde sein/auch der bedranger/da er ausserhalb des Testaments/ von des abgestorbenen verlassenen farenden haabe vnnd gueteren ichtwes hette bekhommen mögen / dasselbig darmit als mit der that/verwirckt haben. Wie soliche peen vnd straff auch gegen den stat haben soll / der die auffrichtung eines Testaments/der beweglichen vnnd farenden haabe vnd gueter halber verhinderen wurde.

Vnd gleich wie die elteren einem jrem kindt oder enckelen/vor den andern/ etwas auß jren beweglichen vnd farenden gueterē vor auß/vñ doch ohn abzug vnd schmelerung des gepuerenden kindt vñ naturlichen antheils oder *legitimæ*/zuordnen mügen/ Also auch da sie vngerathen kinder oder enckelen hetten/vnd von dero wegen ein mircklichs außgegeben/so mögen sie solichen vberigen kosten in jren Testamenten den vngeraten kinderen oder enckelen abziehen/vñ den andern miterben dardurch ein zimliche erstattung zuordnen.

Vnd

Von succession vnd erbung in absteigender linien/ ohn Testament oder geschefft der elteren.

Cap. LXX.

WAnn Vatter vnnd Mütter ohn Testament oder Ordnung jres letsten willens mit todt abgehen/ vnnd leibliche eheliche kinder/ Shöne oder Töchter hinder jnen verlassen/ so erben dieselbige kinder alle vätterliche vnd mütterliche habe vnd güter/ farendt vnnd ligendt/ wie die namen haben mögen/ gleich miteinander/ vor menniglichen.

Wa aber Shöne oder Töchter kinder/ Enckelen/ Vhrenckelen/ oder ander in rechter absteigender linien sein/ dieselbe sollen anstadt jhrer abgangenen elteren/ mit des verstorbenen kinderen/ in stammen erben/ in massen jre elteren wa sie im leben weren/ geerbt hetten. Vnd so Anher oder Anfraw nicht leibliche ehelige kinder/ sonder in der rechten absteigenden linien andere erben in gleichen graden verliessen/ die sollen alle gleich miteinander erben.

Von erbung vnd Succession geeheligter kinder durch nachfolgende heyrath.

Cap. LXXI.

SO auch Man vnnd Weib vor jhrer Ehelicher versamlung/ naturliche oder leibliche kinder miteinander hetten/ vnd sich darnach in Sacrament der heyligen ehe ergeben/ vnnd dardurch soliche kinder ehelich machen theten/ so erben dieselbe kinder gleich mit andern nachfolgenden erben/ welche in staender ehe gezilt/ vnd rechte erben seindt.

Von fellen vnd vrsachen darumb die eltern jre kinder/vnd hinwiderumb die kinder jre eltern enterben mögen/ souern die wie Recht erwiesen vnnd whar gemacht wurden.

Cap. LXXII.

DVm ersten/ So das kindt seinen vatter / oder der vatter sein kindt in Recht beschuldigen vnd verklagen thete einer grosser vnthat/die leib vnd leben antrifft / vnnd zu Latin *Crimen Capitale* genent wirdt/außgenomen in dem laster beleidigter Maiestät / oder Ketzerey/in welchen sie beide sich gegen einander verklagen vnd beschuldigen mögen.

Zum andern/So das kindt seinen vatter mit gift beschedigt/ oder zubeschedigen vnderstanden hette / vmb jnen darmit von dem leben zum todt zu bringen : Oder aber der vatter solichs wider sein kindt vorgenomen/oder zuthůn vnderstanden.

Zum dritten / So das kindt vnderstäden hette / sich wissentlich zu vermischen oder zubeschlaffen die Stieffmütter/seines leiblichen vatters eheliche haußfraw: Oder aber der vatter sich wissentlich vermischt/vñ leiblich zuschickē hette mit seines Sons ehe weib.

Zum vierten/So der Shon verkheret vnnd verhindert den vatter / Oder aber der vatter den Shon sein Testament zumachen/ oder geschefft zuthůn/in solichen gueteren/ die er zu verschaffen vnd zu vergeben hatt.

Zum funfften/So die kinder weigeren oder versaumen dem vatter narung zugeben/oder nottürfftig artzney mitzutheilen/oder so der vatter sinloß vnnd vnuernünfftig ist/ vnd alßdann durch die freunde/oder andere frembde personen dieselbige kinder ersücht worden/vmb soliche narung/ artzney/vnnd vnderhaltung jrem vatter mitzutheilen/vnnd sie das daruber veracht hetten/so soll jhnen als vngetrewen kindern / die vatterliche erbschafft entnomen werden/ vnd dieselbige den verwandten/freunden/ oder frembden personen die soliche vnderhaltung gethan/ folgen. Vnd soll hinwiderumb auch in dem gleicheit gehalten werden / da der vatter seinen Shon der sinloß vnd vnuernünfftig ist/mit notturfftiger vnderhaltung/ artznei vnd anders nit versehen noch versorgen wurde / das er dardurch enterbt werden kündte.

Zum

Zum sechsten/ So die Shöne sich nicht wollen verpflichten noch bürg werden vor jhre elteren/oder aber die eltern vor jre Söne/so die in vnzimlichen gefencknussen eingetzogen seindt. Gleichwoll aber berürt dieser fall nicht die Töchter/dieweill dieselbe nicht mögen bürg werden.

Zum siebenden/So der Shon ein ketzer / vnd der vatter ein Christ/Oder aber der vatter ein ketzer/vñ der Shon ein Christ ist.

Zum achten/So die kinder mit gewaltsamer that vnnd freuel jre elteren schlagen vnd beleidigen / oder sonst gegen sie vnerbare/schwere/vnd vnbefuegte vngerechtigkeit vnnd freuel vornemen theten/darumb sie pillig jrer elterlichen gueter enterbt werden.

Zum neundten/So die Tochter sich nit wolte bestatten lassen zu der Ehe / vnnd doch der Vatter sie nach seinem vermuegen/ vor vnd ehe sie funff vnd zwentzig jhar alt worden/hette verheiraten wollen / vnd daruber sich in ein vnkeusch leben vnnd wesen begeben hette.

Wa aber der Vatter an solicher jrer bestadtnuß oder verheyraten seumig/vnd sie in vorbestimpter zeit vnd meinung nicht verheyrath hette/so soll sie darumb nit enterbt werden.

Von bestraffung der Shöne vnd Töchter/die sich ohn jrer elter willen vnd wissen verheyrathen.

Cap. LXXIII.

DJe beschriebene Recht setzen vnd ordnē/ so ein Son oder Tochter / die in vorsehung vnd gewaltsam jrer leiblichen elter vatter vnd mütter sein / ohn derselbē willen vnd wissen sich bestatten/ nemlich der Shon vor vnd ehe er zu dreissig jaren / vnd die Tochter vor vnd ehe sie zu funff vnd zwentzig jaren khommen ist/so seien jnen dieselbe jre elteren vatter vnd mütter / in jrem leben nit schuldig einig heyrath güt zu geben/ sie willen es dann gern thun/biß so lang dieselbige jre elteren sterben/ alßdann sollen sie mit andern kindern alles das erben/was sie von Rechts wegen erben mögen/Alles doch nach gestalt vnd befinden jrer verhandlung vnd vbertrettung/vnd desfals vermöge vnser derwegen außgangener policey Ordnung gestrafft werden.

Wie mancherley kinder erben sollen

Cap. LXXIIII.

WEswoll die gemeine beschriebene Recht ordnen/ vnd wollen / wa ein Vatter bey mehr dann einer haußfrawen in ehelichem standt zweyerley oder mehr kinder erworben hette/vnd die ohn geschefft seines letsten willens verliest/ das dieselbe kinder jhnen alle zugleich erben/ Dieweill aber in vnsern Fürstenthumben Gulich vnnd Berg vber aller menschen gedencken diese altherkhommende gewonheit vnnd gebrauch / als *Priuilegium* der lande besitzlich wie folgt/herbracht/so soll es auch noch zur zeit bey dero verbleiben: Nemlich/wa zwa personen sich zusamen vermhalet/ligende vnd farende gueter einander zubracht/oder in stainder ehe erobert/gewonnen vnd geworben/auch kinder gezilt/ vnnd jhrer ein mit todt vor den andern abgangen / die letstlebende person aber zu der andern ehe gegriffen/vnd in solicher ehe gleichsfals kinder gezilt/ So dann in Heyratsbrieuen oder sonst/ wie es mit solicher erbfolgung auff den fall gehalten werden soll/nicht versehen/ Sollen die erste kinder allsoliche in erster ehe zugebrachte/vnnd elterliche von aufffsteigender linien herfliessende erbgueter/vnerwogen in welcher ehe die fallen/neben den in der erster ehe gewonnen vnd geworben/ligenden oder vnbeweglichen/auch zuerfallen gueteren/ nichts außgescheiden/allein haben/vnd die kinder auß der zweiter ehe geboren/alle in solicher zweiter ehe zugebrachte/gewonnen vnd geworben/auch zuerfallen gueter/gleichsfals allein zu sich nemen vnd haben. Aber die felle so auß der Collateral oder seitlinien herkhommen/ sollen den kindern in welcher ehe dieselbe fallen / verbleiben/ vnd die bewegliche vnnd farende haab vnnd gueter bleiben bey der zweiter/oder auch dritter/oder der letster ehe kindern/ derwegen sie auch die schülden zubetzalen verpflicht sein. Were es auch sach/das jemandt nach gebrochenem beth im withwe standt siesse/ vnd demselben einicher seidt oder beifall anerfallen wurde / mag er solichen beifall seines gefallens in die zweite Ehe bringen.

So sich auch zutruge/das in der erster Ehe erbschafft gegolden/ darüber auch die erbung vnnd tradition gefolgt/ aber in der

zweiter

zweiter/dritter oder letster ehe allererst die bezalung gantz oder zum theill geschehe / sollen soliche gegoldene erbgueter den vorkindern bleiben/vnd der zweyter/dritter oder letster ehe kindern/von wegen des kauff pfennigs(nach aduenant derselbig in der zweiter/ dritter oder letster Ehe bezalt)biß zu der ablöß verhypothecirt/ vnnd daruon jarlichs/ wes sich vermöge der gemeinen Rechten gebürt/zuentrichten verhafft/ jhedoch alle geferliche handlung hier innen gentzlich außgeschlossen sein. Dann so man spueren wurde/vnd außfundig gemacht/das einicher betrüg desfals gebraucht/Soll dem welchem solches zu nachtheill geschehen/ derwegen spruch vnd forderung vorzuwenden / vnnd dasselbig darzuthün vnnd zubeweisen frey stehen.

Das die Einkindtschafft zu machen zugelassen sey.

Cap. LXXV.

B woll nach besage gemeiner Rechten/Pacta vnnd gedinge dardurch die rechte erben jrer kunfftigen gebürenden erbschafft endtwendt oder außgeschlossen werden/in etlichen fellen krafftloß vnnd von vnwerden gehalten / So ist doch die Einkindtschafft außpircklichen vrsachen zugelassen/ Also dar Eheleuth kinder mit einander gezilt / einer aber vnder denselbigen darnach todts abgehet/ vnd der vberlebende widerumb zur ehe greiffet/das dar vnder Einkindtschafft woll mag abgeredt vnd beschlossen werden / dardurch die kinder voriger Ehe mit denen so in folgender Ehe getzilt / eine kinder sein/vnd alle elterliche gueter gleich erben.

Wie beredung der Einkindschafft soll auffgericht werden.

Cap. LXXVI.

Nachdem in beredung vñ auffrichtung der Einkindtschafft/ so gleichwoll zu erhaltung frid vnnd einickeit der voriger/zweiter/oder auch dritter Ehe kinder vorgenomen / allerhandt hohe beschwerden

vnd

vnd vnrechtigkeit/auch entziehung der gueter den rechten erben entstanden/So soll hinfuro diese ordnung der Einkindtschafft/zu verschönung verderblichen haders/zancks/ vnd entziehung der gueter gehalten/vnd die keins wegs vberschritten werden.

Nemlich/wann der letzlebendt vnder zweien eheleuthen widerumb zu der heiligen ehe greiffen/ vnd die kinder der vorigen ehe sampt den so in folgender ehe ertzeugt werden/eine kinder machen will/so soll er solichs vnserm Amptman/oder Richter vnd Scheffen darunder er gesessen vnd gehörig/ansagen/ welche dann vort der kinder Treuhender/*Tutores* vnd Vormunder/ wa dieselbige geordent vñ zugegeben weren/so aber nicht/ der kinder Anherren oder Anfraw/wan die noch lebten/oder wan sie todts verscheiden/sonst drey oder vier die negstgesipten vnd verwandten des verstorbenen/ vnd der kinder gebluets zu sich berüffen/ vnd zum ersten fleissig erkündigen sollen der kinder nahrung/ die sie von dem abgestorbenen ehegemalh ererbt/dergleichē wes sie von dem künfftigen vatter oder mütter/wan die Einkintschafft gemacht wurde/ ererben mochten. Das alles gegen einander erwegen vnd bedencken/vnd wa die gelegenheit der gueter also vngleich wurde erfonden/das die Einkindtschafft ohn verletzung der vorigen ehe kinder nicht auffgericht werden mochte/soll dieselbige vnderwegen bleiben/vnnd bemelte kinder sampt jhren gueteren den Tutoren oder Curatoren in jhrer verwaltung gelassen/oder so sie kein hetten/die vormunderschafft denn negsten freunden/in massen wie vor steht/beuolhen werden.

Wa aber kein schedliche vngleicheit in den gueteren/oder sunst die gelegenheit dermassen erfonden/das die Einkindtschafft den kindern nutzlich sein wurde/ alßdan sollen die puncten oder artickell der Einkindtschafft/ warauff man dieselbige mit einem gemeinen Rhat gestalt/durch vnserm Amptman/ Richter vnd Scheffen eigentlich in eine form der Einkindtschafft bracht vñ auffgeschrieben/ auch durch sie versiegelt den partheien mitgetheilt werden/ Damit kunfftige jrrung/rechtuertigung vnd kosten/souill moglich verhuet werden mogen.

Es sollen aber der kinder Tutores/Curatores oder vormunder/vnnd so der nicht weren/ die negsten gesipten freunde so zu der Einkindtschafft erfordert/ vnserm Amptman des orts/ da solichs gehandelt wirdet/an eidts stat geloben vnd versprechen das sie die

Einkindt-

Einkindtschafft den kindern zu nutz vnnd gütem gewilligt haben/ vnd nicht anders wissen/gleuben oder verstehen/ dann das es villgemelten kindern zu frommen vnd besten reichen vnd kommen werde. Welchs auch in der schrift/darin man die puncten der Einkindtschafft lauth des negsten artickels vberschicken wirdet/gemelt vnd angezeigt werden soll.

Vnd ob den vorgerürten kindern der ersten che etwas beuor außzuhaben gemacht were/dasselbig sollen sie auch also ohn weither vörtheill haben/vnd darnach mit den gemachten Einkinderen in den vberigen gueteren gleich erben.

Dergleichen sollen die vorige Ehekinder auch haben/ was jnen von gesipten freunden/oder sonst durch Testament/ Donation/oder andern Titell zukhommen wurde.

Dargegen sollen auch die gemachte Vatter vnd mütter/ob der gemachten kinder eins oder mehr sonder leybs erben mit todt abgienge/ dieselbige neben jren ehelichen Schwesteren vnnd Brüdern vermög der Rechten erben.

Vnd sol in allwege die Succession vnd erbung vnder den obgenanten personen nicht ferrer dann auff vatterliche vnd mütterliche erbschafft/ es were dann in der Einkindtschafft anders beredt/gezogen werden.

Von Bastarden auß verdampter gebürt.

Cap. LXXVII.

ALle Bastarden die auß verdampter gebürt geboren/ als von Vatter oder Mütter die keine ehe miteinander besitzen oder machen möchten/sollen noch mögen zu einicher erbschafft jhres vatters/ noch jrer Mütter/in einicherley weiß/wie solichs durch Testamēt/ Codicill/ Legaten oder Donation geschehen khündt/nicht khommen. Es mögen aber dieselbige woll auß naturlicher guete vnnd mildigkeit ertzogen werden.

Von

Von den naturlichen Kindern so ausserhalb der Ehe geboren/vnd doch von denen/so Eheliche leuth hetten sein mögen.

Cap. LXXVIII.

SO die eltern naturliche kinder/ausserhalb verdampter geburt hetten/vnd die von solichen eltern geboren/die ein rechte vnuerbottene Ehe miteinander machen mögen/die möchten sie/wa eheliche kinder vorhanden/mit zimlicher niessung versehen/Jedoch das solichs vnschedlich den ehelichen kindern an jrer erbschafft sey.

Es mögen aber soliche naturliche kinder jre leibliche Mütter(souern dieselbige kein eheliche kinder hat/oder auch nicht eine vom Adel ist) ererben/sie sein zu solicher erbschafft gechelicht oder nicht.

Von erbung der Bastarden verlassener güter.

Cap. LXXIX.

SO Bastarden eheliche kinder hetten oder gewunnen/mögen dieselbige kinder in gleicher gestalt wie hieroben von ehelichen kindern gesetzt/jre elteren erben/vnnd denen succedieren. Doch beheltlich vns deßfals vnser hocheit vnnd gerechtigkeit/da solichs gebraucht vnd herkommen.

Welche Bastarden aber als auß verdampter gebürt getzilt/jre Eltern Vatter vnnd Mütter nicht erben/da sollen hinwiderumb/vnnd auß gleicher vrsachen/dieselbige eltern jre vneheliche kinder auch nicht erben.

Von

Von erbung vnd succession in auffsteigung der linien / vnd erstlich / wie vatter vnd mütter vnd andere elteren jre kinder erben.

Cap. LXXX.

WA ein kindt mit thodt abgehet / vnd keinen erben in abstigender linien / als Shon oder Tochter / oder Enckelen / oder auch keine geschwesterten (das ist Brüder oder Schwester kinder / oder Neuen vnnd Nichten von beiden seiten (oder derselben kindt) verliest / So erben desselben gestorben kindts vatter vnd mütter sein verlassen haabe / vnd der vatter erbet zuuoran die haabe vnd gueter so von vätterlicher seiten / vnd die mütter die gueter vnd haabe / so von mütterlicher seiten an das gestorben kindt khommen / Die ander vnd vberige haabe vnd gueter erben sie beide gleich miteinander.

Wa aber auß vatter oder mütter jre eins mit todt abgangen / so erbet das ander so noch im leben ist / alle gueter vnnd haabe vnuerscheidentlich / vor allen Anherrn vnd Anfrawen / vnd allen andern freunden.

Da nun vatter vnd mütter nicht im leben / so erben die verlassene gueter so von vatterlicher seiten an das gestorben kindt kommen seindt / Anher vnd Anfraw von dem vatter / voran / Des gleichen die haab vnd gueter von mütterlicher seiten Anherr vnnd Anfraw von der mütter auch voran / Vnnd die andere vberige haabe vnd gueter erben Anher vnnd Anfraw von beiden seiten miteinander.

Wa aber allein ein Anher oder Anfraw / Vranher oder Vranfraw des gestorben kindts / von vatter oder mütter seiten im leben ist / der oder die erben allein souill / als Anher vnnd Anfraw / oder Vranherr vnnd Vranfraw von beiden seiten zusamen / wan sie zu gleich im leben weren.

So lange aber ein Anher oder Anfraw im leben ist / vnnd die auch erben / vnd in die verlassene erbschafft succedieren oder folgen mögen / auff solichen fall werden Vranher vnd Vranfraw außgeschlossen. Wa aber kein Anher oder Anfraw im leben / so erben die Vranher vnd Vranfraw in aller massen wie von den Anherrn ge-

schrieben ist / vor allen andern verwandten / auch vor geschwesterten von einer seiten / vnd derselben erben.

Wie die elteren jhre verstorbene kinder erben / mit derselbigen verstorbenen Brüder oder Suster kinderen / oder derselben kindern.

Cap. LXXXI.

SO nun das abgestorben kindt geschwesterten / das ist Brüder oder Suster kinder von beiden seiten / oder derselben kinder verliest / So erben dieselbige mit des abgestorbenen kindts vatter vnd mütter / oder mit desselben kindts vatter allein / wa die mütter mit todt verfallen / oder mit der mütter allein / wa der vatter mit todt abgangē. Vnnd da weder vatter noch mütter im leben / alßdan mit den Anherrn vnd Anfrawen / oder wa die auch todtlich abgangen / mit des abgestorbnen kindts Vranherrn oder Vranfrawen / alle habe vnuerscheidenlich / jhe ein person souill als die ander.

Doch so erben die geschwesterten von beiden seiten kinder / jrer seindt wenig oder vill / alle an statt jrer vatter vnd mütter / vnd nicht mehr dan auch jhr vatter vnd mütter geerbt hetten / wa sie im leben blieben weren.

Vnd wa nach todtlichem abgang vatters vnd mütter / das abgestorben kindt seines vatters oder mütter halb nicht mehr dan einen Ahn oder Vhran hinder jme verliest / vnd auff der andern seiten zween Ahn oder Vhran / vnnd geschwesterten von einer seiten / oder derselben kinder / so werden dieselbige Anherrn oder Vranherrn / Ahnfraw oder Vhranfraw auff der ander seiten / beide vor ein person gerechent / vnd erben auch beide nit mehr dann souill des abgestorbnen kindts geschwesterten von beiden seiten eines erben mag / oder derselben geschwesterten eines von beiden seiten kinder / alle erben / oder erben mögen.

Wie vatter oder mütter/vnd andere eltern jhre kinder erben/so sie sich in andere oder zweite ehe begeben.

Cap. LXXXII.

SO ein mütter oder anfraw jhre kinder oder enckelen/ mit andern jhres kindts oder enckelen geschwesterten/oder derselben kindt/erbet/ vnd sich in die andere oder zweite ehe bestadet / es sey vor jhres kindts oder enckelens todt / oder darnach/ so bleibt jhr allein die zeit jres lebens die leibzucht vnd abnutzung aller ligender vnd faren der gueter/ so jrem kindt oder enckelen von vatterlicher seiten anererbet vnd zukomen. So sie aber darnach mit todt abgehen wurde/ so felt solich gůt wider an jres kindts oder enckeln/das sie in massen obgedacht geerbt hat/ geschwesterten von zweien seiten/vnd derselben kinder/vnd nicht an jhre kinder/die sie in der andern oder zweiter ehe geboren vnd gezilt hat/es were dan/das des kindts oder enckelen/welchs sie also geerbt hat/geschwesterten von beiden seiten/ vnd derselben kinder alle mit todt abgangen weren. Dan auff solichen fall/ so bleibt der mütter oder anfrauw inn den erbguetern die leibzůcht vnd abnutzung die gantze zeit jhres lebens/ aber in den gewonnen vnd geworben guetern/auch dero eigenthumb/ darmit zu schaffen vnd zu thůn was jhr geliebt.

Soliche erbfolgung vnd succession wirdt in aller massen also gehalten/ wan ein vatter oder anher / sein kindt oder enckelen mit desselben geschwesterten erbet/ vnd sich in die andere oder zweite ehe begeben thůt/in den ligendt vnd farendt guetern/ so dem kindt oder enckelen von mütterlicher seiten anerstorben vnd zugestanden.

Von erbung vnd succession auff die seiten.

Cap. LXXXIII.

SO ein person ohn Testament vnnd geschefft in Gott verstirbt/vnd kheinen erben in ab oder auffsteigender linien verliest/ so erbet dieselbe person jre geschwesterten von beiden seiten/vnnd derselben kinder gleich mit

einander/vor allen andern verwandten / auch vor geschwesterten von einer seiten/vnd derselben kinder.

Jedoch in allwege erben die geschwesterten kinder/ jhr seindt vill oder wenig /nicht mehr dan jhr vatter vnd mütter geerbt/ oder hetten mögen erben/ob woll der abgestorben person geschwesterten keins mehr im leben ist.

Wie geschwesterten von einer seiten erben.

Cap. LXXXIIII.

WA aber kein geschwesterten von beiden seiten vorhanden oder im leben / so erben alßdann die geschwesterten von einer seiten allein / vnnd derselben kinder. Vnd die so allein vom vatter geschwesteriget seindt/vnd jre kinder / erben vorauß der abgestorbnen person habe vnd gueter so von vatterlicher seiten an dieselbe person khommen seindt.

Vnd die kinder so allein von der mütter geschwesteriget seindt/ oder jre kinder / erben vorauß derselben person haabe vnnd gueter so von mütterlicher seiten an dieselbe person khommen. Die ander aber haabe vnd gueter erben soliche geschwesterten, oder ihre kinder gleich miteinander / nach anzall der personen / jhe eins souill als das ander.

Doch so erben geschwesterten kinder/jrer seindt vill oder wenig/nicht mehr/dann jhr vatter oder mütter geerbt hette / wa sie im leben bleben.

Es erben auch geschwesterten kinder von einer seiten/vñ derselben kinder/vor geschwesterten enckelen die von zweien seiten seindt.

Von succession der Enckelen auß des heyligen Reichs Camergerichts Ordnung im jar funffzehenhondert zu Auspurg auffgericht.

Cap. LXXXV.

DJeser Außzug/ wie auch die folgende zween/ seindt darumb gesetzt/ damit man wissen mög/wie dieselbe mit den gemeinen beschrebenen Rechten vbereinstimmen / sich darnach zu halten vnd zuschicken wissen/vnd laut also.

Ordnen/setzen/ erkleren vnd wollen wir / das deichter oder enckelen nun hinfuran jhrer einem verlassen haabe vnnd gueter mit jhrer vatter vnd mütter geschwestert/an stat jhrer vatter vnd mütter/zu erben/nach lauth gemeiner geschriebener Keiserlicher Recht zugelassen werden sollen/der gewonheit so an etlichen ortern darwider sein mocht/vnangesehen. Dann wir auch derselben gewonheit/als der miltigkeit/rechten vnd pilligkeit widerwertig vnd vngemeeß / auß volkommenheit vnser macht vnnd rechter wissenheit abthun vnd vernichtigen. Allen vnd jeden Richtern vnd Gerichten ernstlich gepietendt/ hinuor nicht mehr nach solicher gewonheit/ sonder nach des Reichs geschrebnen Rechten/ in solichen fellen zu vrtheilen vnd zu richten.

Außzug der Keyserl. Constitution vnd satzung/ wie Brüder oder Schwester kinder ires vatters Brüder oder Schwester verlassen erbschafft vnder sich theilen sollen/in dem jar tausent funffhondert vnd neun vnd zwentzig auff dem Reichstage zu Speir außgangen.

Cap. LXXXVI.

ALß bißher durch die Rechtsgelerten in zweiffell getzogen ist/ob eins verstorbnen Brüder oder Schwester kinder/desselben jhres vatter oder mütter Brüder oder Schwester nachgelassene erbschafft vnder sich in die heupter/oder in die stäm theilen sollē/vñ darumb in solichem zweiffel vnder vnsern vnnd des heiligen Reichs vnderthanen ettwan vill jrrung/ widerwertigkeit vnd rechtfertigung/zu derselben vnderthanen nicht geringem nachtheill vnnd schaden erwachssen/Das wir demnach als Römischer Keiser / gemeinem nutz zu gůt/ solichen zanck/zukunfftige rechtfertigung / vnnd darauß fliessenden vnrhadt zu vorkhommen / darinn gnediglich gesehen/vnd mit vnser vnd des heiligen Reichs Churfursten/ Fürsten vnd Stend zeitigem vorgehendem rhat gesetzt vnnd geordnet haben/als wir auch von Römischer Keiserl. macht hiemit wissentlich in obberürtem fall ordnen vnnd setzen/also: Wenn einer vntestirt abstirbt/vnd nach jm kein brüder oder schwester / sonder seiner brüder oder schwester kinder in vngleicher zall verliest / das alßdan

dieselben seins brüder oder schwester kinder in die heupter/vnd nicht in die stäm erben/vnnd dem verstorbenen jhrer vatter oder mütter brüder oder schwester dermaß zu succedieren / zugelassen werden sollen. Vnd damit auch weiter irrung vnnd Gerichtlicher zanck so vill müglich/abgeschnitten/vnd im heiligen Reich/vnd bey denselben glidern vnd vnderthanen hierin allenthalben gleicheit gehalten werde / wollen wir hiemit auß obberürter vnser Keyserlichen macht/volkhommenheit vnd rechter wissenheit/ alle vnd jede Statuta/sonder satzung/gewonheit/gebreuch/altherkommen vnd freiheiten/wa die an einichem ort dieser vnser Keyserlichen satzung zuwider erfunden/allein in obangetzeigtem fall cassirt vnnd abgethan haben/die wir auch also hiemit cassieren/ auffheben vnd abthun/ doch mit nachfolgender messigung/nemlich / Ob an einichem ort im heyligen Reich bißher besondere Statut/ordnung oder gewonheit gewesen/ Das in obberurtem fall der verstorbenen erbschafft/ vermög jtztgedachter Statut/ordnung oder gewonheit / inn die stäm / vnnd nicht in die heupter getheilt werden soll/ vnd derselben ort ein erbschafft jetzt zu fall kommen were/oder hie zwischen/ vnd dem ersten tag des Monatz Augusti schierst khommendt / außgeschlossen denselben tag / durch jemandt todtlichen abganck zu fall kommen wurd/soll die erbschafft nach außweisung derselben sonderen statuten / ordnung oder gewonheit/allein in solichem fall/ vnd zwischen dem jtztbenanten ersten tag Augusti / vnuerhindert dieser vnser ordnung getheilt werden. So aber ein erbfall an orten vnd enden/do vber obgemelten fall keine besondere Statut / freiheit/ordnung oder gewonheit jetzt zu fall khommen/daruber in erster/zweiten oder dritten instantien noch nicht geurtheilt / oder die theilung noch nicht beschehen/oder hie zwischen vnnd benanten ersten tag Augusti zu fall khommen were / oder darnach verfallen wurde/ soll es mit vertheilung vnnd entscheidung desselben falß/ inhalt dieser vnser Keyserlichen satzung/gehalten werden.

Welcher

Welcher massen Brüder vnd Schwester kinder mit jhrer abgestorbnen vatter oder mütter brüder oder schwester / die andere abgestorbnen jhres vatter oder mütter brüder oder schwester/im stam erben sollen/auß dem Edict/von dem Regiment zu Nurnberg im jar tausent funffhondert vnd ein vndzwentzig außgangen/kurtzlich getzogen.

Cap. LXXXVII.

ALs hiebeuor durch gemeine versamlung des gehalten Reichstags zu Augspurg/Anno tausent funffhundert neben andern die succession vnnd erbschafft/ die Deichtern oder Enckeln/ von derselben zeit hinuoran jrer Anherrn oder Anfrawen haabe vnd gueter/ mit jhrer vatter vnd mütter geschwesterten/an stat jhrer vatter oder mütter zu erben/nach lauth gemeiner beschriebener Keyserlicher Recht / zugelassen werden sollen/ der gewonheit/ so an etlichen orten darwider sein möcht / vnangesehen: Welche gewonheit/ als der miltigkeit/des Rechten pilligkeit/widerwertig vnd vngemeeß abgethan/vernicht/auch allen Richteren vnnd Gerichten von derselben zeit an / ferrer/ auff solcher satzung widerwertiger gewonheit zu vrtheilen vnnd zu Richten verbotten: Vnnd dieweill auch in gemeinen Rechten versehen/wie Brüder vnd Schwester kinder mit jhrer abgestorbnen Vatter oder Mütter/Brüder oder Schwester/die andern abgestorbnen jhres Vatter oder Mütter Brüdern oder Schwestern in die stäm erben sollen: Vnnd aber solichs auß vnwissenheit vnnd mißbrauch an vill enden nicht gehalten/Dieweill wir dann auff vnserm Reichstag zu Wurmbs mit Churfürsten / Fursten vnnd Stenden des Reichs entschlossen / das es in diesem fall auch gemeinen Rechten gemeeß gehalten werden sol/ Demnach ordnen / setzen vnnd erkleren wir / das Brüder oder Schwester kinder nun hinuoran mit jhres abgestorbnen Vatter oder Mütter/ Brüder oder Schwester die andern abgestorbnen jhres Vatter oder Mütter/Brüder oder Schwestern/nach lauth gemeiner geschriebener Keyserlicher Recht / auch in die stäm zu erben zugelassen werden sollen/ Aller vnd jheder gewonheit/ so an einichen orten darwider seindt/ oder verstanden werden möchten/

vnuerhindert/welche gewonheiten/als dem Rechten vnd dieser vnser ordnung zuwider vnnd vngemeeß/ wir obbedachtem beschluß nach/vnd auß volkhommenheit vnser Keyserlichen macht/vnd rechter wissen/hiemit abthůn/derogieren vnd vernichten.

Beschluß von succession/das der negst gesipt freundt negster erb sey.

Cap. LXXXVIII.

IN allen vnd jeden obbestimpten fellen der erbfolgung vnd succession/vnd oben angezeigten personen / erbt jeder negstgesipt freundt/ einer oder mehr des abgestorben haabe vnd gut/wa kein zuliessig geschefft vorhanden ist/ohn vnderscheid menlichs oder weiblichs stammen/es rure die sipzall von einem bandt her/oder von zweyen. Mit dem außdrucklichem vnderscheid / das nach altem herkhommen vnd gebrauch vnser Fürstenthumben Gulich vnd Berg / die güter fallen vnd erben sollen hinder sich/an die negste erben daher sie khommen.

Wie man in den erbfellen die grad vnd sipschafften/vnd negste verwandten rechnen vnd erkennen soll/ nach dem gesetz der weltlichen Rechten.

Cap. LXXXIX.

ES sollen die grad der erbfell / in den erbfellen gerechent werden nach weltlichem beschribenem Rechten / vnnd nicht nach satzung der Geistlichen Rechten. Dann die Geistlichen Recht mherertheils von wegen der personen/welche der sipschafft oder magschafft halben mit ehelichem heyrath sich zusamen verpflichten mögen oder nicht/ordnung vnnd maß geben. Vnnd dieweil dasselbig dem Geistlichen/ vnd nicht dem weltlichen Richter zu entscheiden geburt/so ist auch dernhalb kein ordnung diesem zugesetzt.

Wie

Wie man in gemein die grad der erbschafften rechnen vnd erkennen soll.

Cap. XC.

DJe grad der sipschafft in erbfellen soll man erkennen vnd rechnen/Also/das zweier oder mehr personen grad/von derwegen die frag des erbfals ist/soll gerechnent werdē von dem negsten stammen vnd person dauon dieselbe personen herkhomen/der gestalt/ wieuill personen in solicher rechnung vnd zall begriffen vnd erfonden werden/in souill grad ist ein person der andern verwandt/vnd doch allwege eines grads weniger.

Es sollen auch die personen/wa der mehr dann eine in gleichem grad seindt/in dem selben grad nach dem stammen als vor ein person geachtet werden. Vnd darumb vatter vnd mütter vnd jhre kinder/seindt einander verwandt in dem ersten grad der sipschafft/Jtem geschwesterten seindt einander verwandt in der andern sipschafft oder grad.

Wie die grad der erbschafften in ab vnd auffsteigender linien gerechnet werden sollen.

Cap. XCI.

WA sich erbfell in ab oder auffsteigender gerechten linien zugetragē/alßdan mag man die grad auff oder abwertz zellen/von der verstorbē person/von der gueter wegen die frag des erbfals ist/biß auff die person so erben wil/vñ hinwiderumb von der person die erben will/biß auff die person van der gueter wegen die frag des erbfals ist/Vnd wieuill personen in solicher rechnung begriffen vnd gezelt werden/in souill sipzall vnd grad ist die person so erbē will/der abgestorbnen verwandt/doch einer sipzal minder:Als wan ein Vhrenckell wil erben den Vhran/so mag man von dem abgestorbnen Vhran vnder sich zellen biß auff das Vhrenckel/oder vber sich/nemlich vom Vhrenckell biß auff das Enckell/darnach auff das Kindt/darnach auff den vatter/darnach auff den Vhran/so findestu allweg sechs personen. Von denselben stell eine ab/also bleiben vnd bestehen dan noch fünff personen/souill sein auch der grad.

Wie

Wie der seyten erben grad vnd sipschafft gerechent vnd erkandt werden sollen.

Cap. XCII.

WA sich erbfell begeben zwischen den seiten erben/ vnd einer zu wissen begert/ wie nahe dieselben seiten erben einander mit sipschafft verwandt seindt/ so sollen die selbe personen in die zwerch oder seiten lini gegen einander vber/auff zwa seiten gestelt/ vnd zu zellen angefangen werden/ von der erster person derhalben die frag ist/ vber sich/ biß zu dem gemeinen stammen/ daruon dieselben seiten erben beiderseitz herkhommen/ vnd darnach von demselben gemeinen stammen wider herab gezelt werden die ander seiten abermals biß auff die ander person derhalben die frag ist/ vnnd als vill personen zwischen ihr beider gemeinem stammen darentzwischen/ souil seindt auch der grād/ doch den gemeinen stammen hindan gesetzt. Also/ Nim zweier Brüder Enckelen/ stell die neben einander/ vnd rechen von dem Enckelen vber sich biß zu jrem Vhran/ das ist jhr gemeiner stam̃/ daruon sie beider seitz herkhomen. Doch soll derselb Vhran in der zall nicht gestelt werden/ sonder von demselben stam soll darnach auff der andern seiten wider herab / biß auff das ander enckell auch gezelt werden/ so finden sich sechs personen / Demnach seindt der grad zwischen zweier Brüder Enckeln auch souill. Wie dan diese vnnd obgemelte abrechnungen der sipschafft auß nachfolgender figuren augenscheinlich zu sehen.

Arbor

Arbor consanguinitatis / Das ist der baum der sipschafft oder blütsuerwandtnus.

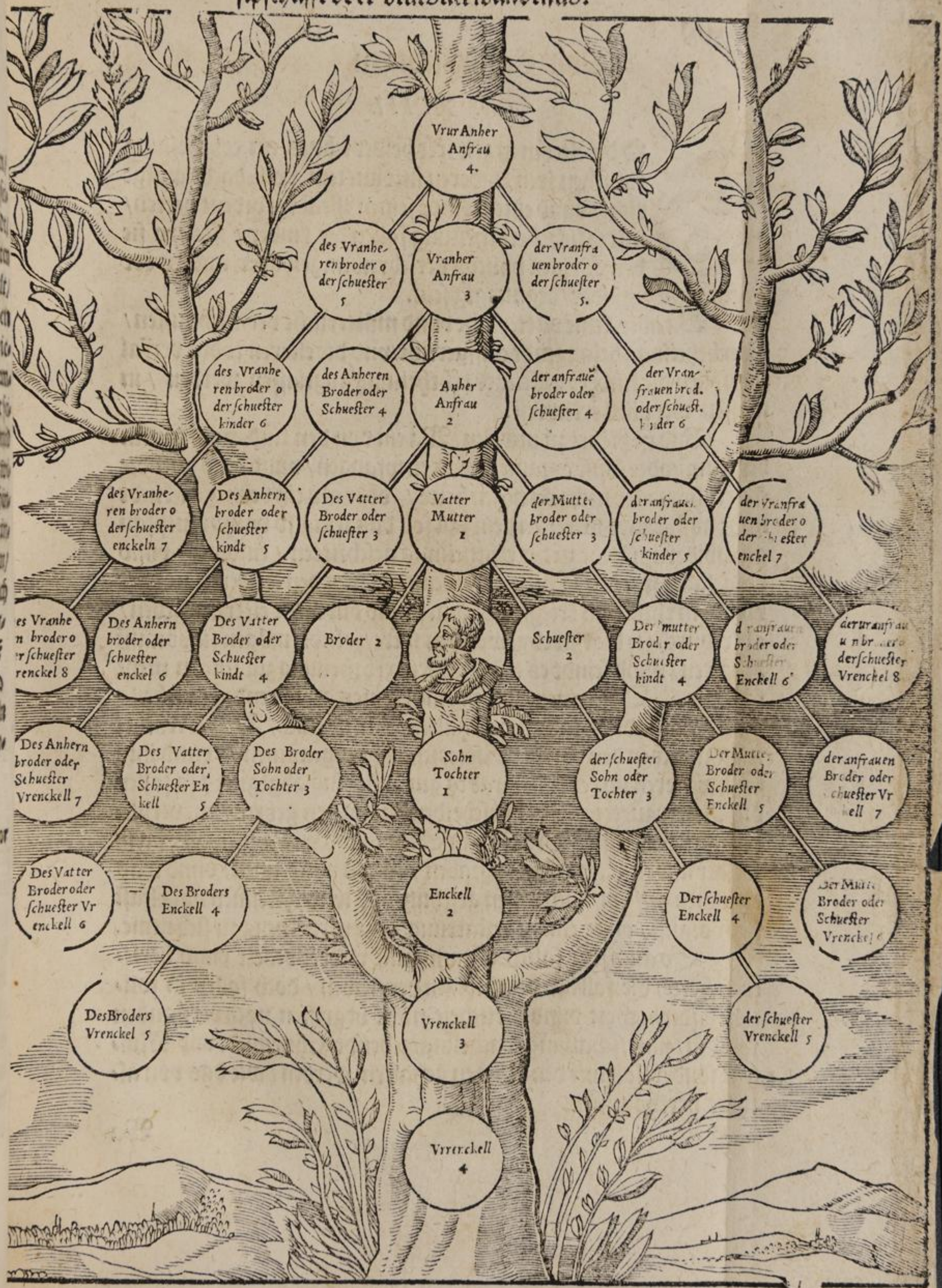

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von Erbtheilungen.

Cap. XCIII.

SO die elteren in zeit jrer beider lebens ein erbtheilung zwischen jren kinderen mit guetem vorbedacht auffgericht/ vnnd einem kinde seinen theill verordent hetten/ mit solicher erbtheilung sollen die kinder / souern sie den vörigen hylichs verschreibungen oder andern vertregen nicht zuwider/begnuggig sein.

Wa aber keine vätterliche vnnd mütterliche vermechnussen/ die erbtheilung belangendt auffgericht/vnd die elteren todts verfallen/sollen die kinder zu gleicher erbtheilung zugelassen werden / in massen wie oben erklert ist.

Vnd ist hiebei zu mercken/Wa ein von den kindern in seinem besetznuß/oder sonst vorauß etwas entpfangen/ vnnd doch auff die elterliche gueter nicht vertzegen hette / oder als ein vertzegen kindt nicht außbestadt were: In dem fall soll das jenig so vorhin entpfangen/widerumb/ehe zu der erbtheilung geschritten / einbracht vnnd beygelacht werden. Außgescheiden doch wes den kinderen zu jhrer vbung in ehrlichem krieg/oder zum studio durch die eltern gegeben/ oder durch sie die kinder gewonnen were/solichs mögen sie vorauß behalten/ vnnd seindt es in die gemein erbtheilung zubringen nicht schuldig. Doch einem jheden kindt seines gepuerenden vortheils nach dem landtgebrauch vorbehalten/Als nemlich/ Wa die erbtheilung zwischen den von der Ritterschafft vorgenomen / vnnd jhre Schwesteren mit einem hyradts gut allerding abgeguet / so sollen die Rittergueter mit der bescheidenheit an den gebrüderen verpleiben/das der eltister Brüder das Stamhauß vnd principall Secß/ wa der nur ein ist/in seinen graben / ederen vnd zeunen/ vnnd was darinnen gelegen/auch dessen geschutz/vnd was darinnen nagelfast ist / vorauß / ohne einige erstattung oder vergeltung zu sich neme.

So auch ein solich Stamhauß vnderhocheit vnnd herlicheit hette/ die soll bey demselbigen verpleiben / doch sollen in solicher vnderhocheit vnnd herlicheit nicht begriffen noch verstanden werden/zinß/schatzung/pachtung/zehendt/Churmüdt vnd Müllen/ sonder soll mit denselbigen gehalten werden / wie das von althers herkhommen.

Wa aber mehr dann ein hauß verlassen / wan dann der eltister Brüder das ein Stamhauß vnd Seeß in massen itztgedacht / vorauß genomen / so mag der ander brüder das ander Stamhauß vnd Seeß / in aller gestalt vnnd manier wie die eltister Brüder gethan / vorauß nemen.

Wie dann auch wa mehr heuser vorhanden / der dritte oder vierte Brüder thün mag.

In anderen aber Stam vnnd Seeßheuseren so durch seidt vnd beyfel / oder sonst anersterben wurden / sol durch die sementliche Gebrüder vnnd Swestern (wa derhalb kein vertzichnuß geschehen / gleicheit in erbtheilung vnd scheidung gehalten / vnd darinnen keiner dem andern vorgesetzt werden.

Wa nun keine Brüder / sonder allein Swestern vorhanden / so soll zwisschen denen in solicher erbtheilung dern Stamheuser vnd Seessen / in aller massen mit dem vorauß zichen vnd nemen gehalten werden / wie itzo von wegen der brüder geordent.

Zwisschen den andern aber personen so nicht von der Ritterschafft / vnd sonst dem gemeinen Man / sollen gebrüder vnd Swestern ohn einichen vortzüg / an allen ihren elterlichen gueteren vnd haabe zu gleicher theilung zugelassen / vnnd zwisschen jnen durchauß gleicheit gehalten werden. Doch souill vnsere Lehengueter / Sadelgueter / Schatzgueter / vnd Dienstgueter / auch die Solstet vnd spliß belangt / soll vnser der wegen hieuor außgangner Ordnung gelebt vnd nachkhommen werden.

Was auch den Geistlichen vnd begebenen personen von jhren elterlichen gueteren zukompt / das sollen sie allein die zeit jhres lebens niessen / nutzen vnnd gebrauchen / vnd doch keins wegs verargern vnd enteusseren zu nachtheill der blützuerwandten. Vnnd soll der erbfal von zeit als die Geistliche begebene personen jhre profeß annemen / vnnd sich der welt abgethan / wie gleichsfalß mit andern weltlichen Geistlichen von zeit das sie *ordinem subdiaconatus* angenommen / gefallen sein. So aber einichem Munchen / Closterjungfrawen / oder anderen begebenen personen ein seidt oder beyfall anerfallen wurde / sol derselb bey des verstorbenen negstgesipten weltlichen standts verpleiben / Jedoch der begebner personen

auß der abnutzung solches bei oder seidtfals zimliche vnnd pillige erstattung geschehen.

Da aber einiche begebene person nach beschehener profeß jren Orden vnnd Closter verlassen wurde/soll der oder dieselb wie oberklert/ zu jhren elterlichen oder anerfallen erbguetern nit zugelassen werden. Wie in gleichem vermöge beider vnser Fürstenthumben Gulich vnd Berg Priuilegien keine erbgueter den Geistlichen sollen noch mögen erblich gegeben werden.

Wann auch die erbtheillung zwischen den kindern/freunden oder negsten verwanten einmall mit gütem vorbedachtem gemüth eingereumpt / oder aber dieselbige durch den ordentlichen Richter auffgericht/bewilligt vnd angenomen/sollen sie darnach nicht auff gelöset/sonder vnuerbruchlich gehalten werden/ Souern doch einer vber die halbscheidt in zeit der beschehener theilung / seines gepürenden theils/oder weither/ nit verfurtheilt vnd betrogen were. Dann in dem fall ist recht vnd pillig / das jme mit ergentzung des jenigen ehr verkürtzt ist/ verholffen werde.

Von heirats verschreibungen.

Cap. XCIIII.

Es sollen die auffgerichte heirats verschreibungen so entweder durch die eltern/ oder aber nach jrem tödtlichem abganck/durch die negste blütsuerwandten vnd freunde der kunfftigen eheleuth / mit jhrem vorwissen vnd willen abgeredt/beschlossen vnd angenomen sein/ in allen jhren puncten vnd articulen/auch mit den widerfellen/wie dieselbige darin außtrucklich versehen / gehalten werden/ sie wurden dann durch beide eheleuth sementlich (da sie es zuthün macht haben)auffgehebt vnd verendert.

Vnd wiewoll die vorwarten vnnd gedinge den heirats verschreibungen inuerleibt/das die Töchter mit einem bestimpten pfenningk/oder sicherer erbschafft auß bestadt/vnnd dardurch von dem erbfall der elterlichen gueter außgeschlossen sein sollē/nach ordnung der gemeinen beschrebenē Rechte krafftloß vñ vnbestendig sein: Jedoch dieweill von alters her in vnsern Fürstenthumben Gulich vnd

Berg/

Berg/sonderlich aber vnder denen von der Ritterschafft/damit die stemme vnderhalten werden möchtē/dermassen löblich herbracht/das die Töchter mit jrem entfangenen heyrats gůt begnuegig sein/vnd weiters keinen zuganck zu den elterlichen erbgueteren haben sollen: Vnd dan auch redlich vnd pillig ist/ das niemants in heiratsfurwarden verfuntheilt vnd betrogen werde/So sollen soliche heirats verschreibungē(souern sie doch mit wissen vnd willen der Töchter/ mit vnderschreibung/ oder da sie nit schreiben kundten/ auff bit anderer von jhrent wegen auffgericht) vestiglich vnnd vnuerbruchlich gehalten vnd vollnzogen werden.

Vnd darumb ob gleich die Töchter in diesem fall den gethanen vertzich mit jhrem leiblichen eidt/ wie die gemeine Geistliche Rechten thůn erfordern/nit bekrefftigt/ oder an ortern da sich solichs gebůrt/khein außganck gethan/ vnd nach absterben der eltern willig vnd vrpuetig weren/jre entfangene heirats guter widerumb einzubringen vnd beyzulägen: So sollen sie doch zu den elterlichen gůtern kheinen zuganck haben/sonder daruon gentzlich vnd zumal außgeschlossen sein/Es were dan sach/das die gebrüder in dern behůff die vertzichnus geschehen / ohn leibs erben mit todt abgangen weren. Dan in dem fal sollen sie beschehener verzignus vnangesehen/ zu der erbfolgnus zugelassen werden.

Dergleichen soll inen auch die succession vnd erbung der seidt vnd beyfel(es were dan sonderlich darauff vertzegen worden) in alwege vorbehalten sein.

Vnd damit sie des widerfals jrer heirats gueter gewiß vnd sicher sein mögen/ soll der Eheman dem die verwaltung solicher zugebrachter heyraths gueter zugelassen/ wiewoll er sonst vermög der Guligschen vnnd Bergischen Landtrechten/ seiner ehelicher Haußfrauwen Mann vnnd Mombar ist/ dieselbige ohn verwilligung seiner ehelicher gemahel/ vnd ohn tringende vnd erheischende noth/ zu alieniren vnnd zu verenderen hinfurter khein macht noch gewalt haben.

Von der leibzucht.

Cap. XCV.

DJe eltern so an jhrer kinder angefallen guetern wan das ehebedt gebrochen wirdt / die leibzucht haben / mögen dieselbige ohn einiche vorgehende Caution vnd versicherung der burgen oder gueter / jhr lebenlanck gebrauchen vnd verwalten.

Da aber der leibzuchter oder leibzuchterin in andere ehe sich bestatten wurde / soll er oder sie ein *Inuentarium* aller ligender gueter / vnd die original brieff vnd sigel darauff sprechent / jren kindern / oder so die vnmundig / deren Tutoren vnnd Curatoren zuzustellen schuldig sein / vnd doch sich (da sie willen) der Original brieff vnnd Sigelen Transumpten vorbehalten mögen / dieselb leibzuchters weiß haben zugebrauchen / Alles bei verlierung seines oder jhrer leibzucht nutzung. Vnd sollen die eltern jre kinder nach gelegenheit der gueter ehrlich vnderhalten / vnd zu geburlicher zeit jhres alters bestatten vnd außsteuren. Da sie aber solichem nit nachkhommen wurden / sollen vnsere Amptleuth von vnsert wegen die eltern darzu ermanen / vnd geburlich einsehens thun.

Jmfall aber kein leibs erben in absteigender linien vorhanden / oder so einem frembden die leibzucht vermacht were / ist solichen leibzuchtern nicht zugelassen / den besitz der gueter darin die leibzucht jnen geburt / wircklich einzunemen / ehe vnd zuuor sie gnügsam versicherung gethan haben / die gueter in gutem notturfftigen baw zuhalten / auch nicht zuuerargeren / sonder dern wie einem fleissigen haußuatter zustehet / zugebrauchen / also das sie nach endung der leibzucht / in solicher werde wie sie vorhin gewest / den rechten erben oder eigenthümbs hern widerumb mögē zugestelt werdē. Derwegen dan auch itzgemelte leibzuchter vber alle vnd jede gereide vñ vngereide gueter / darin sie die leibzucht haben / dergleichē vber brief vnd siegel / ein rechtmessig Jnuentarium auffzurichtē schuldig sein.

Vnd wan soliche versicherung vnd auffrichtung eins rechtmessigen Jnuentarij geschehen / mögen sie alsbaldt die gueter zu jrem besten nutz vnd profyt / in massen wie obstehet / gebrauchen.

Hinwi-

Hinwiderumb aber sollen sie dieselbige gueter nicht allein in gütem nötturfftigen baw wie obgemelt halten/sonder auch die beschwernuß der jerlichen zinsen/erbpfachtungen/schatzungen/vnnd anderer leste so darauff ligen/ werender leibzucht/ auff jhre eigen köſten vnd ohne zuthun des eigenthumbers tragen.

Vnd nachdem sich offtmals begibt/das der eigenthümsherr vor dem leibzuchter mit todt abgehet/ darauß bißher verderblicher hader vnnd zanck erfolgt/ob die erbschafft in absterben des eigenthumbers/ oder leibzuchters fallen soll/ Vnnd aber vermog der Rechten/die leibzucht nicht anders ist/dan ein gerechtigkeit fremde güter zu nutzen/ zu niessen vnnd zugebrauchen / ohn derselbigen schaden/vnd also von dem eigenthumb gantz verscheiden ist/Derwegen auch der leibzuchter durch kein verjärung den eigenthumb solicher gueter an sich erlangen kan: So soll hinfürter nach Ordnung der gemeiner beschriebnē Rechten/das die erbschafft alßbaldt nach absterben des eigenthumbers erfalle/ vnangesehen der gewonheit so an etlichen orten auß einem vnuerstandt darwider eingerissen sein möchte/geurtheilt werden.

Souill nun die vnbewegliche gueter/ als hauß/hoff/ land/ busche/bende/ weiden/wiesen/erbzinß/renthe/erbpfechte/fischereyl churmöden/erbdienste vñ gerechtigkeit berurt/dieselbige werdē vor erbschafft gehalten/vnd sollen bej dem leibzuchter sein lebenlāck bleiben. Aber lößrenthe vnnd pandtschafft/silbergeschier/gereidt gelt/ haußgeradt vnd eingedoem/ was nicht nagelfast ist/ Deßgleichen was die Eege beschoren/vñ weingart so mit dē ersten bande beschlossen/ auch jarpfechte vnd erschienen erbpension vnd renthe/ werden vor gereide gueter gehalten/ vnnd folgen dem letstlebenden Ehegemall/also das er seins gefallens damit schaffen vnd handlen mag.

Wiewoll aber die pfandtschafften nach gemeinem Landtsgebrauch nach todt des eigenthumbers dem gereiden folgen/ jedoch so in auffgerichten heyradts verschreibungen/oder anderen bestēdigen vermechnussen versehē were/das die pandtschafft vor erbschafft zu halten/soll alßdan berurte gewonheit kein statt haben/ sonder es sollen in dem fall die pfandtschafften der Erbschafft folgen.

Von wilkurlichen vertregen vnnd anlassungen / die zu Latinl vnnd doch mit vnderscheidt *Arbitrium*, *Compromissum*, vnd auch *Arbitramentum* genent werden.

Cap. XCVI.

WAnn zwa Partheien vmb jhrer spen will / einen anlaß oder Compromiß auff etliche personen thun / sollen dieselbige als scheidtsleuthe / die partheien auffs furderligst solicher jhrer gebrechen entscheiden / damit sie aller weitherer vnkosten vnd schaden entragen sein vnd bleiben mögen.

Vnnd was also zwischen den partheien außgesprochen, dem seindt sie nachzukhommen verpflicht vnd verbonden / mögen auch ohn andere newe verwilligung jhrer beider daruon nit abstehen.

Wa nun solicher anlaß allein auff ein peen gestalt / alßdan sollen die partheien dem außsprüch nachkhommen / vnd so die nit haltende parthey soliche peen betzalen vnd entrichten wurde / so ist darmit der anlaß auffgehaben / es were dan in dem Compromiß außtrucklich versehen / das die peen bezalt / vnd gleichwoll der Compromissarien sprüch gelebt vnd nachgesetzt werden soll.

Welche aber sich in einen anlaß ergeben / sollen güte / erbare vnd scheidbare leuth in vngleicher anzall nemen / damit wa sich dieselbige nicht vereinigen möchten / alßdan ein mehrers gemacht werden kundte: Oder aber so sie in gleicher anzall auffgenomen / sich eines Obmans vergleichen / der imfall da sich bemelte scheidtsleuth nit vereinigen möchten / ein zůfal zuthůn.

Derhalben auch vnd zu entnemung alles verdachts vnd vnwilligkeit / sollen beide partheien zu gleich die scheidtsleuth die sich des angenomen haben / in der guete vermögen vnnd bitten / das sie sich mit solichem außtrag vnd entscheid beladen wollen.

Da sie nun den anlaß einmall angenomen / so seindt sie darnach verpflicht / demselbigen furderlich nachzusetzen / darzu sie auch vnd da sie darin seumig / oder auch weigerlich befonden / durch ordentlich

dentlich Recht getzwüngen werden mögen/Wa sie anders nit auß rechtmessigen vnd pilligen vrsachen nach erkandtnuß des Rechten/ daran verhindert.

So in dem anlaß ein bestimpte zeit des endtlichen endtscheidts vnd außtrags benent wurde/so soll in solicher zeit auch der sprüch beschehen. Wa das aber also nicht geschicht/so ist dardurch der anlaß erloschen/es were dan/das die partheien soliche zeit mit jhrer bewilligung lenger erstrecken theten.

Vnnd soll in alweg/ob gleich keine zeit dem anlaß zugesetzt/ von niemandt einicher geferlicher vertzüg gebraucht oder vorgenomen werden/Damit beide partheien allem fridlichen wesen zu gütem/vnuertzoglich entscheiden werden mögen.

Wan auch die zeit des anlaß verlauffen/so mögen beide theil nach jhrem guten willen/einen newen anlaß vornemen/darzu auch die vorige Acten gebrauchen.

Es haben aber die scheidtsleuth in jhrem gewalt nicht/ einige zeugen auffzunemen oder zu zwingen/ dan solichs müß vor dem ordentliche Gericht/oder aber da die zeugen an freimbden Gerichtern gesessen/durch Compaßbrieff geschehen/welche kündtschafft/wan sie also ordentlich gefürt/ ob die sach zu endtlichem außtrag nicht qweme/darnach vor ordentlichem Gericht/ in allem dem Rechten alß daselbst gebraucht/vorbracht werden mag.

Wan die scheidtsleuth den außsprüch verfast/vnd in schrifften zuthün gemeint/so sollen sie die Partheien auff geburliche platz vnd zeit beschreiben vnd forderen lassen/vnd den außspruch selbst in schrifften thün/ auß vrsachen/ das die scheidsleuth nicht mögen jhr angenomen Ampt einem anderen beuelhen/dieweill jhre person/ vnd dero geschickligkeit darzu sonderlich angesehen vnnd erwelt worden.

In allwege aber sollen die scheidtsleuth ein fleissig auffsehen haben/ das sie eigentlich die form vnnd beredung des anlaß nicht vberschreitten/oder sonst etwas vornemen/welchs zu einer vngerechtigkeit gereichen kündte.

Da sich nün begeben wurde/das die Partheien nach dem außsprüch vngehorsam erscheinen/ vnnd dem nicht nachkhommen

wurden/welche die auch weren/die mag jhr ordentlicher Richter auff anruffen der gehorsamer parthey/mit seinem gerichtszwanck darzu dringen/dem in allem so woll die peen/als die sach belangent gnůg zuthůn/in aller massen/als in execution sachen auff die entdlich vnd in jhre krafft ergangen vrtheill.

Es verbindt aber der Anlaß allein die jenigen so den annemen/vnd nicht jhre erben/es were dann/das er auch auff die erben gestalt were.

So auch einer oder mehr auß den scheidtsleuthen / oder auch der Obman / vor jhrem endtlichen sprůch mit todt abgehen wurden/ so ist der anlaß verlosschen / wa anders nicht in annemung des Anlaß versehen/ das in stadt deren / andere angenomen werden mögen.

Ob auch einer oder mehr auß den scheidtsleuthen dermassen auß ehehafften verhindert / das der oder die dem entscheide nicht außwarten/noch seiner parthey dienen künthen: So soll soliche parthey andere an jhre stadt benennen vnnd nemen / vnd den endtscheidt geferlich nicht auffhalten/es sey in dem Anlaß dasselbig abgeredt oder nicht/es were dan sach/das die partheien sich einer anderer meinung verglichen hetten.

Nachdem auch zu zeiten die partheien durch jhrer beider seitz freunde/ oder sonst ohn auffrichtung einiches Compromiß vertragen werden/So sollen soliche endtscheidt vnd vertrege in aller massen vollnzogen vnd gehalten werden/als ob vrtheill daruber gesprochen/vnd die in krafft gegangen weren.

Aber die Anlaß vnnd vertrege so nechtlicher weill/ in drůnckenschafft/vnd gantz vnordenlicher weiß/auch mit vorsetzlichem vberentzigem betrug auffgericht/ sollen allerding nichtig vnnd von vnwerden sein vnd bleiben.

Von kauffen vnnd verkauffen/vnd derselben gewerschafft.

Cap. XCVII.

WEr ein gůt hat/vnd dasselbig erblich verkauffen will/ soll die erbung / vnterbung / verzig vnnd außgang daruon nirgent anders als vor dem Gericht darunter es gelegen vnd dinckpflichtig/ geschehen

geschehen mögen/ist auch schuldig ein/ soliche werschafft zu thůn/ damit der keuffer dasselbig gekaufft gůt vor das sein haben vñ brauchen mög/in allermassen wie jme solichs verkaufft ist/ auch mit eigenschafft/nutz vnd gebrauch desselben.

Dann wer dem andern etwas verkaufft / der ist jhme werschafft zu thůn schuldig/darzu dann auch der Richter den verkeuffer halten soll/ob es gleich mit sondern worten in dem kauff nit außgedingt oder verheischen/noch dem kauffbrieff zugesetzt were.

Wa aber die verkauffte stuck vnd gueter in einem andern Gericht gelegen/darmit sol es der werschafft halb nach ordnung vnd altherbrachtem gebrauch desselbigen Gerichts gehalten werden/ wie sich das gebürt.

Darumb auch/wa der keuffer vmb sachen die werschafft berurendt/mit Recht angesprochen werden soll/so mag er den verkeuffer/oder aber den wharburgen mit Recht vornemen vnd verklagen vmb vertrettung/ enthebung vnnd erledigung derselben ansprach vnd eintrag/als Recht ist.

Dañ wa dasselbig vnderlassen/vnd der keuffer mit endtürtheil solicher sachen verlustig wurde in abwesen des verkeuffers/vnd darvon nicht appellierte/so ist damit der verkeuffer durch des keuffers versaumnus aller vertrettung vnd schadtloß haltung erledigt.

Ob auch der keuffer vmb Gerichtliche ansprach sein erkaufft gůt vnd werschafft beruerendt / mit demselben kleger oder widertheill ein anlaß zu richtlichem entscheid vnd außtrag / hinder dem verkeuffer angenomen/so ist der verkeuffer durch solich eigen vornemen des keuffers/seins vorstandts vñ verpflichtung der werschafft halben ledig. Wie in gleichem der verkeuffer dem gelder werschafft zuthůn nit schuldig/souern der keuffer des klegers ansprach durch die exception einer rechtmessiger verierung hette mögen hindertreiben/vnd gleichwoll dieselb vorzuwenden vnderlassen.

Wurde aber einer sein gůt zweien oder mehr/vnd doch jhe einem hinder dem andern verkauffen/ Welcher dann auß jhnen mit dem ersten seiner erkaufften gueter/durch Gerichtlichen vbertrag in beseß vnd gewehr kompt/der sol darmit vor den andern keuffern den vorganck haben/jedoch mögen die andere keuffer die zu rugck gesetzt/ den verkeuffer vmb schadē/oder anders/ solichs kauffs halber jnen

zugefügt/

zugefuegt/mit Recht vornemen / vnd mag dannoch gegen den verkeuffer/welcher betrieglicher weiß denn andern / oder fürkauff verschwegen/nach verhandlung vnd gestalt der sachen/ eine gelt oder leibsstraff/nach ordnung der Recht furgenomen werden.

Es soll aber den Geistlichen personen vermög der alter Ordnung/satzung vnnd priuilegien/wie dieselbe durch vnsere voreltern Hertzogen zu Gulich vnd Berg/rc. auffgericht/vnnd besitzlich herbracht/nicht zugelassen/sondern nochmals verbotten sein/ jre elterliche/vatterliche/ vnnd anerstorbene erbschafften zu verkauffen/zu enteusseren vnd zu alieniren/in was gestalt vnd manier dasselbig auch geschehen möge/dan sollen dieselbige die zeit jres lebens/ so sie wollen/nießlich vnd nutzlich gebrauchen/nicht ergern oder verderben/noch auch das solichs geschehe/gestatten. Doch sollen sie inn jhren nöten/mit vorwissen vnser als der Landtfurstlicher Oberigkeit/von jrer erbschafft etwas verkauffen mögen.

Von beschudden/ zu Latin *Ius retrahendi* genendt.

Cap. XCVIII.

Nachdem in vorgehendem Artikell erklert/ welcher gestalt die erbschafften/liegende vnnd vnbewegliche gueter/ erbzinß/ renth oder gult mögen verkaufft werden/ vnnd wie die werschafft geschehen soll/ vnnd dan inn Gottlichen/dergleichen beiden geistlichen vnnd weltlichen Rechten/zu erhaltung der stamgueter/ gegrundt vnd zugelassen/ das der negstblütsuerwanter einen jeden kauffinß gemein durch seine verwandten beschehen/ binnen jhar vnd tag beschudden mag:So ordnen wir/ das hinfurter soliche beschuddung durch die inwendige vñ gegenwertige binnen sechs Monaten/jeder Monat vor vier wochen gerechent/durch die außlendige aber vnd minderjärigen binnen jahr vnnd tag/ nach zeit des beschehenen kauffs/vnd lenger nicht/soll geschehen mögen/ zu der beschüdder selbst eigen/vnd keines andern behüff/ welches sie/ da die sach bey dem Gericht verdechtig befonden/ mittel eidts zubehalten. Alles doch mit der bescheidenheit/ das derhalb drey außrüffen/auf drey Sontag nach einander volgendt/ geschehen/ vnd doch die zeit

der

der sechs monaten / wie auch des jhars vnnd tags / nach der erster außruffung angehen vnnd gerechent werden soll. Souern auch der negste blütßuerwandter soliche beschuddung zuthün vnderlassen wurde/soll der zweite/dritte/vnd so vort andere folgende negsten in dem gebluede / so deßfals vhehig/dieselbe beschuddung in obbemelter zeit thün mögen. Vnd zu guter vnderrichtung ist nachfolgende anzeigung geschehen/darauß Richter/Scheffen vnd partheien sich erlernen vnd berichten mögen/wenn wider die gemeine Regell/die beschuddung zuthün nit vergont noch zugelassen.

Vnnd anfengcklich kan der Sohn/ so noch in gewalt seines vatters/wes durch denselbigen seinen vatter verkaufft oder vereussert/nicht beschudden.

Wie auch khein Bastardt beschudden mag/ in betrachtung/ das derselbig in dem fall vor ein blütsuerwanter nit geacht wirt.

Auch mögen die kinder so durch gewalt vnd authoritet des Fursten ehelich gemacht werden/die verkauffte gueter nicht beschudden. Wa aber die kinder so durch nachfolgende eheliche vermahelung/ob sie gleich vor derselbigen ehe geboren/ geehelicht werden/ die beschuddung thün wollen/Solichs soll jnen als rechten natürlichen ehekindern/vnd also ehelichen verwandten zugelassen sein.

Den Geistlichen kindern/als patten vnd goden / auch denen so erwelet vnnd adoptirt seindt/ Item den Geistlichen Stifftern/ Klöstern/vnd dero personen / soll die beschuddung nicht zugelassen werden/vilweniger denen so ewig verbandt/in gefengnus getzogē/ vnd des landts verwiesen/mit verwirckung vnd confiscation jhrer gueter/Vnd allen denen so nicht gelden mögen/ ist die beschuddung in Recht verbotten.

Wa nach obgesetzter zeit das beschudden nicht geschehen/ oder auch die negstuerwandten in zeit des verkauffs gegenwurtig/gleich woll aber nichts wider den gesagt/so hat die beschuddūg kein statt.

Wie nun in etlichen personen/ als obgemelt/ das beschudden nicht zugelassen/also hat auch dasselbig in etlichē dingen nicht stadt/ als wañ einer keufft ein platz oder grundt/der meinung/darauff ein kirch/kirchhoff/oder öffentliche schüll zu bawen/oder wan der Lehenman seinem Lehenherrn die nutzbarliche gerechtigkeit zu kauffen gibt. Wie dañ in gemeinen Rechten der felle ettliche mehr zu befinden / in welchen die beschuddung keine stadt gewinnen mag.

Vor-

Vorstandt vnd behulff der jenigen so die beschuddung thun wollen.

Cap. XCIX.

SO das verkauffte hauß welchs der negstuerwanter zu beschudden sich richtlich angebotten / mitlerweill verbrente/ oder das jenig so gegolden ist/ vergencklich worden/ So ist der negstblütsuerwanter nit schuldig in vorgenomener beschuddung zuuerharren.

Wie in allen keuffen vnd vertregen der böser betrug/zu Latin *Dolus malus* genent/ nit zuliessig / Also wann ein frembder betrieglicher weiß / zu entnemung der beschuddung / mehr dann das rechte werdt dem verkeuffer zustelt/so ist doch der jenig so beschudden will/nicht hoher dann das rechte pillig werdt / wie es glaublich im kauff vertragen/vnd die pfenningen beweißlich außgelegt/ zu geben schuldig. Sonst aber wa kein betrug in dem keuffer gespurt/ müste der negstuerwandter das so vberflussig außgelegt/ erstatten vnd widdergeben. Es ist auch der negstuerwandter so die beschuddung obertzelter massen thun will/ verpflicht / dem ersten keuffer das haupt kauffgelt/ sampt weinkauff/godtsheller vnd erbung zu entrichten.

Alldieweill auch die beschuddung in gepurlicher zeit wie obstehet/durch den negstuerwandten beschehen kann/so mach der keuffer das erkaufft gut nicht in andere wege / dann wie es beforden vnd gebraucht worden/außrütten/verbawen oder vereusseren.

Von verkauffen auff widerlöse.

Cap. C.

VNd nachdē sich offtermals begibt/das die gueter auff widerlöß verkaufft/vnd kein Reuersall daruon gegeben / wa dan derwegen zweiffell vorfallen wurde/ ob der widerkauf dem verkeuffer vnd seinen erben vergondt/ oder nicht/ soll der erbkeuffer die erbkauffuerschreibung auf des Richters erforderen vorzubringen schuldig sein/ oder mit seinem leiblichen eidt nach form der Rechtē sich purgiren.

Vnd

Vnd dieweil der keuffer den widerkauff nach seinem des keuffers wollgefallen/ein zeitlanck/oder sonst zu aller zeit/dem verkeuffer zu seinem gefallen vergunnen mag/wa dan ein gůt verkaufft ist mit dem vorbeding vnd begnadung / das der verkeuffer inwendig benanter zeit die verkauffte gueter widerumb an sich gelden mög: So ist nach vmbganck solicher zeit/der keuffer den widerkauff zu gestatten nit schuldig/vnd kan darumb das gemein sprichwort/ Ein jar lößß/alle jar lößß/ das allein in pfandtschafft stat hat/gegen klaren inhalt brieff vnd siegel/zu dem widerkauff nit getzogen werden.

Dieweill auch die Rechten wollen/das in allen erbkeuffen/ das kauffgelt/als ein wesentlich stuck des kauffs/ außgetruckt werden soll / vnnd aber an etlichen orten gehalten/ das wa das kauffgelt in den verschreibungen außgetruckt/ das dan der verkeuffer oder seine erben/das verkauffte gůt allzeit solten an sich wider kauffen mögen: Sollen gleichsfals die öffentliche vnnd außtruckliche worter der kauffuerschreibung in diesem fall / solichem angetzogen vnredlichem gebrauch so auß vnuerstandt herfleust/ vorgesetzt vnd erblich gehalten werden.

Von wechssel vnd erffbeutung.

Cap. CI.

ES mögen Acker/Wiesen/Welde/ Heuser / Thiere/ vnd andere haabe vnd gueter/auch zinß/gülde/zehenden/vnd andere gerechtigkeit/gegen einander gewechsselt oder gebeut werden/alles doch mit der bescheidenheit / das darin kein auffsetzlicher vnnd böser betrug gebraucht werde. Dann dardurch/vnd wa solicher betrug binnen jars bewiesen wurde/soll die erffbeuthung auffgehaben sein / auch der jenig der den betrug gethan/in kosten/schaden vnd interesse/wie Recht ist/verdampt werden.

Vnd dieweill dieser contract oder vertrag der erffbeuthung mit dem kauffen vnd verkauffen sich vast thůt vergleichen/So sein auch beide theill der beschehener erffbeuthung halb einander werschafft zu thůn schuldig.

Von gifften:

Cap. CII.

DJe erbgifften mögen geschehen zu zeiten auß freier milter bewegung / etwan auch mit furwarden / oder vmb ertzeigte gütthat / oder auß andern sonderlichen vrsachen. Vnd souern dieselbige mit erbung vnd enterbung / auch reumung jars vñ tag / wie sich das geburt / geschehen / so sollen sie bestendig sein vnnd gehalten werden.

Wes künfftige eheleut einander gebē ehe vñ zuuor der ehestandt vollntzogen / soliche gifft ist in sich bestendig. Die gifften aber so der eheman seiner ehelicher haußfrawē / vnd hinwiderumm die haußfraw jrem eheman staender ehe in elterlichē anererbten erbguetern thün / werden nach altem hergebrachtē gebrauch vntuglich gehaltē.

Dieweill auch zu zeiten mit den vnmundigen kinderen / so noch in vatterlicher / oder jhrer vormunder vnd pfleger gewaldt sein / betrüglich gehandelt / vnnd jnen jhre kunfftige oder jtzige gueter abgekaufft / oder sie sonst in beschwerung gefürt werden / welches alles dem Rechten vnd pilligkeit zuwider ist: So ordnen wir / das obgemelte personen die zukunfftige erbfelle jhrer eltern vnd verwandten vor vnd ehe sie erfallen / sonder mirckliche vrsachen / vñ verwilligung derselben / zubegeben / oder schüldt darauff zu bekennen oder zuuerschreiben / kein macht haben.

Es müssen die erbgifften durch den jenigen dem sie beschehen / so er gegenwertig ist / oder aber in seinem abwesen durch jemandt anders von seinent wegen angenomen werden / sonst werden sie als vngnugsam vnnd krafftloß geachtet.

Vnd wiewoll die erbgifften wan sie geschehen vnd angenomen / durch den giffter nicht können widderrüffen vnd auffgehaben werden / so sein doch etliche sonderliche felle außgenomen / in denen die widerrüffung beschehener gifft zugelassen / vnd nemlich / wann der jenig dem die gifft geschehen / den giffter folgentz gröblich iniurijrē vnd schmehen / oder jhnen schlagen / oder nach seinen gueteren vnd leben stellen / oder auch jnen / so es jhme an leibs notturfft mangelte / nicht vnderhalten wurde. Dergleichen so gedinge vnnd vorwarden darauff die giffte beschehen / nicht vollnzogen / dann in den fellen dem giffter zugelassen ist / die beschehene gifft zu widderuffen.

Von pfandtschafft.

Cap. CIII.

SO jemandt gelt auffgenomen/vnd dargegen dem gleubiger etliche erbschafft zu vnderpfandt eingegeben hette/sol die abnützung dem pfandtherrn zukommê/doch der gestalt / das sie in abschlag der hauptsummen gerechnet werde / souern in der verschreibung auß rechtmessigen vnd beweglichen vrsachen außtrucklich nicht versehen were/das der pfandtherr/biß der pfandtschillinck erlegt/das gůt vnberechent gebrauchen möge. In dem fall aber da der pfandtherr von aller auffgehabener nutzung rechnung zuthůn schuldig / soll jhme dargegen/ vor seine notturfftige vnd nutzliche anlage vnd besserung geburliche erstattung geschehen.

Von schůlt vnd gelehentem gelde/ oder anders.

Cap. CIIII.

WAnn einer gelt/wein/korn/oder andere whar gelehent vnd auffgenomen / ist er auff die bestimpte zeit dergleichen gelt vnd wahr/ in solicher werde wie er entpfangen / dem gleubiger widerumb zu zustellen vnd zubetzalen schuldig.

Wa auch jemandt in gutem glauben ein handtschrifft vber sich gegeben hette/ein bestimpte summ gelts entpfangen zu haben/ die jhme doch nicht geliebert/ wie sich dann dieser fall etwan zutragen kan/ Soliche exception oder außzůg muß durch jnen inwendig zweien jaren vorgewendt werden/sonst kan er sich darmit nicht behelffen.

Hinwiderumb wa der gleubiger ein Quitans(wie dan auch offt geschicht/durch geschehen vertröstung / das jme sein gelt gewißlich werden soll)von sich gegeben/vnnd aber folgentz nicht entpfangen hette/derselbiger mag auch diese exception inwendig monats frist/vnd nicht lenger/vorwenden.

Es mögen auch die Söhne oder Töchter/die noch in gewaldt jhrer elteren stehen/einiche schůldt hinder denselbigen jren eltern

oder Vormundern nicht machen. Wa aber daruber geschehe/sein die elteren oder vormunder derselbigen personen / den jenigen welchen die schüldt außstunt/darumb mit nichten verpflicht oder schuldig. Doch wa solich gelehent gelt noch bey den kinderen/oder jhren eltern vorhanden/oder in jhren kuntlichen nutz außgegeben/oder aber so die kinder mit wissen vnd gedult jhrer elteren/ oder vormunder von jhrent wegen/kauffmansweiß handlen/in diesen dreien fellen ist man die gemachte schüldt zu betzalen schuldig.

Vnd wiewoll recht vnd pillig ist/ das der schuldener in betzalung wes er entpfangen/dem gleubiger güten glauben halte / So kan doch wa kein erbkauff auffgericht/ von wegen gelehents gelts oder schüldt/vber die principall hauptsumm kein järliche renthe oder verwirckte peen eingefordert/oder auf leistung vorgefarē werdē.

Nachdem aber bißanher in betzalung gelehents gelts/nachtheiliche wücherliche Contracten/die nicht allein vnzimlich / sonder auch vnchristlich/wider Gott vnnd Recht geübt worden sein/ vnd teglichs geübt werdē:Alß das etliche ein summ gelts/als achthondert gulden hinleihen sollen/vnd in der verschreibung mehr dan thausent setzen lassen. Dergleichen auch etliche vmb ein klein versaumnus der zeit/welche sie die betzalung zu thun mit ansetzen/ ein vbermessig interesse fordern/vnd mit der heuptsumen steigen. Item das etliche allein gelt an muntz hinweg lehenen/vnd lassen doch die verschreibung auff golt stellen. Item das etliche jhr gelt mit diesen verbotten pacten vnd gedingen hinweg lehenen/ das der entlehener zu etlichen zeiten / als zu den Franckfurter missen/ oder sunst/welche sie jme ernennen/ein namhaftigs darfur verzinsen/oder aufgelt geben mussen/welchs etwan mehr thüt/dan von hondert zwentzig. Item das etliche jhr gelt mit solichen furwarden hinweg lehenen/ das wa die betzalung inwendig bestimpter zeit nicht geschehe/das alßdan das pfandt dem gleubiger erfallen sein soll.

Dieweill aber soliche vnd dergleichen Contracten/ auch der wücher/vngotlich/vnd in den gemeinen beschriebenen Rechten/dar zu in des heiligen Römischen Reichs Ordnung hochlich verbottē: So sollen hinfurter soliche wücherliche contractē vnd hendell/auch derselben execution/ bey peen in berurter Reichs Ordnung vermeldet/gentzlich vermitten/vnd durch niemandt vorgenomen vnnd gebraucht werden.

Von

Von Burgschafft.

Cap. C V.

NAchdem die Burgschafft allein zu mehrer versicherung gewisser betzalung der hauptschüldt genomen wirdt / So mögē die Burgen nicht weiters zu betzalen verbonden werden / dan der schuldig ist vor den sie sich mit burgschafft verpflicht.

Vnd darumb wan der principall hauptsacher inwendig lands gesessen / vnd an seiner person vnd gueteren Recht zu bekommen ist / auch der gleubiger sich an seinen gueteren der schüldt erholen kan / soll er den principal schuldener erstlich mit Recht vornemen / vnd an seinen gueteren sich erholen / ehe er den Burgen mit Recht besprechen möge. Es soll aber der Burg solichen außzug vor der kriegsbeuestigung vorzuwenden schuldig sein / vnnd da er die schüldt als vor sein eigen zuentrichten ann sich genomen / dieses außzügs sich nit behelffen mogen.

So auch sich etliche sampt vnnd sonderlich zu burgen gesetzt hetten / vnd einer auß jhnen vmb betzalung der gantzer vnd volliger schüldt mit Recht angesprochen wurde / mag sich derselb behelffen des beneficiums *Epistolæ Diui Hadriani* / vnd begeren das die geforderte schüldt vnder jhme vnd seinen mitburgen außgetheilt / vnd er nicht weither dan zu betzalung seines antheils getrungen werde.

Vber das haben die burgen auch ein freiheit / zu Latin genent *Beneficium cedendarum actionum* / dardurch jnen verholffen wirt / das sie begeren mogen / wan der gleubiger sie zu betzalung tringen wil / jnen seine ansprach vnd forderung gegen den principall schuldener vnd jre mitburgen zu vbergebē. Vnd souern er in solichem sich sperren wurde / mogen sie sich mit diesem Außzüg gegen jnen zu ablehnung seiner klage vnd forderung behelffen.

Vnd dieweil nun den Burgen am hochsten beschwerlich were / das sie vor vnd vor in der verstrickung der Burgschafft solten stechen bleiben / So ist jnen in nachbenanten fellen / nemblich wan der schuldener ein lange zeit an betzalung der schüldt seumig sein / oder seine gueter vnnutzlich verbrengen wurde / zugelassen / jhre burg-

schafft vnd verstrickung auffzusagen/vnd müß alßdan der schuldener sie jrer verbindung entheben.

Wan aber die Burgen sich berurter freiheiten nach gnugsamer vorgehender erinnerung vnnd bedeutung derselbigen/gütwilliglich begeben/ vnd darauff vertzegen haben/ kommen sie sich alßdan mit denselbigen/ zu abschaffung des gleubigers anforderung/ mit nichten behelffen.

Von pachtung:

Cap. CVI.

DJe jahrpachtungen sein in sich bestendigh/ ob gleich khein verschreibung in schrifftē daruber auffgericht/ vnd ist gnůg/das sie mit getzeugen/oder sonst khonnen erwiesen werden. Aber leib vnnd erbpachtung khonnen khein krafft oder wirckung haben/ es mussen schrifftliche vrkhünde oder verschreibung daruber auffgericht werden.

Es soll auch kein erbpechter seiner gerechtigkeit ohn verwilligung seines herrn/ jhemandt anders verkauffen oder verlassen/ auff verlierung seines pachtguets/vnd aller besserien/wie auch hinwiderumb der herr die erbpachtgueter zu nachtheill des erbpechters nit verkauffen/oder in andere hende stellen mag.

Wiewoll die pechter vor vmbganck der bedingter zeit/von den pachtguetern nicht sollen noch kommen abgetrieben werden/So sein doch etliche fell/ in welchen dem herrn zugelassen/ den pechter stehender pachtung abzutrieben.

Dan erstlich/ Dieweill pachtung nicht allein schlechtlich/ sonder auch auff sonderliche condition vnnd furwarden geschehen mogen: Wa dan dieselbige durch den pechter nicht erfullet/oder aber durch jnen dargegen gehandelt wirdt/mag er seins gewinß entsetzt werden.

Wan vber die erbpachtung brieue vnd siegell / vnnd vber die jahrpachtung zedell auffgericht/soll es nach inhalt solicher brieue vnd siegell oder zedlen gehalten werden.

So aber kheine brieue vnd siegell/ oder sonst schrifftliche vhrkündt vorhanden/vnd der erbpachtsherr durch vnbetzalung die gueter

ter widerumb an sich nemen wolte / soll er dieselbige richtlich vmbschlagen lassen. Wan dan der erbpechter / oder seine erben / inwendig sechs wochen vnnd dreien tagen die verfallen erbpecht / sampt den auffgelauffenen gerichtskosten nicht betzalen wurden / alßdan soll dem erbpachthern seine außgethan erbschaft / wie dieselbige mit aller bessery gelegen vnnd befonden / wider heimgefallen sein vnnd bleiben.

Vnd dieweill die eingefurte habe vor den bedingten zinß dem herrn verbonden ist / soll dem pechter nicht zugelassen sein / dieselbige außzufueren / ehe vnd zuuor der ersessen zinß von jhme oder seinen erben gentzlich betzalt vñ außgericht ist. Imfal aber der pechter in seinen letzten pachtjahren seinen pacht nit betzalen / sonder die fruchten inn andere wege zu entfrembden vnderstehen wurde / soll desfals der pachther durch schliessung der scheuren seinen pacht bekommen mögen.

Zum dritten / so die gueter durch des pechters vnfleiß / oder aber auffsetzlich / mit abhauwen der fruchtbar baum / oder sonst in anderwege verwüstet vnnd beschedigt werden / dardurch ist dem herrn zugelassen den pechter abzutreiben.

So aber hauß vnnd scheuren durch des pechters oder seines haußgesindts schüldt oder versaumnus abgebrandt wurden / ist er verpflicht / den erlitten schaden dem eigenthümbs herrn widerumb auffzurichten.

Zum vierten / Dieweill die erbkeuff die pacht brechen / so ist der keuffer dem jahrpechter sein jahrzall außzuhalten nicht schuldig. Wes schaden aber derwegen dem pechter darauß entstehen wurde / hat er sich an dem verkeuffer zu erholen.

Zum funften / Wan der herr ein hauß zur heur außgethan / vnd aber folgentz sich zutragen wurde / das er entweder selbst darin wonen / oder notturftiglich bauwen müste / ist der pechter in berurten fellen (es weren dan andere geding vñ furwarden dagegen furhanden) zu entweichen / vnd das hauß dem herrn widerumb zuzustellen schuldig.

Wa aber ausserhalb obberürter felle / dem pechter von wegen des pachtherrn verhinderung geschege / das er das bestanden güt

wie abgeredt/nicht gebrauchen mochte/soll es mit minderung oder abschlag des zinß/nach ermessigung der verhinderten zeit gehalten werden.

Dergleichen so er notturfftige/ oder mit furwissen vnd willen des herrn/nutzliche koste an die gepachtte gueter angelegt/ soll jme gepurliche betzalung oder erstattung geschehen/ ehe vnd zuuor er die gueter zu reumen schuldig.

Wan aber der jahrpechter durch vnbetzalung/oder sonst seine jahrpacht verwirckt/müß er ohn einiche erstattung seiner bessery abziehen/doch vorbehalten jme seiner plüchwinnung vñ anderer besserien/die er nicht gebraucht hette/welche jme erstattet/ oder abgetzogen werden soll an den außstendigen pechten. Auch soll hinfurter khein jahrpacht lenger dan dreissig jahr/ zu fumfftzehen abzustehen/ außgethan oder zugelassen werden.

Von jahrlichen zinß oder renthen auß anderer leuth gueteren.

Cap. CVII.

Ann erbzinß oder renthe auß liegenden guetern vnd erbschafft erblich/ oder aber auff ablöse verschreiben sein/ sollen dieselbige auff die bestimpte termyn betzalt/vnd das gelt in der werde vnnd achtung wie es auff zeit des Contracts gegoldē/ gelegt werden/ souern in den verschreibungen außtrucklich nicht versehen/ das die betzalung nach lauffender werde des gelts geschehen moge: Oder aber das der keuffer oder gleubiger vber dreissig jahr die betzalung in lauffender muntz entfangen hette/dan inn den beiden fellē müß der keuffer oder gleubiger mit der lauffender muntz sich begnuegen lassen.

Damit sie aber jhrer erbzins vnd renthe desto sicherer sein mögen/konnen soliche erbschaften vnd gueter zu nachtheil des keuffers oder gleubigers nicht verkaufft/verwechsselt/ vereussert/ zertheilt/ oder sonst in ander wege verendert werden.

So aber die jahrliche renthe oder zinß zu rechter zeit nicht betzalt/ vnd der mißbetzalung halb auff die vmbschlagung des vnderpfandts gehandelt werden wolte/wa dan darüber brieff vnd siegel

auff

auffgericht vorbracht wurden/soll vermög vnnd inhalt derselbigen mit dem vmbschlag vorgefaren vnd vmbgangē werden. Doch mit diesem vnderscheidt/ wa die jharliche zinse oder renth so auff ablöß gestelt weren/ zu rechter zeit nicht betzalt/ vnnd das vnderpfandt vmbgeschlagen/ auch der renthgelder inwendig sechs wochen vnd dreien tagen/ die versessene vnd außstehende zinse vnd renthe/ sampt auffgewanten gerichtskosten nicht betzalen wurde/ so sol der renthner durch den herrn an die vnderpfante gueter gericht werden/ vnnd mag dieselbige so lange ohn ciniche rechnung gebrauchen/ biß jhme der gantzer vnd alinger pfandtschillinck mit allem hinderstandt betzalt wirdt.

Wa aber vmb vnbetzalung der vnlößbaren jharlichen zinsen vnd renthen der vmbschlag geschehen/ vnd inwendig sechs wochen vnnd dreien tagen die außstendige renthe sampt den gerichtskosten dem Renthner nicht entricht wurden/ sol er gleichsfals an das vnderpfandt durch den herrn gericht werden/ aber der auffkumpften deßselbigen nicht weiters/ dan so fern sein erbrenth sich beleufft gebrauchen/ vnd das vberig sol dem Renthgeber zukommen vnd bleiben. Souill aber die erbpacht gueter beruert/ dieselbe fallē dem erbpachtherrn nach vmbganck der sechs wochen vnnd dreien tagen mit aller besserien widerumb heim/ wie oben erklert ist.

Nachdem auch der widerkauff vnd ablöse gemein sein/ so sollen hinfurter von dem hondert nicht mehr dan funff gulden wie gebreuchlig/ gegeben vnd genomen werden/ vnd die lößkundigung der gult verschreibung auff widerkauff bei dem verkeuffer/ vnd nicht bei dem keuffer stehn/ vnangesehen wie soliche gult verschreibung gestelt sej/ vnd was daruber gegeben/ genomen oder gehandelt/ soll dasselbig/ vnd alle andere vnzimliche pacta oder gedinge/ vor wücherlich vnd vnkrefftig geacht/ vnd die vbertretter gestrafft werden.

Von Spolio vnd entwherung/ vnd dero restitution/ in gemein.

Cap. CVIII.

Nachdem vber versehung gemeiner Recht/ in des heiligen Reichs Constitution vñ satzung geordnet/ das niemandt/ was wirden/ standts oder wesens der sej/ den andern seiner liegender gueter entsetzen vnd herau-

berauben / sonder sich mit ordentlichem Rechten benugen lassen soll: So ist allhie weiter erklert / wan einer den andern seines güts vnerkandts Rechtens / vnd eigner that entwert vnd spolijrt / das der entsetzter vor allen dingen wider sol eingesetzt werden / vnd nicht schuldig sein / ehe vnnd zuuor er widerumb in alle dingen ergentzt vnd restituirt / in der heuptsachen zu antworten.

Wa auch jemandt den andern entsetzen vnd berauben thete / der sol schuldig sein / die widergeltung zweifach zuthün / auch vns der verwirckten brucht halber in bestraffung gefallen sein.

Vnd soll vber solichs alles / auch dem der des seinen / es sey ligendts oder farents / mit gewaldt entsetzt / nicht allein sein entsetzte haabe vnd gůt weder geantwort / sonder jhme darzu vmb alle auffgehabene nützung / vnnd das er derselben entsetzten haabe oder güts (wa er der in beseß blieben were) dieweill het niessen mögen / mit sampt erlitten kosten vnd schaden / nach Rechtlicher messigung widerlegung vnd erstattung beschehen.

Dem allem nach beuelhen wir Wilhelm Hertzog zu Gulich / Cleue vnd Berg / ꝛc. obgenent allen vnsern Amptleuthen / Vögten / Richtern / Schulthissen / Scheffen / Geschworen / haupt vnd vnder gerichtern / auch allen vnd jheden vnsern geistlichen vnd weltlichen vnderthanen / angehörigen vnd verwandten / wes standts oder wesens die seindt / sampt allen denen welche bemelter vnser haupt vnd vnder Gerichten zugebrauchē haben / hiemit ernstlich / vnd wollen / das jhr alle / vnd ein jheder insonderheit / dieser vorgesatzten Ordnung vnnd Reformation allenthalben gemeeß handlet / der wircklich nachkhommet vnd gelebet / vnnd darwider nicht thuet / bei vermeidung der peen der Keyserlichen Maiestat Confirmation inuerleibt / vnd sonst vnser hochster vngnad. Alles aber was in dieser vnser Rechtsordnung vnnd Reformation nit außtrucklich versehen oder verordent / soll nach gemeinen beschrebenen Rechten / Priuilegien / vnd Landtsgebrauch hinfurter gehalten werden.

Gegeben zu Dusseldorff am dreivndzwentzigsten tage des Monats Junij / Anno funffzehen hondert vier vndsechtzig.

Lehens

Lehens-Ordnung an den Manheusern.

Cap. I.

WIR Gottes Gnaden/Wir Wilhelm Hertzog zu Gulich / Cleue vnnd Berg/ Graue zu der Marck vnd Rauenßberg/ Herr zu Rauenstein/ rc. Thün allen vnnd jheden vnsern Amptleuthen/Beuelhabern vnnd Vnderthanen/sonderlich aber vnsern Stathaltern vnd Lehenschreibern an vnsern Manheusern/dergleichen vnseren Lehenleuthen/vnd allen andern in vnnd außlendigen/ so an gerurten vnsern Manheusern zuthün haben/oder kunftig zuthün krigen werden/auch sonst jedermenniglich/was wirden/wesens oder standts die seindt/hiemit zuwissen/Nachdem wir befonden/das in gerurten vnsern Manheusern villerley mißbreuch vnd vnuerstandt eingerissen / darauß nicht allein vnß/sonder auch vnsern Lehenleuthen vnd andern nachtheill vnnd beschwernuß erwasschen / vnnd vornemlich/

Das etliche Stathalter der Lehen sich weithers vnderno-men/dan sie von vnß oder vnsern Voruattern beuelh gehabt.

Das etliche jren beuelh nit recht verstanden noch gebraucht.

Das sie einen jeden der es begert/ vnnd darumb angesucht/ belehent haben/wiewoll nit gnügsam dargethan / das die gueter damit

damit man belehent zuwerden begert / lehengueter gewest / sonder eins theils von anderer natüren / vnd eins theils vnß zugestanden / als die ein zeitlanck von jaren / etlicher lebenlanck / oder mit anderm vorbeding verlassen / auch eins theils pfandtschafft gewest.

Das auch etliche auff jhre ansuchen belehent sein / in dermassen / wie sie es begert haben / vnangesehen das es der voriger herkhumpft vnd natüren derselbiger gueter vngemeeß gewest / auch andere zum theill damit verkurtzt worden.

Das etliche gueter die Manlehen seindt / den frauwes personen / oder die von jhnen herkhommen / ohne vnser vorwissen vnnd begnadigung verlehent.

Dergleichen / das etliche mit den Lehenen die vnß heimgefallen / versaumpt oder verburth / ohn vnser bewilligung widerumb belehent sein.

Das etliche Lehen nicht entpfangen noch eingefordert / sonder zum theill vnderkommen vnd verleußlich worden.

Das etliche Lehengüter ohn vnser vorwissen vnd bewilligüg verkaufft / vbergeben / vertheilt / versplissen / versetzt vnd beschwert.

Das die Lehenleuth sich weithers vndernomen dann jhnen geburt / oder das sie vber dingen zu erkennen vnderstanden / die an sie zu recht nit gestalt / vnnd darüber jhnen zu erkennen nit gebürt / oder die jhnen selbst zu furtheil gereicht / vnd ohne das wir / oder andere die es hat betreffen mögen / darauff gehört / noch vnsere oder derselben notturft vnd gegenbericht vorbracht / dardurch vnß an vnser hocheit vnd gerechtigkeit abbruch geschehen / vnnd andere verkurtzt.

Das die partheien an dem Lehenrechten lang auffgehalten / vnd in grosse beschwerliche vnkosten / auch in geringen sachen / gefurt worden.

Dieweill dann die notturfft erfordert / geburlich insehens zuhaben / vnnd Ordnung auffzurichten / damit vnsere Stathalter der Lehen in den Manheusern wissen / wes sie vnd ein jeder sich zu halten / auch obgemelte vnd andere mißbreuch / vnuerstandt vnd gebrechen / souill möglich / gebessert werden mögen.

So haben wir mit vorwissen derselbiger Lehenleuth / nachfolgende Ordnung in schrifften stellen / vnnd vnsern Stathaltern vnd Lehenschreibern vberantworten lassen / derselbiger sie nit allein sich gemeeß zuhalten / sonder auch auffzusehen / das es von anderen geschehe / vnd der allenthalben nachkommen werde.

Von beuelh des Stathalters.

Cap. II.

DEr Stathalter soll von vnsernt wegen vornemlich in dreien stucken / doch in massen wie hernach folget / beuelh haben.

Die belehenung zu thůn.

Das Lehenrecht zu besitzen.

Vnd vnsere hocheit vnd gerechtigkeit der Lehen zu verwaren.

Wie die belehenung geschehen soll.

Cap. III.

WAn jemandts vor dem Stathalter erscheint / vnd mit einichem gůt belehent zu werden begert / so sollen der Stathalter vnd Lehenschreiber jhnen erstlich bey dem eide den er auff der belehenung thůn wirdet / fragen vnnd erkundigen / ob er der negster Lehens erb sey des abgestorbnen Lehentregers / oder ob er gnůgsame vollmacht hab. Dergleichen ob der letstuerstorbner das Lehengůt samen in besitz vnd gebrauch gehatt / vnnd der jtzig ansucher solichs auch noch hab vnbeschwerdt vnd vnuerhindert.

Wa dem also / vnd sich befindet / das es Lehengůt / vnnd der ansucher / oder sein hauptsacher der rechter Lehens erb ist / nach naturen des Lehens / so soll der Stathalter den eidt entpfangen / vnnd nach naturen vnd herkhumpst des Lehens / die belehenung von vnsernt wegen thůn / in beysin etlicher Mannen von Lehen / der zum wenigsten zween sein sollen / doch vnß vnser Lehenrecht / hocheit vnd gerechtigkeit dardurch in allwege vnbenomen.

Vnd sall der Stathalter den Lehenmann fragen/ob er willig sey / N. Lehengüt von jhme als Stathalter/ vnnd von vnsernt wegen zu entpfangen/ vnd zuthün/wes sich derhalber gebürt: Vnd so der Lehenman darauff jha antwort / soll der Stathalter ihme den eidt vorhalten/vermög der verfaster vnnd jhme zugestelter gemeiner form der lehen entfeneknuß/ vnnd folgentz den ansücher belehenen wie des orts gebrauch ist / So aber einicher lehenman vnß vorhin vereidt were / soll er die obgerurte gelübden bey dem vorigen eidt thün.

Der Stathalter vnnd Lehensch reiber sollen auch die hergewcyde vnd gerechtigkeit von einem jeden entpfangen/vnd die niemandt nachlassen/doch wan sie es entpfangen/mögen sie/ wa es jnen geliebt/jhre gerechtigkeit wider geben.

So auch einiche lehen vorqwemen/die man von alters bey vns oder vnsern verordenten Rheten entpfangen hette/ soll der Stathalter die nicht annemen/sonder dahin weisen.

Wa aber durch mangell der Stathalter/ einiche lehen inwendig den negsten zwelff oder vierzehen jharen bey vns oder vnsern verordenten Rheten entpfangen / die vorhin bey dem Stathalter pflegen entpfangen zu werden/dieselbige sollen auch hinfurter der entfeneknuß halber bey den Stathaltern gelassen werden.

So auch jhemandt der sich gerechtigkeit zu einem lehen zu haben anmassen thete/belehent zu werden begerten/ vmb qualificirt oder beqweem zu sein / seine angemaste gerechtigkeit mit dem lehenrechten zu forderen/soll der Stathalter denselbigen belehenen mögen / vorbeheltlich vns vnnd jederman seins Rechten.

Wa dem Stathalter sonst einicher weither beuelh von vns zuqweme / vnsere hocheit/ gerechtigkeit vnnd sonst belangen/demselbigen soll er sich in allwege gemeeß halten/doch damit die lehenleuth vber gebür vnd löblich altherkomen nicht zu beschweren.

Von

Von dem Lehenrechten.

Cap. IIII.

DEr Stathalter vnnd Lehenleuth sollen keine sachen annemen / daruber zurichten / dann wes den eigenthumb der Lehengueter betrifft / vnd wes den Lehenleuthen derhalben zuthun vnd zulassen geburt. Vnnd die sachen so des Lehens eigenthumb nicht betreffen / als schad / schuldt / eingriff / verhinderung / vnd dergleichen / sol man an dem Lehenrechten nicht annemen / sonder bey dem ordentlichen Rechten bleiben lassen. Vill weniger sollen die sachen so mit den Lehenen vnnd dero Rechten gar kheine gemeinschafft haben / durch Stathalter vnnd Lehenleuth angenomen / sonder gleichsfals zu dem ordentlichen Rechten geweist werden.

So aber jhemandt einiche korn oder gelt renthe vor Stathalter vnnd Mannen von Lehen auß seinem Lehengut verschreben vnd verpfandt / vnd auff den zalltag kein betzalung thete / so soll der jhenig dem soliche korn oder geltrenth verschreben / das Lehengut durch den Stathalter vnd zween Mannen von Lehen / oder nach herbrachter gewonheit / den geschworen Manbotten vor die vnbetzalung mögen benachten lassen / auch solichs mit dem Lehenrechten außfueren.

Wa auch die Scheffen vnnd Gerichter sich an die Man von Lehen durch ein Consultation berüffen / vnd deren rhats begeren wurden / so mag der Stathalter einen antzall der verstendigsten Lehenleuthe / die am negsten darbey gesessen / vnnd der sachen vnd Partheien nicht zugethan / beschreiben / nach gelegenheit vnd wichtigkeit der sachen / auff kosten der Partheien so im vnrechten befonden / vnnd den Gerichtern derselbiger bedencken widerumb zurkennen geben / die vrtheill außzusprechen / allso das nicht nötig / die Partheien lang auffzuhalten / oder zu grossen vnkosten einen gemeinen Mantag zu beschreiben.

Vnd so einiche Parthey von den vndergerichtern an Stathalter vnd Man von Lehen appellieren wurde / sollen die Stathalter oder Lehenleuth die nicht annemen / sonder an geburlich vnd ordenlich Recht weisen / oder aber an vns gelangen / geburlich einsehens geschehen zulassen.

Wes nun dermassen an den Stathalter vnd Mann von lehen gelangt/daruber jhnen geburt zu richten/da soll man die Partheien nicht lang auffhalten/sonder jnen zu furderlicher außtracht verhelffen.

Vnd ist nicht nötig/das die sementliche Man von lehen/ zu grossen vnkosten der partheien bescheiden werden/sonder nach gelegenheit vnd wichtigkeit der sachen/sol man einen antzall der versten digsten vnd negst darbey gesessenē vnpartheisschen lehenleut bescheiden/vnd die sachen nach dem lehenrechten verhören vnd erörteren.

Wa aber die sachen wichtig/vnd die Man so bescheiden/bey jren eiden behalten wurden/das sie der sachen nicht verstēdig gnug/ oder das es beide partheien begeren wurden/ so möchte der Stathalter mehr Man von Lehen/ oder sie sementlich/ wañ das endtürtheill soll außgesprochen werden/ bescheiden. Aber in dem proceß sollen nicht vber sechs oder acht/vnd in den wichtigen sachen nicht vber zehen oder zwelff erfordert werden/ vnnd in geringen sachen durffen auch bey dem endtürtheill nicht mehr dann acht oder zehen Man neben dem Stathalter sein.

Es soll auch der Stathalter den partheien vorhin antzeigen vnnd fragen/ob sie zu verhuetung der vnkosten/in einen geringern antzall zu willigen gemeint/als das ein jeder zween oder drey auß den Lehenleuthen benenne/vber die sach zu richten: Vnd wa sie des zufriden/ so darff der Stathalter nicht mehr Lehenleuth bescheiden/ dann die jhenigen/ oder den antzall/ darauff die partheien willigen.

Wan nun durch den Stathalter vnd Man von Lehen/endtürtheill ergangen/ vnnd einiche parthey dauon wie sich geburt appellieren wurde/so sall solichs nicht anders/dan in vnsere Chamer geschehen noch zugelassen werden.

Wann die vnkosten gesetzt/ sollen Stathalter vnnd Lehenschreiber sampt zweien vnpartheisschen Lehenmennen/ so durch die Lehenleuth darzu insonderheit verordent/bey jren eiden auffsicht haben/das keine vngeburliche/ noch andere vnkosten dann verordent/den partheien auffgelegt werden.

Von verwarung vnser als des Lehenheren hocheit vnnd gerechtigkeit.

Cap. V.

DEr Stathalter vnnd Lehenschreiber sollen fleissig auffsicht haben / das vnsere hocheit vnnd gerechtigkeit der Lehen nicht vnderkomme / oder ichtwes darinnen versaumpt werde / vnd derhalber die antzeichnuß vnnd berichtung der Lehen zum wenigsten alle jars einmall durchsehen / vnnd wes sie nicht wissen / bey den Lehenleuthen vnd sonst erkundigen / was verenderung sich der Lehen halber zugetragen / welche Lehenleuth verstorben / vnd waran die Lehen kommen / ob die auch in gepurlicher zeit entpfangen / ob sie verendert / versplissen / vbergeben / zu erbpacht außgethan / versatzt oder beschwert / vnnd ob solichs vor langen oder kurtzen jharen geschehen / vnnd welcher gestalt / wer dieselbige Lehengueter oder spliß einhabe / dergleichen ob sie auch wie sich geburt / bedient worden / vnd von dem allem ein klare antzeichnuß in vnsere Gulichsche Cantzley schicken.

Neben dem sollen Stathalter vnd Lehenschreiber von allen Lehenleuthen desselbigen Manhauß schrifftliche vertzeichnuß der stuck so zu jhrem Lehen gehörig / forderen / vnd die Lehenleuth schuldig sein / dieselbige stuck bey jrer Lehenspflicht glaublich in einer benenter zeit zu vertzeichnen. Darauff Stathalter vnd Lehenschreiber folgents mit zweien erfarensten Mannen vonn Lehen / ob bestimpte vertzeichnuß wie sich geburt / beschehen sei / erkundigung thun / vnd da mangel desselben befonden / antzeigen sollen / vmb ferner notwendige nachforsschung derwegen zu haben.

Vnd wannehe die sachen klar befonden oder gemacht worden / allen bericht in ein sonderlich Bůch schreiben / auch zu allen funff jaren mit fleiß erkundigen / vnd auffzeichenen / was verenderung sich mitler zeit inn solichen sachen möchte zugetragen haben.

So jhemandt sein anerstorben oder angefallen theill oder gerechtigkeit des Lehens einem anderen aufftragen wolte / wa der nůn gleiche nach / vnd mit theill vnd gerechtigkeit daran hat / vnnd sonst kein gebrech darinnen befonden / So mag der Stathalter die aufftracht vnd vbergifft entpfangen. Jedoch ist solichs in mach-

gescheit vnd erbtheilungen so zwisschen schwestern vnnd brödern welche ohne das als die negste agnaten in das lehengüt succedieren sollen/auffgericht/nicht nötig.

So aber jemandt einig lehen / theil oder gerechtigkeit/einem andern der nicht daran berechtigt / noch theill hette / aufftragen oder vbergeben wolte/solichs soll erst mit allem bericht an vns gelangt werden.

Es sollen auch Stathalter vnd Lehenschreiber daran sein/ das die jenige so die lehen entpfangen/zu dem gebrauch derselbigen kommen/oder zum wenigsten von den jenigen so sie gantz oder zum theill besitzen/entpfangen werden.

Von dem Lehen vnd Gerichtsbuch/vnnd des Lehenschreibers beuelh.

Cap. VI.

ES sollen zwey verscheidene Bücher gehalten werden/ vnnd das ein heisschen das Lehenbüch/das ander das Gerichtsbüch in den lehensachen / in welchen mann nicht außstreichen/noch ichtwes beisetzen / sonder in das Lehenbüch rein schreiben soll / durch wenn / auff welchen tag vnd platz/vnd in welcher Lehenleuth beysein/welcher gestalt/vnd auff was gelübden die belehenungen geschehen / auch wie die hergeweiden vnd gerechtigkeit betzalt. Dergleichen wa einiche lehen mit vnser verwilligũg auffgetragen/versatzt/beschwert/ vertheilt/ oder sonst verendert wurden / soll auch in das Lehenbüch rein geschreben werden/welcher gestalt/ vnd auff was gelübden solichs beschehen. Aber in das Gerichtsbüch soll man gleichsfals rein schreiben die Gerichtliche handlung / wie die vor Stathalter vnd Man von lehen ergangen/ vnd die substantz vnnd notturfft der sachen vñ vorbringens klarlich zu setzen/aber die gemeine vnnötige dingen mit kurtzen worten. Vnd soll darumb der Lehenschreiber vorhin aufftzeichnen/vnd den Stathalter vnnd lehenleuthen so bey der belehenung / oder einicher verenderung des lehens gewesen/hören lassen/wie die belehenung/ aufftracht/oder einiche bewilligung des lehens halber geschehen/oder die gerichtliche handlung ergangen. Vnd wan es also gehort/ vnd recht auffgetzeichent befonden / darnach soll er es in das Lehen oder Gerichtsbüch rein

schreiben

schreiben/vnd folgents kein verenderung darin geschehen. Wie dan auch beide Buecher in einer verschlossen kisten verwardt werden/vnd der Stathalter dauon einen/der Lehenschreiber den anderen/vnd zween Man von Lehen so darzu verordent/ den dritten schlussel haben sollen.

Von den Herligkeiten/Edelleuth heusern/vnd grossen Lehenen/Dergleichen von den Lehenen so in vnserm Ampt N. nit gelegen/soll man Reuersalen nemen / vnd geloben lassen/ das der entpfenger die in N. zeit will vnd soll vberlieberen. Was aber kleine Lehen seindt/die binnen vnserm Ampt N. gelegen / daruon darff man keine Lehenbrieff geben/noch Reuersall entpfangen/ dan die belehenung allein klar in das Lehenbüch zuschreiben.

Wan einiche soliche belehenung geschehen/soll der Lehenschreiber die berichtung in vnsere Gulische Cantzley vberschreiben/vmb die Lehenbrieff/da es wie obgemelt von nöten/zu fertigen/vnd dem Stathalter vnd jme zu vberschicken/vnd sollen die lehenbrieff vnd Reuersalen hinfurter gleiches inhalts sein/also das die natür eins jeden Lehens in dem Lehenbrieff vnd Reuersall zugleich vermeldet werde.

Es soll auch der Lehenschreiber die gegebene Reuersalen in vnsere Cantzley schicken / vnd der Stathalter vnd er Copeien daruon behalten.

Wa jemandt vmb belhenung ansuchen/vnd doch auß beweglichen vrsachen nicht belehent wurde / soll der Lehenschreiber solich ansuchen gleich woll auffzeichnen/aber nicht in das lehenbüch/ sonder in die neben antzeichnuß schreiben/mit den vrsachen vnd bericht/vnd sollen dieser neben antzeichnussen zwa sein/deren eine bei dem lehenbüch verwart werden soll.

So einicher Lehenman der die Stockgueter einhette / hinder sich zu sehen/ vnnd auß den lehenbücheren erklernuß zu haben begerten/wes darauß gesplissen/oder auß dem Stockgüt verkommen / vmb sich des zu seinem Rechten seiner notturfft nach zugebrauchen/so soll jhme die öffnung des lehenbüchs souil denselbigen fall belangt/vnweigerlich beschehen mögen.

Wa auch ein Lehenman bestendige kündtschafften der warheit vnd der geschicht auß den lehenbücheren zu haben begeren wurde/soll gleichsfals nicht abgeschlagen werden.

Gelubde der Stathalter.

Cap. VII.

ICh N. Stathalter der lehen zu N. gelobe bej meinem Eide/das ich in der belehenung/vnd sonst/ des Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vnd Herrn/ Herrn Wilhelms Hertzogen zu Gulich rc. meins gnedigen herrn hocheit vnnd gerechtigkeit der lehen/ nach meinem besten vermögen trewlich bewaren vnd verthedingen/ das Lehenrecht aufrechtig halten vnd besitzen/ /vnd einem jheden wes sich zu Recht geburt/ vnpartheilich will vnnd soll lassen widerfahren/ Auch seiner F. G. Lehensordnung vnnd beuelh in dem allem vnnd sonst nicht allein mich selbst gemeeß halten/ sonder auch mit vleiß daran sein / das es von andern gleichsfals geschehe/vnd der allent halben nachkhommen werde/vnd alles das jenig thün/ was einem frommen auffrechten Stathalter zuthün geburt.

Gelubde der Lehenschreiber.

Cap. VIII.

ICh N. Lehenschreiber zu N. gelobe bei meinem eide/das ich des Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vnnd Herrn/ Herrn Wilhelms/ Hertzogen zu Gulich rc. meines gnedigen Herrn hocheit vnd gerechtigkeit der Lehen/ nach meinem besten vermögen trewlich will helffen bewaren/ wie die belehenungen vnnd gelubden geschehen/ auch die Rechtliche handlungen trewlich vnnd vnpartheilig auffzeichnen/ dem Stathalter vñ Mannen so darbej gewesen/vorlesen vnd hören lassen/vnd wan die recht auffgetzeichnet befonden/ in die principall Buecher/dahin ein jedes gehört/rein vnd auffrechtig einschreiben/ auch sonst allenthalben hochgemelts meins gnedigen Herrn Ordnung der Lehen vnd Proceß/ vor mich selbst nachkhommen/vnnd mit allem vleiß daran sein soll vnd woll/das dieselbige auch von anderen gehalten werde/ vnnd wes mangels ich daran befinde/ das ich nicht besseren khundte/ in seiner F. G. Cantzley zurkhennen geben.

Eidt der Lehenleuth.

Cap. IX.

ICh N. gelobe vnd schwere zu Gott / meinem gnedigen Herrn/seiner F. G. Erben vnd nachkomen Hertzogen zu Gulich/vnd herrn zu N. trew vnd holdt zu sein/jrer F. G. bestes zu werben/argstes zu warnen/vnnd nach meinem vermögen zu keren. Das auch ich vnnd meine Erben das Lehen so dick des not geburt/empfangen/bedienen/vermannen/ vnnd sonst dauon thun sollen/was getrewe Lehenleuthe jhrem Herrn schuldig sein zuthun. Vnd wes ich also gesichert vnnd gelobt hab/sall ich stet vnd vnuerbrochen halten/wie einem fromen Mann von Ehren geburt. Als mir Gott helff.

Wie Volmacht zugeben.

Cap. X.

ICh N. thun kündt vnd beken offentlich hiemit/das ich N. volmacht vnd gewalt gegeben hab/vnd gebe in krafft diß brieffs/von meinent wegen/vnd in meinen behueff (dieweil ich jetzt ꝛc.) von dem Erentuesten vnd fromen N. des Durchleuchtigen hochgebornen Fursten vnnd Herrn/ Herrn Wilhelms Hertzogen zu Gulich / ꝛc. Stathalter der Lehen zu N. N. Lehengüt zu empfangen / daruon gewönlichen Eyd zuthun/vnd den Eyd in mein seel zuschweren/vnd wes er also geloben vnd thun wirdet / soll vnd will ich angenem vnnd stet halten. So auch gedachter N. einicher weiterer volmacht zu solicher empfengknuß von meinent wegen bedurfte/ will ich jme die hiemit auch gegeben haben. Ohne argelist. Vrkündt der warheit / hab ich S. meinen siegel an diesen brieff gehangen/der geben ist in den jharen/ꝛc.

Auffschreibung der Belehenung.

Cap. XI.

ANno ꝛc. auff N. tag hat N. als Stathalter der Lehen zu N. von wegen meins gnedigen Herrn/Hertzogen zu Gulich/ꝛc. belehent N. in eigner person (oder N. als volmechtigē von wegen N. mit der herligkeit/

Schloß/

Schloß/Hoff/Acker/Landt/Zehenden/oder anders / in N. Kirspell gelegen/in beisein N. vnd N. als Mannen von Lehen / vñ hat N. darauff gewonlichen eidt gethan/ auch vor hergeweid vnnd gerechtigkeit betzalt/dem Stathalter/den Mannen/ dem Lehenschreiber N. ꝛc. Vnd hat bey seinem eidt behalten/ das er oder sein principall das Lehen nicht verendern noch verspleissen soll / dann mit verwilligung meins gnedigen Herrn.

Vnd so die Lehenleuthe einiche andere oder mehr gelübden thün wurden/dieselbige auch auffzuschreiben / vnd mit zuuermelden/an welchem ort oder platz die belehenung geschehen.

Wie die Reuersalen zugeben.

Cap. XII.

ICH N. thün kündt vnd bekenne mit diesem brieff vor mich vnd meine Erben / das ich von N. des Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Wilhelms Hertzogen zu Gulich / ꝛc. meins gnedigen Herrn Stathalter der Lehen zu N. auff heut dato in gegenwertigkeit N. vnnd N. als Mannen von Lehen N. Lehengüt empfangen/vnd gewonlichen Eidt gethan hab / seiner F. G. derselben Erben vnd nachkhomen Hertzogen zu Gulich vnd Herrn zu N. trew vnnd holt zu sein / jrer F. G. best zu werben/ argst zu warnen / vnd nach meinem vermögen zu keren/ wie ich vnnd meine Erben das Lehen / so dick des nott gebürt empfangen/ bedienen/ vermannen/vnd sonst dauon thün sollen / was getrewe Lehenleut jrem Herrn schuldig sein zuthün. Sonder argelist. Vrkhündt der warheit / hab ich meinen siegel an diesen brieff gehangen/der geben ist in den jaren vnsers Herrn/ꝛc.

Reuersal

Reuersall / wan das Lehen oder ein theil dauonn zuuersetzen oder zu beschweren vergont.

Cap. XIII.

ICh N. Thün khundt / Als N. des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wilhelms Hertzogen zu Gulich / rc. Stathalter der lehen zu N. auff mein vnderthenig bitt / vnnd auß redlichen vrsachen vnd notturfft / mir auß sonderlicher bewilligung seiner F. G. vergont vnd zugelassen hat / N. lehen (oder ein theill desselbigen) zu versetzen oder zubeschweren /

Demnach beken ich hiemit vor mich vnd meine Erben / das ich ouermitz N. vnd N. lehenleuth gelobt vnnd zugesagt hab (gelob vnd zusage hiemit / das ich oder meine Erben bemelt lehen (oder deill) binnen N. jaren wider lösen vnd freyen sollen vnd wollen. Ohne geferd vnd argelist. Zu vrkündt der warheit hab ich meinen siegell vor mich vnd meine erben an diesen brieff gehangen / der gegeben ist in den jaren / rc.

Wie auffdrachten zuzulassen / vnd in das lehenbüch zuschreiben.

Cap. XIIII.

ANno rc. auff N. tag / hatt N. fur N. dem Stathalter / vnd N. vnnd N. Mannen von lehen auffgetragen N. lehengüt (theill oder gerechtigkeit) N. vnnd ist desselbigen lehens (theils oder gerechtigkeit) außgegangen vnd vertziegen / welche auffdracht der Stathalter in macht seins gemeinen beuelhs / von wegen meines gnedigen Herrn Hertzogen rc. gewilligt. Oder zu setzen (welche auffdracht vnd vbergifft der Stathalter auß sonderlicher bewilligung meins gnedigen Herrn zugelassen) in beisein N. vnd N. als Mannen von lehen.

Gerich-

Gerichtlicher Proceß inn den Lehensachen vor Stathalter vnnd Mannen von Lehen/vnnd erstlich/

Wie das Mangericht besetzt vnd angestelt werden soll.

Cap. XV.

ES soll in allwege das Mangericht nit allein mit Adelichen / redlichen vnnd verstendigen personen besetzt/ sonder auch sonst alle sachen dahin gericht werden/das menniglichem pillig/vnparteisch/ außtreglich vrtheill vnd Recht widerfare / auch aller vbermessiger vnkost / so den partheien auß zerung des Stathalters/ Man von Lehen / vnnd Gerichtspersonen schwerlich entstehet/souill jhmmer möglich vnd thünlich/ verhuet vnd vermitten werde.

Von vorsprechern.

Cap. XVI.

Nachdem vor beschwerlich vnnd verdechtlich geacht/ das die streitbare parthien jeder einen auß den Mannen von Lehen/ welche vber die sach darum̃ die Rechtfertigung angestelt / auch Recht vnnd vrtheill außsprechen helffen/zu einem vorsprecher erwelet/in betrachtung/was ein solicher vorsprecher in seinem vortragen / von wegen seiner parthien/als in Recht vnd pilligkeit gegrundt zu sein/

angeben

angeben thüt/das er von dem/ da er folgentz daruber vrtheilen vnd richten soll/nicht gern abstehen/vnd jme selbst zuwider sein wurde/ Vnd dan die beide Ampter/ des Richters vnd Redeners/ zugleich in einer person nicht sein noch stehn können: So sollen hinfurter die streitbare partheien jhre klag/antwort/vnd was sonst die notturft erfordert/nicht durch die Man von Lehen/ sonder durch jhre Redener vnd Fursprecher so an dem ortt da die sach in rechtfertigung gezogen/nicht Man von lehen seindt/vortragen lassen/es were dan in jhren eigenen/ oder jhrer verwandten freunde/oder andern von gemeinen Rechten zugelassen sachen/welches jnen alßdan mit der bescheidenheit zugelassen sein soll/das sie in solichen sachen zu verfassung vnd fertigung der bey oder endturtheilen nicht zugelassen/sonder daruon alß selbst partheien außgeschlossen werden sollen.

Von Citation oder Ladung/ wie die erkendt vnd verkhundigt werden soll.

Cap. XVII.

DJeweill ohn vorgehnde ladung vnd vorgeboth kein proceß noch vrtheill bestendig gehalten werden soll oder mag/so sol der jenig so einen andern vmb Lehengüt vor Stathalter vnd Man von Lehen besprechen will/ vor erst bey dem Stathalter vnder welches gerichtszwanck das streittige Lehengüt gelegen ist/ ansuechen vnd begeren/jhme zween Man von lehen/oder nach herbrachter gewonheit/den geschworen Manbotten/auff seine zimliche vnd geburliche kosten zu verlehenen/vmb durch dieselbige die erste benachtung(darauff dan vierzehen tag gehen)dem beklagten auff dem stockgüt darumb der streit ist/oder dem jhenigen der das inhadt/zuthün. Welche zween Man folgentz dem Stathalter anzeigen sollen/ wie/wem/ vnnd wa gerurte benachtung geschehen/ damit solichs in das gerichtsbüch eigentlich geschrieben werden mog.

Wa nhü der beklagter die erste benachtung durch zween Man von Lehen/ die er von dem Stathalter vorhin erlangen soll/ entsetzen /darauff erscheinen/vnd sich in Recht einlassen wurde/so hette es seinen bescheidt. Wa aber nicht/so soll der kleger nach vmbganck bestimpter vierzehen tag/ dem beklagten die zweite benachtung inn

massen wie obgemelt/vnd doch durch zween andere Man von Lehen/oder nach gewonheit des orts/durch den Manbotten/wie sich gebürt/thün verkundigen. Imfhal dan der beklagter solche zweite benachtung auch nicht entsetzen/sonder nach verlauff derselben vier zehen tage noch vngehorsamlich außbleiben wurde/ so sol der kleger jhme die dritte vnd letste benachtung durch die zween Man vō Lehen so die erste benachtung gethan / oder durch den Manbotten da solichs gebreuchlich/thün vnd verkundigen lassen/allso das auff die drej benachtungen sechs wochen vnd drey tage gerechent werdē.

Es soll auch dem jhenigen dem die benachtung geschicht/zu jederer benachtung die sach vnnd forderung / warumb er erscheinen soll/angetzeigt werden/sich darnach im besten wissen zurichten.

Nach vorgemelten beschehenen benachtungen/ vnd darauff gefolgten entsetzungen/soll der Stathalter vier Man von Lehen so vnpartheisch/verstendig/vnd in der nehe gesessen/ neben dem Lehenschreiber/dergleichen die streitige partheien durch seine offene brief/ oder den geschworen Manbotten auff einen sicheren benanten tag forderen/gestalt in recht zu erscheinen / vnd jhre klag vnd antwort schrifftlich oder mundtlich vorzubringen/allso das der gantzer proceß ausserhalb das Endtürtheill/ bey gedachtem Stathalter vnnd vier Man von Lehen gefurt vnd gehalten werden soll.

Wan nun beide partheien also vor Stathalter vnd Man von lehen erscheinen/sollen sie zu verhuetung der scharpffe des Rechtes (welches außganck vngewiß/ auch vill beschwerung vnd vnkosten auff sich hat)ermant vnnd bewegt werden/ sich in der güte freuntlich zu vergleichen/darzu jhnen auch Stathalter vnd Mann von lehen hilff vnd forderung erzeigen sollen. Wa aber die güte nicht statt haben möchte/ alßdan beiden theilen geburlich Recht widerfaren lassen.

Wie es gegen den so ins Recht geladen/vnd vngehorsamlich außbleibet/soll gehalten werden.

Cap. XVIII.

ES wirt zu zeiten das vngehorsam außbleibē/entweder bej dem beklagtē so ins Recht geladen/oder aber bej dem kleger als anfenger des gerichtlichē kriegs befondē/darum dieser vnderscheidt gehaltē werden sol.

Wa

Wa der beklagter vber die beschehene drey benachtungen auff den angestalten Gerichtstag nicht erscheinen/sonder außbleiben wurde/vnd kein rechtmessige entschuldigung seines außbleibés oder verhinderung vorwenden ließ / so soll auff anrüffen des klegers/sein klag vnd vorbringen in Recht gehort/vnd in contumaciam oder vngehorsam weither vortgefaren werden / wie sich deß halben von rechtz vnd billigkeit wegen eigen vnnd gebueren will. Vnd wa die sach zu beschlüß kommen/vnd die Man von Lehen als Richter darinnen entlich sprechen vnd erkennen wurden/sol der vngehorsamer abermals auff einen benanten tag wie obgemelt/geladen vnd benachtet werden/zu erscheinen/vmb zu sehen vnd zu hören den kleger in seine des beklagten angeforderte guter/durch das erste erkandtnuß/zu Latin genendt *Primum decretum*/ einzusetzen / vnnd weithers zugeschehen was Recht ist.

Hinwiderumb aber wa der beklagter zu der ersten/zweiter/ oder dritter benachtung oder vorgeboth erscheinen/vnnd der kleger als anfenger des gerichtlichen kriegs(der in allwege geschickt sein/ vnd des Rechtens erwarten soll)vngehorsamlich/vnd ohn ehaffte vnd rechtmessige vrsachen außbleiben wurde/ so mag der beklagter des klegers vngehorsam beschüldigen/der auch also auff sein beger von der beschehener benachtung oder vorgeboth / mit erstattung auffgangener notwendiger gerichtskosten vnd zerungen / ledig erkendt werden soll.

Jedoch soll dardurch dem kleger vnbenomen sein/ wa er von seiner forderung nicht abstehn wolte / das er den beklagten auffs new/in massen wie vorgerurt/mög benachten vnd vorgebieten lassen/vnd seine sachen widerumb rechtlich gegen jhnen vornemen.

Wa die Partheien nicht in eigner personen/sonder durch jhre Anwelde erscheinen wurden.

Cap. XIX.

DA nun beide partheié personlich in Recht erscheiné/ vnd sich einlassen wurden/sollen sie wie recht vñ hernacht folgt/gehöirt werden. Jmfall sie aber daran verhindert/mögen sie vor Stathalter vnnd zweien Mannen von Lehen einen andern volmechtigen.

Vnd so etwan minderjärige personen als beklagte in Recht geladen/ oder sie als kleger gegen andere zu klagen vnd zu forderen haben/sollen jhnen/so sie kein vormunder oder pfleger hetten/durch den Stathalter/ ehe mann sie hört/ vormunder vnnd pfleger zum krieg/wie sich geburt/ gegeben/vnd alle nichtigkeit des Proceß verhuet werden.

Erscheinen vnd vortrag des Klegers/ auch antwort des beklagten.

Cap: XX.

DEr kleger soll auff dem bestimpten Gerichtstage seine forderung vnd klag mit beuestigung des Gerichtliche kriegs(als das er die klag sage wair sein)schrifftlich oder mundtlich/wie es ihme geliebt/ einbringen oder vortragen/vnd doch lauter/klar/ vnd verstendtlich/auch ohne verzüg/mit bestimmung seines vnnd des beklagten namens/auch außtrucklicher anzeige/ was vnd wieuil er begere/ vnd auß was vrsachen er seine forderung thue/vnd zu endt rechtmessig/ erzwinglich vnd schließlich bitten/ also das dardurch der Stathalter vnd Man von Lehen seines anligens sich gnugsam berichten/nach befinden/ein gerecht pillig vrtheil fassen/vnd dasselbig den partheien widerfaren lassen mögen.

Darauff der beklagter seine antwort/wa er damit gefast/ in meinung den gerichtlichen krieg gleichsfals zu beuestigen/ als das er sage die klag nicht whair sein/verscheidentlich/ vnnd der klag gemeß/ohne anhanek/ mündtlich oder schrifftlich geben/ vnnd zu end bitten soll/sich daruon mit widerlegung kosten vnd schadens ledig zu erkennen. Oder aber wa er damit nicht gefast / sein bedencken vier wochen bitten vnd haben/vnd nach verlauff derselben/ in massen wie obgemelt/ antworten.

Wurde aber der beklagter vngehorsamlich außbleiben/so sol gegen jhnen wie obgerurt vnd Recht ist/in contumaciam oder vngehorsam vortgefaren vnd gehandelt werden. So er auch auff erhebliche vbergebene artickell on rechtmessige vrsachen zu antworten sich wurde verweigern/desfals sollē soliche artickel durch Stathalter vñ Man von lehen vor bekendt mogen angenomen werden. Im fal aber gerurter beklagter erschienē were/vñ doch vff die klag nicht

antwor-

antworten/noch den krieg Rechtens beuestigen / sonder sich etlicher gebuerender außzüge/ warumb er zu antworten/oder sich in Recht einzulassen nicht schuldig/gebrauchen wolte/das soll jhme vermög der Recht auch zugelassen sein.

Wie jhme gleichsfals frey stehn soll/ob er keinen außzüg haben kundte/oder den zu thůn nicht gemeindt/ seine gegenklag oder schutzrede(so er die zu haben vermeinte)mit der antwort/schriftlich oder mundtlich/nach seinem willen vñ gefallen/einzubringen/vnd darauff formlich zu schliessen vnd zu bitten.

Von dem eidt vor geuerde/zu Latin genent *Iuramentum Calumniæ.* *Cap. XXI.*

DAch beuestigung des gerichtlichen kriegs von beiden theilen beschehen/sol der Eidt vor geuerde (so uern die erscheinende parthien beide/ oder jrer eine des begerten/vnd anders nicht) wie nachfolgt geswore/oder so der kleger den nicht thůn wolte/seine klag verlore haben/der beklagter aber/da er den zu thůn sich verweigerten/geacht vñ gehalten werden/als ob er der klag gestande hette.

Eidt vor geuerde des klegers vnd beklagten. *Cap. XXII.*

ICh N. schweren zu Gott/ das ich gleub/ich hab ein gůte vnd gerechte sach zu klagen/ das ich auch zu geferlicher verlengerung der sachen/keinerley auffschub noch vertzog begeren oder sůchen/ die wharheit gebrauchen/ vnd so offt ich in Recht gefragt werde/dieselbige sagen/ vnd nicht verhalten soll noch will/vnnd das ich niemandt jchtwes geschenckt/verheischen oder versprochen hab/ schencken/verheischen noch versprechen wil/damit jch das vrtheil in dieser sache erhalten möchte/anders dan das Recht zuliest/Trewlich vnd vngeferlich.

Dergleiche schwert der beklagter/allein mit der enderung/ das er gleub/er hab ein gůte sach/sich gegen den kleger zu erwheren.

Wan aber die heuptsacher beide/oder jhrer ein nicht zugegen/

So soll des abwesenden Mombar den eidt in sein eigen / vnd auch des principals Seel schweren / souern er von demselbigen gnügsam gewaldt hat / den eidt fur geuerde sonderlich zu thün.

Von bewerung der dargethaner klag / auch gegenklag oder schutzrede / Dergleichen von vorstellung / annemung vnnd verhör der Zeugen.

Cap. XXIII.

SO nun der kleger / oder auch der beklagter / nach beschehener beuestigung des Gerichtlichen kriegs begeren wolte / seine klag oder gegenklag / schutzrede vnnd schirmartickell zu beweisen / soll er solchen beweiß vor dem Stathalter / vier Man von Lehen / vnd dem Lehenschreiber zu fueren zugelassen werden.

Wa auch deren einer / oder sie beide / jhre klag vnd gegenklag wie obgemelt / mit Registern / brieuen / oder sonst lebendiger kündtschafft beybringen vnd whair machen wolten / soll jhnen darzu geraume / vnd im Rechten nutzliche zeit / nemlich vier wochen gegebē / vnd die vorgestelte zeugen deßhalben mit leiblichen geschworen eyden beladen werden / die warheit niemandt zu lieb oder zu leid / sonder allein dem Rechten zu stewr zu sagen / es were dann / das etliche zeugen durch die widerparthey solches eidts vor obgemeltem Stathalter vnd vier Mannen von Lehen wissentlich vnnd williglich erlassen wurden.

Vnd soll folgentz ein jeder zeug in abwesen der andern / vnnd ob die partheien wollen / mit vbergebung gemeiner / oder auch sonderbaren fragstuck / vnderscheidlich auff die einbrachte klag / vnnd hinwiderumb die gegenklag / schutz vnd schirmartickell verhoirt vñ gefragt / vnd seine sage vnd kündtschafft getrewlich vnd fleissiglich gemerckt vnd auffgeschreben / auch die einbrachte brieff / siegell / vnd instrument / handtschrifften vnd anders in gutem glauben erkandt vnd agnoscirt werden / doch dem gegentheill in allwege seiner einrede vorbeheltlich. Es soll aber hinfurter kleger vnd beklagter jhe einer den andern (wie an etlichen ortern mißbreuchig geschehen) zu zeugen nit vorstellen mögen / in erwegung / einer ohne das des anderen erhebliche artickell wie Recht / zubeantworten schuldig.

Ob auch jemandt zeugen fueren wolte / die vns / oder vnsers

Stathal-

Stathalters vnnd Mangerichts da die sach henget / Gerichtszwanck nicht vnderworffen/der sol dem Stathalter vnd Man von Lehen solichs anzeigen/vmb notturfftige Compaßbrieff zu behülff des Rechtens/mit einuerwarter Copey beider partheien vbergebener artickell/vnnd fragstuck jhme mit zutheilen/soliche zeugen des orts da die gesessen/dem Rechten zu stewr zu verhören / vnnd jhre sage verschlossen zu vberschicken.

Von eigener bekandtnuß.

Cap. XXIIII.

WAs einer bekentlich gestehet/wirdt pillig fur gnügsam bewiesen angenomen vnd gehalten / vnd bedarff keiner weitherer beweerung / allein soll dem so der forderung gesteit/zimlich zil vnd zeit/nach gestalt der sachen vnd personen gegeben werden/ seiner bekandtnuß nach den kleger zuentrichten.

Von vermütungen.

Cap: XXV.

DVrch mangell der beweisung/werden etliche sachen durch vermütung bewiesen/welche aber vngleich vñ vnderscheiden / etliche auch mehe dann die andere erheblich oder vnerheblich/starck vnd gewaltig/oder vntüglich geacht werden. Deßhalben der jhenig so vrtheill vnnd Recht sprechen wirdt/bedechtlich vnd mit hochstem fleiß anmircken müß/ob soliche vermütungen beweglich/auch notwendig/ansehenlich/vñ dermassen sein/das die sach dardurch gnugsam dargethan / Anders mag nichts dardurch bewiesen werden.

Von dem eidt der geschehener beweisung zu stewr / zu Latin genendt

In supplementum probationis.

Cap. XXVI.

AVch geschicht etwann / das auß mangell gnügsamen beweiß/ der Kleger oder beklagter seine klage / oder antwort vnnd gegenklage nicht vollkhömlich/ vnnd doch allso vill beybrengt/das er ein halbe

beweisung hat: Alsdan mag demselbigen der Eidt / zu erfullung seiner kündtschafft/nach außweisung der Rechten/ gestattet werden /Vnd das allein vmb die sachen/daruon der jhenig so den Eidt thun soll/selbst wissens hat. Wa aber der widertheill an gestatten solches eidts/ dardurch er vberzeugt/ beschwerung truege / vnd in Recht gegrünte vrsachen/warumb der Eidt nicht geschehen sol/dar thun wolte/dasselbig sol gehort/vnd ferner der gebur vnd pilligkeit nach/ daruber erkandt werden.

Von offnung vnd publication der Zeugensage/ auch beschluß der sachen.

Cap. XXVII.

WAn die zeugen verhort werden/vnnd jhr wissens gesagt haben/so mögen die partheien sampt oder besonder begeren/dieselbe zeugensage zu offenen. Vnnd wan solichs also geschehen/ sol jhnen abschrifft daruon mitgetheilt/auch zill vnd zeit jhre notturfft dargegen vorzuwenden/gegeben werden.

Es soll aber dem kleger/oder auch dem beklagten in seiner gegenklag/nach beschehener eröffnung vnd publication der zeugensage/ auff soliche jre klag oder gegenklag/ oder andere Artickell welche den vorigen im verstande gantz zuwider/ ferner kündtschafft zu fueren/nicht gestattet/sonder darauff beiden wider soliche zeugensage/dergleichen auch wider jhre ihedes vorbringen zu reden/vnnd sonst jre notturft einzubringen/vnd in der sachen zu beschliessen/als bald zugelassen werden.

Nach solchem beschlüß soll der Stathalter zu den gerurten vier Man von lehen/ noch einen antzal der verstendigsten / vnpartheischen Lehenleuth/ nach gelegenheit vnd wichtigkeit der sachen/ vnd darnach es beide partheien einwilligen/bescheiden/ welche dan samenderhandt/als Richter vnd vrtheilsprecher/die Acta vnd Gerichtshandlung wie die ergangen/ vor sich nemen/ dieselbige mit hochstem vleiß/vnnd jhrem besten verstandt nacht wie sie das vermög jhrer pflichten zu thun schuldig/ermessen/vñ welcher theil das beste Recht/ vnnd seines vortragens die meste füg vnnd beweisung hat/erwegen/ auch das vrtheill darauff grunden vnd fassen sollen.

Vnd

Vnd soll der Stathalter gegen dieselbige zeit beide partheien durch sein offen schreiben/oder den Manbotten vorheischen vnd berüffen/ gestalt zu hören das vrtheill außzusprechen. Vnd wa alßdann ein parthey vber soliche gerichtliche beruffung oder ladung vngehorsamlich/ohn das er einiche rechtmessige vrsach oder noit vor eröffnung des vrtheils vorwendte/außbleiben/ vnnd nicht erscheinen wurde/soll auff des gehorsamen theils beklagen vnd begeren/ das vrtheill nicht desto weniger außgesprochen werden. In welchem vrtheil das jenig so von dem kleger/oder auch dem beklagten in seiner vbergebener Defension vnd gegenklag begert/vnd zu Recht gnüg bewiesen/erkendt/ vnd der verlierende theill zu erstattung der Gerichtlichen kost vnd schadens verdampt/oder aber dieselbige(da bewegende vrsachen darzu vorhanden)gegen einander verglichen vñ compensirt werden sollen. Wa sie aber durch die verlierende parthey entricht werden müsten/so soll nach außgesprochenem vrtheil der jenig so dasselbig erhalten/ soliche kosten vnderscheidlich/ vnnd bei seinem geschworen leiblichen eide beweren/darauff dan folgentz billige messigung geschehen soll.

Von Execution vnnd vollenstreckung der Vrtheill.

Cap. XXVIII.

SO ein vrtheill außgesprochen/ vnd daruon nicht appellirt/ oder wan gleich daruon appellirt/vnd die appellation auß rechtmessigē vrsachen nicht zugelassen/ oder aber sonst verlosschen vñ desert worden/so soll solich vrtheil auff ansuchen der gewinnēder parthi vollnstreckt/vnd in Lehenguetern dem verlierenden theil erstlich gebotten werden/solich Lehengüt in einer sicherer benanter zeit dem kleger zuzustellē vnd einzuantworten. Wa dan soliche einreumung des guts nicht geschege/sollen vnser Stathalter vnd Amptleuth eines jeden orts/von vnsert als der Fürstlicher hoher obrigkeit wegen die vollenstreckung thůn/vnd der gewinnender partheien gerurt Lehengut wircklich ingeben vnd besitzlich zukomen lassen: Es were dan sach/ das die parthey gegen welche die vollenstreckung geschehē sol/rechtmessige vrsachen/dardurch mit der Execution nach Ordnung der Rechten pillig in row zu stehen/dargegen vorwenden wurde.

Wie

Wie von endt vnd beyürtheillen soll vnnd mog appellirt werden.

Cap. XXIX.

DA sich nach gesprochenem endtürtheill ein parthey beschwerdt erfundet/mag dieselbige alßbaldt im füßstappen/oder bey sitzendem Gericht/in gegenwerdigkeit des Stathalters vnd Man von Lehen / in vnsere Chamer mündtlich appellieren/vnnd abscheidtzbrieff/genendt Apostelen/begeren/oder aber schrifftlich / vnd doch inwendig zehen tagen nach dem außgesprochenem vrtheill/ von stünden zu stünden zu rechenen / entweder vor Stathalter vnnd Man von Lehen(souern mann die bekommen mag)oder vor glaubwirdigen Notarien vnd Getzeugen wie sich geburt/ vnnd zeugnuß brieff begeren. Welche appellation so sie vor Notarien vnd gezeugen wie jtztgemelt/ausserhalb Gerichts/vnd in abwesen des gegentheils oder seines volmechtigen geschehen/folgentz dem Stathalter vnd Mannen von Lehen/dergleichen auch dem gegentheill binnen zeit des Rechtens/als binnen Monats frist insinuirt vnd verkundigt werden soll.

Wa aber von Beiürtheilen der wirckligkeit eines Endtürtheils auff sich tragen möchten/appellirt wurde/so soll die appellation allwegeles sei vor sitzendem Mangericht alßbaldt/ oder darnach vor Stathalter vnd zweien Mannen von Lehen/schrifftlich/ vnd nicht mundtlich geschehen/vnnd in solichem Appellation Instrument die vrsachen zugefuegter beschwerung außgedruckt/ vnd das nicht vnderlassen werden.

Wa zu rechter zeit vnd in massen wie obgemelt/ nicht appellirt wurde / oder aber die appellation als freuentlich vnnd wider Recht beschehen nicht zuliessig/soll das vrtheill seine wirckligkeit erreichen/ vñ in *rem iudicatam* ergehen/auch darauff mit geburlicher Execution vnd vollenstreckung wie vorsteit/gehandelt werden.

Von nichtigkeit der vrtheill.

Cap. XXX.

IN gemeinen beschriebenen Rechten werden etliche felle die nichtigkeit der vrtheilen belangen angetzeigt / vnder welchen auch ist/so ein vrtheill in zeit der vacantz vndferien so zu notturfft der menschen eingesetzt sein/ als im Arn/ Herbst/ oder dergleichen/außgesprochen/dan wes also gehandelt/ist in allwege nichtig vnd vntüglich. Derwegen soliche nichtigkeit mit fleiß verschont werden soll.

Welcher gestalt von der Execution außgesprochener vrtheill appellirt werden möge.

Cap. XXXI.

VOn execution oder vollenstreckung eines vrtheils soll nicht appellirt werden mögen / es were dann in der execution die maß so darinnen gehalten werden soll/vbertretten. Vnd wa soliche beschwerde der vbermessigkeit / vnd sonst rechtmessige exception vnd einrede durch die beschwerte parthey vorgewendt / vnd nicht angenomen/so mag daruon appellirt werdē/Wie auch(so der Richter sich weithers dan der execution vnderziehen/oder in vollentziehūg derselbiger etwas betrieglicher weiß vornemen wolte.

Von newerungen vnd attentaten.

Cap. XXXII.

IN hangender appellation soll kein newerung(so man zu Latin *Attentata* nent)vorgenomen werden. Darumb so einer von einem Endtürtheill appellirt / wes alßdann nach gethaner appellation / oder vor der appellation/doch alßbaldt nach dem Endtürtheill/von newerung oder attentierung in der sachen vorgenomen vnd beschehen/solichs wirdt genent *Attentata*/ vnnd soll als ein vnbefuegte that vnd eigens vornemen vor allen dingen / auch ehe vnnd zuuor die appellation erledigt/auffgehaben vnd abgeschafft werden.

¶ Wa aber von einem beyürtheill müthwillig/ freuentlich/vñ ohn erhebliche beschwerden appellirt / vnnd vnuerhindert solicher

freuentlicher Appellation / in Recht billig gehandelt vnd vortgefaren wurde / dasselbig soll fur kein newerung gehalten / noch abgeschafft werden / sonder bey krefften bleiben / so lang biß wir als der Oberher: erkendt / das woll appellirt / vnd vbell geurtheilt sey.

Von den Fatalien / vnd wie dieselbige zugelassen.

Cap. XXXIII.

SO Stathalter vnd Mann von lehen daruon an vns appelliert ist / zeit vnd zill dem appellanten bestimpt / in welcher er seine appellation verfolgen soll / so müß der appellant solichem nachkommen / sonst wurd sein appellation desert vnd verlosschen.

Wa aber Stathalter vnd Man von lehen kein zeit nennen / sollen die appellanten jnnerhalb dreier monaten nach dem außgesprochenem vrtheil jre appellation bei vnß als dem lehenherrn anhengig machen / vnd das instrument oder schein der gethaner appellation / sambt schrifftlicher vertzeichnuß der vrsachen oder grauamina / warumb sie mit dem ergangnen vrtheil wider Recht / reden vnd pilligkeit beschwert zu sein vermeinen / dubbel einbrengen / damit das ein bey vnser Cantzley verbleiben / vnnd das ander dem appellaten auff des appellanten kosten zugeschickt werden möge. Wie dan auch dem appellanten solicher appellation halber souern die angenomen / in vnser Cantzley ein vrkundts zettel mitgetheilt werden soll. Zudem das der appellant jnnerhalb darnach negstfolgender dreier monaten / Ye dreissig tag fur den monath gerechent / die Acten voriger instantz außbringen / (welche Stathalter vnd Man von lehen jme auch ohne einiche erforderung von vns / doch gegē gebürliche belohnung / zustellen sollen) vnd die sambt allem seinem bescheidt / schein vnd beweiß / khündt vnnd kündtschafften / wes er des weiter als in voriger instantz durch jhnen vorbracht / zuhaben vermeinte / in vnsere Cantzley verschlossen vberliebern / vnd zu fuerung solcher weiterer kündt vñ kundtschafften / wir Commissarien verordnen vnd geben sollen. So dem appellanten aber die acten geweigert vnd oder verzogen / vnnd er in den vorgesetzten stucken der

beweisung

beweisung/oder sonst auß erheblichen vrsachen verhindert wurde/ soll er dasselbig vns/oder vnsern Rheten inwendig der obgesetzten dreien Monaten anzeigen. Darauff jhme nach befindung der sachen/weitere dilationes vergont / erkendt vnd zugelassen werden sollen.

Welcher dem allem dermassen nicht nachkommen wurde / deß oder derselbigen appellation soll als vor desert vnd erlosschen gehalten/vnnd darumb nicht angenomen/sonder zu vollenziehung voriges vrtheils remittirt werden.

Von fertigung der Acten.

Cap. XXXIIII.

DAmit die appellierende parthey jhre appellation zu rechter zeit verfolgen mög/sollen jhre die Acta vmb ein zimblichs/ohn vbernemen verfertigt werden/in welchen Actis auch sonderlich verzeichent werden soll/in was jar/vnd auff welchen tag ein jhede sach angefangen/vnd was auff einem jheden termyn vnd Gerichtztage/ biß nach außsprechung des Endturtheils / appellierung/vnnd gebung der Apostelen oder zeugnußbrieff/gehandelt/dergleichen das jhar vnd tag/in welchem das vrtheill daruon appellirt/ außgesprochen / vnd ob solichs mundtlich oder schrifftlich geschehen/auch binnen welcher zeit appellirt/vnd wes darauff in annemung oder verwerffung der appellation gefolgt/ damit alle nichtig vnnd vnrechtigkeit verhuet/vnd gleichmessig/ pillig/außtreglich Recht befordert werden mög.

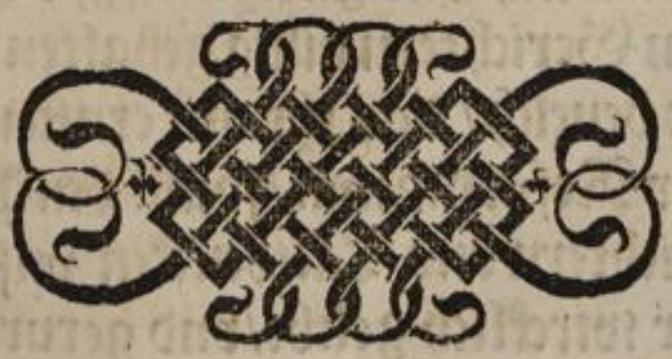

Vonn den Hoffsgedingen vnnd Laetbencken.

Wilhelm Hertzog zu Gulich/ Cleue vnnd Berg/ꝛc.

GEbe getrewen/ Als wir in dem vergangen jhar funff vnnd funffzig / ein Reformation/wie es hinfurter mit dem Proceß vnnd sonst an vnsern Gerichtern zuhalten/verkunden vnnd außgehen lassen/ welche auch durch die Rom. Keys. Maiest. vnsern Allergnedigsten Herrn bestettigt/Gleichßfals ein sondere Ordnung vnd Proceß in sachen vnsere Lehen belangendt/mit in den truck gegeben vnd verkundigt/Vnd aber neben den gemeinen vnd Lehenguetern/noch andere/nemlich Hoffs vnd Laeten gueter/daruber in etlichen fellen durch die Hoffsgeding vnd Laetbenck erkandt vnd geurtheilt wirt/ vorhanden/an welchen Gerichtern doch obgemelter vnser außgägner vnd bestettigter Reformation/ zum wenigsten souill den Proceß belangt/bißanher/wie wir bericht/nicht nachgesetzt/Dieweil dann ordentlich/ geburlich vnd gleichmessig Recht/ vnnd desselben außfuerung in allen Gerichtern pillig gehalten werden soll/So ist vnser meinung vnd beuelch/ das jhr mit ernstem fleiß daran seiet/ damit obbestimpter Reformation/souill den Proceß berurt/auch an allen Hoffsgerichtern vnd Laetbencken vnsers Ampts ewers beuelchs/hinfurter wircklich gelebt/vnd gerurter Proceß nicht anders dan nach außweisung derselben Reformation/gehalten werde. Insonderheit dieweill vill mißbreuch vnd vnordnung an genes

ten Hoffsgerichten vnd Laetbencken befonden/ dero besserung sich jhe niemandt mit einicher fuegen oder reden zu beschweren.

Vnd nachdem an etlichen Hoffsgerichtern kein Geschworen noch Scheffen/ sonder der gemein vmbstandt der Hoffsleuth (dem doch das Ampt des Richters nicht beuolhen) die sachen mit vnuerstandt außweist/ So ist vnser meinung vnd beuelh/ das jhr daran seiet/ damit hinfurter an solichen ortern die gemeine Hoffs Menne ein anzall redlicher vnd geschickter personen / so der Hoffs Rechten vnd Gerichter erfaren/ den Hoffsherrn presentieren vnnd anzeigen/ vnd darinnen allein die tuegligkeit der personē ansehen/ auß welchen der Hoffsherr/ nach vorgeender erkündigung/ die geschicksten/ vnd zu solichem Ampt am tueglichsten vnd breuchligsten/ souill deren an jhedem Hoffsgeding/ darnach dasselbig groß oder klein ist/ von nöten eracht/ zu Geschworen auffzunemen vnd zuuerordnen/ die dan folgendts/ vnd nicht der vmbstandt / in den streitigen vorfallenden sachen vrtheill vnd recht sitzendt außzusprechen.

Jhr hetten auch fleissig auffmerckens zuhaben/ vnd nicht zugestatten/ das andere gemeine gueter/ wider jhre art vnd natür/ an die Hoffsgericht vnd Laetbenck gezogen/ sonder bey jhrem gepurlichem Landtrechten gelassen werden.

Souill die Appellationen von den Hoffsgerichten vnd Laetbencken belangen thuet/ Dieweil deren etliche an vnsere hauptgerichter/ etliche auch an die Hoffs oder Latenherrn gehen/ soll es damit bei eines jeden habendem brauch vnd alter herkumpft gehalten werden. Jedoch so jemandt sich der Hoffs oder Latenherrn sentenß vnd ergangen vrtheils in der zweiter instantz beschweren wurde/ soll derselbig in der dritter instantz an vns/ als den Landtfursten/ vnnd nicht außlendig appellieren mögen/ wie wir dan des von der Römischer Keys. Maiest. vnserm allergnedigsten Herrn sonderlich gefreiet vnd begnadet sein.

Da auch einicher Hoffsman oder Laet an vollnziehung vnd execution seines erlangten Rechtens vnd vrtheils verhindert/ sol er euch an stat vnser als der hoher Obrigkeit derwegen ersuchen / vnd jhr jhme/ souern er nit anders dan wie obgemelt appellirt/ zu gepurlicher execution verhelffen. Dann so jemandt von der zweiter der Hoffs oder Laetenherrn sentenß außlendig/ vnd nicht von grad zu grad an vnß/ wie sich vermög der Reichsordnung gebürt / appel-

lieren wurde/demselben hetten jhr kein Execution zu thůn.

Wannhe die Hoffsgeschworen oder Scheffen vnsere Lantfurstliche hoch vnd Oberkeit/dergleichen der Hoffsherrn gebur vñ gerechtigkeit außweisen oder wroegen/So ist vnser meinung/das du vnser Amptman/vnnd imhfall deiner verhinderung/ du vnser Vogt/sampt vnserm Gerichtsschreiber mit darbey erscheinest/vnd fleissig auffmerckens habest/ damit vnß an vnser habender Landtfurstlicher hoch vnnd Obrigkeit nichts zuwider erkant oder gewroegt werde/vnd so durch einig Hoffsgeding oder Laetbenck anders vorgenomen/hetten jhr vnß die gelegenheit iheder zeit zuuerstendigen. Versehen wir vnß also gentzlich zu euch. Geben zu Dusseldorff am *XXVI. Martij, Anno M. D. LVIII.*

An alle Ambtleuth vnnd Beuelhaber beider Furstenthumben Gulich vnnd Berg.

Noch ein ander beuelch/die anstellung der Schef fen an den Hoffs vnd Laetgedingen betreffendt.

Wilhelm Hertzog/ ꝛc.

Liebe getrewen/ Wiewoll wir hiebeuor vnder dato den xxvj. Monatz *Martij* deß verfloßenen Lviij. jars/ euch vnd andern vnsern Amptleuthen vñ Beuelhabern vnser Furstenthumben Gulich vnnd Berg vnderanderm schreiben vnd beuelhen lassen/daran zu sein/ damit an den Hoffsgerichtern vnd Laetbencken eines jeden Ampts hinfurter die gemeine Hoffs Menne einen antzall redlicher vnnd geschickter personen/so der Hoffs Rechten vnd Gerichten erfaren/ den Hoffsherrn presentirten vnd antzeigten/auch darinnen allein die tůgligkeit der personē anzusehen/auß welchē der Hoffsher nach vorgehender erkündigung/ die geschicksten/ vnnd zu solichem Ampt am tuglichsten vñ breuchligsten/ souil deren an jedem Hofsgeding/ darnach dasselbig groß vnd klein/von nöten eracht/ zu Geschworē auffzunemen vnd zuuerordnen/Welche dan folgentz/ vnd nicht der vmbstandt/in den streitigen vorfallenden sachen vrtheil vnd Recht sitzendt außzusprechen/ So werden wir doch glaublich bericht/

das

das noch zur zeit nit allein vermög solichs beuelchs keine geburliche antzall der Richter oder Scheffen an etlichen Hoffsgerichtern vnd Laet beucken angestelt / Sonder auch sonst vnser publicirter Gerichstordnung / souill den Proceß belangt / wie sich geburt / nit gelebt vnd nachgesetzt werde. Vnnd thuen euch demnach villermeltes vnsers beuelchs hiemit erinnern / Vnd ist vnsere ernste meinung / das jhr von vnsert vnd Ambtswegen vnnachleßig verschaffet / das an jedem Hoffs oder Laetgeding in vnserm Ambt ewers benelchs da solich noch nit beschehen / sieben Scheffen / oder sonst nach gelegenheit das sie groß oder klein sein (wie vorgerurt) presentirt vnnd angesetzt / Auch folgentz durch dieselbige von vierzehen tagen zu vierzehen tagen in denen vor jnen schwebenden Rechtssachen vermög obgedachter vnser außgangener Gerichtsordnung ordentlich vnnd wie sich geburt procedirt / gehandelt / vnd erkendt / auch sonst vnsern derwegen hiebeuor außgangenen beuelhn vnd ordnüg allenthalben parirt vnnd nachgesetzt werde. Da sich nun jemandt darinnen widersetzen wurde / solchs hetten jr vnß sambt allen vmbstenden zu vermelden / weitern beuelchs zu gewarten. Versehen wir vns also. Geben zu Cleue am xx. *Ianuarij Anno* ꝛc. lxx.

An alle Ambtleuth vnnd Beuelhaber beider Furstenthumben Gulich vnnd Berg.

Der Gerichts personen vnderhaltung vnd gefelle/vnd erstlich Richter vnnd Scheffen.

Jeweil vnpillig / darzu beschwerlich were / das einer am Gericht vergeblich sitzen/vnd vmb eins andern wil seine eigene sachē zuruck stellen / auch zu zeiten versaumen/ vnd dargegen keine ergetzung haben solte/Damit dan bemelte Gerichts personen jhren amptern destobaß außwarten mögen/So haben wir Hertzog/rc.obgenant/mit rhat vnd vorwissen der verordenten vnserer Landtschafften geordnet / das nun hinfurter Richter vnd Scheffen auff der Partheien kosten in den Tauernen/ Wirdts oder andern heusern nicht zeren / sonder sich des gentzlichen enthalten/ vnnd mit nachfolgender besoldung benuegen lassen solleu.

Nemlich/Richter vnd Scheffen sollen auff einem jeden Gerichtstag von einer sachen darin alßdan procedirt vnd gehandelt/ vnerwogen ob der partheien/sie seien kleger oder beklagten/so darzu gehörig/vill oder wenig sein/zwelf Cölnisch albus haben/welch gelt beide partheien zugleich/nemlich jeder theill halb betzalen/dauon der Richter zween albus / vnnd die Scheffen die vberigezehen haben sollen.

So bey oder Endtürtheil gegeben vnd außgesprochen/die vor Gericht verurkhundt/dauon sollen den Scheffen drey Rader albus zukommen/welche die partheien samenderhandt zuerlegen.

Item vor des Herrn Recht oder wette/da man vmb erb vnd

erbschafft

erbschafft dinget/ sollen fünff marck lauffens gelts auff gnad/ Wa man aber vmb gereidt güt dinget/dessen sie vill oder wenig / drey albus vnd neun heller current/entricht werden/ der partheien / als kleger oder beklagter/seien vill oder wenig zu der sachen gehörig gewesen/wie hieoben in der Richter vnnd Scheffen belhonung auch gesetzt.

Fur das entsetz eines khommers vnd Rechtserbietung / sollen dem Richter zween albus zukommen.

Fur vrkhundt so ausserhalb Rechtens geschicht/sollē die Scheffen einen albus schlechts gelts haben/aber von denen vrkhunden so im Gericht geschehē vnd vorbracht/sie seien mundtlich oder schrifftlich/soll von den partheien nichts gegeben werden.

So ein vrtheill außgesprochen / daruon an das gebuerendt Oberhaupt appellirt/sollen Richter vnd Scheffen die Gerichtsacta vnd handlungen/ wie dieselbige ergangen/getrewlich abschreibē lassen/auch versiegeln / vnd folgendts ohne vertzüg durch den Gerichtsbotten an das Oberhaupt vberschicken/dauon dem Richter ein ort eines goltgülden / jhedem Scheffen so darbey sein wirdet/ sechs albus current/vñ dem botten drey albus gegeben werden sollen. Dieweill auch etliche Hauptgerichter von einer jheden solicher appellation bißanher einer goltgulden / oder dergleichen vngeferlich/vnd der Statknechte zween albus gehapt / soll man solich gelt dem botten neben den Gerichtsacten zustellē/dasselbig dem Haupt gericht zu vberlieberen/vnd der appellant obgerurte summa/ wie auch des Gerichtschreibers vnnd botten belhonung / als hernach folgt/allein/ohn zuthūn des appellaten erlegen. Vnd soll diese maß vnd Ordnung in den Consultationen gleichsfals gehalten / doch soliche vnkosten durch kleger vnnd beklagten / nemlich einen jheden zum halben theill/biß zu außtracht der sachen entricht werden.

Vnd den siegeln so den verschreibungen/sie betreffen Löß oder erbrenthen/ angehangen/ sollen dem Richter (welcher in allwege vor vnd mit zu siegeln)sechs albus/ vnnd den Scheffen neun albus lauffendts gelts zugestelt werden.

Wa aber sonst in sachen ausserhalb des Gerichtlichen Proceß/kündtschafft der warheit von dem Gericht gefordert/soll man Richter vnnd Scheffen zu verehrung sechs albus / nemblich dem Richter zween/vnd dem Scheffen vier geben.

Wan einer dem andern vor Gericht vnnd Scheffen ein erbschafft aufftregt / daruon sollen dem Richter sechs albus lauffens gelts/vnd den sementlichen Scheffen auch souill von dem geldener zukommen/der verkeuffer oder aufftreger seien vil oder wenig.

Da kündtschafften zu ewiger gedechtnuß vor der kriegs beuestigung gefuert/vnd dieselbige sage durch den Gerichtsschreiber außgeschreben / auch durch Richter(der alltzeit mit bey solichem zeugen verhör sein soll) vnd Scheffen versiegelt/so soll durch den jenigen der die kundtschafft fürt/ vor die besiegelung/ Richter vnnd Scheffen(welche beide jhre sonderliche Siegell auf das verschlossen vnd zugebunden Rottel! der zeugensage auffzutrucken) ein ort eins goltgulden gegeben werden/vnd dem Richter daruon der funfte theill zukommen. Wan aber soliche vorstellung vnd fuerung der zeugen ausserhalb deren Gerichtstagen geschicht / sollen die zween Scheffen die bej dem zeugen verhör sein/ wie auch der Richter/von wegen jhrer zerung/muhe vnd arbeit ein jeder des tags sechs rader albus haben.

Da auch die zeugen so vorgestalt/dermassen mit alter/ oder leibsschwachett beladen / oder sonst verhindert / das sie in eigner person vor dem Gericht oder Scheffen nicht erscheinen mögen/sonder etliche auß den Scheffen die kundtschafft zu empfangen/zu solichen zeugen abgefertigt/soll einem jeden Scheffen der zu pferd reiten wurde/alle tag ein halber goltgülden/ vnd dem der zufueß gehet/ein ort eines goltgülden fur jhre muhe vnd zerung / vnd dan einē jheden zeugen binnen Ampts vier/vnd ausserhalb Ampts sechs Rader albus / von dem der die zeugen fuert/gegeben werden.

Da ein beleidt oder besichtigung von wegen erb vnd erbschaften durch die Scheffen geschicht/sollen einem jheden Scheffen (der neben dem Richter zween/ oder zum höchsten drey sein sollen) seiner zerung vñ gehabter muhe halben zehen albus lauffendes gelts/ von dem der soliche besichtigung vnd beleidt hat thun lassen / gegeben /vnd dieselbige gebrechen/ wa sie nicht in der guete auff der malstat hingelegt/daselbst nicht rechtlich / sonder allein in dem Gericht der gebuer/darnach sie befonden/erortert vnd entscheiden werden.

Wan farende hab vnd gueter so vmbgeschlagen/durch das Gericht gesetzt vnnd taxirt / so sollen vonn wegen solicher taxirung

dem Gericht zwelf albus lauffendes gelts von dem zukommen/ gegen welchen die taxierung vorgenomen.

Da auch die schetzung oder taxirung von wegen der erb vnd erbschafften geschicht/soll man einem jeden auß den Scheffen / so daran vnd vber sein/ seiner zerung vñ gehabter muhe halber/zehen albus in massen obgedacht/entrichten. Wa aber die Scheffen solche erb vnd erbschafften vngebuerlich vnd wider die billigkeit schetzen vnd anschlagen wurden/sollē die gueter jhnen alß den schetzern selbst darfur verbleiben.

Die herrn vnd vngebotten geding sollen alle jahrs/wie von alterß herkommen/ gehalten/vnd da dieselbige ein zeitlanck in den Amptern verbleben/durch vnsere Amptleuthe vnd Beuelhaber widerumb zuhalten den Gerichtern auffgelegt werden.

Gerichtsschreiber.

DJe Gerichsschreiber sollen von einer jeden ansprach zu jedem dincklichen tage zween albus haben. Dergleichen von der antwort auch souill.

Von außschreibung der Acten vnd gerichtshandlung/von jedem blat / da die zielē vnd worter nicht geferlicher weiß zu weit von einander geschreben/ zween alb.

Wannhe kündtschaften zuuerhören/von jedem blat auch souil.

Wannhe zeugen so vorgestelt / dermassen mit alter oder leibsschwacheit beladē/oder sonst verhindert/das sie in eigner person vor dem Gericht oder Scheffen nicht erscheinē mögen/sol der Gerichtsschreiber vber seine geburende belonung des abschreibens/von wegen seiner zerung/alle tag ein ort eines goltgulden haben.

Von einschreibung einer erbung oder vnterbung sechs albus.

Vorsprecher.

NAchdem vor gůt angesehen / an den hauptgerichtern des Furstenthumbs Gulich/nemlich Gulich/ Duyren vnd Sittart/ Dergleichen an den hauptgerichtern des Furstenthumbs Berg / Portz vnd Creutzberg/vier/aber sonst an den vndergerichtern zween geschickte geschworne Vorsprecher zuhaben / vnnd ohne diesel-

dieselbige sonst keine andere in oder außlędige zu gestatten/den partheien in dem Gericht das wort zuthůn/So ist verordnet/das die vorsprecher an den hauptgerichtern von einer jeden parthey der sie dienen/auf einem jeden Gerichtstag vier rader albus haben sollen.

Den anderen Vorsprechen aber / so an den vndergerichtern gebraucht/sollen zween rader albus von jeder partheien zu lohn gegeben werden.

Vnd sollen die Vorsprecher vor soliche belhonung den partheien den gantzen tag dienen.

GerichtsBotten.

BOn anstellung an das Gericht / Item einen komer binnen dem Ampt zuuerkundigen/sollen jhnen zween albus lauffends gelts betzalt werden.

Dergleichen ein gebot oder verbot/vmbschlag/ außrůff in der kirchen von wegen der erbkeuf zuthůn/ auch pfende zu geben/welchs alles sie die Botten hinfürter allein thuen sollen/auch souill. Da sie aber solichs ausserhalb des ampts thuen/ sollen sie darneben von jeder meill drey albus haben.

Wan sie GerichtsActen vnd handlungen an das Oberheupt tragen/sollen sie von jeder meilen gleichßfals drey albus lauffendes gelts haben/sie tragen eine oder mehr Acten. Wa sie aber an dem heuptgericht warten vnd stilligē mussen/ soll jhnen von einem gantzen tag stilligens sechs albus zukommen.

Demnach ist vnser ernste meinung vnd beuelh/ das alle vnd jhede vnsere Richter/ Scheffen / Gerichtsschreiber / Vorsprecher vnd Gerichtsbotten / beider vnser Furstenthumben Gulich vnnd Berg/an obbestimpter jhnen zugeordneter belonung sich settigen vnd benuegen lassen/vnd daruber keine parthey mit zerung oder anders beladen/sonder sich aller vbermessigen vnkosten entlich enthaltē/ auch die arme partheien mit der belonung verschonen/vnd sich deßfals wie hieoben in vnser Ordnung vnder dem titell/Wie man den armen richten vnnd dienen soll/dauon vermeldet / halten / bey vermeidung der peen vnd straff/ so wir nach gestalt der sachen vnd personen/gegen die vbertretter vorzunemen gemeint.

Folgen etliche obgesetzter Rechtsordnung halber hieuor außgangne Edicten vnnd beuelhen.

DOn Gottes gnaden / wir Wilhelm Hertzog zu Gulich/Cleue vnd Berg/Graue zu der Marck/vnd Rauenßberg/Herr zu Rauenstein/rc. Thuen allen vnsern Amptleuthen/Vögtē/Richtern/Schultheissen/Scheffen/Geschworen/Burgermeistern/Haupt vnd Vndergerichtern/ auch allen vnd jeden vnsern Geistlichen vnd weltlichen vnderthanen/ angehörigen vnd verwandten / vnserer Furstenthumben vnnd Lande/Gulich/ Berg vnd Rauenßberg/wes Standts oder wesens die seindt/vnd sonst mennigliechen zu wissen. Wiewoll wir in dem vergangnen jhar sechs vnd viertzig bey der Römischer Keyserlicher Maiestat vnserm aller gnedigsten Herrn ein Priuilegium erlangt/das von keinem Bey oder Endturtheill/erkandtnuß oder Decret/so durch vns oder vnsere Rhete außgesprochen vnd eröffnet/da die heutpsach nicht vber vierhondert gulden Reinisch werdt/appellirt/sonder dieselbige Vrtheill/erkandtnussen vnd Decret gantz krefftig vnd mechtig sein / stet pleiben/vnd vollnstreckt werden sollen/rc. ferner inhalts desselbigen Priuilegij / welchs wir in dem verlauffenen jar acht vnd viertzig erstlich/vnd folgentz in Septembri des verschienen jars sechzig nochmals am Keyserlichen Chamergericht publicieren/auch in dem jar funff vnd funfftzig durch einen gemeinen Kirchenrüff verkundigen/vnd darneben vermelden lassen/wie es nit allein von gereiden guetern / sonder mie von erbschafft / da dieselbige die vierhondert gülden Reinisch nicht werdt/zu verstehen/Welchen Kirchenrüff wir am vierten tag Januarij jtzlauffendes jars Lxj. abermals zu vernewen beuolhen/mit angehengkter straff der vberfarer/auch erklerung / da der Taxation oder werdierung der heuptsachen halber einicher zweiffell vorfallen wurde / das durch vnsere Heuptgerichter jedes orts dieselbige pilliger vnd rechtmessiger weiß beschehen/vnd bey solicher taxation endtlich verpleibē sol/rc. Dieweill wir dan bericht/das solchs alles vnangesehen/nicht desto weniger etliche obgesetztem vnserm priuilegio vngemeß/allein zu auffzug vnnd verlengerung deren sachē/an das Keyserlich Chamergericht appellieren/daselbst auff vnerfindtliche narraten/Ladungen/Inhibitionen/vnd dergleichen Proceß außbringen/auch der gewinnende theill/so bey vns oder vnsern Rheten jhre sachē mit Vrtheill vnnd Recht erhalten/ vileicht auß vnwissenheit/ oder mangell der Procuratoren vnd Aduocaten/sich auff jhres Gegentheils erhaltenen Proceß/ am Keyserlichen Chamergericht einlassen/den rechtlichen krieg beuestigen/vnnd sich also vnsers Priuilegij nit behelffen/Dardurch dan die sachen lange zeit aufgehalten vnd vertzogen/vnd die gewinnende partheien zu geburlicher Execution vnd vollnziehung jhrer erhaltenen Vrtheilen vnd gerechtigkeiten nicht kommen mögen/So ist demnach (alles zu noch fernerer vnsers Keyserlichen erlangten priuilegij handthabung vnd verthedigung) vnser meinung vnd beuelch / das vnsere nidergesetzte vnd verordente Vrtheilsprecher/ souern von einichen jhren vrtheilen/da die heuptsach vber die summa der vierhondert gülden Reinisch sich nicht ertregt/gerichtlich appellirt werden wolte/die appellierende Partheien vielgemel

tes vnsers Priuilegij erinnern /abschlegige Apostolos mittheilen/vnd solichs den actis einuerleiben lassen. Imfall aber die verlustige partheien von jhrer vermeinter appellation nicht abstehen wolten/vnd die appellation nicht gerichtlich / sonder vor Notario vnd Zeugen geschehen wurde/soll die gelegenheit/das die heupt sach vnder der tax vnsers Priuilegij sich erstrecke/in dem Instrumento appellationis/ wie auch zu anfanck der Acten so ghen Speyr vberschickt/vermeldet werden. Alles auff ein peen von zweihondert goltgülden / welche der Notarius so dargegen handlen wurde/ dergleichen der Appellant/ halb in vnsere Chamer/ vnd zum andern halben theill den partheien vnnachlessig geben soll. Wir willen auch vnsern einfeltigen vnderthanen/ so sich zu mhermalen wie vorgemelt / an obgedachtem Keyserlichen Chamergericht vnwissentlich einlassen/zu gnaden vñ gutem/vnsern Procuratoren daselbst beuelhen/sich von vnsert wegen pro Interesse gerichtlich/entweder schrifftlich/oder mündtlich einzulassen/ damit also die sachen/daruon die heuptsumma vber die vier hondert gülden Reinisch nit werdt/ alßbaldt vor beschehener kriegs beuestigung/zu geburlicher Execution remittirt vnd gewiesen werden mögen. Wa auch befunden/das der Appellant sein appellation muthwillig vnd freuentlicher weiß vorgenomen/oder gegen den inhalt obgerurter vnser Reformation / satzung vnnd Constitution appellirt/soll er vnuerhindert seiner vermeinter einrede vnd appellation/nicht allein in erlittene kosten vnd schaden verdampt/sonder darzu nach gelegenheit der sachen vnd personen/ durch vns vnnachließlich gestrafft werden. Nachdem auch zu vielmalen vmb gar geringe sachen appellirt wirt/also das die kosten sich offt hoher vnd mehe/als die heuptsach / ertragen: So ist gleichßfals geordent/das hinfurter von den sachen/die nicht funfvndzwentzig goltgulden werdt sein/an vns nicht soll mögen appellirt werden. Imfall aber jhemandt daruber zu appelliren gemeint / der oder dieselbige sollen von vnsern Amptleuthen oder Beuelhabern schrifftlichen schein brengen/ das durch partheiligkeit des Gerichts / oder sonst auß andern erheblichen vrsachen / jhnen appellierens von nöten/vnd die Appellation pillig zuzulassen sey. Darnach wisse sich ein jheder zu richten. Vrkundt vnsers herauffgetruckten Secret Siegels. Geben zu Dusseldorff am funfften tag des Monats Julij/Anno tausent funffhondert ein vnd Sechszig.

Beuelch allerhandt vnordnung vnd vnrichtigkeit betreffendt.

Wilhelm Hertzog/rc.

Liebe getrewen / Nachdem wir in den Gerichtlichen processen vnd Acten so an vns auß vnsern Furstenthumben Gulich vnd Berg durch appellation erwachssen/allerhandt vnordnung vnd vnrichtigkeit nit allein wider die gemein beschrebene Rechten/sonder auch vnsere außgangene Gerichtsordnung befonden/ allso das etlich mall nit von der Citation vnd Claglibell wie sich geburt/sonder vilmehe mit niderlagung brieff vnd Siegel/vnd dem beweiß angefangē/die Acta nit complirt/ vnd das jhenig so am meisten noetig außgelassen/an

stat

stat aber desselbigen vnnoetige vberfluissige allegationes vnd disputationes einbracht / neben dem das zu offt vnnd vielmalen nit mit gnugsamen verstendlichen teuschen worten / weß die notturfft erfordert / specificirt oder angezeigt wirt / also das darauß des Klegers Action vnd forderung / oder aber des beklagten Defension vnd antwort nit woll abzunemen. So ist demnach vnsere meinung vnd beuelch / das jr sampt vnd sonder mit fleiß daran siet / damit nicht allein an vnsern Hauptgericht Gulich / sonder auch den Vndergerichten / so daselbst hingehoeren / alle vnordnung vnd vnformlichkeit / souill möglich verhuett pleibe / die ansprach vnnd antwort / jn vnd gegenrede / schein vnd beweiß / sambt allen andern was schrifftlich oder muntlich vorbracht / bei die Acta formlich / vnd ohne einigen vberfluß oder mangel registrirt vnd angezeigt werde / Vnd so jr von gerurten Vndergerichtern einiche acta nicht dermassen / sonder anders gestelt befonden / dieselbe remittirt / vnd darin nit ehe sie seien dan ordentlich vnd formlich gestelt / vrtheilet vnnd erkennet / damit folgentz wir oder vnsere Rhete die art vnd natur einer jeden action vnd forderung desto besser innemen / vnd vnß daruber resoluiren mögen. Dieweill auch zu zeiten durch die Procuratoren vnnd Mombaren villerley vnnoetige vnd vnordentliche schrifftliche vnnd muntliche vortrage beschehen / welche nit zu iustificierung / sonder villeicht zu auffhaltung vnd weitleuffigkeit der sachen dienen / So hetten jr solichs hinfurter nicht zugestatten / sonder gerurte Procuratoren zuerinnern / das sie jrer partheien notturfft formlich vnnd vnderscheitlich als sich geburt / stellen vnd vorbringen / Wie du vnser Gerichtschreiber gleichßfals in extension der acten alle bletter zuquotieren / Klag vnd Antwort / Exception / Defension / Replick / Duplick / Conclusion / vnd sonst alle substantial termynen vnd producten fleissig zu rubriceren / auch andere so an vnsern Vndergerichteren schreiben / deßselbigen zuberichten / Vnd das sie diesem vnserm beuelch neben vnserer außgangener Gerichtzschreibers Ordnung wircklich geleben / zuuermanen. Versehen wir vns also / Geben zu Benßbur am xviij. Septembris / Anno ꝛc. lxij.

An Schulteheissen / Scheffen vnd Gerichtschreiber der Hauptgerichter beider Furstenthumben Gulich vnd Berg.

An alle Amptleuth vnd Beuelhaber des Furstenthumbs Gulich.

NAchdem auf jungst gehaltenem Landtag durch vnsere Ritterschafft vnsers Furstenthumbs Gulich geklagt/das vnser außgangner Rechtsordnung allenthalben wie sich geburt nit nachkomen/Sonder die Richter/Procuratorn vñ Gerichtsdiener verzuglich vñ vnschleunig on sonderlich inschés der Beuelhaber handlen sollen/zu grossem verderblichen schaden der partheien arm vnd reich/Das auch vnangesehen ein sichere Tax der Gerichts verfelle verordent/gleichwol allerhandt vnrichtigkeit deßfalß mit gespurt/ vnd die partheien dern zuwider vbernomen/So ist vnser meinung vñ beuelch/das jr bey allen vnd jeden Gerichtern in vnserm Ambt ewers beuelchs mit erstem fleiß daran seiet/ damit solichs abgestelt/hinfurter gebessert/vnd einem jeden furderlich/ schleunig vnd vnpartheisch Recht widerfaren möge/ Auch niemandt vber die verordente Tax der Gerichts verfelle beschwert werde. Datum Dusseldorff am xxvij. Maij/ Anno ꝛc. lxiiij.

Beuelch an alle Vögt/Schultheissen/Richter/vnd Landtdinger beider Furstenthumben Gulich vnd Berg/ꝛc.

ERbar guter freundt/Nachdem wir in verlesung der acten/so in appellation vnd andern sachen/ auß dem Ambt ewers beuelchs hieher in vnsers G. F. vñ Herren Hertzogen/ꝛc. Cantzley vberschickt/ vor vnd nach allerhandt vnrichtig vnd vnformligkeit befonden/also das in stat der articuln vnd satzstucken etliche vnnutze vermeß/interrogatoria/vnd dergleichen mehe vnerhebliche/ auch zu der sache gantz vndienliche *allegata, cauillationes* vnd *exceptiones* inserirt vnnd ingezogen/daher dan nit allein die streitige vñ rechthengige partheien in grosse vergebliche vnkosten gefurt vnnd vmbgetrieben/sonder wir vns auch offtmall darauß nit expedijren konnen/ welchs zu mehremtheil die vngeschickliche vnd vnerfarne Procuratoren vnd Vorsprecher durch jre vnnutz vnd vndienlich vortragen verursachē/ So ist derhalb in stat hochermeltes vnsers G. F. vnd Herrn vnser meinung vnd beuelch/ das jr allen moeglichen fleiß vorwendet/damit die vntuegende vnnd vnbequeme vorsprecher (so deren etliche in

ewerm

ewerm beuolhenem Ampt noch vorhanden) abgestelt / vnd andere verstendige/vnnd des Gerichtlichen Proceß erfarne Procuratores gebracht werden / welche die sachen vnd der partheien notturfft ordentlich/trewlich vnnd fleissig ohne vergebliche termynen/ geferliche vmbleitung vnd vnrechtmessige außflucht vortragen / oder in die federn stellen / auch das vndienlich / vnerheblich vnd vnformlich geschwetzt außlassen / wie jr dan vor ewere person als *director negotij* sambt den Scheffen vnd Gerichtschreiber fleissig auffzumercken vnd zu verhueten/das solche vngereimbte weitleuffige vñ vnschleißliche exceptionen/replick / duplick vnd andere vnnotturfftige zusamē gerafft/auch zu zeiten widerwertige allegationes vnd producta/ darauß zu vielmaln allerley mißuerstandt vnd nulliteten erwachssen/nit zugelassen/sonder vilmehe cassirt vnnd verworffen werden. Als auch biß anhero bey vielen Gerichten etliche vnuerstendige vnd dunckele worter gebraucht / vnd der Gerichtlicher Proceß ohne vorgehende ordentliche vorheischung/klag vnd antwort/ ꝛc. durch die probation vnd beweisung mit einbringung brieff vnnd siegel/ contracten/handtschrifften / kirchenrüffung / besichtigung vnd anders widder form der Rechten angefangen. So hetten jr gleichsfals daran zu sein/damit solichs(da der gebrauch also bej euch were)abgeschafft/klare/außtruckliche vnd menniglichem kundige woter gesetzt/vnd sonst weiters in den sachen vermog gemeiner beschriebener Rechten vnnd jhrer F. G. außgangener Gerichtsordnung gehandelt/procedirt vnd vortgefaren werde.

Wes ferner die Gerichtliche belhonung vnnd verfelle belangt/ wollen wir in keinen zweifel setzen / jr sambt den andern Gerichtspersonen werden euch darinnen bestimpter ordnung gemeeß verhalten/vnd die partheien daruber nit beschweren.

Damit nhu gerurte Gerichtspersonen dieses alles wissens habē/vnd sich darnach im besten richten mögē/So hetten jr jnen dasselbig zum furderligsten mit ernst vorzuhalten/vnd das sie demalso nachsetzen/ einzubinden/ Dan sie zu bedenckē/da solichs/diesem vnangesehen/in vergeß gestelt/vñ in den windt geschlagē werden solt/ das darab jre F.G.kein gnedigs gefallē tragen koñen. Welchs wir euch also nit verhalten woltē. Geschehen zu Dusseldorff am xiiij. Julij/Anno ꝛc.Lxvj.

Hochernantes vnsers gnedigen Fursten vnnd Herrn/Hertzogen ꝛc. Rhete.

Edict das Priuilegium die Appellation da die Hauptsach vber sechshondert goltgulden nit werdt / auch *in iudicijs possessorijs* belangendt.

WOn Gottes gnaden wir Wilhelm Hertzog zu Gulich / Cleue vnd Berg / Graff zu der Marck vnd Rauenßberg / Herr zu Rauenstein / rc. Thun allē vnsern Ambtleuten / Vogten / Richtern / Schültheissen / Scheffen / Geschworen / Burgermeistern / Haubt vnnd Vndergerichtern / Auch allen vnd jeden vnsern Geistlichen vnd Weltlichen vnderthanen / Angehörigen vnnd verwandten vnserer Furstenthumben vnd Lande Gulich / Berg vñ Rauenßberg / wes standts oder wesens die seindt / vnd sonst meñiglichen zuwissen / Als wir in dem vergangnen jar xlvj. von weilandt Keyser Karln dem funfften hochloblichster gedechtnuß ein *Priuilegium* erlangt / das vonn keinem Bej oder Endturtheill / erkandtnuß oder decret / so durch vnns oder vnsere Rhete außgesprochen vnnd eröffnet / da die haubtsach nit vber vier hondert gulden Reinisch werdt / appellirt / sonder dieselbige vrtheill / Erkandtnussen vnd decret gantz krefftig vnnd mechtig sein / stett pleiben vnd vollnstreckt werden sollen / rc. ferner inhaltz desselben *Priuilegij* / welchs wir auch der zeit publicieren lassen / Das die jtzige Kayserliche Maiestat vnser Allergnedigster Herr auff jungst gehaltenem Reichstag zu Augspurg / am neunvndzwentzigsten Maij / Anno tausent funffhondert sechsvndsechszig / mit wollbedachtem müth / gutem zeitigen raht / vnnd rechter wissen / auff vnsere vnderthenige bitt / diewiell nach gelegenheit jtziger zeit vnd leuff / da der gemein Man zu der haderey vnd zanck geneigter were / wir mit ob angezogner freiheit nit gnugsamlich versehen / zu abschneitung der muthwilligen freuentlichen Appellationen / die vorige weilandt Keyser Karls freiheit in allen jren puncten / clausulen articulen / inhaltungen / meinungen vnd begreiffungen nit allein erneuert / confirmirt vnd bestettigt / sonder auch nachfolgender massen erhöhet / vnd sonst von wegen der vrtheilen so *in Iudicijs possessorijs* außgesprochen / die fernere besondere gnad / vorsehung vnnd freyheit gethan

vnd

vnd gegeben/Das hinfuro in ewig zeit von keinem vnserm / vnser Erben vnd nachkommen Landtsassen/vnderthanen/verwandten/ vnd allen andern hohen vnd nidern Stans / jn vnnd außlendern/ niemandt hierin außgenomen/von keinen bey oder entlichen vrtheilen/Erkandtnussen oder decreten/so durch vnß/vnsere Rhete oder Hoffgericht außgesprochen oder eroffnet werden / in sachen da die anfengkliche Klag vnd Hauptsach nit vber sechshondert gülden Reinisch in golt hauptsumma/sonder sechshondert gulden/ vnnd darunder werth were/Dergleichē von den Endturtheilen so durch vns/vnsere Rhete oder Hoffgericht/in sachen da allein in *possessorio* erkendt/vnd der verlustigen parthey das *petitorium* vorbehalten wirdet/ob gleich die sach mehr oder weniger dan sechshondert gulden in golt belangte/weder an jre Keyserliche Maiestat/ derselben nachkommen am Reich/oder jrer Keyserlichen oder Kuniglichen Maiest. Chamergericht gar nit appellirt/supplicirt noch reducirt/ Sonder dieselbige vrtheilē/Erkandtnussen vñ decret gantz krefftig vnd mechtig sein/stet pleiben/volnstreckt vnd volnzogen/auch durch vnß/ vnsere Erben vnd Nachkommen/ derselben Rhete oder Hoffgericht darin volnfaren vnd procedirt werden soll wie sich geburt. Vnd ob daruber von einem oder mehr von einicher vrtheill die nit vber sechshondert gulden in gold/wie gemelt/ betreffe / Dergleichen von den vrtheilen *in possessorijs*/ob gleich die sach mehr oder weniger dann jtztbestimpte summa berurte/ welcher gestalt/oder von wem das geschehe/appellirt/supplicirt oder reducirt / oder derselben Appellation/Reduction oder Supplication/ eine oder mehr/ von jhrer Keyserlicher Maiestat / oder derselben Nachkommen am Reich / Römischen Keyser vnd Kunig / dero Keyserlich oder Kuniglich Chamergericht / auß vnwissenheit oder vergessenheit angenomen wurde / Solchs alles solte der obgemelten/ vnnd dieser jhrer Maiestatt sondern begnadung vnd freyheit ohne nachtheil/ vnnd gantz vnabbruchig / auch dieselbige Appellationen / Reductionen / vnd was darauff gehandelt vnnd vorgenomen wurde / gantz krafftloß/nichtig vnnd von vnwerden sein. Welches jhre Maiestat auch alle vnnd jhedes von Keyserlicher macht vollenkommenheit/jetz alß dan / vnd dan alß jetz/auffgehebt / vernichtet/cassirt/vnd fur vnkrefftig vnd vntuglich erkendt vnd erklert haben. Vnd wir/vnsere Erben vnd Nachkommen/auch vnsere vnd

derselben Rhete oder Hoffrichter solten vnangesehen des alles/ob begriffener freiheit vnd begnadung gebrauchen/ vñ soliche vrtheil/ Erkandtnussen vnd decret zu volnziehen/vnd ferner wie sich Rechtlicher Ordnung vnnd Landtzgebreuchen nach geburt/ zuhandlen/ von aller menniglich vnuerhindert/macht vnd gewaldt haben. An welchen obbegriffenen Keyserlichen begnadung vnd freiheiten niemandt/was wirden/standts oder wesens der seie /vnns/ auch alle vnsere Erben vnd Nachkommen nit hindern noch jrren/auch weder solches alles nit anfechten/belestigen/betrueben noch beschwesen/sonder vns dero beruebliсh vnnd ohne jrrung gebrauchen/ geniessen/vnd gentzlich dabey pleiben lassen/vnd herwider nit thun/ noch jemandt andern zuthun gestatten solte/in keine weiß noch wege/Alß lieb einem jeden seie/jrer Maiestat vnd des Reichs schwere vngnad vnd straff/darzu ein peen/nemlich hondert Marck lottigs golts/zu vermeiden/die ein jeder/so offt er freuentlich herwider thete/jrer Maiestat halb in dero vnd des Reichs Chamer / vñ den andern halben theill vns/vnsern Erben vnd Nachkommen vn nachlessig zubezalen verfallen sein solte/Alles fernern jnhalts obangeregtes Keyserlichen Priuilegij/welches wir auch folgentz dem Keyserlichen Chamergericht zu Speyr insinuiren lassen / vnd desselben gerichtlich Decret am achtvndzwentzigsten tag Aprilis des negstuerschienen sieben vndsechzigsten jars daruber erhalten. Damit nun niemandt durch vnwissenheit sich hierinnen vergreiffen/ vnd in die benante straff fallen mög/ haben wir allen vnd jeden obgemelt/ deß wissens zuhaben/vnd darnach zu richten/ solichs nit wollen verhalten. Vrkhundt vnsers herauffgetruckten secret Siegels. Geben zu Dusseldorff in den jaren vnsers Herrn tausent funfthondert achtvndsechzig/am letzten tag des monatz Januarij.

Beuelch

Beuelch von wegen allerhand vnordnung/ nulliteten vnnd vnrichtigkeiten so in den Actis befunden.

Wilhelm Hertzog zu Gulich/ Cleue vnnd Berg/ ꝛc.

LIebe getrewen / Wiewoll wir hiebeuor ein durch die Romische Keyserliche Maiestatt vnsern allergnedigsten Herrn approbierte vnnd bestettigte Gerichtsordnung publiciren vnd außgehen/auch vnsern Vnder vnd Hauptgerichtern vnserer Furstenthumben Gulich vnd Berg/derselben also in allen puncten wircklich zugeleben vnd nachzusetzen / beuelhen lassen / So befinden wir doch täglichs bei den acten/ so in *Appellation* sachen vnnd sonst von etlichen ernanten Gerichtern in vnsere Cantzley vberliebert vnd einbracht / allerhandt vnordnung / nulliteten vnnd vnrichtigkeiten/ insonderheit aber/ das nit allein die jenigen/so die Klag instituiren/sonder auch so dieselbige verfechten vnnd verthedigen/offtmaln jre personen der gebur nit qualificiren /vnnd das viell vberflußige/ vngereimbte/ vnd zu den sachen gantz vndienliche *producta* von den Partheien oder Procuratorn vbergeben/also das dardurch zu vielmaln nichtiglich vnnd widder form der Rechten gehandelt / die streittige Partheien in grosse vergebliche kosten gefurt / vnnd die sachen mehe verwirrt / dann richtig gemacht werden. Damit nun solchem allem vorkommen/ die nichtig vnnd vberflußigkeiten souiell möglich abgeschafft/vnd sonst die Proceß formlicher/ ordentlicher vnd rechtmeßiger weiß/ angefangen vnnd volendet. Als ist vnser gnedigs gesinnen vnnd meinung / das jr hinfurter vor euch keine Processen dan durch die principaln selbst/oder swa ehehaffte verhinderungen vorhanden/durch jren gesetzten vnnd verordenten Procuratorn vnnd Mombar (deren *Constitution* vnnd volmacht auch bey die *Acta* in geburlicher form zu *registriren*) einfueren vnd vollenden lasset/ Zudem da in hangender rechtfertigung der Principalen einer oder mehr mit todt abgehen wurden/ das jhr alßdan deß oder der abgestorbenen verwandten vnd

Erbgenamen / welche die sach zu volnfueren gemeint / souern sie sich selbst nit angeben / zu reassumirung des Gerichtlichen kriegs citiret vnnd ladet / Das jhr auch kein Libell / *responsion, exception,* oder ander *productum* / so nit durch den Aduocaten oder Procuratoren mit eigenen handen vnderschrieben / annemet / Damit wir also welche soliche vnrichtigkeit verursachen / erfaren / vnnd weiter insehens beschehen lassen konnen. Wie jhr dann gleichsfals keine *Acta* so nit vermög vnsers vorigen derwegen außgangnen beuelchs rubricirt / in vnsere Cantzley zuuberschicken / vnnd in zuleßigen *Appellation* sachen die appellanten / was von wegen intimation vnnd einfuerung der *Appellation* / auch einbringung der vorigen Gerichtsacten / laut gerurter vnser publicierter Reformation die notturfft erfordert / zu erinnern. Versehen wir vns also. Geben zu Cleue am xx. *Maij, Anno lxx.*

An

Alle Vögte / Richter / Schultheissen / Scheffen vnd Gerichtschreiber beider Furstenthumben Gulich vnd Berg.

Edict antreffendt die appellationes von den Hauptgerichtern da die hauptsach funfonndzwentzig goltgulden nit werdt / vnnd die sonst freuelhafftig vorgenomen.

WOn Gottes gnaden wir Wilhelm Hertzog zu Gulich / Cleue vnnd Berg / Graff zu der Marck vnd Rauenßberg / Herr zu Rauenstein / rc. Thuen allen vnsern Vogten / Schültheissen / Richtern / Dingern / Gogreuen / Gerichtschreibern vnd andern Gerichtzpersonen / beider vnser Furstenthumben Gulich vnd Berg / Deßgleichen vnser Graffschafft Rauenßberg / Auch allen vnd jheden so darinnen rechthengig / hiemit zu wissen. Alß wir hiebeuor von den vrtheilen so an vnsern Hauptgerichtern außgesprochen / da die Hauptsach nit funffvndzwentzig goltgulden werdt / an vns zu appelliern / durch ein gemein Edict offentlich verbieten lassen rc. Vnd aber ein zeit her jm werck gespurt / das dem vnangesehen

sehen nit allein vill *Appellationes* vnder solcher Summen / sonder auch zum offtermal ohn einiche erhebliche sueg vnnd vrsach / gantz freuelhafftig vnd nur zu mutwilliger vmbtreibung der Widertheilen / bey vnser Cantzley introducirt vnd eingefuert / Dardurch dan so woll die parthien auf groß vergebliche kosten getrieben / als auch vnsere Rhete mit vilfeltiger vnnotiger muhe vñ arbeit (dessen man sonst woll geubrigt sein kundte) beschwert werden / So ist demnach vnser meinung vnd beuelch / Wa nach publicierung dieses vnsers Edicts jemandt von vrtheiln / so durch Euch außgesprochen / an vns oder vnsere Cantzley appellieren wurde / das jhr demselbigen keine *Acta* / ehe vnd zuuor er gnugsame oder sonst gebuerende *Caution* gestelt / da folgentz vnsere Rhete vermercken kundten / das die streitige Hauptsach nit funffvndzwenzig goltgulden werdt / das er vns alß dan / in funff goltgulden / oder aber / so dieselbige sich vber solche Summa ertruge / Jedoch die vorgenomene Appellation freuelhaftig vnnd muthwillig befonden / in funfvndtzwenzig goltgulden brüchten vnd abtragt gefallen sein soll / versiegelt volgen lasset / Damit also / das vnzuliessig muthwillig Appelliern / wie pillig / abgeschafft / vnd einem jheden zu seinem Rechten furderlich verholffen werden möge. Vrkhundt vnsers hierunden getruckten Secret Siegels. Geben zu Cleue am letzten Martij / Anno Tansent funffhondert einvndsiebentzig.

Der

Der Gerichtsschreiber Ordnung.

Nachdem ein zeither gespurt/ wie sich auch etliche partheien des beklagt / das allerhandt mengell/ sonderlich in aufffschreibung des vordrags in den Gerichtlichen processen/vnd sonst andere vnordnung an vielen Gerichtern sich begeben/ dardurch dan die partheien vnd sachen an außtreglichem pillichem Rechten mircklich gehindert/ vnd andere vngeschicklicheit gefolgt/ So ist zu besserer vnderrichtung / wie es nhu furter durch die Gerichtsschreiber des Proceß vnd anders halber an den Gerichtern gehalten werden soll/nachfolgende ordnung gestelt.

Vnd anfenglich / das die Gerichtsschreiber in jedem Gericht zwei verscheidene buecher machen/ vnd in ein jedes schreiben / auch sich sonst halten sollen/wie hernach ferner erklert folgt.

Souill das erste buech belangt/soll darin geschreben werden/ in welchem jhar/vnd auff was zeit vnd tag Gericht gehalten/ welche zeit nach außweisung der tag des erscheinenden Monats / als auff dinstag den iij.oder iiij. des Monats Aprilis/vnd nicht nach ernennung der Heiligen tag(so die etwan vngleich fallen / auffgeschrieben werden soll.

Wer das Gericht besessen/der Vogt/Richter oder Scholtiß selbst / oder wer von seinent wegen/ vnd wieuill Scheffen darbey gewesen.

Darnach

Darnach sollen die Gerichtsschreiber sich des ordentlichen Proceß wissen zuerinnern/vnd demselbigen/souil sie betrifft/ sich gemeeß halten/auch mit daran sein/ das von andern dem gleichsfals nicht zuwidder gehandelt//vnd sonst alle nullitet vnnd geferliche verlengerung vermitten werde.

Vnd nachdem etliche auß mißuerstandt/ehe sie jhre gegentheill ans Recht geladen/jhre forderung im winckell/ vnd nicht offentlich am Gericht den Scheffen vortragen / oder sonst den Gerichtschreiber auffzeichnen lassen/So ist allererst dem kleger nötig/ seinen gegentheill wie gewonlich/citiren zu lassen/ welches dan gemeinlich durch den Gerichtsbotten zu geschehen pleget.

Darnach soll der kleger selbst / oder aber durch seinen volmechtigen/seine ansprach vor dem Gericht auffthun / vnnd da die schrifftlich vbergeben/soll der Gerichtschreiber solichs in dem Gerichtsbüch vermelden/vnd den tag wannhe sie einbracht/dabej/wie gleichßfals auff das Originall Libelschreiben / auch alle andere schrifftliche einkomene producta mit dem dato verzeichenen/vnd anstundt sitzendes Gerichts offentlich verlesen. Imfal aber die klagt vnder obgerurte Tax sich ertruege/vnd müntlich geschehen wurde/ sol er fleissig acht haben/nit allein was es fur ein klag sey/ als ob sie herkomme von Erbschafft/Pachtung/Bürgschafft/ außstainder schult/ oder anders / sonder auch auß was vrsachen der kleger solichs fordere/vnd letzlich was sein begeren von dem Richter seyt in anmirckung/das die Sententz oder vrtheil auff die bitt oder beschlüß des Libels gericht werden muß.

Wan soliche des klegers müntliche ansprach in das Gerichtsbuech auffgezeichent/soll der Gerichtschreiber dieselbige dem Richter vnd Scheffen erstlich in sitzendem Gericht vorlesen/vnnd erfragen/ob es also recht auffgezeichent/auch folgentz dem kleger/ oder seinem volmechtigen gleichfals vorlesen/vnd fragen/ ob nicht das seine meinung sey/Also daß das Gericht vnd er es bejahen oder beneinen/welchs bejahen oder beneinen nicht auf der Vorsprecher vortragen/sonder sein des Gerichtschreibers aufzeichnuß vnd verlesen/durch die partheien oder jhren volmechtigen Anwaldt geschehen soll/ Neben dem gerurten kleger oder seinen vollmechtigen weiters zufragen/ob er gedenck dabej zubleiben / vnnd souern der

gegen-

gegentheill keine erhebliche außzüge zu verhinderung des kriegs Rechtens vorbringen kundte oder wurde / den gerichtlichen krieg zubeuestigen/sagt er ja/soll das auch in das Gerichtsbuch geschrieben werden.

Imfall das vbergeben Libell oder mündtlich vortragen in geschicht vnd petition dermassen vnschließlich vorbracht / das mann darauff nichtz bestendiglich handlen oder ordnen mög / Soll der Richter macht haben/solich schrifftlich oder mündtlich vortragen zu verwerffen.

Dergleichen soll der Gerichtsschreiber des beklagten antwort(so durch das wort glaub war/oder nit war/richtig ohne anhanck beschehen soll)oder aber seine außzuege/*dilatorias exceptiones*, oder *peremptorias in vim delatoriarum*/ob er die hette/ vnnd müntlich oder schrifftlich vortragen wurde/mit seiner angeheffter bit fleissig auffzeichenen/vnd jme darnach vorlesen / Wen aber keine *dilatoriæ exceptiones* vörgewendt/oder aber dieselbige durch Vrtheill abgeschnitten vnd geurtheilt seindt/ Soll der antworter ohne ferneren verzug die *Litis Contestation* oder beuestignng des kriegs Rechtens(so der Richter von jhme fordern soll)thun/Auch seine Defension/oder ander behelff/wa er sie hette/zugleich einbrengen/Vonn welchem allem in dem Gerichtzbuch meldung geschehen/ vnd dieselbige Producten mit dem dato verzeichent werden sollen/wie hieroben von dem Libell gemeldet.

Folgt hernach der eidt fur geuerde/welcher so er von keinem theill der partheien begert/auch keines anzeichnens bedarff/souern aber beide/oder einer von dem andern/den erfordern thete / soll er/ wie die ordnung solichs mitbrengt/so baldt er gedaen / in den Gerichtlichen Proceß mit verzeichent werden.

Wes nhu folgentz den beweiß belangt/ so beide partheien zu thun vnd vorbringen wurden/ Soll man es damit halten wie hernach folgt.

Nemblich so brieff vnd Siegell/vnnd sonst brieffliche vrkundt vnd schein vorbracht/sollen die in Originali neben Copeien derselbigen exhibirt/durch die Richter/Scheffen vnd Gerichtsschreiber collationirt/dem gegentheill vorgebracht/vnd gefragt werden/ob er sie an Siegell/schrifften oder sonst auß erheblichen vrsachen/verdechtig oder argwonig halte. In gleichem mit den Instrumenten

zu handlen

zu handlen/vnd den beklagten zu fragen/ob er die handt oder Notarium kenne vnd agnoscire.

Nachdem auch die Gerichter biß anher weß von schrifftlichen kunden/als Instrumenten/vnd andere brieff vñ siegell/bey die acta registrirt/ biß zu dem Enturtheil verhalten/ welches dan der außgangner Reformation zugegen/ auch den partheien beschwerlich/ in ansehung/das die ingelegte brieff/an Siegelln oder sonst etwan mangelhafftig werden / die Partheien auch deren in andere wege notturfftig sein kündten/ Imfall dan soliche inbrachte brieff vnnd Siegell/Instrumenten / oder andere schrifftliche vrkunden durch den gegentheill auß gutem bestendigen grundt wie obgemelt nicht impugnirt / So sollen die mit vbergebene Copeien durch das Gericht fleissig collationirt/ vnnd folgentz die Originalia der parthey so die inbracht/biß zu wider erforderung derselben / jhrer notturfft nach zugebrauchen habende/zugestalt werden.

Belangen den andern weg der beweisungen / Als nemblich die vorstellung der lebendigen kunden / Dieweill man vernomen/ das ein parthey in abwesen der anderer etwan auß mißuerstandt hiebeuor jhre zeugen verhör angestelt/welchs dan der außgangner Reformation zuwider/So sollen die Gerichtschreiber die partheien des berichten/das in dem fall da der kleger oder beklagter einiche kunden zufueren gemeindt were/nötig sey/seinen gegentheill darzu mit ernennung der zeit vnd platzen/laden zulassen.

Vnnd damit das verhör der zeugen bestendig sein möge/sollen die Gerichtschreiber an den Gerichtern zurkennen geben/ das nit(wie bißanher geschehen)zween/drey/vier/oder mehe zeugen zugleich/sonder ein jeder insonderheit auff die vorgestelte fragstücken examinirt vnd gefragt werden.

Als auch dem beklagten/wider denen die zeugen gefurt werden sollen/vnd nicht dem kleger so die kunden vorbringt/soliche fragstücken zu stellen geburt / Ob nhu woll der beklagter keine fragstücken dem Gericht vorlegen wurde/ So sollen doch Richter vnnd Scheffen die gemeine fragstück in der Reformation begriffen vor die handt nemen/vnd darauff jhre frag thun vnd stellen.

Ferner/Nachdem etwan auß vnuerstandt/in stadt der Articulen/ein vermeßl (welches fragstück/ die klagt gar nicht belangendt/ begreiffen thuet) durch die partheien ingegeben/vnd darauf

die zeugen zu erfragen/So sollen Richter/Scheffen vnd Gerichts schreiber solichen vermeß nicht annemen/sonder die zeugen auff die klagt oder artickel so auf die klagt schliessen/vñ durch den gegentheil verneindt vnd nicht gestanden/allein examinierē vnd fragen lassen.

Vnd sollen hinfurter die kunden vnd kundtschafften in ein besonder/vnd nicht ins Gerichtsbuch geschreiben/den zeugen wie es aufgezeichent/erstlich vorgelesen/vnd wa die es dermassen beiahen/ alßdan ins rein vnnd in ein besonder Rotell gestelt werden.

Wan nhu die zeugen/wie sich nach form der Rechten vnnd der außgangner Gerichtsordnung geburt/verhört/vñ dero kundt schafft gerichtlich publicirt/So sollen alßdan die Gerichtschreiber den partheien auff jhr erfordern vnnd begeren/daruon abschrifft/ vmb zimbliche vnd geburliche belonung geben. Doch so lang biß beider theils kunden verhört (souern die vorhanden) sollen des einen theils kundtschafften verschlossen bleiben.

Wes nhu der beklagter oder gegentheill wider solliche gefurte kunden vnd jhr außsagen excipijren vnd beschliessen/ oder auch der ankleger auff des beklagten eingefurte zeugsagen vnd beweisungen/gegenschrifft vnd beschluß/schrifftlich einbringen/oder mundtlich vortragen/damit sol es gehalten werden/wie hieoben von einbringung der klagten gesetzt.

Nach allem einbringen/beweisungen vñ schlußrede oder conclusion der sachen/erfolgt sich die Sententz/welche nit/wie bißanher beschehen/erstlich außgesprochen/ vnd darnach ins Gerichtbuch geschrieben werden soll/sonder es sollen die Scheffen das vrtheill zuuorn bey sich einhelliglich beschliessen/darnach durch den Gerichtsschreiber verfassen/ins Gerichtsbuch verzeichenen/vnd folgentz das begriffene vrtheil beiden theilen im Rechten persönlich oder durch jhre Anwelde erscheinende/schrifftlich eröffenen/vnd öffentlich verlesen lassen.

Wa nhu vber solich gegeben vrtheill einich theill beschwerung truege/Mag derselb entweder staindes fuß am Gericht/oder aber inwendig zehen tagen/dauon/vnd doch laut der Ordnung vnd derwegen außgangnen Edicts/appellieren/ welches auch der Gerichtsschreiber alßdan/souern es mündtlich geschehen/mit in das Gerichtsbuch verzeichnen soll/ Jmfal aber schrifftlich appellirt/ daruon wie obgerurt/ meldung zuthun.

So eine/oder beide partheien/aller gepflegter gerichtshandlungen copey begerten/ sol man jnen dieselbige zu jederer zeit/ nach beschehener rechtmessiger vnd notturfftiger extention/vñ in massen sie an das Oberhaupt geschickt/auf geburliche belonung mittheilen/welche der Gerichtsschreiber wie sie in dem Gerichtsbuch befunden/trewlich schreiben/ extendieren/vnnd doch in der substantz nichts außlassen/zusetzen noch verandern/auch Vogt vnd Scheffen die erstlich gegen das Gerichtsbuch collationiren sollen/jedoch das die zeugensagē nit anders dan wie obgesetzt/mitgetheilt werdē.

Es sollen die Gerichtsschreiber sich auch erinnern/ vnd wissens haben/das nach gesprochenen Endturtheilen kein weitere inlagen durch den Richter der solich Enturtheil außgesprochen/ angenomen werden mögen/in bedenckung das er dardurch seinem Richterlichem Ampt vnd beuelch nachgesetz/vnd derwegen in denen sachen darinnen er ein Endturtheill gesprochen/ von welchem appellirt worden/kein Richter mehr sein kan/soll oder mag.

Jmfall aber in Beyurtheilen einiche beschwerungen eingebracht/mussen dieselbige nach gestalt vnd befinden der sachen angenomen werden/dan der Richter soliche nach gestalt der sachen zu enderen/bey/zu/oder abzuthun/macht hat.

Wa man vmb einen gulden/drey/ vier/ zehen / oder zwelff/ pleitten wurde/dürffen die Gerichtsschreiber die lanckweilige Processen nicht halten/sollen aber gleichwoll die hauptpuncten kurtzlich auffzeichnen/wie auch summarischer weiß ohne einichen zierlichen proceß vber solliche geringe sachen erkandt werden mag.

Die brieff so an den Gerichtern zuuersiegelen/ sollen durch keine andere/dann allein durch die Gerichtschreibers jedes orts geschrieben werden/ zu beschönung alles gefarlichen verdachts vnd besorgter vnrechtigkeit.

Schließlich/nachdem in außfürung der Gerichtlichen Proceß/am hochsten die schleunigkeit vnnd furderliche außdracht des Rechtens zu betrachten/vnd das der lange verzüg/so zu mircklichē nachtheill der partheien reichen thut/ souill möglich abgeschafft werden möge/So sollen die Gerichtschreiber an allem ihrem gepuerenden thun/vnd befurderung außtreglichen Rechtens(souill jhnen das obligen thut) nichts erwinden oder ersitzen lassen.

Zum andern/Souill das zweite Buch betrifft/ Soll der

Gerichtsschreiber darin schreiben alle außgenge/ verzig/auffdrachten/vñ ander vertrege/so vor Gericht oder den Scheffen gehädlet/ oder durch etliche Scheffen inbracht/vñ auf welchen tag vnd zeit/ in wes beisein/vñ wie die geschehē/Vort die verschreibungē so durch die Gerichter besiegelt/doch beiden partheien/ dergleichē dem Vogten vnd Scheffen erst vorzulesen/ehe es ins rein in das Buch geschrieben werde/vñ wannhe den partheien von obgemelten außgengen/verzich/aufdrachten/vnd andern vertregen brieff gegebē werden/alßdan soll im anfanck solicher brieff die zeit solicher verhandlung vermelt/vnd gleichwol der datum der brief gestelt werden auf den tag alß der brief oder gerichtzschein aufgericht/dieser gestalt.

Wir N. vnd N. thun kundt/als in dem jhar vnd zeit N. durch N. ꝛc. vnd jtzt N. vnd N. erschienen/vnd gezeugnuß der warheit begert/ꝛc. Demnach bekennen wir/ꝛc.

Es soll auch diß zweite Buch/ wie gleichßfals des Gerichts Siegel/inn die Scheffen kist gelegt/ vnnd darinnen verwart werden/von welcher kisten der Vogt einen/ vnnd die Scheffen zween verscheidene schlusseln haben sollen.

Dieweill aber der Gerichtsschreiber die Acta fertigen/ auch sonst den partheien auff jhre ansuchen zu zeiten allerhandt Copien mittheilen muß/so soll jhme das erste Bůch oder Gerichtliche Protocol vergunt werden/in guter gewarsam bey seinem gethanen eid zuhalten/nichts daruon ab oder zu zuthun/sonder allein gerurte Acta darauß trewlich vnnd ohne einiche verenderung in der substantz vermög des Rechts ordnung zu extendieren/ auch die nötige Copien wie obgemelt/abzuschreiben/vnd soll darumb nach verfertigung der Acten vnd abgeschrebenen Copien/soliche Gerichtsbücher oder prothocoll sampt allen einkomenen producten/probationschrifften/ zeugsagen vnnd beweisungen wider in vorgerurte Scheffen kist zu stellen vnd zulegen gehalten sein.

Zum dritten/Soll der Gerichtsschreiber ein gemein Ampts bůch haben/vnnd wannhe der Amptman vnd Vogt von Ampts wegen bescheidungen thůn/soll er die klagten(souern die partheien die nicht schrifftlich vbergeben) in dasselbig bůch trewlich auffschreiben/vnd in beysein des Amptmans vnd Vogten/Richters oder Schultheissen den partheien vorlesen.

Gleichermassen soll er auch die antwort des gegentheils/vnd

wie

wie die sachen mit kundtschafft / beweiß vnd sonst befonden / vnnd durch den Amptman vnd Vogten verabscheidt worden / auffschreiben / vnd doch erstlich hören lassen da es sich geburt.

Wa auch einig beleidt oder besichtigung gehalten / sol er das befinden vnd abscheidt gleicher massen auffschreiben.

Der Gerichtsschreiber soll keiner partheien mit schreiben oder reden dienen / tage halten / das wort thun / noch rhaten / gegen die andere. Wa aber die onderthanen außlendig zu thun hetten / darinnen mag er jnen zu jrem besten in pilligkeit rhaten / vñ sie fordern.

Auch soll er von keiner parthien die an den Gerichtern / bey dem Amptman / Vogten / Scholtissen / Richtern / oder meinem gnedigen Herrn zu thun hetten / einiche gabe oder geschenck nemen / in sachen darin er als Gerichtsschreiber vorhin gedienet / sonder deßfals mit seiner geburlicher zugeordneter belonung sich begnugen lassen.

Wa auch der Gerichtsschreiber befunde / das die botten vnd Vorsprecher sich vngeburlich hielten / oder die vnderthanen durch dieselbige oder sonst vngeburlich beschwert vnd bedrengt wurden / soll er dem Amptman vnnd Vogten / oder meins gnedigen Herrn Rheten zurkennen geben / damit es gebessert werde.

Ferner soll der Gerichtsschreiber klarlich auffschreiben / weß auff den Herrn oder vngebotten gedingen geweist vnd erkandt wirdet / vnd wa einiche verenderung darinnen geschege / oder er vernemen kündte / das es vormals geschehen were / oder das sonst an meins gnedigen Herrn hocheit vnd gerechtigkeit abbruch oder verkurtzung vorgenomen / soll er bey seinem eide anbringen.

Wa es auch auff den vngebotten gedingen gewroegt / an den Gerichtern / oder vor dem Amptman vnd Vogten vorbracht / oder er sonst erfaren kundte / das von einicher partheien / Gerichtspersonen / oder andern / einiche vbelthat / mütwill / gewalt oder vbertrettung meins gnedigen Herrn Ordnung vnd gebott zugegen / begangen / Dergleichen heimliche bedrochliche keuff / oder andere vngeburliche handlungen geschehen weren / Solichs soll er bey seinem eidt auffschreiben / vnd dem Amptman vnd Vogten angeben / vmb darnach zu erkundigen / die gelegenheit vnd bericht zuuerhören / vnnd folgentz nach befinden in das Bruchtenbuch zu setzen.

Dergleichen wan er vernemen kan / das einiche peenen von

wilkhur/moctsonen/oder sonst meinem gnedigen Herrn verfallen/ Soll er die gelegenheit auch auffschreiben/vnd dem Amptman vnd Vogten anzeigen/vmb die einzuforderen.

Wa Rhotgerichter von Thodtschlegen oder andern vbelthaten gehalten/kündt vnd kundtschafft verhort / der partheien gueter inuenterisiert oder mit Recht eingedingt wurden / Soll der Gerichtschreiber die gelegenheit vnd das befinden auch in massen wie vorgemelt auffzeichnen/vnd in das Bruchtenbuch setzen.

Es sdll auch der Gerichtsschreiber alle vberfarung vnnd vbertrettung/es sei an den Gerichtern oder sonst/da meinem gnedigen Herrn bruchten auß entstehē/neben den Vögten / Scholtissen oder Richter auffzeichnen/dem Amptman vnd Bruchtenmeister vorbringen/vnd daran sein/das nichts darinnen verhalten / verschwegen/noch jemandt vbersehen werde.

Zu dem fleissig aufffsicht helffen haben/das der bruchten ordnung treulich vnnd fleissig nachkommen werde/vnd so darin gebrechen befonden/soll er bey seinem eidt dem Amptman / Bruchtenmeister oder Rheten meins gnedigen Herrn/da sich das geburt/anzeigen/damit es gebessert werde.

Auch soll er mit fleiß daran sein/vnd den Amptman/Vogten/Schultiß oder Richter vermanen/das meins gnedigen Herrn Ordnungen/Edicten vnnd beuelhen gehalten vnd volnzogen/vnnd wa dariñen mangell gespurt / das vngebuer abgestelt vnd gestrafft werde. Jmfall aber solichs nit geschege/ vnnd er es nit besseren kundte/soll er dem Bruchtenmeister vnd Landtschreiber in verhör der bruchten bei seinem eide waran es gemangelt / anzeigen / oder meins gnedigen Herrn Rheten solichs angeben/damit besserung vorgenommen/vnd gute ordnung gehalten werden möge.

Derhalber der Gerichtsschreiber auch vermanen soll / das obgemelte meins gnedigē Herrn gemeine ordnungen/oder ein auß züg daruon/ alle jars einmall oder zwey auff den hogen gedingen den vnderthanen verlesen vnd vernewert werden.

Neben dem soll der Gerichtsschreiber dem Vogten/Schultissen/Richter oder andern verordentē meins gnedigen Herrn weß sie von seiner F. G. wegen zu thun haben / willig vnd behilfflich/dergleichen dem Amptman vnd Vogten / Richter oder Schultissen/ das die jres beuelchs nach seiner F. G. ordnung außwarten/ gut-

willig

willig sein/vñ sich sonst in seinem beueleh gegen einem jeden halten/ wie er es vor Gott vnd seiner F.G. vermeint zuuerantworten.

Es soll der Gerichtsschreiber in bedienung seines ampts/ mit der tax des schreiblohns so in der Reformation außgetruckt/ vnd anderer zugeordenter vnderhaltung / zufrieden vnd begnugig sein/vnd niemandt daruber beschweren.

Anweisung vor die Gerichtsschreiber vnd Notarien jns gemein.

EIn jeder Gerichtsschreiber vnnd Notarius sol sich zum hochsten befleissen / sein ampt nach gemeinen Rechten/außgangner Gerichtsordnung/ vnd sonst löblicher gewonheit vnd gebrauch eines jeden orts/ getrewlich vnd aufrichtig zu vben/ sonderlich auch ein Prothocoll darin vnd bey alle handlungen so vor jme ergangen/ vnd darauß gegebene Instrumenta wie sich geburt/registrirt sein/ zu verwaren/vnd nach seinem absterben zu verlassen/damit/ob die außgegebene Originall Instrumenten verloren/oder dern in andere weg nott sein wurde/ oder aber jrenthalben argwon vnd zweyuel entstehen möchte/das man dem allem nützlich vnd bestendiglich abhelffen kündte.

Jn dem aber soll er sich mit gutem fleiß beschonen vnnd hueten/das er nicht mehr oder weniger/ dan was vor jhme als offnen Notario/vnd den Zeugen darzu genommen / gehandelt/ trewlich auffschreibe/vnd auff niemandts ansagen oder Relation gepflegter handlung/ wie glaubwirdig der auch sey/sich vertrawe/vnd solichs in sein Prothocoll einschreiben thue/Auch nicht gestatte/ das jemandt anders dan er selbst die außstreckung vnnd Extention seines Prothocols verfasse/oder die offne vnd gemeine Instrumenten (souern er darin nicht sonderlich verhindert) ingrossiere / Jedoch mag er in seinem Prothocoll mit kurtzen worten die haupt Clausulen oder substantz der handlung vnd contracts so vor jme geschicht/ beuorab auch die Clausulen vonn den verzeichnussen einschreiben/ vnnd die solemniteten des eingangs vnderlassen / mit anzeig des jars/Monats/tags/stundt vnd malstadt.

Sonst soll in dem offnen Instrument vnd desselben solemniteet / die gemeine wollherbrachte form gehalten werden / als der

anfang Göttliches namens/die jarzall vnsers heils/Römisch zinß zall/genent *Indictio*/der nam des Pabst oder Keysers/Monat/tag/ stündt/malstadt/vnd an welchem ort derselben / mit weiterer erzellung gepflegter handlung vnd ingewilligten contracts/sambt allen vnd jeden clausulen vnnd verzeichnussen/ die auch den partheien oder Contrahenten summarie erzelt/vnd ehe sie ins rein geschreben/ vorgelesen/darauff auch jre verwilligung vnd bedencken angehort/ vnd folgentz das alles ingrossirt werden soll. Doch mit der bescheidenheit/das der Notarius fleissig aufffsehens hab/vnd woll verstehe/waß vor jme gehandelt vnd gebetten worden/auch solichs auffrechtig vnd getrewlich/ohn einiche verschweigung der warheit oder falsche inmisschung/ sambt allen vnd jeden clausulen auffschreibe/in bedenckung/das er ein diener gemeines nutzes /vnnd seines Ampts halben schuldig ist/ware richtige Instrumenten der gepflegten Contracten vnnd handlungen/ auff zimbliche belonung zu machen/vnd den partheien die solichs begeren/mitzutheilen.

Darumb er auch in abschreibung / ingrossierung vnd fertigung seiner Instrumenten ein fleissig ammirckens haben vnd behütsam sein soll/das er nichts/sonderlich an verdechtigen orten radiere/zwischen den Linien oder auff das spacium herauß etwas setze/ oder sich in erzellung der geschicht vnd gepflegten handlungen jrren thue / dweil den Partheien darauß ein grosser vnkost/ gefarligkeit vnd vnrechtigkeit erwachssen kan/dessen alles abtrag vnd bekerüg zu thun/der Notarius von Rechts vnnd pilligkeit wegen schuldig ist/vnd darfur hiemit gewarnet sein soll.

Wiewoll von einer jeden sachen/Gewaldts oder Concepts form anzuzeigen zu weitleuffig/auch dieweill allerhandt nutzliche Formularen in truck außgangen/nicht nötig / Nachdem aber etliche Gerichtsschreiber vnd Notarien jhrer vnwissenheit/vnfleiß vñ saumnuß halber vill nichtigkeiten vnd mengel biß daher begangen/ darauß die partheien in gefarligkeit vnnd schaden gefurt worden/ So sein zu verhuetung weitern vnrichtigkeiten etliche gemeine formen / so fast teglichs vorfallen / hernach angezeigt/darin sich ein schlechter vngeubter Gerichtsschreiber oder Notarius (souill deß einem jeden Ampts halber geburt) ersehen/vnnd nach gestalt einer jeden sach destobaß richten möge.

Allerhandt

Allerhandt formen so bey dem Gerichtlichen Proceß gemeinlich vorfallen.

Gemein gewaldt.

ICh N. beken offentlich / ꝛc. Als sich von wegen N. gueter / ꝛc. ein recht fertigung zwischen mir als ankleger an einem / gegen vnd wider N. beklagten andertheils / an dem Gericht N. erhalten thuet / vnd dan ich meiner anderer obligenden geschefft halber / der in eigner person nicht abwarten kan / das ich demnach N. gantze volmacht vnd gewaldt gegeben hab / vnd thuen solichs aller bester bestendigster form vnd maß / wie das geschehen soll / kan oder mag / an meine stat zuerscheinen / N. beklagten Rechtlich vorzunemen / zubeklagen / rede oder widerrede zuthun / zu antworten / alle vnd jede inrede vnd brieffliche vrkundt / zeugen vnd allerley beweisung vorzubringen / vnd gegen die inbrachte zu excipiren / Auch andere rechtliche beschirmung / hilff vñ notturfft / mundtlich oder schrifftlich vorzuwenden / den krieg Rechtens zu beuestigē / einen jeden zimblichen eidt / vnd sonderlich fur geuerd / genent *Iuramentum calumniæ* / in mein seel zu schweren / alle wesentliche termyn zuhalten / in sachen zu beschliessen / Bei vnd Endturtheil hören / kosten vnd schaden zuuerrichten begeren / vnd darbey eidt in meine seel zu schweren / behalten / einzunemen / derhalber vnnd vmb die gantze sach wa not / zu qwitieren / von Bey vñ Endturtheil zu appelliern / Apostel vnd vrtheill brief / oder andere glaubliche vrkunden zu erfordern / vnd sonst alles anders hierin handlen / thun vnd lassen / als

ich

ich selbst gegenwertig thun solte oder möchte / Deßgleichen ein oder mehr Anwaldt an seine stat zu stellen / vnd dieselbe wider an sich zu nemen / so offt jme gelieben wurde. Ich gereden auch vnd verheischen hiemit bey waren guten trewen / waß gedachter N. oder sein vndersetzter Anwaldt hier in handlen / thun oder lassen wurde / so lichs steet / geneem vnnd vestiglich zu halten / sie von aller beschwerden zu entheben / vnd gentzlich schadtloß zu halten / bey verpfendung aller meiner haab vnd gueter / gereidt vnnd vngereidt / die ich jtzt hab / oder künftig bekommen mag. Ob auch derselb N. oder seine substituirten hierinnen einichs mherers oder volligers gewaldts notturfftig weren / denselben gewaldt will ich jnen sambt vnd sonder / ohn allen mangell vnd gebrechen hiemit auch gentzlich vnd volkommentlich gegeben haben. Alles zu gewin / verlust vnnd allem Rechten / vnd ohne alle geuerdt. Deß zu warer vrkundt / ꝛc.

Gewaldt zu Latin genent *Actorium* / so die Vormunder von wegen jhrer Pflegkinder geben.

DJeser formen inganck / erzellung der geschicht vnnd sachen / darumb die rechtfertigung sich erhalten thut / mit ernennung der partheien namen / auch jhnen gegebenen gewaldts / kan etlicher massen / *mutatis mutandis* geschehen / wie in der form des gemeinen gewaldts vermeldet / vnd doch zu endt mit dieser zusatzung.

Vnd damit diß vnser Actorium vnnd Constitution nach Ordnung vnd außweisung der Rechten destobestendiger sey / So bitten wir / das jhr Herr Richter / ewer ordentlich Decret / souil von nöten sein will / vber diß Actorium interponieren wollen / haben auch vilgemeltem vnserm Actoren / des orts von vnsert wegen zu erscheinen / vnd dasselbig also mündtlich oder schrifftlich im Rechten zu bitten / hierneben vnsere vollkommen macht vnd gewalt zugestelt. Alles wie Recht vnd gebreuchlich. Vnd dessen zu warem vrkundt / ꝛc.

Compro-

Compromiß.

WIr N. K leger eins/ vñ N. beklagter andertheils/ Thun kundt vnd bekennen hiemit / Als sich zwischen vns irrungen vnd gebrechen erhalten / von wegen N. forderung/ deren wir vns vndereinandern nicht vergleichen oder entscheiden mögen/ Das wir demnach zu verhuetung lanckweiligen Rechtens/ vnd zu mehrer befurderung friedens vnd einigkeit / obgemelter gebrechen halber in N. N. vnd N. Compromittirt/ vnnd dieselbige irrungen an sie veranlast haben/ Compromittieren vnd veranlassen hiemit/ wie solichs vermög der Rechten am bündigsten vnd bestendigsten geschehen soll/ kan oder mag/ Also/ das ich N. Kleger allemeine notturfft vnd zusprach wider N. beklagten in dreien schrifften vnnd termynen einbringen/ N. beklagter seine exception vnd gegenwehr gleichßfals in dreien schrifften vnd termynen auch dargegen vorwenden/ Vnd ein jheder mit denselben dreien schrifften schliessen. Vnnd soll also ich N. Kleger meine erste schrifft binnen den negsten vierzehen tagen vor obgenanten Compromissarien oder Scheidtsfreunden zweyfach oder dubbell einlegen / daruon dieselbige das ein behalten / vnnd das ander alßbaldt auff mein vnkost dem beklagten zuschicken/ welchen vonn derselbiger zeit an/ nach bekommung solicher meiner schrifft sein gegenschrifft in gleicher frist vnnd auff seine vnkost dubbell abfertigen/ vnd obgemelten Scheidtsfreunden zustellen / Vnd soll also von vns beiden theilen auff jhedes geburliche vnkost/ mit den andern schrifften wie gehort / biß so lang das jhede part in ernanter geburlicher zeit seine drey schrifften zweyfacht eingebracht/ auch gehalten/ vñ alle newerung / biß zu entlicher erorterung der sachen / von vns beiden vermitten bleiben. Vnd soll neben mein des Klegers zweiter/ vnd mein des Beklagten dritter schrifft/ aller notturfftiger schein vnd beweiß so ein jeder von vns zuhaben vermeint/ mit einbracht werden/ Welcher theill auch one rechtmessige verhinderung seine schrift in vierzehen tagen nicht einbringen wurde/ derselbig soll deren verlustig/ vnd gleichwoll auff die andern ohne behelff oder einrede/ des spruchs gewertig/ vnd demselben zu geleben schuldig sein. Vnnd wan wir also vnsere schrifften sambt allem notturfftigen schein vñ

beweiß

beweiß gegen einandern eingebracht/So sollen die Scheidtsfreunde dieselbige binnen N. zeit mit fleiß ersehen vnd erwegen/vns folgentz zu beidē theilen auff gelegene zeit vnd bequemen ort vorbescheiden/vnd einen entlichen billichen spruch/nach jrem besten verstandt/in den vorangezogenen gebrechen thun. Weß nhu dermassen durch sie eindrechtiglich/oder durch das mehrer von jnen außgesprochē/das sollen vnd wollen wir vnd vnsere Erben steet/vast vnnd vnuerbrochen halten/ vnnd dem also ohn einiche Appellation/ Reduction oder Supplication(deren wir vnns hierinnen allerding begeben/ vnnd darauff gentzlich verziegen) geleben vnnd nachkommen. Zu vrkundt/rc.

Ein ander form eines Compromiß.

WJr N. kleger eins/vnd N beklagter andertheils/ Thun kundt vnd bekennen hiemit / Als sich zwischen vns irrungen vnd gebrechen erhalten/ von wegen N. forderung/deren wir vns vndereinandern nicht vergleichen oder entscheiden mögen/ Das wir demnach zu verhuetung lanckweiligen Rechtens/vnd zu mehrer befurderung friedens vnd einigkeit / obgemelter gebrechen halber in N. N. vnd N. Compromittirt/ vnd dieselbige an sie veranlast haben/Compromittieren vnnd veranlassen hiemit/wie solichs vermög der Rechten am bündigsten vnd bestendigsten geschehen soll/kan oder mag/also/das wir inwendig N. zeit vnsere klagt/ antwort vnd allen notturfftigen bericht / schein vnnd beweiß obbestimpten Scheidtsfreunden vorbringen/welche solichs alles binnē N. zeit mit höchstem fleiß ersehen vnd erwegen/auch vns/oder vnsere volmechtigen/zu beiden theilen auff gelegene zeit vnd beqwemē ort vorbescheiden/vnnd einen billigen spruch nach jhrem besten verstandt in den vorangezogenen gebrechen thun sollen. Weß nhu dermassen durch sie eindrechtig/oder durch das mehrer von jhnen außgesprochen/das sollen vnd wollen wir vnnd vnsere Erben stet/vast vnd vnuerbrochen halten/vnnd dem also ohn einiche Appellation/ Reduction oder Supplication(deren wir vnß hierinnen allerding begeben/vnd darauff gentzlich verziegen)geleben vnd nachkommen. Zu vrkundt/rc.

Zusatz

Zusatz der geltpenen/damit die Compromissen destomehr bestettigt.

GEleben vnnd nachkommen/rc. Alles bey einer namhaffter peen vnd geltstraff/ Nemlich N. goltgulden/ welche die parthey so diesem Compromiß zuwider sein vnd handlen wurde/ zum halben theill dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vnnd Herrn/ Herrn Wilhelmen Hertzogen zu Gulich/ Cleue vnd Berg/ rc. vnserm gnedigen Herrn/vnd die andere helffte der gehorsamer vnd haltender partheien zuuerrichten/vnd doch daneben gleichwoll dem spruch wircklich nachzukommen schuldig sein soll/rc.

poena compromisso adiecta

ratio mercedis compromisso

Compromissarien oder Scheidtsfreunder *Laudum* oder spruch.

forma laudi

WIr N. N. vnd N. Thun kundt/ Als sich irrungen vnnd gebrechen von wegen N. forderung/ zwischen N. Klegern eins/ vnd N. beklagten andertheils / erhalten / welche durch beide Partheien an vns veranlast vnd Compromittirt/ vermög eines sonderlichen derwegen auffgerichten Compromiß vnnd anlaß/ wie von wort zu wort hernach folgt:

Wir N. Kleger eins/rc. Demnach bekennen wir N. N. vnd N. obgemelt/ das wir zwischen vorgerurten streitigen partheien/ nach allem vorbrachten bericht/ vnnd fleissiger erwegung desselbigen / in bestimpten gebrechen/ vnserm besten vernunfft vnnd verstande nach / folgenden spruch vnd erklerung gethan vnd erkandt haben/ Nemlich/rc.

Form eines Vidimus.

IN dem namen Gottes Amen. Kündt vnnd zuwissen sey jedermenniglich / den diß vnser offen Vidimus / Transsumpt vnd exemplar vc[illegible]mpt/ Das vns heut dato N. einen brieff von N. gegeben/auff pergamen geschreben/vnd mit seinem in Pergamenen Pressel en an-

hangendem/vnd in N.(gronem/gelen oder Roten)wachs getruckten Siegell/besiegelt/vberantworten vnd zustellen lassen/der vnd worten zu worten lauth wie hernach folgt:

Ich ꝛc. *Inseratur totus tenor*/Vnd hat darauff bey vns fleissig thun ansuchen/ Dieweill jhme soliches brieffs anderer orter notturfftig/ vnd geferlich were/ auch vileicht dem brieue schedlich sein möchte/den dahin fueren zu lassen / Das wir darumb denselben Vidimiren vnd Transsumiren/vnd jme dauon ein offentlich glaubwirdig Vidimus/Exemplar vnd Traussumpt/ dem in vnd ausserhalb Rechtens glauben zu geben sey/machen vnd mittheilen lassen wolten/Derhalben wir zu furderung der warheit / vnd seinen sachen vnd obligen zu guet/den vorinserirten Originall brieff an vnd vor vns genommen/mit allem fleiß besichtiget/gelesen/ vnd gegen diesem vnserm Vidimus vnnd Transsumpt seines inhalts fleissiglich auschultieren/vnd widerumb lesen haben lassen. Vnnd so wir dan denselben brief von worten zu worten obengeschriebẽs inhalts/ gleiches vnd eindrechtigen lauts/auch an Siegell so durch glaubwirdige gezeugen fur rechtfertig recognoscirt vñ erkandt worden/ vnd sonst an dem Pergamen/schrifften vnd worten vnuerschret/vnd geradirt/vngedeliert/vnd sonsten ohn allen argwon gantz gerecht befonden / So haben wir obgedachtem N. diß vnser Vidimus/ Traussumpt vnd Exemplar mitgetheillt. Also das demselben vor vnd bey memiglichen/in vnd ausserhalb der Gerichte/ gleich dem Original/krafft/ macht / vnd gantzer glaub gegeben werden soll/ vnd derhalben in der Ersamer N. vnd N. als gezeugen darzu sonderlich erfordert/vnd in vnsers hierunden geschreben Notarien gegenwertigkeit/mit vnserm Siegell obermeltem N.zustellen vnd geben lassen. Geschehen seindt diese dingen zu N. im jhar ꝛc.

Vnderschrifft.

Jeweill ich bey vberantwortung/verlesung/besichtigung vnd auscultierung angezeigtes versiegelten briefs/auch allen andern obgedachten dingen sampt den vorigen gezeugen gegenwertig gewesen bin/solichs dermassen gesehen vnnd gehort/ hab ich solich

lich Instrumentirt Vidimus daruber gemacht / gegen vnnd mit obgemeltem heufftbrieff vbersehen vnd vergleicht / in diese offene form gebracht ꝛc.

Nota: Wan ein sach am Rechten anhengig/vnd ein parthey gegen die andere nicht der Originallbrieff/sonder Vidimus gebrauchen wolte / Alßdann erfordert die notturfft/ das der gegentheil wann das Vidimus gemacht werden soll / mit darbey bescheiden werde.

Ein ander form eines Vidimus.

WIr N. Thun kundt allermenniglich/vnnd bekennen offentlich mit diesem brieff/das vns N. heut dato einen Pergamenen brieff von N. gegeben vnd auffgericht vorbracht/vnnd fleissig an vns begert hatt/ Dieweill solicher brieff durch wasser / Fewr / Diebstall/ Raub/ oder vber Landt zu fueren/baldt schaden entpfangen kundte/ wir wolten denselbigen allenthalben nach notturfft besichtigen/vnd jhme ein Transsumpt oder gleubliche vrkundt daruber machen lassen / sich des an den ortern dahin er solichen Heupt vnnd Originallbrieff ohn mirckliche sorge nicht wuste zu bringen/zu seiner notturfft zugebrauchen/welcher brieff von wort zu worten laut wie hernach folgt:

Ich ꝛc. *Inseratur totus tenor.* Dieweill wir dan nach eigentlicher besichtigung obinserirten brieff an schrifften/Pergamen/Siegell/ vnd sonst allerding gerecht / vngeradirt / vncancellirt / vnnd ohn allen mangell vnd gebrechen/auch nach beschehener fleissiger collationirung von wort zu wort mit diesem vnserm Vidimus gleich lautendt befunden vnnd erkandt/ haben wir vorgemeltem N. diß Transsumpt vnd glaublich vrkundt mit vnserm anhangenden Siegell gegeben vnd mitgetheilt. Geschehen im jhar ꝛc.

Citation wann einer den kommer entsetzt/ vnd sich zu Recht erbotten/aber doch zum ersten nicht erschienen.

ICh N. Richter oder Schültheiß/rc. Embieten euch N. meinen gruß/ Vnd thue euch hiemit zuwissen / das heut dato an berurtem Gericht erschienen ist N. vnd hat einen kommer den er auff ewer person fur N. summa gulden thün lassen / geöffnet/vnd so jhr mir oder dem Gerichtsbotten versprochen/am negsten Gericht zu erscheinen/vnd nicht erschienen/hat er ewern vngehorsam beklagt/Mit bitt/jhme darauff ladung gegen euch zuerkennen/ewere notturfft gegen solichen kommer weß jhr des zu haben vermeinten/vorzuwenden. Nachdem jhme dan soliche ladung erkent / So ernen ich euch einen entlichen Gerichtstag/Nemlich N. negstkunfftig/souern der ein Gerichtstag sein wirt/sonst aber den negsten Gerichtstag darnach folgende/ den morgen zu N. vhren selbst eigener person/oder durch ewern vollmechtigen Anwaldt an bestimptem Gericht zu erscheinen/vñ ewere notturfft vorzuwenden. Wan jhr alßdan also kommet/oder nicht/ wirdet nit destoweniger auff ansuchen des gehorsamen theils im Rechten wie sich geburt procedirt werden. Wolt ich euch nit verhalten/darnach am besten wissen zu richten rc.

Ladung zu sehen vnd hören/ das der kleger in die streitige gueter *ex primo Decreto* / oder auß der erster erkandtnuß eingesetzt werde.

ICh N. Richter oder Schültiß / rc. Lassen dich N. zu N. hiemit wissen/als nach der dritter wider dich außgangner ladung/an jtzternantem Gericht N. erschienen ist / vnnd deinen vngehorsam beklagt/auch ferner wider dich seine klagt schriftlich eingelegt/vnd gebettē/ nachdē du nhu zum drittenmal gerichtlich geladen/vñ doch zu allen malen vngehorsam außblebē/jnen in die streitige güter *ex primo Decreto* inzusetzē/vnd daruff ladung zuerkeñen/Darum̃ lade vñ heisch ich dich nochmals vñ zum vberfluß *Peremptorie*/das du auff N. tag

alhie

alhie vor Gericht erscheinest/auff die ingelegte klag/ wie du hierneben verschlossen zu finde/antwort gebest/oder sehest vñ hörest/jnen den Kleger inn die streitige gueter *ex primo decreto*/ das ist auß der erster erkandtnuß einzusetzen/oder bestendige vrsachen vorwendest/ warumb solichs nit geschehen soll. Dan du thuest das oder nicht/ wirt nit desto weniger ꝛc.

Ladung/ zu sehen vnd hören/ den kleger in die streitige gueter *ex secundo Decreto*/ oder auß der zweiter erkandtnuß einzusetzen.

ICh N. Richter oder Schültiß/ꝛc. Laß dich N. hiemit wissen/das heut dato vor mir gerichtlich erschienen ist N. vnd gebetten/dweill vergangner zeit er in deine gueter N. vnnd N. durch dein vngehorsam *ex primo Decreto*/das ist/auß der erster erkandtnuß eingesetzt ist/ vnd aber darnach jar vnd tag vmbgangen/das du noch nit erschienen/vnd deinen vngehorsam purgirt/deßhalben jnen in die streitige gueter *ex secundo Decreto* einzusetzen/vnnd darauff ladung zuerkennen/Derhalben laden vnd heischen ich dich/das du auff N. tag vor Gericht erscheinest/zu sehen vnd zu hören/gemelten kleger in die streitige gueter *ex secundo Decreto*/das ist auß der zweiter erkandtnuß/ einzusetzen/oder rechtmessige vrsachen warumb solichs nicht geschehen soll/vorwendest: Dann du thuest das oder nicht/wirdt nicht desto weniger ꝛc.

Commission Zeugen zu verhören.

WIr N. Empieten euch N. vnsern gruß ꝛc. vnd geben euch hiemit zuerkennen / Als sich allerhandt forderung vnd gerichtliche anspruch zwischen N. vnd N. erhalten/vnd wir zu Richtlicher außfuerung vmb notturfftige hilff des außtreglichen Rechtens(die wir niemandt versagen sollen)gebetten worden/auch vor vns zum Rechten so weit vortgefaren/das N. zu bewerung seiner sachen zeugen zufueren gemeindt/welches wir ime dan auch zugelassen/Dieweill vns aber anderer obligender geschefft halber solichem Zeugen verhör außzuwarten nicht gelegen/So ersuchen wir

 euch

euch demnach von Gerichts vnd Rechts wegen / das jr die zeugen so euch N. vorstellen vnd benennen wirdet/ auff die eingeschlossen Artickell / vnd der partheien fragstuck / in eines Monatz frist / nachdem euch dieser brieff vberantwort / durch euch selbst / oder ein ander tuegliche vnuerdachte person rechtlich vor euch zu heischen / zu beeiden / mit fleiß zuuerhören / der zeugen aussag beschreiben zu lassen / vns die mit sampt den Articulen vnd Fragstucken / auch allem Proceß vor euch beschehen / vnder ewerm einsiegell verschlossen / getrewlich vnd auff das furderligst vns zu zusenden. Vnd ob sich etliche zeugen darin widersetzen wurden / dieselben bey zimblicher peen des Rechtens zu zwingen / der warheit zeugnuß zu geben.

Compaßbrieff / zeugen in anderm Gerichtszwanck gesessen zuuerhören.

WIr entpieten euch N. vnsern gruß / ꝛc. vnd thun euch hiemit zu wissen / das zwischen N. vnnd N. rechtfertigung sich vor vns erhelt / darin gemelter N. bedacht / seine meinung vnnd intent mit zeugen als er sagt / ewerm Gerichtszwanck vnderworffen / zu beweisen. Damit dan Rechtliche warheit auß mangell der beweisung nit hernider gedruckt werde / So stehet an euch vnser bitt vnd begeren / jhr wollet dieselben ewerm Gerichtszwanck vnderworffen / so der bemelt N. euch benennen wirdt / citiren / von jnen jhre geschworen zeugnuß auff die eingeschlossen artickell nach form der Rechten zwingen / der warheit zeugnuß zu geben / jhr zeug sagen eigentlich beschreiben lassen / vnd vns vnder eswerem Jnsiegel verschlossen furderlich zuschicken / ꝛc.

Citation wider die Gezeugen.

WIr Schültheiß vnd Schessen zu N. entpieten euch N. N. vnd N. vnsern freuntlichen gruß / vnd fuegen euch hiemit zuwissen / Nachdem jhr in sachen zwischen N. Klegern eins / vnd N. beklagten anderntheils vnerortert vor vnns schwebent / zu zeugen angege-

angegeben/Das wir darumb auff anhalten bemeltes klegers nach folgende ladung wider euch erkent/ Heischen vnnd laden derwegen euch auff N. tag zu fruer tagzeit vor vns alhie in Gericht zu erscheinen/vnd auff bemeltes Klegers vbergebene klagartickell/vnd des beklagten fragstuck/souill euch dauon kundig vnd wissig/kundtschafft der warheit mittel eidts von euch zu geben. Datum rc.

Dergleichen Citation kan auch erkendt vnnd außbracht werden/wan der beklagter seine defensionall artickell mit zeugen beweisen will.

Citation an die parthey/dargegen man Zeugen fueren will.

ICh N. Richter oder Schültheiß/rc. Empiete euch N. meinen freuntlichen gruß/vnd fueg euch hiemit zu wissen/das ich auff N. bescheen ansuechen in den gebrechen sich zwischen euch beiden erhaltendt/etliche ernente gezeugen auff N. tag zu fruer tagzeit hieher vor Gericht zu kommen Citirt/ vnd termin dieselben gezeugen alda vorzubringen vnnd verhören zulassen/angesetzt / welchs ich euch hiemit verkünde/vnd euch darzu lade / ob jhr auff jtzternanten tag auch dabey sein oder schicken wolten / zu sehen vnnd hören/ die vorgestelte Zeugen schweren / vnd ewere Interrogatoria oder fragstück auff des producenten artickel zu vbergeben/welche artickel ich euch auch hiemit in schrifften vbersende. Dann jhr kommet oder nicht/soll gleichwoll was recht ist/ gehandelt vnd getham werden. Wolt ich euch/darnach im besten zu richtē wissen/nicht verhalten. Datum rc.

Schlechte Compulsoriall/zu außbringung Statuten oder schrifftlicher vrkunden.

WIr N. Empieten euch den Ersamen Schültheissen/Burgermeister/Scheffen vnd Rhat zu N. vnsern gruß/ vnd fuegen euch hiemit zu wissen/Nachdem N. heut dato vor vns gerichtlich erschienen/vñ zu außbringung etlicher statuten/

gewonheiten/Priuilegien/ Ordination/Contracten/ in ewerm Gerichts oder Statbuch geschreben/so jhme zu der sachen zwischē jhme eins/vnnd B. andertheils noch vnerortert schwebende/ notturfftig vnd dienstlich sein sollen / Compulsoriall vnd zwanckbrieff wider euch zu erkennen vnd außgehen zu lassen gebetten/Das wir jhme dieselbige erkendt. Vñ erfordern euch demnach von Gerichts vnd Rechtswegen hiemit/das jr gnantem N. oder seinem volmechtigen Anwaldt ermelter Statuten/Priuilegien/ Ordination vnd Contracten zu solichem handel dienlich/auß ewerm Gerichts oder Statbuch auff seine zimbliche belonung/glaubliche vnnd besiegelte vrkundt gebet/sich der im Rechten haben zu gebrauchen/ vnd hierinnen euch nicht verhinderen lasset / damit er an seiner gerechtigkeit nicht verkurtzt/vnd wir wa jr vngehorsam erscheinen wurden/weiter wider euch vorzufaren nicht verursacht werden. Datum ꝛc.

Citation zu eröffnung des Vrtheils.

WJr N. Empieten euch A. vnsern gruß/vnd fuegen euch hiemit zu wissen / Als jhr ein zeitlanck mit ewerm widertheill B. vor vns ewer zusamen gebrechen halber zu recht gestanden/ vnd so weit procedirt/das jhr zu beiden theilen darin concludirt/ vnd bey vns vmb Vrtheill vnd Recht angehalten/ So haben wir numehe ein Vrtheill in schrifften verfast/welchs wir euch auff N. tag zu fruer tagzeit alhie auff vnser gewonlicher Gerichts stat zueroffenen gemeint/ Heischen vnd laden euch derhalb mit dieser vnser Citation *Peremptorie*/das jhr auff bestimpte zeit vnd platz durch euch selbst/ oder ewern vollmechtigen Anwaldt erscheinet/ gerurt Vrtheill zu verlesen vnd außzusprechen sehet vnd anhöret. Dann jhr erscheinen also oder nicht/ soll nicht destoweniger auff ewers gegentheils B. beklagten gehorsamlich darkommen vnnd bitten/ mit publicierung des Vrtheils geschehen was pillig vnnd recht ist. Darnach jhr euch hat zu richten. Geben vnder vnserm ꝛc.

Nota: Wann der Anwaldt vorhanden vnd zugegen/bedarff man die Parthey zu eröffnung des Vrtheils nicht citieren.

Forma

Appellation von Beyurtheilen/welche in allwege schrifftlich geschehen soll.

ERsamer rc. N. Als vermeinter Richter in sachen zwischen N. an einem / vnnd N. am anderntheill in Rechten geübt / erscheindt der gnante N. oder sein Anwaldt / vnd sagt mit geburlicher reuerentz / Als jr euch in vermeintem Beyurtheill fur einen beqwemen Richter der sachen /

Nota: Hic poterunt aliæ formæ siue grauamina dictæ interlocutoriæ enarrari.

Inhalt desselben mit mehr worten verlaut / erkent haben / das solich vermeint Beyurtheill / vnnd was darin begriffen / nichtig gewesen / von vnwirden / vnnd ob es gleich ein Beyurtheill genent werden kundte (das er nicht glaubt) so sey es doch vngerecht / auß nachfolgenden vnd andern vrsachen rc.

Hic explicentur nullitatis, etiam iniquitatis grauamina.

VOn solicher vnd anderer vrsachen wegen so er im Rechten ferner anzeigen mag / berüfft vnnd appellirt er von demselben / als nichtigem vnd vermeintem Beyurtheill mit dieser schrifft / vor vnd an N. vnd einen jeden beqwemlichen Richter / dahin solliche nichtigkeit vnd appellation von Rechtswegen zuthun sein soll / fleissig / fleissiger vnd allerfleissigst / zum ersten / andern vnd dritten / begerendt apostell oder scheidtsbrieff / vnnd vrkundt der ergangen handlungen zu geben / vnd protestirt / das er diese appellation corrigieren / mheren / minderen / oder ein ander einlegen / vnd die appellation vollenzehen möge / vnderwirfft sich vnd die jhme anhangen in des vorgenanten N. vnnd eines jheden beqwemlichen Richters schirm / Alles wie gewonheit vnd Recht ist / rc.

Appellation von Endturtheilen.

DIese form kan man *mutatis mutandis*/nach anzeig vorgesetzer form vngeuerlich stellen/ oder aber in massen wie folgt/daruon der einganck so auff die person des Notarien gestelt sein soll/so gar gemein vnd breuchlich ist/ das er keiner berichtung notturfftig.

Nachdem vnder vielen trefflichen gütthaten/hilffen vnd mittelen/so zu erhaltung eins bestendigen vnd rechtmessigen wesens aller dinge/auch zu abtreibung vnbilliger beschwerden vnd gewalts/ hin vnnd wider in Pabstlichen vnnd Keyserlichen Rechten versehen/die appellation vnd beruffung(dardurch wir vns gegen die vnbilligkeit/beschwerden vnd schedlichen nachtheill so zu zeiten vnschuldiglich vnd wider Recht vns begegnen vnd zugefügt werden/ auffhalten mögen)nicht ohne grosse vrsach/ sonder als ein furtreffentlicher vnnd hochnotwendiger trost/ in allen geistlichen vnnd weltlichen/ der natur vnd beschriebenen Rechten heilsamlich vnd woll herbracht/bestettigt vnd zugelassen/ allen den jenigen so wider Recht vnnd billigkeit/ durch vnrechtmessige erkantnuß eins Richters beschwerdt/ ꝛc.

Vnd dan offentlich war/in den Gerichtsacten vnnd handlung so zwischen N. Appellanten/vor N. erwiesen/das ꝛc.

Hic narrentur breuiter causæ merita.

EJnes soliches aber alles vnerwogen/vnd ohne das/ was zu bewherung vnd erweisung N. Rechtens inbracht/ solichs notturfftiglich ersehen/vnd wie pillich zu gemuet gefurdt/haben N. ein gantz vnformlich/vnpillich/ auch gemeinen beschrebenen Rechten zugegen vrtheill (wa es anders ein vrtheill gnent werden soll) vor N. vermeintlich (alles doch ohne schmach vnnd mit vorbehaltung geburlicher reuerentz der Richter) außgesprochen vnnd erkandt/ Das ꝛc.

Hic

Hic addatur sententiæ tenor.

DArumb vnd dieweill nhu N. auß vielen rechtmessigen gründen vnd vrsachen zum theill hieroben angeregt / vnd zu seiner zeit ferners im Rechten zu deducieren vnd außzufueren / sich des vilbestimpten nichtigen / oder jhe vnpilligen Vrtheils / zum hochsten vnd vnwiderbringlicher weiß an seinem güten Rechten beschwert vnd vernachtheilt befunde / vnnd dadurch noch weiters beschwert vnd verunrecht zu werden besorgt / vnd von tag des außgesprochenen vorbemelts vrtheils in geburlicher zeit / vnd vor den zehen tagen / von ehegedachtē vrtheill appellirt vnd prouocirt / So erscheint er auch also vor euch Notarien vnd gezeugen herzu insonderheit erfordert vnd gebetten / appellirt vnd berüffet sich demnach (*salua nullitate*) von demselben vnrechtmessigen vrtheill / vnnd verdammung kosten vnd schaden / vnd noch weithers darauß besorgten beschwerden / in der besten form der Rechten / an vnd vor den Allerdurchleuchtigsten großmechtigsten Fursten vnd Herrn / Herrn N. Romischen Keyser / zu allerzeit Mherern des Reichs ꝛc. vnsern Allergnedigsten Herrn / vnd jhrer Keyserlicher Maiestat vnd des Heyligen Reichs hochlöblich Chamergericht (oder N.) vnnd wohin das sonst von Rechts vnd Ordnung / pilligkeit vnd gewonheit wegen geschehen soll vnd mag.

Nota: Wan vor Gericht appellirt / muß das wort / Testimoniales / außbleiben.

ERforderen / bitten vnd begeren hierumb von euch Notarien / vnd wer des zuthun verpflicht vnnd mechtig / zum ersten / andern / vnd drittenmall / fleissig / fleissiger vnd allerfleissigst / mit dieser meiner Appellation *Apostolos testimoniales* / oder kundtschafft brief / vnd ein oder mehr offene Instrument in der bester form zu gebē. Ich vnderwerff mich auch vnd alle die meine / mit leib / haab vnd gütern / vort dieser gantzer sachen hiemit in friede / schutz / schirm vnd gewaldt hochermeltem vnserm Allergnedigsten Herrn Rō. Keyserl. Maiest. mit angehenckter zierlicher vnnd öffentlicher protestation / dieser meiner Appellation zu aller notturfft vnnd gebuer nachzukommen /

Vorbe-

Vorbehaltlich diese zu mindern/zu mheren/zu besseren/vnnd alles das zu thun/so Recht vnd gewonheit ist. Vber welchs alles ich begeren vonn euch offenbaren Notario ein oder mehr Instrumenten in rechtmessiger offentlicher formen mir zu geben vnd mitzutheilen. Nemen vnd erforderen euch alle so herzu geruffen/zu gezeugen/alles weß hie geschehen vnd gehandelt worden ist/rc.

Wie Apostoli Reuerentiales zu geben.

Ir Scheffen zu N. Thun kundt/ Das wir in der rechtfertigung zwischen A. Klegeren eins/ vnnd B. beklagten andertheils/ nach beiderseidts beschehenem entlichen beschluß vnd Rechtsatz/ auff N. tag den morgen zu ix. vhren ein Endturtheill vor bemeltem A. vnd wider B. in massen wie nachfolgt/ außgesprochen. In sachen sich erhaltende/rc. *Inseratur sententia ad verbum.* Vnd aber der beklagter B. als vermeintlich beschwerdt/ daruon an den Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vnd Herrn/Herrn Wilhelmen Hertzogen zu Gulich/ Cleue vnd Berg/rc. vnsern gnedigen Herrn/oder jhrer F. G. hochweise Rhete anstundt mit lebendiger stim (oder auff N. tag in schrifften vor vns) appellirt/ auch vmb Apostelen vnd abscheidts brieff derwegen zum fleissigsten gebetten/ Das wir demnach solicher appellation jhrer F. G. zu vnderthenigen ehren vnd gehorsam pillig stat gegeben/ vnd dieselbige zugelassen haben/auch krafft dieses brieffs stat geben vnd zulassen/ dergestalt/ vnnd damit der Appellat an seinem erlangten Rechten nicht auffgehalten/das ernanter Appellant inwendig dreien Monaten von dato dieses zu rechnen/ bej hochernantem vnserm gnedigen Fursten vnd Herrn/oder jhrer F. G. Rheten/ vmb annemung dieser seiner appellation anhalte/ vns auch in bestimpter zeit durch einen glaublichen schein/ das soliche Appellation durch jhre F. G. oder derselben Rhete zu rechtfertigen angenomen sey/erinnere vnd gewiß mache. Geben vnder vnserm hierunden auffgedruckten Scheffen Ampts Siegell/auff N. tag/rc.

Citation

Citation/zu sehen in sachen der Appellation zu procedieren.

WIr N. rc. Empieten euch N. vnseren gruß/ vnd thun euch hiemit zu wissen/Nachdem der Ersam N. von einem Vrtheill/ bescheide oder Decret wider jnen/vnd vor euch gesprochen vnd ergangen/ an vns appellirt vnd sich berüffen/ inhalt eines offnen appellation Jnstruments derhalber vorbracht/vnd darauf zu vollnfuerung der sachen ein ladung gegen euch zu erkennen gebetten/die jhme auch also erkant ist/ Hierumb heischen vnnd fordern wir euch auff N. tag vor vns/ gegen ermelten ewern widertheil in Recht zu erscheinen/zu sehen vnd zu hören/in berurter appellation/ auch voriger instants vrtheils nichtigkeit/ deßgleichen vorgenommener newerung/sampt der principall hauptsachen/wie sich eigt vnnd geburt/ von termyn zu termyn/biß zu vnserm Endturtheill zu procedieren vnnd vort zufaren. Dann jhr thuet das oder nicht/ wirdt nicht desto weniger auff ewers gegentheils anbringen wider euch ergehen nach ordnung diß Gerichts was Recht ist. Dieweill auch in hangender Appellation sachen nichts soll attentirt oder innouirt werden/So gebieten wir euch / das jhr/ dieweill diese sach vor vns vngeeussert hangt/ still stehet/ vnnd zu nachtheill dieser appellation sachen vnnd partheien nichts handlet oder vornemet/einicher gestalt/dann wo jhr darüber etwas handlen/oder euch vngehorsam erzeigen wurden/ das alles werden wir widerrüffen vnd abthun/vnd dasselbig in seinen vorigen standt stellen/ auch auff ewern vngehorsam gegen euch/wie sich das nach seiner ordnung geburt/procedieren. Datum rc.

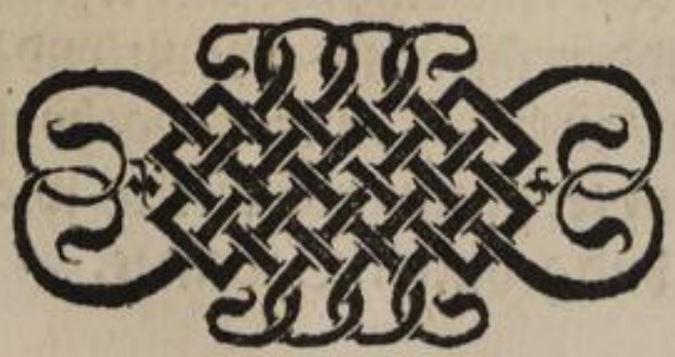

Compulsoriall oder zwangsbrieff/ die Gerichtliche Acta dem appellanten folgen zu lassen / mit angehengter inhibition vnnd peen.

WIr N. Entpieten euch Ersamen Schültheiß/oder Richter vnnd Scheffen zu N. vnsern gruß/ vnnd thun euch hiemit zu wissen/ Nachdem der Ersam N. von einem Vrtheill wider jhnen/vnd vor den Erbaren N. gesprochen vnd ergangen/ an vnd vor vns hat appellirt vnd sich beruffen/inhalt eines offenen Appellation instruments derhalber vorbracht/vnd darauf zu volnfuerung der sachen ein Ladung gegen gemelten N.außbracht/auch daneben zu außbringung der Acten vmb Compulsorial vñ zwanckbrief wider euch zu erkennen vñ außgehn zu lassen gebetten/die jme dan also erkant sein/ Herumb so heischē vñ erfordern wir euch von Gerichts vnd Rechts wegen/hiemit gepietende / bey vermeydung einer penen von N. gulden/ halb vnserm gnedigen Fursten vnnd Herrn Hertzogen/rc. vnd die andere helffte dem Appellanten vnableßlich zu betzalen / das jhr binnen N. tag nach verkundigung diß brieffs negstfolgenden/alle vnd jhede Acta vnd Gerichtshandlung zwischen bemelten partheien vor euch als Richtern erster instantien geubt vnd ergangen/in glaubwirdiger form vnd schein herauß gebet/vnnd an vnserm Gericht vberlieberen lasset / Vorbeheltlich doch euch vnd einem jheden derhalb zimblicher belonung. Dieweil auch in hangender Appellation sachen nichts soll attentirt oder innouirt werden/ So gebieten wir euch bey vermeidung obbestimpter penen / das jhr/dieweill diese sach vor vns vngeeussert hanget/ stilstehet/vnd zu nachtheil dieser appellation sachen vnd partheien nichts handlet oder vornemet/ einicher gestalt. Dan wa jhr darüber etwas handlen/oder euch vngehorsam erzeigen wurden / das alles werden wir widderrüffen vnd abthun/vnd dasselbig in seinen vorigen standt stellen/auch auff eweren vngehorsam gegen euch zu außfuerung obbestimpter penen procedieren/ wie sich das nach seiner ordnung heischt vnd gebuert. Datum rc.

Citation

Citation die Gerichtskosten zu taxiren.

WIr N. laden vnnd heischen euch B. auff N. tag vor vns alhie zu erscheinen / zu sehen vnnd zu hören / die Gerichtskosten in sachen zwischen euch eins / vnd A. andertheils auffgelauffen / zu taxiren / rechnen vnd zu messigen / auch darauff ferner gepurliche volnziehung gesprochener vrtheil ergehen zu lassen. Darnach wisset euch zu richten / ꝛc.

Curatorium / oder wie vormunder zu geben vnnd zubestettigen.

WIr Richter vnd Scheffen zu N. Thun kündt / zeugen vnnd bekennen hiemit offentlich / Nachdem vns heut angelangt / wie A. vnnd B. Eheleute in Gott verstorben / vnd N. vnd N. minderjhärige kinder nachgelassen / Derwegen wir Ampts halber ersucht / dieselbige mit notturfftigen vormundern zuuersorgen / Dweill wir dann durch fleissige erkundigung befonden / das dieselbe jhren volkhommen alter noch nicht erreicht / vnd jhnen von jhren Eltern / oder sonst / keine vormunder oder pfleger gepurlicher weiß verordnet / So haben wir tragenden Richterlichen Ampts halber / gerurten minderjhärigen N. vnd N. als jhre negste angeborne vormunder / vnnd zu solicher vormunderschafft nutz vnd beqwem / darzu ernent / verordent vnd bestettigt / ernennen / verordnen vnd bestettigen hiemit / Also das sie der vurß. jhrer minderjhärigen pflegkinder Personen trewlich vorstehen / auch jhre haab vnd gueter / vnd alle jhre sachen so sie gegen menniglichen / vnd hinwiderumb menniglich gegen sie einicher ding halber zuthun / oder kunfftiger zeit vorgenomen werden mochten / in vnnd ausserhalb Rechtens / gegen jhederman bestes fleiß vertretten / verstehen / vergaen / verantworten vñ beschirmen sollen vnd mögen / Von bestimpten haab vnnd guetern ein rechtmessig *Inuentarium* / wie sich geburt auffrichten / vnd die in jhren nutz mit keren / was bemelten jhren pflegkindern nutzlich thun vnd handlen / was jhnen vnnutz vnd schedlich /

verhueten/jhre ligende gueter/ Zinß oder Rhent ohne Richtliche erkandtnuß oder Decret nit vereusseren/verpfenden oder beschweren/auch geburliche Rechnung jhres einnemens vnnd außgebens zu seiner zeit vorbringen/was deßfals jren pflegkindern zukompt/ denselben trewlich vnd auffrichtig folgen lassen/verrichten vnd bezalen/vnd sonst alles anders thun vnd handlen/waß treuen/auffrichtigen vnd frommen Vormundern zuthun eigt vnd geburt. Welche vormunderschafft N. vnd N. in massen vurß also wircklich an sich genomen/den gewonlichen eidt derwegen gethan/ vnnd krafft dessen gelobt vnd zugesagt/derselben vormunderschafft wie obsteit allesmöglichen fleiß nachzukommen/bey verpfendung/verpflichtung vnd obligation aller jhrer jtziger vnd kunfftiger/ligender vnd farender haab vnd gueter. Ohne geferde vnd argelist. Darauff wir dan jhnen alßbaldt die administration vnd verwaltung decernirt vnd befolhen/decerniren vnd beuelhen in krafft dieses. Welche vormunderschafft wir also mit vnserm ordentlichen interponirtem Decret confirmirt vnd beuestiget. Jn vrkundt der warheit/ ꝛc.

Nota: Wa kheine verwandten vorhanden/ so zu der vormunderschafft beqweem/ also das andere frembden verordent werden musten/darnach/ wie auch nach gelegenheit vnnd vnderscheidt der Tutorschafft vnd Curatorschafft/vnnd sonst nach gestalt der vmbstende/diese form *Curatorij mutatis mutandis* zustellen. Vnnd were insonderheit bey der Curatorschafft zugedencken/ das die knaben vber vierzehen jhar/vnd die medlein vber zwelff jaren selbst vmb die vormunderschafft mit anzusuchen vnd zu bitten haben. Derwegen solichs in den Curatorien auch zu versorgen.

Wie den minderjhärigen Curatores ad litem zuuerordnen.

WJr Schültheiß vnnd Scheffen zu N. thun kundt/zeugen vnd bekennen hiemit/das vns heut dato A. gerichtlich angelangt/wie er N. etlicher sachen halber mit Recht zu besprechen gemeint. Ob er nhu woll denselben als minderjhärigen fleissig ermant/ sich durch vns als seine ordentliche Richter einen Curatoren/der jnen im Rechten wie sich geburt vertretten thete/

geben

geben vnd verordnen zulassen / were er doch dem bißanher nit nachkommen / vnd derwegen gebetten / das wir tragenden Richterliche Ambts halber bestimpten N. mit solichem Curatoren notturfftiglich versehen wolten. Dieweil wir dann diß ansuechen vnd bit dem Rechten vnd pilligkeit gemeeß befonden / haben wir mit vorgeender gepurlicher ladung vnnd vorheisschung gerurtes minderjhärigen / auch erfolgte gnugsame erkundigung / vnd empfangenen bericht / das er N. mit kheinen notturfftigen vormundern versorgt / jme vermittels vnserm Gerichtlichen Decret / den Erbaren N. als darzu nutz vnd beqwem / zu solichem Curatoren gesetzt vnnd verordent / setzen vnd verordnen hiemit / wie solichs im Rechten am bundigsten vnd bestendigsten geschehen kan / soll oder mag. Also das er alles so N. dem er zu einem vormunder / pfleger vnd vorweser obbestimpter sachen verordent / zu gůt vnd nutz dienen mag / nach seinem besten verstandt / getrewlich vnd mit fleiß vorbringen vnd handlē / auch die warheit ohn einig geferde gebrauchen / weß jhme vndienlich vermeiden / vnd sonst alles was einem getrewen Vormunder / pfleger vnd vorweser zustehet vnd geburt / ohne alle geferde vnd argelist thun vnd lassen soll. Welchs er N. auch also angenomen / vnd den gewonlichen eidt darauff erstattet. Zu vrkundt / ꝛc.

Nota: Wa der minderjhäriger selbst vor Gericht erscheinen / vnd jhme einen Curatoren ad litem zuuerordnen bitten wurde / darnach das Curatorium *mutatis mutandis* zu stellen.

Gewaldt zu latin genent Actorium / wie die vormunder in sachen jhrer pflegkinder jhemandt anders volmacht zugeben.

Jr Schültheiß vnnd Scheffen des Gerichts N. Thun kundt vnd bekennen hiemit offentlich / das heut dato eigener personen vor vns komen vnnd erschienen sein N. vnd N. vormunder A. vnd B. weilant N. vnd N. eheleuthen nachgelassener vnmundiger kinder / vnd haben alßbaldt vortragen vñ erzellen lassen / Nachdem sich zwisschen jnen als von wegē gedachter jrer pflegkinder an einem / vñ N. andertheils etliche sachen vnerortert erhalten theten /

dieselbige sie mit gepurlichem Rechten außfundig zu machen bedacht/vnd doch solichs anderer jhrer notwendiger geschefft halber eigener person nicht verrichten kundten / Das sie demnach in aller bester form vnd manieren/wie solichs im Rechten am krefftigsten vnd bestendigsten geschehen komme/in solicher vnnd allen andern bemelter jhrer pflegkinder jetzigen vnd kunfftigen sachen vnd handlungen / jhren vngetzweiuelten Actoren(oder Actores)Anwaldt vnd vollmechtigen gesetzt/ verordnet vnnd ernant/ wie sie auch hiemit setzen/verordnen vnd ernennen theten/den Erbaren(oder die Erbare) N. Gebende demselben volkommene macht vnnd gewaldt/in allen obbestimbten sachen vnd handlungen in namen vnd von wegen jhrer vnd gemelter jhrer pflegkinder vor Schültheiß vnd Scheffen zu N. vnd vort vor allen andern Richtern/Commissarien vnd Beuelhabern/Gerichtern vnd örtern/ dahin soliche sachen nhu oder kunfftiglich erwachssen vnnd gelangen kundten oder möchten/ zuerscheinen/ nach aller notturfft vnnd gegen jhedermenniglich in Recht zu handlen/klag vnd gegenklag/ antwort in vñ widerrede/ vnd sonst alle muntliche vnd schrifftliche notturfft der sachen einzu bringen/den Gerichtlichen krieg zubeuestigen/den eidt fur geferde/ vnd alle andere zimliche eide/ ob gleich auch die sach entlich damit zuentscheiden/in jhrer der gewaltgeber seele/vnnd sonst wie sich geburt zuerstatten/Zeugen vnd schrifftliche vrkunden vorzustellen vñ einzulegen/vnd gegen der widertheill vorgestelte vnd eingelegte zu excipieren/alle wesentliche termin zu halten/in der sachen zu schliessen/Bey vnd Endturtheill zu bitten vnd anzuhören/ daruon zu appelliren/die appellation zuuerfolgen/kosten vñ schaden zu taxiren vnnd zuuerrichten begeren / deßgleichen einen oder mehr Affteranwelde an seine stat zu vndersetzen/vnd denselben gewaldt widerum̃ an sich zu nemen so offt jme gelieben wurde/vnd sonst alles anders hierin zu thun vnd zuhandlen/was sie die gewaldtgeber selbst thun vnd handlen solten/kundten oder mochten. Vnd haben darneben bestimbte gewaldtgeber zugesagt vnd vestiglich versprochen/weß gemelter N. Actor/ oder dessen vndergesetzten Anwelde also thun vñ handlen/das sie vnd jhre pflegkinder solchs jhederzeit/bey verpfendung aller jhrer haab vnd gueter/ gereidt vnd vngereidt/die sie jtzo haben/oder kunfftiglich bekommen mochten/geneme/ stett/vnd vestiglich / auch ihnen den Actoren von allen beschwerden schadtloß

halten

halten solten vnd wolten. Dweill nhů alles vurß vor vns Schultheiß vnd Scheffen vorgenant erzelter massen geschiet vnd ergangen / berurter constituirter Actor auch diese volmacht gutwillig vnd außtrucklich an sich genomen / vnd darauff den gewonlichen Eidt erstattet / So haben wir vnsers tragenden Richterlichen Ampts halber vnser Decret hieruber wie sich geburt / interponirt / vnd in vrkundt der warheit ꝛc.

Nota des Actoris Eidt findt man hieroben vndter dem Titell / Von Curatoren / Cap. xlviij.

Endt der Ordnung.

ERRATA.

blat	linia	liß	blat	linia	liß
xviij	iiij	dem	cxl	xxxvj	geschetzt
xxj	xxviij	welche	cxlij	xxij	sollen
xxij	xvij	den	cxlv	vij	seiet (N.
xxij	xviij	gegeben	cxlv	viij	vns. heuptgericht
xxiij	xxxj	andern	cxlvj	xiiij	ernstem
xxviij	iiij	geschege	cxlvij	iij	gebraucht
xxxij	xxvj	verhuetet	cxlvij	xxxv	Geschreben
xxxiiij	xvj	in der	cxlviij	j	Der Appel.
lviij	v	sie zeugen	clv	xix	(vor obgerurte)
lxix	xxj	da		liß die verordente	
lxxxj	vij	gerechnet	clvj	xiij	dilatoriarum
cij	xvij	seine	clvj	xxx	werden
ciiij	xx	verschreben	clvij	xxxvij	vmb
cxxiiij	xviij	dardurch	clx	xxv	der
cxxviij	xij	worden	clxiij	xxxij	verzeichnussen
cxxviij	xxxiiij	meiste	clxvj	v	wirdet
cxxix	xj	bewiesen	clxxiiij	ix	(vns) ist vberflussig
cxxix	xxx	jeden	clxxiiij	xxij	citieren) nun ließ-
cxxx	xx	die		sie jre geschworen zeugnuß auf die ein	
cxxxix	xxj	einen		geschlossene Artickell nach form der	
cxxxix	xxij	Statkneche		Rechten der warheit zu steur zuge-	
cxxxix	xxx	Von den siegeln		ben / zwingen / jre ꝛc.	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf